

LA  
741  
A  
L8

UC-NRLF  
  
\$B 16 705

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

LIBRARY  
OF THE  
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

RECEIVED BY EXCHANGE

*Class* 30511  
L94E

30522  
L948

www.libtong.com.cn

**Die Entstehung  
der kursächsischen Schulordnung  
von 1580 auf Grund archivalischer  
Studien.**

---

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

AN DER

UNIVERSITÄT LEIPZIG

VON

**Frank Ludwig.**



---

1906.

Druck von Thormann & Goetsch, Berlin SW. 48,  
Bessel-Strasse 17.

LAT4  
A  
L8

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

*Exchange*

REFERENTEN:

Prof. Dr. Brandenburg,  
Prof. Dr. Volkelt.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

Dem freundlichen Förderer dieser Arbeit

Herrn Prof. Dr. Ernst Schwabe

in dankbarer Verehrung gewidmet.

205714

www.libtool.com.cn

## Inhalts-Übersicht.

---

Einleitung: Begründung der Untersuchung (1—3).

### I. **Visitationen und Vorberatungen** (4—62):

Der Anlaß zur Neuordnung des kursächs. Schulwesens 4 — Andreaes Berufung 5 — grundlegendes Bedenken 6 — Vollmacht 9.

Die Universitäten: Visitation 10 — Instruktion 12 — Nebeninstruktion 13 — Bericht und Reformvorschläge 15 — Gutachten der Räte 27 — „Mängel und Gebrechen“ 28 — Bedenken der Professoren 29, 31 — Erneuerung der theolog. Fakultäten 34.

Das Stipendiatenwesen: Visitationsbericht und Reformvorschläge 36 — Bedenken der Professoren 38, 44 — weiteres Bedenken Andreaes 45 — Entwurf einer Ordnung 47.

Die Fürstenschulen: Einforderung der alten Ordnungen 48 — Visitationen 49 — Konferenz in Grimma 50 — Sibers Entwurf 51 — Andreaes Reformabsichten 53.

Die Partikularschulen: Visitationen 55 — Konferenz in Grimma 57 — Sibers Skizze 57 — Andreaes Entwurf 60.

Die deutschen Schulen: Visitationen 62 — Kein Entwurf 62.

### II. **Der Landtag in Torgau** (62—108):

Die Anregung 62 — Stimmungen 64 — Gutachten der Räte 68 — Eröffnung 72 — Proposition 74 — Bedenken der Stände 86 — Nebenbedenken der Professoren 91 — Antwort des Kurfürsten 96 — Andreaes Gegenbericht 100 — Memorial 107.

### III. **Abschließende Beratungen und Verhandlungen** (109—151):

Beratung der umstrittenen Punkte 109 — Regelung 112 — Reformordnung der Universitäten 113 — Verdeutschung der Fürstenschulordnung 123 — Ordnung der deutschen Schulen 126 — Einleitung zum Ganzen 127 — Geschriebenes Exemplar 129 — Letzte Lesung 130 — Einführung der Partikularschulordnung 131 — der Fürstenschulordnung 133 — Universitätshandlung (1. Kommission) 134 — Schlußredaktion der Universitätsordnung 141 — Einweisung der Cancellarien (2. Kommission) 144 — Durchführung der Stipendiatenordnung 148.

### IV. **Die Korrektur des ersten Druckes** (151—168):

Kritik der Räte am 1. Druck 152 — „Erklärung meines Gemütes“ 156 — Gegenbericht Andreaes 157 — Rückzug der Räte 161 — Gemeinsame Beratung und Vergleichung 163 — Publikation 164. — 2. Druck 166 — Ausschreiben 168.

Schluß: Zusammenfassung (168—173).

---



www.libtool.com.cn

**U**nter den Ordnungen, die im Reformationsjahrhundert die Schulverhältnisse eines Landes einheitlich zu regeln unternahmen, erfreut sich neben der württembergischen von 1559 die kursächsische von 1580 der größten Wertschätzung. Es ist bekannt, daß beide Ordnungen in naher Beziehung stehen, daß umfangreiche Partien der kursächsischen aus der württembergischen Ordnung übernommen sind. Aber auch wenn wir diese abziehen, bleibt in der kursächsischen noch Eigenes genug übrig, um jene Wertschätzung berechtigt erscheinen zu lassen. Das verwandtschaftliche Verhältnis zur schwäbischen Ordnung wird durch die Tätigkeit des Tübinger Kanzlers Jakob Andreä in Kursachsen erklärt. Wieweit er aber das ganze Werk beeinflußt hat, ist noch nicht genügend aufgehellt.

Andreä war in erster Linie um des Concordienwerkes willen nach Kursachsen berufen worden. Zuzweit hatte er von Kurfürst August den Auftrag erhalten, in den kursächsischen Kirchen und Schulen im Sinne der Concordie Einheit und Ordnung herzustellen. Wir wissen aus Pressels Schilderung der 5 Jahre seines Aufenthalts, welche Anfeindungen dem durch das kurfürstliche Vertrauen bevorzugten Schwaben in Kursachsen entgegentraten, wir wissen, wie heiß umstritten seine Concordie war. Sollte die Kirchen- und Schulordnung, die von demselben Manne nach dem Muster seiner Heimat in Kursachsen inszeniert wurde, ohne Schwierigkeit zustande gekommen sein? In Andreä trat die Unterwerfung fordernde orthodox-lutherische Theologie auf den Plan. Es ist nicht anzunehmen, daß der Humanismus, der an den kursächsischen Fürstenschulen und Universitäten immer noch lebendig war, ihr ohne Kampf das Feld räumte. Andreä war als der Beauftragte des Kurfürsten zugleich der Vertreter der landesfürstlichen Hoheit. Haben die von ihr noch unabhängigsten Korporationen, die Universitäten, ihre Herrschaftsansprüche ohne Abwehrversuche gelten lassen? Der schwäbische Theologe brachte die schwäbische Ordnung mit, um nach ihrem Vorbild die kursächsischen Verhältnisse in Kirche und Schule zu gestalten. Haben die Kursachsen in dem Heimatland der Reformation und

des protestantischen Schulwesens das fremde Gut so ohne weiteres angenommen, ohne auf Wahrung ihres Eigentums bedacht zu sein? Wir sehen, alles deutet darauf hin, daß die Kirchen- und Schulordnung nicht weniger als die Concordienformel ein Gegenstand langer und heißer Kämpfe gewesen ist.

Trotz dieser Anzeichen ist ihre Entstehung noch niemals zusammenhängend untersucht worden. An vorbereitenden Einzeluntersuchungen fehlt es nicht.<sup>1)</sup> Aber es fehlt an einer zusammenfassenden Arbeit, die dem geschichtlichen Prozeß auf Grund des reichlich vorhandenen Aktenmaterials von den Anfängen bis zur Vollendung des Werkes nachgeht.

Im folgenden soll der Versuch gemacht werden, für die eine Hälfte der großen Ordnung, die dem Schulwesen Kursachsens gewidmet ist, diesen Dienst zu leisten. Vielleicht, daß hierdurch auch für eine Entstehungsgeschichte des Ganzen die Bahn gebnet wird. Doch wichtiger ist für uns das andere Ziel, daß wir durch eine solche Untersuchung erst zu einer richtigen Wertschätzung der kursächsischen Schulordnung gelangen.

Wir ordnen den umfangreichen Stoff unter folgende Kapitel:

- I. Visitationen und Vorberatungen,
- II. Der Landtag zu Torgau,
- III. Abschließende Beratungen und Verhandlungen,
- IV. Die Korrektur des ersten Druckes und die Publikation.

---

<sup>1)</sup> G. Müller hat auf Grund der Visitationsakten eine lehrreiche Schilderung des „kursächsischen Schulwesens beim Erlaß der Schulordnung von 1580“ gegeben (Programm des Wettiner Gymnasiums 1888) — Flathe wirft in seiner Geschichte von Sanct Afra (S. 57—63) ein Streiflicht auf die Verhandlungen des Torgauer Tages — Schwabe („Studien zur Entstehungsgeschichte der kursächsischen Kirchen- und Schulordnung von 1580“ in den Neuen Jahrbüchern für das klass. Altertum 8, 4) hat uns die afranische Schulordnung von 1546 bekannt gemacht und damit eine wichtige Vorarbeit für die Entstehungsgeschichte der Fürstenschulordnungen geliefert. — Wertvolle Fingerzeige nach dieser Richtung verdankt der Verfasser auch Lorenz, „Die Stadt Grimma,“ (S. 1399, 1400) und vor allem der trefflichen „Biographie Adam Siebers“ von Kirchner. — Weinhold (Inaugural-Dissertation, Leipzig, 1901) hat „Die Stellung des Kurfürsten August zur Universität Leipzig“, Zinck (Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Jg. XI, H. 1, S. 1—25) „Das Stipendiatenwesen der Universität Leipzig zur Zeit des Kurfürsten August“ untersucht. — Was Sehling („Die evang. Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts“, I, 1, S. 130 ff.) über die Entstehung der Kirchen- und Schulordnung von 1580 sagt, beruht nur auf teilweisem und wenig eindringendem Aktenstudium. — Die Angaben Heppes über Andreä in seiner „Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555—1581“ und Pressels Darstellung der „fünf Jahre des Dr. Jakob Andreä in Chursachsen“ (Jahrbücher für deutsche Theologie, 22. Band) beschränken sich in der Hauptsache auf Andreäs konkordistische Tätigkeit, doch bieten sie für die ganze Beurteilung seiner Persönlichkeit wertvolle Ergänzungen. Zeigt Heppes sie in ungünstigem Lichte, so hat Pressel mit Glück eine Ehrenrettung seines Landsmanns versucht.

An Aktenmaterial haben dem Verfasser die reichen Schätze des Königlichen Hauptstaatsarchivs in Dresden zu Gebote gestanden. Das Leipziger Universitätsarchiv wurde in einem Falle zur Ergänzung herangezogen. Wertvolle Beiträge lieferten auch die von Zarncke herausgegebenen Acta Rectorum universitatis studii Lipsiensis und die handschriftlichen Annales scholastici von Grimma, die von dem Zeitgenossen Hayneccius verfaßt sind.

Die Ordnung selber lag dem Verfasser in zwei Originaldrucken (1. und 2. Druck) vor, die beide die Königliche Bibliothek in Dresden aufbewahrt. Ebenda befindet sich auch ein Exemplar der württembergischen Ordnung vom Jahre 1559.

---

### I. Visitationen und Vorberatungen.

Der Anlaß zu der Neuordnung des gesamten kursächsischen Schulwesens liegt nicht auf dem Gebiete der Schule. Es sind kirchlich-theologische Interessen, die den Anstoß gegeben haben. In ihrem geschichtlichen Zusammenhang erscheint die Schulordnung von 1580 als ein Glied der gesetzgeberischen Maßnahmen, welche die durch den Kryptocalvinismus gefährdete „reine Lehre“ sichern und unter der Losung des unverfälschten Luthertums die Einheit der kursächsischen Landeskirche wiederherstellen sollten.

Im Frühjahr 1574 war die Katastrophe des bis dahin in Kursachsen herrschenden Kryptocalvinismus erfolgt.<sup>1)</sup> Der entrüstete Kurfürst, der sich von seinen vertrautesten Räten hintergangen sah, wollte nunmehr mit dem verhaßten „Calvinismus“ ein für allemal aufräumen und Ordnung und Einhelligkeit in seinen Landen schaffen.

Deshalb berief er im Mai 1574 einen Ständeausschuß und etliche vornehme Theologen nach Torgau und ließ durch die letzteren aus den Schriften Luthers und dem Corpus doctrinae, dem Hauptbuch des Philippismus, etliche vermeintlich streng lutherische Glaubensartikel formulieren, die sogenannten Torgauer Artikel. Sie wurden durch den Ständetag approbiert, und die nun folgende Generalvisitation von 1574/5 hatte in erster Linie den Zweck, alle Kirchen- und Schuldiener darauf zu verpflichten.<sup>2)</sup> Die meisten haben unterschrieben; die Wittenberger Theologen, die die Unterschrift ablehnten, wurden entsetzt und des Landes verwiesen. Damit meinte der Kurfürst das Mögliche getan zu haben, um den tief erschütterten Ruf der Rechtgläubigkeit für sich, seine Kirche und seine Universitäten wieder zu befestigen. Aber da die Torgauer Artikel in ihrer Farblosigkeit mehr eine Verschleierung des Gegensatzes als eine klare Absage an den Kryptocalvinismus waren, so mußte der Kurfürst erleben, daß sie, anstatt das Zeichen zur Sammlung abzugeben, von allen Seiten und nicht zum wenigsten von

<sup>1)</sup> Vgl. zum folg. Flathe: Geschichte Sachsens, 2. B., S. 38 ff., und Pressel: „Die 5 Jahre Andreäs in Chursachsen“ in den Jahrbüchern für deutsche Theologie, 22. B.

<sup>2)</sup> Instruktion bei Sehling: Die evang. Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, 1. Abteilung, 1. Hälfte, S. 352 ff.

den strengen Lutheranern angefochten wurden. Zudem erwiesen sich die neuen Wittenberger Theologen kaum minder verdächtig als die abgesetzten.

So kam der Kurfürst auf den Gedanken, die Einigung seiner Kirche im Anschluß an das von dem Tübinger Kanzler Jakob Andreaë wieder aufgenommene und bereits bis zur Maulbronner Formel (19. Jan. 1576) gediehene Concordienwerk zu suchen. Dabei erweiterte sich unvermerkt der Gesichtskreis. Es galt ja nicht nur, in seiner kursächsischen Landeskirche die Einheit wiederherzustellen, es galt auch, alle die andern protestantischen Kirchen gegenüber dem Calvinismus wie dem Katholizismus um das orthodox-lutherische Bekenntnis zu vereinen.

Beides erschien ihm mehr und mehr als seine besondere Aufgabe. Aber hierzu brauchte der Kurfürst einen Mann, auf den er sich in Sachen der Lehre unbedingt verlassen konnte und der auch Geschick und Tatkraft besaß, um aus dem Wirrwarr des gegenwärtigen Zustandes zu Einheit und Ordnung zu führen. In seiner Umgebung fand er ihn nicht. Das Vertrauen zu seinen Theologen war infolge der üblen Erfahrungen schwer erschüttert. So sah er sich nach einem Ausländer um, und mehr und mehr erschien ihm der Tübinger Kanzler, den er bei seiner früheren Tätigkeit in Kursachsen kennen und schätzen gelernt hatte, als der geeignete Mann.

Noch ehe deshalb der Lichtenberger Theologenkonvent, der den Anschluß Kursachsens an die schwäbisch-niedersächsischen Einigungsversuche vorbereiten sollte, den Antrag auf Berufung Andreaës stellte (16. Febr.), hatte er sich bereits mit Herzog Ludwig von Württemberg in Verbindung gesetzt und ihn in einem Briefe vom 10. Februar um Überlassung des schwäbischen Theologen für ein oder zwei Monate gebeten.<sup>1)</sup> Er bedürfe seines Bedenkens und Rates in etlichen fürnehmen Religionssachen. Der Bitte konnte nicht sofort entsprochen werden. Denn Andreaë befand sich auf Reisen. Der Kurfürst erneuerte sie deshalb am 31. März.<sup>2)</sup> Da die Zusage des Herzogs bereits auf das erste Schreiben erteilt war, so erging gleichzeitig eine Aufforderung an Andreaë selbst.<sup>3)</sup> „Ihr wollet euch zu förderlicher Gelegenheit erheben, zu uns begeben, unser Gemüt von uns anhören, auch uns in den Sachen, darzu wir euer Bedenken begehren werden, mit raten helfen und euch derwegen gutwillig erzeigen.“

<sup>1)</sup> Cop. 415 Fol. 97.

<sup>2)</sup> Cop. 415 Fol. 213.

<sup>3)</sup> Cop. 415 Fol. 213.

Am 9. April traf Andreä darauf in Torgau ein, und am 28. Mai begann hier der Theologenkonvent, der die Aufgabe hatte, auf Grund des unverfälschten lutherischen Bekenntnisses eine Einigungsformel aufzustellen. Als Ergebnis wurde dem Kurfürsten am 7. Juni das „Torgische Buch“ überreicht. Damit war das Panier errichtet, um das nun die Sammlung der protestantischen Kirchen erfolgen sollte.

Aber neben diesem umfassenden Concordienwerk galt es jetzt, die andere, engere Aufgabe in Angriff zu nehmen: die kursächsischen Kirchen und Schulen auf Grund des orthodox-lutherischen Bekenntnisses zu reformieren. Auch hierfür bedurfte der Kurfürst Andreäs Rat und Hilfe. Bei Gelegenheit des Torgauer Konvents hatte er ihm gegenüber den Wunsch geäußert, zu erfahren, „welcher gestalt zur Erhaltung beständiger Einigkeit in der Lehre die Ordnung im Herzogtum Württemberg angestellt sei.“ Andreä hatte sich darauf erboten, die Württemberger Ordnung (von 1559) auf das kürzeste zu verzeichnen, sich auch alsbald ans Werk gemacht und, soviel er in der Eile konnte, niedergeschrieben. Das Schriftstück schickte er dem Kurfürsten von Dresden, seinem augenblicklichen Aufenthalt, nach Augustusburg, damit er es bis zu seiner Ankunft lese und dann seinen weiteren, mündlichen Bericht entgegennehme.<sup>1)</sup>

Es ist das für unsere Untersuchungen grundlegende Bedenken, wie die Vniversiteten, Kirchen vnd Schulen des Churfürstenthumb zu Sachsen wieder auffzurichten vnd zu reformieren.<sup>2)</sup>

„Ew. Churf. gn.“ heißt es im Eingang, „hat sich gegen mir gnedigst vernemen lassen, das sie mit mir auch, der notturfft nach, reden wöllen, welcher gestalt durch ein nützlichen, heilsamen Weg nicht allein diser zeit die Kirchen und Schulen in Ew. Ch. g. Landen widrumb in ein gute ordnung gebracht, die ein gewisser Irrthumb außgekeret, reine Ler gepflanzt, Kirchen und Schulen mit reinen, unverdechtigen Lernern bestellt, sondern auch künfftiglich durch Gottes gnad in gebürender furcht, schuldigem gehorsam, christlichem vleiß, zucht und einigkeit erhalten werden möchten.“ Also es handelt sich um eine Neuordnung (Reformation) der Kirchen und Schulen Kursachsens unter dem Gesichtspunkt der reinen Lehre. Dabei ist von Anfang an als Vorbild die

<sup>1)</sup> Begleitschreiben Andreäs vom 30. Juni 1576. Loc. 7435 Kirchen und Schul Ordnung 1580, Fol. 1.

<sup>2)</sup> Loc. 4435, Fol. 3—22.

Württembergische Ordnung von 1559<sup>1)</sup> ins Auge gefaßt, kraft deren dieses Herzogtum derzeit ein Musterland konfessioneller Einheitlichkeit ist.

Welches sind nun hiernach die Vorschläge Andreäs?<sup>2)</sup>

1. Durch scharfe und unablässige Kontrolle der Kirchen- und Schuldiener muß die reine Lehre für alle Zeiten gesichert werden. Deshalb empfiehlt Andreä nach dem Muster der Württemberger Ordnung jährlich zweimalige Spezial- oder Lokalvisitationen. Bisher gab es in Kursachsen nur Generalvisitationen, die auf besonderen Anlaß und Befehl durch eigens dazu verordnete Visitatoren durch das ganze Land abgehalten wurden. Nach Andreä sollen künftig alle Superintendenten verpflichtet sein, die Kirchen und Schulen ihrer Diözese zweimal im Jahre zu visitiren. Diese Form habe vor der Generalvisitation den Vorzug der Gründlichkeit und verursache dabei längst nicht soviel Kosten. Über die Ergebnisse der Visitation, die sich nur auf Lehre und Leben der Kirchen- und Schuldiener erstrecken soll, berichten die Superintendenten an die Generalsuperintendenten von Dresden, Leipzig und Wittenberg, diese fertigen aus den Berichten Auszüge und legen sie „dem Synodus“ zur Beratung und Beschlußfassung vor. „Der Synodus“ ist als Generalsynode gedacht. Er wird gebildet von den Generalsuperintendenten, einem Theologen aus jedem Konsistorium,<sup>3)</sup> den Hofpredigern und „gottseligen“ politischen Räten, die besonders zu ernennen sind. Bisher gab es nur Partikularsynoden, die von den einzelnen Superintendenten mit den Pfarrern ihrer Diözese abgehalten oder auch nicht abgehalten wurden, denn es fehlte jede Kontrolle. Diese Partikularsynoden sollen künftig durch „den Synodus“ ersetzt werden.

Andreä legt Gewicht darauf, daß der Synodus an der Kanzlei-stelle, also in Dresden, zusammentrete. Von einer steten Oberaufsichtsbehörde, einem Oberkonsistorium nach Art des Württemberger Kirchenrats, an das der Synodus anzuschließen wäre, ist noch nicht die Rede. Als die dem Synodus übergeordnete und höchste Instanz erscheint der Kurfürst. An ihn gehen die Dekrete

---

<sup>1)</sup> Summarischer vnd einfältiger Begriff / wie es mit der Lehre vnd Ceremonien in den Kirchen vnsers Fürstenthums / auch derselben Kirchen anhangenden Sachen vnd Verrichtungen / bißher geübt vnd gebraucht / auch fñrohin mit verleihung Göttlicher gnaden gehalten vnd volzogen werden solle — Tüwingen 1559.

<sup>2)</sup> Die erste Hälfte des Bedenkens bezieht sich auf Personen, die Theologen bei Hofe und an den Universitäten, mit denen Andreä scharf ins Gericht geht. Für unsern Zweck bleiben die Personalien außer Betracht.

<sup>3)</sup> Es gab damals 3 Konsistorien: in Leipzig, Wittenberg und Meißen.

zur Bestätigung. „Dergestalt E. Churf. G. als das höchst Haupt und christlich Regent auff das Kirchenregiment sowol, als auff die weltliche Regierung ir aufsehen haben und also in denselben hinfüro niemand mehr haar under wollen schlagen khöndte.“

2. Für die reine Lehre und die Einigkeit der Kirchendiener sei es von Unheil gewesen, daß man infolge Mangels an einheimischen Kräften vielfach habe Ausländer heranziehen müssen. Um aus dem Lande selber tüchtige und reine Lehrer für Kirchen und Schulen zu gewinnen, sollte bei den Lokalvisitationen auch eine fleißige Inspektion der Partikularschulen angestellt werden, wobei man auf die solidissima ingenia Achtung geben und deren Namen in einen Katalog verzeichnen müßte. Dieser Katalog wäre ebenfalls dem Synodus vorzulegen, von wo aus dann die Fürstenschulen und Stipendia mit den Empfohlenen besetzt werden könnten. Dadurch werde der Kurfürst durch Gottes Segen einen solchen Vorrat gelehrter Kirchendiener schaffen, daß allem Mangel abgeholfen sei.

3. Was die Universitäten betrifft, so hält Andreä für wichtig, daß die Professoren der Theologie zugleich Prediger seien. Sonst gebe es immer wieder philosophische Theologen. Auch erhöhe das eigene Predigen das praktische Geschick, die Jugend zum Predigtamt anzuleiten. „Wie denn ir gantze profession in der Schul vornemlich dahin gerichtet sein soll, das rechtschaffne Prediger, nicht heidnische Philosophen gezogen, die das einfeltig volck leren und recht unterweisen, vermanen und trösten khönden, wölchs nicht mitt philosophischen Spekulationen und der poëten fabeln, sunder durch die Praktik der anfechtung gelert und gelernt sein will.“

Für sämtliche Fakultäten aber empfiehlt Andreä die Einsetzung eines Kanzlers oder Vizekanzlers als steten Inspektors. Denn die Rektoren wechselten schnell, seien sich oft sehr ungleich und sparten schlimme Sachen gern für den Nachfolger auf. Es sei also ein Amt vonnöten, das sie ebenso wie die Professoren und Diszipeln in officio und gebührender Furcht halte. Damit aber auch der Kanzler oder Vizekanzler sich keine Überschreitungen und Willkürlichkeiten zu schulden kommen lasse, müsse ihm ein gemessener Befehl zugestellt werden, der seine Befugnisse festsetze und worauf er eidlich verpflichtet werde. Davon seien Kopien auch den Rektoren zu geben, damit diesen die Möglichkeit der Beschwerde eröffnet werde. Außerdem aber könnten etliche politische Räte, vom Adel, Doktoren und Theologen zu gewissen

und beständigen Kommissarien verordnet werden, die jährlich einmal die hohen Schulen zu visitieren hätten.

Diese Maßnahmen würden künftig allen Unordnungen vorbeugen; der Kurfürst würde über alles und jedes unterrichtet, und alle würden „in steter gebührender Furcht“ gehalten werden.

Also Inspektion und Visitation, Konzentration der Inspektionsgewalten im Synodus, Schaffung einer ständigen Aufsichtsbehörde auch für die Universitäten, Sorge für tüchtigen theologischen Nachwuchs, das sind in der Hauptsache Andreäs Reformvorschläge. Unter dem von Anfang an feststehenden Gesichtspunkt, Einheit in der reinen Lehre zu schaffen, sind sie sicherlich als sehr zweckmäßig zu bezeichnen, und sie haben in dem Maße auch den Beifall des Kurfürsten gefunden, daß er sich bewogen fühlte, Andreä selber die Durchführung seiner Vorschläge anzuvertrauen. Er wirkte ihm, dessen Anwesenheit in Kursachsen auch durch das Concordienwerk noch weiter erfordert wurde, von seinem Herzog einen Urlaub zunächst auf zwei Jahre und veranlaßte ihn, mit seiner Familie nach Kursachsen überzusiedeln, zuerst nach Leipzig, dann — noch vor Ostern 1577 — nach Wittenberg.

Unter dem 23. Oktober 1576 erteilte er ihm dann eine umfassende Vollmacht.<sup>1)</sup> Ich skizziere kurz den Inhalt.

Nach einem Rückblick auf das, was bisher durch ihn und seine Vorfahren zur Ordnung der Kirchen und Schulen geschehen ist, sieht es der Kurfürst nunmehr als seine Aufgabe an, die reine Lehre in ihrem Bestande zu schützen.

„Als erachten wir das höchste und größte sein, daß durch Gottes des Allmechtigen genedige vorleihunge und durch fleissige vorsorge und aufsehen die reine lar, wie dieselbige durch Gottes genade und barmherzigkeit durch den treuen lerer Doktoren Martinum Luther aus des Babstumbs finsternus wider an das licht bracht, möge in allen iren stucken und particulis rein und unverfelscht erhalten, vortgepflanzt und one zusatz und corruptelen auf die nachkomen gebracht werden.“

Dies also seine Aufgabe, und es ist zu ihrer Erfüllung schon vieles geschehen. Was die reine Lehre zu verfälschen geeignet war, ist glücklich abgewandt. Zu Torgau haben sich die Theologen über die strittigen Punkte verglichen, und es ist Hoffnung vorhanden, daß sich alle der Augsburgischen Konfession zugetanen Stände dieser Formula Concordiae anschließen werden.

Um aber die Einhelligkeit in der Lehre insbesondere in Kursachsen für künftige Zeiten sicher zu stellen, soll „unser Andechtiger und lieber Getreuer D. Jacobus Andreä mit sondern fleiß auf die Lerer und Professorn in allen unsern Universitäten, schulen und kirchen ein

<sup>1)</sup> Das Konzept dazu von D. David Peifers Hand Kop. 427, Pag. 230 ff.

fleissiges embsiges aufsehen haben.“ Also eine umfassende Inspektionsgewalt, die Andreä hiermit erteilt wird. Dann heißt es weiter:

„Und nachdem wir jerlich unsere schulen zu Meissen, Grim und Pforta visitiren lassen, so wollen wir gemelden D. Jacobum Andreä hierzu auch gebrauchen und ime jedes mal leuthe zuordnen, neben welchen er solche visitationes fruchtbarlich vorrichten möge.“

„Und was er also in unsern kirchen und schulen befinden wurd, das gutes einsehens, voränderung und besserunge bedarf . . . Solchs alles soll er jeder zeit mit allen Umbstenden neben erofnung seines christlichen ratsamen bedenkens uns schriftlich vormelden und zu erkennen geben. Darauf wollen wir uns nach gelegenheit und befindunge zu erzeigen wissen.“

Dann wird noch hinzugefügt, daß Andreä an der Universität Leipzig, sofern es sein oben bezeichneter Auftrag erlaubt, der studierenden Jugend aus der heil. Schrift lesen, auch zu Zeiten öffentliche Predigten halten soll und „kurzlich alles das zu beforderung Götlicher Ehre und der underthanen heil und seligkeit bei den Kirchen, Consistorien und Schulen unserer Lande und gebiete thun und fortsetzen, was ein gotseliger frommer Theologus, dem ein solch hoh Ampt befohlen ist, furnemen und thun sol.“

In der Tat ein hohes Amt. Andreä ist hiermit zum Generalinspektor der kursächsischen Kirchen und Schulen<sup>1)</sup> und zum vertrauten Rat des Kurfürsten in allen ihren Angelegenheiten ernannt. Und zum Schluß behält sich der Kurfürst ausdrücklich vor, den gegebenen Auftrag noch zu erweitern.

Wir werden nun im folgenden die Visitationen, die den Zustand auf allen Gebieten der Schule erkunden sollen, und die sich anschließenden, die Reformen vorbereitenden Beratungen behandeln und werden in der Weise verfahren, daß wir den umfangreichen Stoff nach den Einzelgebieten sondern.

### 1. Die Universitäten.<sup>2)</sup>

Der kurfürstliche Auftrag weist Andreä vor allem an die Universitäten, die ja der Herd der calvinistischen Verirrung gewesen waren und noch immer nicht frei davon erscheinen. Soll Kirchen und Schulen in Städten und Dörfern geraten und geholfen werden, so müssen „vor allen Dingen die Brunnquell richtig ge-

---

1) So wird Andreä in der Tat in einem Briefe des Rates zu Wittenberg vom Juli 1578 angeredet. Loc. 10 600: Synodi und Visitationssachen, Fol. 55.

2) Zum folg. vergl. Weinhold, Die Stellung des Kurfürsten August zur Universität Leipzig. — W. hat freilich die große Bedeutung Andreäs für die Universitätsreform nicht erkannt. — Außerdem Friedberg, Die Univ. Leipzig in Vergangenheit und Gegenwart, und Bruchmüller, Beiträge zur Geschichte der Universitäten Leipzig und Wittenberg.

macht werden, aus welchen die Bechlein in das ganze Land lauffen“.<sup>1)</sup> Um an den Universitäten die der Vollmacht entsprechende Tätigkeit Andreäs vorzubereiten, ergehen unter dem 25. Oktober an Leipzig und Wittenberg etwa gleichlautende Schreiben<sup>2)</sup>, in denen der Kurfürst ankündigt, daß er Andreä in seine Dienstbestallung ein- und aufgenommen habe, und das Begehren ausspricht: „zu welcher Zeit auch so oft er sich bei euch in Sachen, die wir im Vermögen unsers Bestallungsbrives zu vorrichten auferleget, angeben würd, ir wollet euch gegen im darauf der Gebur erzeigen und im bis an uns gehor geben“.

Trotz dieser kurfürstlichen Schreiben wird der so außerordentlich bevorzugte und sehr selbstbewußt auftretende Tübinger Kanzler in Leipzig und Wittenberg kein großes Entgegenkommen gefunden haben. Es ist vielmehr anzunehmen, daß ihm hier von Anfang an viel geheimer Widerstand begegnet ist. Indes auf das uneingeschränkte Vertrauen des Kurfürsten gestützt, handelt Andreä nach seinem Auftrag: er berichtet dem Kurfürsten, „was gutes einsehens, Veränderung und Besserung bedarf“, und wird ihn sehr bald von der Notwendigkeit überzeugt haben, an den Universitäten eine regelrechte und gründliche Visitation zu halten, zumal auch die Stände des Torgauer Landtages in demselben Jahre nachdrücklich auf diese Notwendigkeit hingewiesen hatten.<sup>3)</sup> Mitte November steht die Visitation fest. In einem Briefe an Andreä vom 16.<sup>4)</sup> spricht der Kurfürst von der „vorstehenden Visitation“. Er hat ihrtheils Andreäs Bedenken empfangen und wünscht nichts Lieberes, denn daß solche notwendige Visitation förderlich ins Werk gerichtet werde. Trotzdem hat sie sich bis 10. Dezember

---

<sup>1)</sup> So A. in einem Briefe an den Kurfürsten vom 17. April 1577. Loc. 10 597: Visitation der Churf. Schulen etc., Fol. 43.

<sup>2)</sup> Konzept von Peifer, Kop. 427, Fol. 359 u. 360.

<sup>3)</sup> Der Erinnerung der Stände zufolge war bereits mit der Visitation der Hofgerichte und Schöppenstühle auch eine solche der beiden Universitäten beabsichtigt. In Loc. 10 596 findet sich die Instruktion dazu. Das Begleit-schreiben der Räte, die sie dem Kurfürsten übersenden, trägt das Datum des 28. Oktober 1576. Der die Universitäten betreffende Teil weist auf die Mängel hin, die auf dem Landtag zur Klage gekommen sind. Die Visitatoren sollen sie den Professoren zu Gemüte führen, von ihnen ein Bedenken über ihre Abstellung einfordern und dann secundum leges Academicarum die nötigen Anordnungen treffen oder weiter an den Kurfürsten berichten.

Da uns aber nirgends eine Nachricht begegnet, daß hiernach Anfang November eine Visitation der Universitäten stattgefunden habe, am 30. Oktober aber die Ankunft Andreäs erfolgte, so werden wir anzunehmen haben, daß infolgedessen diese Visitation zunächst unterblieben ist. Denn nach seiner Ankunft konnte man nicht wohl ohne ihn verfahren, und dem Kurfürsten mußte daran liegen, in dieser wichtigen Sache erst seinen Rat zu hören.

<sup>4)</sup> Kop. 413, Fol. 356.

verzögert. Zu Visitatoren wurden ernannt: Andrea, der Kanzler Haubold von Einsidel zum Scharffenstein und der Erbmarschall Hans Löser von Pretzsch. Ihre Instruktion ist nach Andrea's Bedenken ausgearbeitet und datiert vom 5. Dezember.<sup>1)</sup>

Der Inhalt ist folgender:

Die drei Visitatoren sollen sich am 10. Dezember in Leipzig einfinden, Rektor und Professoren vor sich fordern und sie nach Überantwortung der Kredenzschrift in des Kurfürsten Namen daran erinnern, „welcher gestalt wir unsere hohe Schulen zu Leipzig und Wittenberg und derselbigen Professoren mit allen Gnaden bishero versehen und unterhalten, wären auch dasselbige noch ferner zu thun geneigt, in Betrachtung, daß wir unsere Universitäten als ein furnehmes Kleinod unserer Lande hielten, aus welchen die Ämter in Kirchen, Schulen und der Regierung besetzt werden müssen.“ Aber in der Befürchtung, es möchten nun „etliche viel Jahr hero“ Gebrechen und Mängel eingefallen sein, so einer Besserung bedürften, erkenne er sich als der Landesfürst und Patron der Schulen und Kirchen schuldig, alles das zu tun und in das Werk zu richten, was zum Gedeihen und Aufnehmen der hohen Schulen dienlich sei, und habe deshalb die Visitatoren abgefertigt, den jetzigen Zustand der Universität mit Fleiß zu erkunden, zu dem Ende, damit die Fundation, Privilegien, Statuten, Ordnungen und Satzungen seiner löblichen Vorfahren erhalten, denselben gebühlich nachgelebt und alles zur Beförderung des gemeinen Nutzens angestellt und gerichtet werde.

Darauf sollen die Visitatoren die Fundationsurkunde, die Privilegien, Statuten, Ordnungen und Satzungen einfordern und Abschrift von ihnen nehmen lassen, damit man sich daraus künftig in den jährlichen Visitationen und andern vorfallenden Sachen zu ersehen habe. Mittlerzeit aber sollen sie den Rektor und die Professoren „von dem obristen bis auf den geringsten, einen jeden insonderheit, vor sich erfordern und ihm bei dem Jurament, so er der Universität geschworen, auferlegen, daß er den rechten Grund und Wahrheit, so viel ihm wißlich, auf nachfolgende Articul anzeigen und hierinne keine Person dem gemeinen Nutz und Wohlfahrt unserer Universität vorsetzen, noch dorunter auf jemand einigen Respekt haben wolle.“

Nun folgen 19 Frageartikel, die die Visitatoren nach ihrem Ermessen noch vermehren dürfen. Es wird gefragt nach den Personalien jedes einzelnen Dozenten, der Zeit seines Hierseins, nach den Lektionen, die er die ganze Zeit über, besonders aber im letzten Jahre gehalten habe, nach der Zahl seiner Hörer und seinen Discipulis privatis, nach der Verteilung der Lektionen unter die Glieder der Fakultät und dem Cursus studii, nach den Disputationen und den Ferien.<sup>2)</sup> Weitere Fragen betreffen die Disziplin,

<sup>1)</sup> Loc. 2142 Visitation 1576.

<sup>2)</sup> Diese ersten Fragen haben sich die Visitatoren. um sicheres Material in den Händen zu haben, schriftlich beantworten lassen. Siehe Loc. 2142, Visitation 1576.

die Wahl des Rektors, die der Professoren, die Promotionen, den Universitätsfiscus, die Fiscus der Fakultäten und Nationen, die Verwaltung der Universitätsgüter, die Stipendiaten, Collegiatoren u. a. Ich hebe einiges Charakteristische heraus. Wenn gefragt werden soll, „welcher gestalt ein Rector erwählet und confirmiert werde“ (VIII) und „mit was Ordnung und durch wen die neuen professoros in allen Faculteten angenommen und bestätigt werden“ (IX), so geht aus solchen Fragen mit Deutlichkeit hervor, wie wenig man bei Hofe über diese wichtigen Vorgänge an den Universitäten unterrichtet war, wie wenig der Landesfürst bis daher in ihre Selbstverwaltung eingegriffen hatte. In der Tat, sie glichen kleinen Republiken. Aber nunmehr erhebt sich der Landesfürst und macht als Patron der Kirchen und Schulen sein Recht zu inspizieren und zu ordnen geltend. Und zwar tut er dies auf eigenartige Weise. Er befolgt den Grundsatz: Divide et impera! Die Visitatoren werden angewiesen, die Professoren einzeln unter Erinnerung an ihren Eid über ihre Kollegen auszuforschen, „was er für Collegas in seiner Facultet habe, welche fleißig oder unfleißig und mit was Nutz sie der Jugend profitieren und lesen“ (V), „wie sie sich vor ihre Person, auch mit was Ernst und Fleiß über der Schuldisziplin halten“ (VI). Durch dieses inquisitorische Verfahren wird das Universitätskollegium, das vereint jede in das eigentümlich freie Getriebe seiner Selbstverwaltung eingreifende Maßnahme zum Scheitern bringen könnte, zersplittert und ohnmächtig gemacht.

Die Instruktion schließt: „Wenn nun solches alles vorrichtet, so sollen unsere Abgesandte den Rectorn und die Professoren wiederumb vor sich erfordern und ihnen vormelden, wie sie alle Dinge in der gehaltenen Visitation befunden und daß sie uns solches ferner berichten und einbringen wollen. Dorauf wir uns alsdann zu Abhelfung der eingebrachten Mängel dergestalt und also erzeigen wollen, daß sie im Werk zu spüren und zu befinden haben, daß wir uns das Aufnehmen und Wohlfahrt unserer Universität gnädigst angelegen sein lassen.“

Also es soll durch diese Visitation festgestellt werden: 1. was an Ordnungen und Statuten vorhanden ist, 2. ob der gegenwärtige Zustand der Universität diesen Ordnungen und Statuten entspricht, 3. in welchen Punkten sie etwa verbesserungs- oder ergänzungsbedürftig sind, 4. sollen die Professoren selbst in bezug auf Fähigkeit, Fleiß und sonstiges Verhalten einem Examen unterzogen werden.

Man vermißt bei dem letzten Punkte eine besondere Betonung des Glaubensstandpunktes. Aber dieser ist in einer Nebeninstruktion nachträglich zu seinem Recht gekommen.<sup>1)</sup> Sie trägt das Datum des 10. Dezember, ist also den Visitatoren, die an diesem Tage die Visitation in Leipzig begonnen haben, nachgesandt worden.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Loc. 2142, Fol. 6, 7.

<sup>2)</sup> Konzept des Begleitschreibens Loc. 2142, Fol. 8.

Des Kurfürsten Absicht war, die Stellung aller etwa verdächtigen Professoren und Präzeptoren, nicht nur der Theologen, zu dem „hochscheidunglichen Gotteslesterlichen Irthumb der Calvinischen Opinion“, insbesondere zu den bekannten Schriften, die die Kryptocalvinisten in den letzten Jahren hatten ausgehen lassen, zu erkunden. Es werden genannt: Die Wittenberger Grundfeste, der Consensus. Dresdensis, der neue Wittenberger Katechismus, die Wittenberger Fragstücke, die Exegesis perspicua, „die erste und andere Intimation, so zu Wittenberg de exaltatione Christi secundum utramque naturam angeschlagen“. Die Professoren sollen erklären, worin diese Schriften dem Worte Gottes zuwider seien, und endlich ein Bekenntnis zu den Streitbüchern, die Luther wider die Sacramentirer geschrieben, ablegen. Solche, die geirrt haben und um Unterweisung bitten, sollen die Visitatoren „mit Sanftmütigkeit“ aus Gottes Wort unterweisen, Halsstarrige, „die solch ire irrige Meinung noch für recht verteidigen wollen“, namhaft machen, damit sie „zu vorhüttung ferner ergernuß“ durch andere ersetzt werden.

Während die Hauptinstruktion, wie wir gesehen haben, von Andreä inspiriert ist, scheint diese Nebeninstruktion beim Kurfürsten selbst ihren Ursprung zu haben. Vorher war nirgends davon die Rede. Auch Andreä kommt sie unerwartet. Die Ausdehnung des Examens auf alle Professoren ist nicht nach seinem Willen. Er rät am 14. Dezember dem Kurfürsten davon ab.<sup>1)</sup> Solch ein umfassendes Examen jetzt am Anfang vorzunehmen, sei bedenklich und beschwerlich. Denn die hohen und niederen Schulen seien durch der Calvinianer heimliche Praktiken dermaßen in Unordnung gebracht, daß sich alles auf einmal nicht werde zurechtbringen lassen. Andreä befürchtet selbst von den Theologen Widerstand. Wenn nun das Examen auch auf die übrigen erstreckt würde, würden diese, insbesondere aber die jungen Magister, den Theologen zu Hilfe kommen und Unruhen erregen, woraus beschwerliche Weiterungen entstehen könnten. Sein Rat ist, diesmal nur die Theologen, Kirchendiener und Vorsteher der Stipendien dem Examen zu unterwerfen. Wenn man sich erst dieser versichert und sie, wenn nötig, durch andere Kräfte ersetzt habe, werde man ohne Gefahr weiter vorgehen können. Doch hofft er, daß dies dann nicht einmal nötig sein werde.

Diesem Rat ist stattgegeben worden: das Examen wurde auf die Theologen beschränkt.

---

1) Loc. 2142. Fol. 78, 79.

Abgesehen von dieser einzigen Änderung sind die Visitatoren genau nach ihrer Instruktion verfahren. Die Visitation dauerte in Leipzig vom 11. bis 17. Dezember, wurde am 19. in Wittenberg fortgesetzt und noch vor den Weihnachtsfeiertagen glücklich zu Ende geführt.<sup>1)</sup> Als Ergebnis liegen uns umfangreiche Berichte vor, zwei auf die Hauptinstruktion<sup>2)</sup> und ein zusammenfassender auf die Nebeninstruktion.<sup>3)</sup> Sie enthalten nicht nur den tatsächlichen Befund, sondern auch Besserungsvorschläge. Doch sind letztere auf des Kurfürsten Ersuchen noch einmal ausführlich in einem besonderen Bedenken dargelegt worden.<sup>4)</sup> Aus beiden, den Berichten und dem Bedenken, haben die Räte für den Kurfürsten Auszüge gemacht, in der Weise, daß sie Punkt für Punkt nebeneinander stellten.<sup>5)</sup>

Welches ist nun hiernach der Befund der Visitatoren und welches sind ihre Besserungsvorschläge?

Beginnen wir mit dem Bericht auf die Nebeninstruktion. Die Gesamterklärung der Theologen auf die vorgelegten Fragen ist in Leipzig wie Wittenberg befriedigend ausgefallen. Die genannten Schriften werden als nicht christlich und nicht Gottes Wort gemäß, die Exegesis als ein sonderlich böses und schädliches Buch gekennzeichnet. Dagegen „referiren sie sich mit hertz, mund und hand auf Doctoris Lutheri Lehr- und streitschriften und insonderheit auf die, so wieder die Sacramentirer gestalt, und gedenken dabei biß an ihr ende zu bleiben“. Aber trotz dieser Erklärung, die sie mit ihrer Unterschrift bekräftigt haben, ist bei der Einzelbefragung in Leipzig nur D. Selnecker „richtig“ befunden worden; alle andern haben von der Majestät Christi nach seiner Menschheit unrecht gelehrt und geglaubt. Sie sind ihres Irrtums freundlich überwiesen und eines bessern berichtet worden, „inmassen solchs alles D. Luther in seinen streitbüchern, welche diese Theologen nicht gelesen hatten, mit der heiligen schrift gewaltig außfüret und beweiset. Darümb ist es eine grosse notturft gewesen, das unser gnedigster Herr diese Visitation angestellet; dan do es lenger

1) Schreiben der Visitatoren vom 17. und 25. Dezember, Loc. 2142, Fol. 80, 81 und 111, 112.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß sich die Visitation auch auf die Universität Jena erstrecken sollte, da Sachsen-Weimar damals unter der vormundschaftlichen Regierung Kurfürst Augusts stand. Diese Visitation kam aber erst zu Anfang des Jahres 1577 zur Ausführung. Für uns bleibt sie außer Betracht.

2) Loc. 2142, Fol. 82—108 für Leipzig, Fol. 103—127 für Wittenberg.

3) Ebenda Fol. 22—31.

4) Ebenda Fol. 33—51.

5) Loc. 10 596, Kurzer Auszug.

gewehret und dieser Irthumb in die Jugend wehre gebildet worden, so wehre ihnen schwerlich wider zu helfen gewesen“. In Wittenberg aber hat keiner der Theologen vor den Visitatoren Gnade gefunden; die ganze Fakultät bedarf einer Erneuerung. Es werden Vorschläge zu einer vorläufigen Neubesetzung gemacht; unter den Vorgeschlagenen erscheint ein anderer schwäbischer Theolog, der junge D. Polykarpus Leyser, der Neffe Andreäs.

Wir wenden uns zu den Hauptberichten und zwar zunächst zu dem über die Universität Leipzig.<sup>1)</sup>

An den Professoren aller Fakultäten wird in bezug auf Fähigkeit und Fleiß scharfe Kritik geübt. Die Klage über Unfleiß ist allgemein.<sup>2)</sup> Insbesondere betrifft sie die Juristen. Es wird festgestellt, daß einzelne Professoren dieser Fakultät kaum zwei- oder dreimal im Jahre, auch wohl gar nicht gelesen haben. Als Entschuldigungsgründe werden angegeben Leibesschwachheit, Hofgeschäfte (Kommissionen) und das Praktizieren. Letzteres findet seine Erklärung durch die geringe Besoldung. Die Professoren geben an, daß sie, um Weib und Kind zu erhalten, praktizieren müssen, und die Visitatoren bestätigen diese Notwendigkeit bis zu einem gewissen Grade. Die Besoldung ist in der Tat gering, und es kommt hinzu, daß den Inhabern der Kanonikate nicht deren volle Nutzung zuteil wird. Die Visitatoren empfehlen, etlichen tüchtigen Professoren eine Zulage zu gewähren, damit sie die Praktiken fahren lassen und allein ihrer Lektur abwarten.

---

<sup>1)</sup> Weinhold (a. o. O. S. 15—35) hat auf Grund verschiedener Berichte, die an den Kurfürsten August gekommen sind, eine zusammenfassende Darstellung des damaligen Zustandes der Universität gegeben. S. 36 ff. die entsprechenden Verbesserungsvorschläge.

Eine Hauptquelle für den Bericht der Visitatoren, die W. nicht beachtet, sind die Aussagen des Doctor Philosophiae atque Medicinae Simon Simonius gewesen. Dieser nahm in Leipzig insofern eine Sonderstellung ein, als er vom Kurfürsten auf Kosten der Kammer erhalten und von den übrigen Professoren gewissermaßen als Eindringling betrachtet wurde; der Gegensatz wurde durch das außerordentliche Selbstbewußtsein des Mannes noch verschärft. Seine Ansichten über eine Universitätsreform hat er auf Ersuchen der Visitatoren in einem eigenen Bedenken niedergelegt. Es ist abgedruckt in dem „Versuch von Annalibus von 1409 bis 1629“, einem Anhang zu „D. Melchior von Osse Testament gegen Hertzog Augusto Churfürsten zu Sachsen etc. 1556“, herausgegeben von Thomasius 1717, S. 142 ff. Die Ausführungen dieses abseitsstehenden, allerdings etwas von oben herablickenden Spektators („Annis iam circiter viginti quatuor in Academiis Italicis, Gallicis et Germanicis partim Auditor, maxima vero ex parte Doctor et Professor continuo versatus“) sind sehr beachtenswert, klingen vielfach in dem Bericht der Visitatoren wieder und haben zum Teil auch Aufnahme in die spätere Ordnung gefunden. Ich gebe die wichtigsten Stellen in Anmerkungen.

<sup>2)</sup> S. sagt: *Incredibilis vel potius detestabilis negligentia Professorum hactenus hic fuit (valde paucos excipio), ut mirer, qua conscientia reformatae et purioris religionis homines stipendium publicae professionis accipere potuerint.*

Zur Erhöhung der Besoldung wären im Sinne ihrer Stiftung die Kollegiaturen heranzuziehen. Sie müssen wieder wie im Anfang auf die Lektionen verwandt werden. Jetzt freilich, wo sie ganz in den Händen der Nationen sind, sieht man sie wie eine Art Altersversorgung an und verleiht sie an Personen, die nicht mehr zum Lesen taugen.<sup>1)</sup>

Ferner müßte dafür gesorgt werden, daß die Stifter Merseburg, Zeitz und Naumburg die Professoren, welche Kanonikate haben, in plenam possessionem der Präbenden setzen.

Auch könnten wohl die Dörfer und Hölzer der Universität ertragfähiger gemacht werden. Über den derzeitigen Verwalter der Universitätsgüter wird geklagt, daß er übel haushalte. Ein Einsehen täte not. Und endlich wäre es gut, wenn man alle Einkommen der Universität in eine Kasse fließen ließe, so daß den Professoren die Besoldung aus einer Hand gereicht werden könnte.

Um aber den Unfleiß der Professoren in allen Fakultäten künftig unmöglich zu machen, schlagen die Visitatoren ein Examen mit folgendem Modus vor. Der Rektor ruft alle Quartal die Professoren in loco publico zusammen und befragt jeden bei seinen Pflichten, wieviel er Lektionen versäumt habe und aus was für Gründen. Über die Stichhaltigkeit der Gründe entscheidet das gesamte Kollegium und bestraft den Nachlässigen nach Befinden mit einer Geldbuße oder mit Nachleistung seiner Pflicht.<sup>2)</sup>

Den Juristen, die in Hofgeschäften gebraucht werden, wird insofern eine Erleichterung in Aussicht gestellt, als sie nur zu einer gewissen Anzahl von Lektionen verpflichtet sein sollen.

Wir kommen nun zu dem eigentlichen Lehrbetrieb. Wie steht es jetzt mit den Lektionen? Hier haben die Visitatoren vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß keine ordnungsgemäße Verteilung stattfindet und kein fester Cursus studii eingehalten wird.<sup>3)</sup>

Am günstigsten lautet das Urteil über die juristische Fakultät: an ihrer Lehrweise und ihrem Studiengang haben die Visitatoren nichts auszusetzen.

Auch für das theologische Studium schreiben die Statuten

---

<sup>1)</sup> Die Anregung zu diesem Vorschlag hat wohl S. gegeben, der auch der Ansicht ist, daß die Kollegiaturen den Professoren verliehen werden müßten, allerdings secundum ordinem Nationum. — Es gab damals 23 Kollegiaturen, von denen jede etwa 70 Gulden trug.

<sup>2)</sup> Nach S. müßte jeder Professor mindestens vier Lektionen wöchentlich halten und für jede nicht hinreichend begründete Versäumnis müßten drei Gulden vom Gehalt abgezogen werden.

<sup>3)</sup> S.: In lectionibus cuiusque Facultatis et Professionis nullus prorsus servatur ordo.



gute Ordnung vor: sie bestimmen, daß immer zwei Professoren aus dem Alten und zwei aus dem Neuen Testament lesen sollen. Nur fehlt es an strenger Durchführung. Die Bücher der Heiligen Schrift müßten so verteilt und in der Weise fortschreitend behandelt werden, daß die Studiosen in drei oder vier Jahren zum Abschluß kämen. Außerdem tritt in dieser Fakultät als Mangel hervor, daß einige Professoren nicht zum Predigen geschickt sind. Kein Wunder, daß sie sich dann auch nicht fähig zeigen, die Studiosen zum Predigtamt anzuleiten. Sie weisen sie mehr ad *poëtas et ad philosophiam*, denn ad *Theologiam*. Die Visitatoren sind der Ansicht, daß kein Professor angenommen werden dürfte, der nicht auch predigen könnte.

Gar keine Lehrordnung herrscht in der medizinischen Fakultät. Hier liest ein jeder, was ihm gefällt. Anatomie wird gar nicht gehalten. Auch werden die Studenten nicht ad *cognitionem simplicium* angeleitet; es fehlt an einem Ort, wo die Heilkräuter angepflanzt werden könnten. Nach der Meinung der Visitatoren müßten immer zwei Dozenten *Theoreticam* und zwei *Practicam* lesen. Ein fünfter müßte Anatomie und Chirurgie übernehmen. Ein *hortus medicorum* würde dem medizinischen Studium nur förderlich sein.<sup>1)</sup>

Auch der Apotheke gegenüber genügt die medizinische Fakultät nicht ihrer Pflicht. Diese wird von keinem *Medicus* visitiert. Die Folge ist, daß die Apotheker schlechte Materialien führen und die Leute übervorteilen. Den *Medicis* und dem Rat müßte die Wittenberger Apothekerordnung nebst *Taxe* überschickt und ihnen befohlen werden, danach ihrerseits gute Ordnung und *Taxe* aufzustellen. Sodann müßte regelmäßige *Visitation* erfolgen. Bevor aber die

---

<sup>1)</sup> Die Vorschläge der Visitatoren, die hier sehr ins einzelne gehen, fußen fast durchweg auf dem Bedenken des D. S.; er dürfte für die Medizin wie für die Philosophie die Rolle des Sachverständigen in Anspruch nehmen. Trotzdem ist von seinen Angaben über die Verteilung des Stoffes nur ein vereinzelt Stück in die spätere Ordnung übergegangen, das, welches die Aufgabe des Chirurgen und Anatomen bestimmt. Er soll in jedem Jahre einmal an einem Menschen- oder Tierleichenam publice die Anatomie vorführen. Außerdem soll er in den vier Jahren, die S. für das Studium ansetzt, der Reihe nach behandeln: *tractionem de tumoribus praeter naturam, de ulceribus, de vulneribus, de luxatis et fractis ossibus, de fasciis et ligandi ratione.*

Atque hoc munus, fährt S. fort, in hac Academia iam ad aliquot annos prorsus neglectum est. Für den Fall, daß keine andere Kraft gefunden werde, erbietet sich S., die Chirurgie theoretisch und praktisch zu seinen übrigen Lektionen zu übernehmen, pro ea medica experientia, qua Dominus Deus me sub excellentissimis Praeceptoribus hac etiam in parte ornare dignatus est. Dem entsprechen die Visitatoren in ihrem Bericht, indem sie empfehlen, den D. S. bis auf weiteres damit zu beauftragen und ihm dafür ein gebührend Stipendium zu gewähren.

Apotheker und ihre Gesellen zur „Auswartung“ der Apotheke zugelassen würden, müßten sie durch die Medici mit gebührendem Ernst auf etliche notwendige Artikel examiniert werden. Einem solchen Examen müßte man auch die „Balbirer“ unterwerfen und sie dazu anhalten, in gefährlichen Fällen die Leute von sich zu geschickten Chirurgen zu weisen. Endlich dürfte nicht jedermann gestattet werden, den Leuten Arznei einzugeben.<sup>1)</sup>

In der philosophischen Fakultät endlich wird es als ein Übelstand empfunden, daß man die Jugend nicht zu den Quellen der Philosophie wie Aristotelis Organum, Ethica und Physica führt, sondern mit Kompendien unterrichtet, die doch nur zur Vorbereitung für jene dienen sollen. Die Kompendien aber enthalten viel fremde Materien, und mit Vorliebe werden theologische Streitfragen eingemengt, wodurch die Jugend auf Irrwege geleitet und zur Sophisterei erzogen wird. Man sollte nur solche Kompendien brauchen, die einzig und allein auf den Teil der Philosophie gerichtet seien, des Isagoge sie sein sollen. „Dann so der Professor linguarum Ethicam oder Physicam, der Physicus Ethicam, der Ethicus Theologiam in seine profession mengen will, wird es letztlich ein confusum chaos, das mit allem vleiß vorhüttet werden soll.“ Den jungen Magistern aber sollte man ernstlich befehlen, die controversias Theologicas beiseite zu lassen und den Professoren zur Pflicht machen, daß sie ihren Studiosen den Aristoteles lesen, damit so in dieser Fakultät für die studia superiora ein guter Grund gelegt werde.<sup>2)</sup>

Noch Übleres als von den Lektionen wissen die Visitatoren

---

<sup>1)</sup> S. sagt über die Apotheker von Leipzig: Pharmacopolis in hac sola totius orbis terrarum urbe liberum arbitrium contra Lutheri doctrinam relinquitur. Nam et vendunt et componunt, quae volunt et per quos ministros volunt, sine ulla inspectione aut censura. Er schlägt nach dem an andern Orten herrschenden Brauch vor, die Apotheken jährlich durch drei cordatos, doctos et christianos viros visitieren zu lassen und die Materialien einer scharfen Prüfung zu unterziehen mit sofortigem Einschreiten.

Ispemet Pharmacopola et ministri ipsius, priusquam ad officium eiusmodi admittantur, diligentissime a Doctoribus de certis quibusdam capitibus interrogentur. Über die „Balbirer“ heißt es: Hic barbitonsor quivis chirurgus est. quasi non aliud sit tondere barbam vel capillum secare, aliud luxatum vel fractum os restituere. Praestaret vel germanice vel latine quoque a tribus vel quatuor Doctoribus posthac eos, qui curandi opus exercere vellent, examinari.

Endlich über das „Arzneieingeben“: Non frustra introducta haec consuetudo est, ut, pruisquam permittatur alicui facere medicinam, et testimonium publicum suae virtutis recipiat. Nunc Lipsiae cuivis, etiam non promoti, facere medicinam licet. Praestaret etiam hic stultitiam et arrogantiam istiusmodi hominum coercere magis quam hactenus factum est.

<sup>2)</sup> Ein guter Teil dieser Vorschläge, insbesondere die Ablehnung der Kompendien und Betonung der Quellen, des Aristoteles namentlich, geht auf Anregungen von S. zurück.

von den Disputationen zu berichten. Die Disputationes publicae sind in den oberen Fakultäten fast gänzlich gefallen. Nur die philosophische Fakultät konnte nachweisen, daß sie im Jahre 1576 aller 14 Tage eine ordentliche Magisterdisputation und wöchentlich eine solche mit Baccalareen gehalten hatte. Aber auch hier verfehlen die Disputationen vollständig ihren Zweck. Denn die Opponenten halten es nicht mehr für nötig, auf die Positiones zu studieren, sie kommen nur des Geldes wegen, und die Professoren, die zum richtigen Argumentieren anleiten sollten, entziehen sich ihnen ganz. Nach der Ansicht der Visitatoren müssen die Disputationen als nützliche und notwendige Exercitia in allen Fakultäten statutengemäß wieder aufgerichtet werden.<sup>1)</sup> In der philosophischen Fakultät sind auch die vernachlässigten Exercitia styli wieder zu Ehren zu bringen.

Nicht minder lax ist nach dem Bericht die Behandlung der Promotionen. Sie werden nicht mehr als Akte, durch die die Tüchtigkeit der Bewerber festgestellt werden soll, sondern als Erwerbsquelle angesehen. Ungeschickte Gesellen werden um Geldes, Geschenk und Gabe willen befördert. Die so Beförderten rangieren dann auch nicht nach ihren Leistungen, sondern nach dem Alter: wer am längsten an der Universität gewesen ist, hat den ersten Platz. Dazu kommt, daß die Reihenfolge der Grade nicht mehr eingehalten wird; man promoviert per saltum. Es gibt jetzt Magister, die nicht einmal die Kenntnisse eines Baccalaureus haben. Außerdem werden bei den Promotionen viel unnötige Kosten aufgewandt, kostspielige Convivia veranstaltet, wodurch die Unvermögenden von der Erwerbung der Grade abgehalten werden. Hiergegen fordern die Visitatoren Ermäßigung der Kosten, ausschließliche Berücksichtigung der Kenntnisse und Fähigkeiten

---

<sup>1)</sup> Sehr beachtenswert sind hier die Ausführungen von S. Nach ihm sollten in jeder Fakultät jährlich sechs öffentliche Disputationen gehalten werden praesidente Doctore aut Professore uno, quibus interesse omnes illius professionis Doctores atque Professores cum Rectore cogerentur et in quibus collationes mutuae opinionum placide et modeste, non secundum auctoritatem ullius, sed secundum demonstrationes rectas et in summa secundum veritatem deciderentur. Vix dici potest, quantum utilitatis studiosa iuventus ex istis exercitamentis caperet. — Praeter caetera alienae vero ut exularent prorsus cum in disputando, tum in profitendo voces illae: Also spricht Galenus, Also spricht Hippocrates, et multo magis aliae illae: So spricht Philippus, So spricht Joachimus: Cum nulla res in studiis sit periculosior, quam liberrimam alioquin rationem et mentem nostram mancipium facere alienae opinionis. Recta ubique praeluceat ratio in solam rei veritatem intenta, quantumvis refragetur vel Galenus vel Aristoteles vel alius auctoritas.

Solchen Worten begegnet man nicht oft in jenem dogmatischen Zeitalter; sie wären es wohl wert gewesen, mit in die Ordnung aufgenommen zu werden.

und strenge Einhaltung der Grade, insbesondere des Baccalaureats.<sup>1)</sup> [www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

Der herrschende Unfleiß zeigt sich auch in der Ausdehnung der Ferien. Zur Zeit der Messe werden die Lektionen oft drei Wochen ausgesetzt. Ebenso überschreiten die zu Weihnacht, Ostern, Pfingsten und in den Hundstagen gehaltenen Ferien das durch die Statuten bestimmte Maß. Die Statuten müssen auch hier wieder nachdrücklich zur Geltung gebracht werden.

Groß ist die Klage der Visitatoren über den Verfall der Disziplin. Er zeigt sich in leichtfertiger Kleidung, nächtlicher Ruhestörung und allerhand sonstigen bedenklichen Vorgängen. Die Visitatoren berichten, „unlängst habe ein Magister einem Doktor, so ein Professor, im Beisein des Rektors eine Kanne ins Angesicht geworfen, item hätten sich etliche wider den Pfarrherrn zu Pegau rottiert“. Die Ursache solcher licentia ist einmal, daß die Studiosen nicht mehr der Leitung und Aufsicht von Privatpräzeptoren unterstehen, und dann die Jugendlichkeit der Rektoren, die bei den Studiosen keine Autorität haben. Zu helfen ist hier nur, wenn diese Ursachen beseitigt werden. Das Institut der Privatpräzeptoren muß wieder aufgerichtet und das Rektorat mit respektgebietenden Männern besetzt werden.

Aber eben die Wahl des Rektors ist jetzt mit mannigfachen Mißständen verknüpft. Sie liegt ganz in den Händen der vier

---

<sup>1)</sup> Zu den Leipziger Promotionen sagt S.: *Scriptum est: multi sunt vocati, pauci vero electi. Sed Lipsiensis mos est, plures fere eligere quam vocare. Promoventur singulis annis Baccalaurei et Magistri innumerabiles, ut iam multo plures ex hac schola exiverint, quam essent in tribus omnibus filiorum Israel et, Deus bone, quales? Eliguntur, quotquot se offerunt et pecuniam habent in promptu ad solenne prandium exhibendum.*

Es folgt die Schilderung des Vorgangs bei einer Promotion in der philosophischen Fakultät. Da man nach den Compendien examiniert, so genügt es, wenn sich die Kandidaten zwei Monate vor dem Examen pro completionem, ut ipsi dicunt, in die Lektionen quorundam Compendiariorum Professorum begeben. Darauf erhält der Betreffende ein testimonium summae atque continuae in audiendo diligentiae atque eruditionis. Bei der Promotion muß dann einer etwas aus dem Aristoteles vortragen, ut tandem videantur ipsi quoque Aristotelici. Dabei wiederholt sich immer dasselbe, una eademque Cantilena, dictata illis a Joachimo Camerario, id est, interpretatio primi textus Ethicorum ad Nicomachum, et sic transit gloria mundi pronuntianturque illi Doctores et Magistri bonarum artium et Philosophiae. (Ähnlich die Schilderung der Visitatoren.)

Praestaret promovendos in artibus acriter examinari in Aristotele, qui verus Magister artium fuit, et secundum ea, quae spatio annorum quatuor audivissent a Praeceptoribus suis.

Jeder Fakultät müßte ein feierlicher Eid auferlegt werden non promovendi asinos, sed eos tantum, quos virtus et meritum dignos gradu facit.

Dabei Einschränkung des Kostenaufwandes. Es genügte eine Zahlung an den Fiskus und etwa ein Prandium für die Professoren der Fakultät, wobei den Promovierten freizulassen wäre, noch andere hinzuzuziehen.

Nationen. Jede Nation stellt zum Wahlakt einen Mann, eine von ihnen ~~in der Reihe nach~~ einen zweiten. Das heißt: das Rektorat wechselt unter den Nationen ab. Nun hat aber nicht immer die betreffende Nation einen tüchtigen Mann, zumal die Doktoren und Magister, die das Bürgerrecht haben, d. h. die geschicktesten und ansehnlichsten Personen, von der Wahl ausgeschlossen sind. Infolgedessen werden junge, unerfahrene Magister, die nicht Professoren sind, gewählt. Der derzeitige Rektor ist ein Beispiel hierfür, er weiß den Visitatoren über die Verhältnisse der von ihm geleiteten Anstalt keine genügende Auskunft zu geben.

Hier muß eine Änderung getroffen werden. Die Visitatoren empfehlen den Modus der Wittenberger Universität, wo die Wahl des Rektors durch sämtliche Fakultätsprofessoren erfolgt. Nicht die Sonderinteressen der einzelnen Nationen, sondern die Wohlfahrt des Ganzen soll maßgebend sein. Es sind tüchtige und ansehnliche Professoren zu wählen ohne Rücksicht auf die Nationen. Dabei sind die Bürger mit heranzuziehen.<sup>1)</sup>

Die Nationen besetzen auch abwechselnd das Dekanat der philosophischen Fakultät. Auch hier infolgedessen ein Mann, der kein Professor ist und um die Angelegenheiten seiner Fakultät nicht Bescheid weiß. Auch hier täte eine Änderung der Statuten not.

Auch die Wahl der Professoren weist schwere Mängel auf. Sie ist keine einheitliche. Ist die Professur mit einem Kanonikat verbunden, so wählt der Senat, in allen andern Fällen die Fakultät. Beide Male hält man darauf, daß niemand gewählt werde, der nicht in Leipzig studiert und promoviert hat. Die Tüchtigkeit ist dabei nicht das Entscheidende. Nicht die Gelehrtesten, sondern die am längsten an der Universität sind, werden gewählt. Nach dem Bedenken der Visitatoren sollte in jedem Falle der ganze Senat wählen und sich nur von der Rücksicht auf Tüchtigkeit bestimmen lassen. Ist kein Tüchtiger in Leipzig vorhanden, so müßte man Ausländer berufen. Der Gewählte ist dem Kurfürsten zur Konfirmation namhaft zu machen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Vorschläge des D. S. kommen auf dasselbe hinaus: *Ut in Rectores eligerentur tantum Doctores et Professores, semper tamen Doctor praefatur Magistro et qui meritis, indicio, exercitatione, pietate praestaret aliis, vel civis esset, vel non civis, vel Illustrissimi Principis servus aulicus, vel non servus.* Außerdem verlangt S. noch, daß der abtretende Rektor vor dem gesamten Consilium Rechenschaft über seine Amtsverwaltung ablege.

<sup>2)</sup> Auch hierin stimmen die Visitatoren mit S. überein. Dessen Urteil über den jetzigen Modus eligendi lautet: *In professione utrumque desideratur munus: eruditio inquam non titubans, sed iam confirmata et docendi plana,*

Was die Verwaltung der Fisci belangt, so haben die Visitatoren an der des **Universitätsfiskus** auszusetzen, daß sie nur durch den Rektor und zwei Clavigeri geführt wird. Den Rechnungsbericht legt der abgehende Rektor allein seinem Nachfolger ab. Die Visitatoren wollen, daß die Dekane der Fakultäten hinzugezogen werden und jährlich einmal vor sämtlichen Professoren Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben gegeben werde. Der Kurfürst könnte hierzu einen seiner Räte verordnen.

Außer dem Universitätsfiskus gibt es in Leipzig noch zweierlei Fisci. Jede Nation hat einen eigenen Fiskus, der durch Sammlungen und freiwillige Beiträge unterhalten wird. Die Visitatoren vermerken, daß bei der Abrechnung Convivia gehalten werden, und sind dafür, sie abzuschaffen.

Aber auch die Fakultäten haben ihre Kassen. Die Visitatoren haben an ihrer Verwaltung keine Ausstellung gemacht. Doch wenn oben davon die Rede war, daß alle Einkünfte der Universität in eine Kasse fließen sollten, so liegt es sicherlich in der Absicht der Visitatoren, die selbständigen Fisci der Fakultäten wie Nationen aufzuheben und mit dem „gemeinen Kasten“ zu vereinigen.

Über die Stipendiaten, mit denen sich ebenfalls Bericht und Bedenken der Visitatoren beschäftigen, soll an besonderer Stelle gehandelt werden.

Zum Schluß! Der Hauptgrund aller Unordnung ist, daß es der Universität an einem Cancellarius oder Vicecancellarius fehlt, der auf die Professoren und Studenten, die Privilegien und Statuten und alles andere eine fleißige Inspektion ausübt. Es hat zwar ehemals etwas dem Ähnliches gegeben. Der Bischof zu Merseburg hat das Cancellariat innegehabt. Aber er hat ihm ebensowenig wie seinem bischöflichen Amt genügt, hat bei den Promotionen Fakultisten mit seiner Vertretung beauftragt, die von jedem Magistranden zwei Goldgulden genommen und ungelehrte Leute promoviert haben. Die Visitatoren denken an einen Generalinspektor, der dem Kurfürsten wie der Universität „mit Pflichten verwandt“ und mit einer festen Instruktion versehen ist, damit er bei Rektor, Regenten und allen membris universitatis seine Autorität und gleichwohl sein Maß habe und mit gebührender Bescheidenheit gegen jedermann verfare. Ihm muß die Überwachung der Disputationen, Promotionen, Wahlen und aller Einrichtungen, Statuten

---

*expedita atque efficax ratio. Nunc in hac Schola nostra contrarium fieri videtur, nempe ut ii cooptentur in numerum Professorum, qui profitendo non docere, sed discere debebant, maximo cum damno miserae iuventutis.*

und Privilegien der Universität zustehen. Insbesondere ist er als Hüter der reinen Lehre gedacht.

Blicken wir zurück! Sicherlich sind die aufgedeckten Mängel groß. Die Universität zeigt den Zustand des Verfalls. Ein Eingreifen tut dringend not. Die von den Visitatoren gemachten Vorschläge fassen überall eine gründliche Reform ins Auge. Zum Teil, wie bei den Disputationen und Promotionen, wird schon damit geholfen sein, daß die alten, in Vergessenheit und Mißachtung geratenen Statuten wieder aufgerichtet werden. In anderen Punkten ist eine Weiterentwicklung oder Ausgestaltung Bedürfnis: der Lehrbetrieb der philosophischen und medizinischen Fakultät heischt eine Regelung. Doch hiermit nicht genug. Da die hauptsächlichsten Mißstände mit der alten Verfassung Leipzigs als einer Nationenuniversität zusammenhängen, so muß diese Verfassung geändert werden. Die Visitatoren sprechen zwar nicht von Abschaffung der Nationen, aber sie suchen ihren Einfluß an den wichtigsten Punkten zurückzudrängen. Das Rektorat, das Dekanat der Artistenfakultät soll ihnen entzogen, die Kollegiaturen ihren Händen entwunden werden, der Fiskus der Nationen soll in den Universitätsfiskus aufgehen. Die Vorschläge der Visitatoren verlegen das Übergewicht in der Universität von den Gliedern der politischen Korporation auf die Inhaber von Professuren, also auf den Lehrkörper.

Endlich suchen die Visitatoren die Erhaltung geordneter Verhältnisse dadurch zu sichern, daß sie die der Universität bei ihrer Gründung gewährte korporative Selbständigkeit zugunsten des landesherrlichen Willens einschränken. Dem Kurfürsten als dem Patron der Kirchen und Schulen gebührt die oberste Inspektionsgewalt. Der Cancellarius soll ihm verpflichtet sein, bei den Rechnungsberichten läßt er sich durch einen seiner Räte vertreten, in der Wahl der Dozenten spricht er das letzte Wort. Man muß sich wundern, daß Andreaä, von dem diese Vorschläge in der Hauptsache ausgehen, hier nicht auch einen Gedanken, den er in seinem ersten Bedenken vom Juni 1576 geäußert hat, weiter verfolgt, nämlich für die Universitäten ständige kurfürstliche Kommissarien zu verordnen, die sie jährlich einmal visitieren.<sup>1)</sup> Offenbar liegt ihm zunächst alles daran, das Cancellariat unter Dach und Fach zu bringen.

Nachdem wir uns mit der Universität Leipzig eingehend beschäftigt haben, werden wir uns bei Wittenberg kürzer fassen dürfen. Was haben die Visitatoren über diese Universität berichtet?

<sup>1)</sup> S. 8 f.

Zunächst ist zu sagen, daß einige bedenkliche Erscheinungen des Leipziger Universitätslebens in Wittenberg keine Parallele finden, nämlich die, die mit der Einteilung nach Nationen verbunden sind. Wie Leipzig auf die Nationen gegründet ist, so ist das fast 100 Jahre jüngere Wittenberg ganz nach modernen Grundsätzen, nach dem Einteilungsprinzip der Fakultäten organisiert. Dort wird das Rektorat abwechselnd von den Nationen besetzt, hier von den Professoren, indem eine Fakultät nach der andern zur Geltung kommt. Das Wahlstatut wird von den Visitatoren als vorbildlich anerkannt. Wie in Leipzig die Vertreter der Nationen (12 Consiliarii und 4 Assessores), so unterstützen hier die Dekane den Rektor in der Verwaltung. Die Wahl des Dekans der Artistenfakultät gibt keinen Anlaß zu Ausstellungen. Auch an der Wahl der Professoren überhaupt läßt sich kein Mangel nachweisen. Kollegiaturen, wie sie in Leipzig durch die Nationen vergeben werden, gibt es in Wittenberg nicht. Die Verwaltung des Fiskus ist in Ordnung. Abgesehen von der Bemerkung, daß auch in Wittenberg trotz des guten Statuts manchmal jugendliche Rektoren gewählt werden, wird in allen diesen Punkten keine Klage geäußert.

Dagegen kehren die übrigen Mängel der Leipziger Universität in Wittenberg in ganz ähnlicher Gestalt wieder. Wie dort ist auch hier keine durchgehende Ordnung in der Verteilung der Lektionen und im Cursus studii, die Disputationen sind gleicherweise gefallen, die Promotionen mit ähnlichen Mißständen verbunden. Die Disziplinlosigkeit ist trotz guter Ordnungen und Statuten kaum geringer als in Leipzig. Überall hier das gleiche Bild des Verfalls. Doch fehlt es auch nicht an eigentümlichen Erscheinungen.

Daß die Licentia in Wittenberg so groß ist, daran trägt die Bürgerschaft die Mitschuld. Die Bürger leisten ihr Vorschub und nutzen sie aus. Sie „übersetzen die Studenten mit dem Stubenzins, verleiten die Jugend zum Zechen und Schlemmen, lassen den Studenten die Häuser des Nachts offen, halten an ihren Tischen keine Ordnung noch Zucht, brauen das Bier zu geringe, die Kramer, Schneider und Schenker borgen den Studenten mehr denn die Statuten besagen“. Die vorhandene Marktordnung wird nicht beachtet, da der Rat der Universität die Hand nicht bietet. Die Folge ist: „es steigert jedermann die Waren seines Gefallens“. Die Ordnungen und Statuten müssen straffer angezogen und Rat und Universität veranlaßt werden, sie beiderseits unnachsichtlich zur Geltung zu bringen.

Dann muß aber auch in der Art der Bestrafung eine Änderung eintreten. Jetzt straft man die Studenten meist um Geld, was doch nicht die Täter, sondern die Eltern trifft. Man sollte mit Karzer einschreiten.

Die Ferien sind in Wittenberg nicht so ausgedehnt wie in Leipzig. Dennoch wird gerügt, daß sich etliche Professoren nach den Leipziger Märkten richten und ihre Lektionen zur Meßzeit wohl 14 Tage einstellen. Nach der Ansicht der Visitatoren sollten die Märkte den Professoren und Studenten so lange nichts zu schaffen geben; es dürften ihnen nicht mehr als acht Tage verstattet werden.

Eigentümlich ist für Wittenberg, daß Mittwoch und Sonnabend nach den Statuten frei von Lektionen sind. Die Visitatoren sind der Meinung, daß an diesen Tagen Disputationen, Deklamationen und andere nützliche Exerzitia gehalten werden sollten.

Zur theologischen Fakultät wird noch bemerkt, daß die Ordinanden, d. h. die, welche in das geistliche Amt treten wollen, nur aus dem Examen Theologicum (Philippi) befragt werden und sich auf diese Prüfung durch einen „sonderlichen Abrichter“ vorbereiten lassen. Auf diese Weise wird nicht erforscht, ob einer rechtschaffen studiert hat. Man sollte auch aus der Bibel fragen und den sonderlichen Abrichter abschaffen.

In der Juristenfakultät ist Überfluß an Professoren (drei Institutionisten!). Trotzdem derselbe Unfleiß und gleiche Entschuldigungsgründe wie in Leipzig.

In der medizinischen Fakultät sind nur drei Professoren, zwei davon junge Leute, aber der eine ein guter Anatomicus. Es müßte noch ein älterer, geübter Mann berufen werden, der der Universität mit Lesen und Praktizieren dienen könnte.

Für die Apotheke ist in Wittenberg eine gute Ordnung und Taxe aufgestellt. Doch wird ihr nicht nachgelebt. Der Apotheker mißbraucht sein Privilegium, obwohl ihm der dritte Pfennig als Gewinn verstattet ist. Ein Einsehen ist nötig.

An der Artistenfakultät wird gerühmt, daß sie wohl bestellt sei. Doch ist die Lectio historiarum seit Peucers Abgang noch nicht wieder besetzt. Es sollte einem der Professoren aufgetragen werden, Chronicon Philippi zu lesen.

Im ganzen würde die Wittenberger Universität ein etwas erfreulicheres Bild gewähren, wenn sie nicht gerade in dem, was für die Visitatoren, wenigstens Andreä, der Hauptpunkt ist, in der reinen Lehre versagte. Hier ist ja der Herd des Calvinismus ge-

wesen, und noch immer glimmen die Funken unter der Asche fort; die ganze theologische Fakultät bedarf, wie oben bemerkt, der Erneuerung.

Die Reformvorschläge der Visitatoren geben die Richtlinien für die künftige Universitätsordnung. Sie kommen für beide Universitäten überein. Von Anfang an tritt das Bestreben zutage, für Leipzig und Wittenberg eine einheitliche Ordnung zu schaffen.

Die beiden Berichte und das Bedenken der Visitatoren hat der Kurfürst alsbald seinen geheimen Räten vorgelegt und ihr Gutachten darüber eingefordert. Am 28. Januar 1577 geht es ein, unterschrieben von Hans von Bernstein, Tam von Sebottendorf, D. David Peifer und D. Hartmann Pistoris.<sup>1)</sup> Es ist nun äußerst lehrreich, das Urteil der Räte zu hören. Sie sind mit den Vorschlägen betreffs Neubesetzung der theologischen Fakultäten nicht durchaus einverstanden. Sie mahnen hier zu „Bescheidenheit“, „sintemal alle plötzliche vorenderungen, so nicht gleich als unvormerket geschehen, die leute stutzig und unruhig machen.“ So viel aber die Anstellung der Lektionen in den verschiedenen Fakultäten anlänge, sei das Bedenken der Visitatoren, obwohl bei etlichen Punkten viel gutes Dinges erinnert werde, doch in anderen Stücken also beschaffen, daß „solches nicht aller Dinge ohne sorgliche gefahr einer zerruttung und verwüstung der Schulen dergestalt, wie es furbracht, in das Werck zu richten.“ Deswegen sei auch hier gute Bescheidenheit zu brauchen und die Reformation also anzustellen, daß ohne genugsame, wichtige Ursachen und augenscheinliche Verbesserung die alten Ordnungen nicht gänzlich abgetan oder verändert, sondern alles dahin gerichtet werde, daß es viel mehr zu gewissem Aufnehmen denn zu besorglicher Verwüstung der Universitäten gereiche.

Man sieht, wie die Räte gegenüber den Neuerungsvorschlägen Andreäs — denn von ihm rühren sie in der Hauptsache her — für die alten Ordnungen eintreten. Es regt sich in ihnen gegenüber dem Schwaben, der ohne Respekt vor dem geschichtlich Gewordenen und ohne Verständnis für kursächsische Eigenart an den alten Ordnungen ändern will, ihr kursächsisches Selbstbewußtsein und ihr konservativer Sinn. Usus teneatur, abusus removeatur: das ist ihre Meinung, wie sie sie später formulieren. Nicht Abtun, rücksichtslose Veränderung der alten Ordnungen, sondern vorsichtige

---

<sup>1)</sup> Loc. 10596.

Verbesserung, schonende Weiterentwicklung. Sie suchen deshalb mit Berufung auf alten Brauch — „wir befinden aus der Fundation und sonsten, daß E. Churf. G. löbliche Vorfahren mit Rat der Professoren in den Universitäten vor dieser Zeit alles angestellt“ — den Professoren die Mitwirkung an der Neuordnung der Dinge zu sichern, indem sie vorschlagen, der Kurfürst möge aus den Visitationsberichten „bei einer jeden Universitet die gemeine und dann in den Faculteten alle sonderbare befundene Mängel und Gebrechen“ ausziehen und darauf Befehl an die Universitäten ergehen lassen, daß sie diese Sachen in gemeinem Rat erwägen und dem Kurfürsten „ihr rahtsames gutachten, bei einem jeden Artikel insonderheit mit außführung aller notwendigen umbstände und erzelung der ursachen“ zusenden, auch daneben in jeder Fakultät sich vergleichen sollen, welcher gestalt die Doctrina publica auf einen solchen Methodum docendi zu richten und demnach die Lectiones publicae also anzustellen seien, daß die studierende Jugend mit gutem Nutz und ohne Zeitvergeudung etwas Redliches ausrichten, lernen und begreifen möge.

Zum Schluß suchen die Räte dem Mißverständnis vorzubeugen, als sollten die eingehenden Bedenken der Universitäten für den Kurfürsten irgendwie bindend sein und als sollte ihm dadurch die freie Entschließung eingeschränkt werden. Er soll nur auf diese Weise „der sachen gelegenheit mehr bericht bekommen“; dann sei er in der Lage, ein Bedenken gegen das andere zu halten und könne sich auf das, was er aus beiden als das Beste und Nützlichste befinden würde, ferner seines Gemütes erklären.

Der Kurfürst hat diesem Vorschlag seiner Räte stattgegeben. Denn am 8. Februar 1577<sup>1)</sup> ergeht ein entsprechendes kurfürstliches Schreiben an beide Universitäten mit je einem Verzeichnis der „Mängel und gebrechen, welche der Churfürst zu Sachsen etc., unser genedigster Herr, aus S. Churf. G. verordneter Visitatorn relation die Universitet Leipzig (Wittenberg) belangende befunden, so zu gedei und aufnehmen itz gedachter S. Churf. G. Universitet notwendig zuvorbessern“.<sup>2)</sup> Die Professoren sollen dieselben in gesamtem Rat besprechen und bei den Pflichten, damit sie dem Kurfürsten wie der Universität verwandt seien, mit allem treuen möglichen Fleiß erwägen, wie solchen Gebrechen abzuheften sei, und

<sup>1)</sup> Das Datum ist nach dem Konzept gegeben (Cop. 427, Pag. 339). Aus der Einleitung des darauf erfolgten Wittenberger Bedenkens geht allerdings hervor, daß das kurfürstliche Schreiben erst am 22. Februar dahin abgegangen ist.

<sup>2)</sup> Cop. 427, Pag. 471 ff. und 500 ff.

„hierin auf keine Privatperson oder eigenen Nutz und Vorteil, sondern alleine auf die gemeine der Universität und dieser und anderer Lande Wohlfahrt sehen“. Wenn sie sich dann über die einzelnen Punkte und was ihnen sonst verbesserungsbedürftig erscheinen möchte, verglichen haben, sollen sie dem Kurfürsten ihr ratsames Bedenken zuschicken.

Wie aus der Überschrift hervorgeht, sind die beiden Verzeichnisse, von denen das für Leipzig 25, das für Wittenberg 20 Artikel umfaßt, von den kurfürstlichen Räten (Peifers Hand) aus den Visitationsberichten gezogen worden. Dabei haben diese die Verbesserungsvorschläge Andreäs in die Form von Anfragen oder Anregungen umgewandelt und hie und da etwas Eigenes hinzugefügt oder auch, was nur mit Bezug auf eine Universität gesagt war, in allgemeiner Form für beide Universitäten geltend gemacht.<sup>1)</sup>

Es ist nun die Frage, wie sich die Professoren von Leipzig und Wittenberg zu den in Aussicht genommenen Reformen stellen. Die Universitäten sind bei Beantwortung der ihnen übersandten Frageartikel mit großer Gründlichkeit zu Werk gegangen. Ihre „ratsamen Bedenken“ haben deshalb längere Zeit auf sich warten lassen. Das von Wittenberg ist am 24. März, das von Leipzig sogar erst am 19. April eingetroffen.

Wenden wir uns zuerst dem Leipziger Bedenken zu.<sup>2)</sup> In welchem Sinne es abgefaßt ist, geht schon aus dem Begleitschreiben hervor.<sup>3)</sup> Hier drücken die Professoren die untertänigste Zuversicht aus, der Kurfürst werde diese löbliche alte Universität bei ihren Privilegien und Gerechtigkeiten und „was ohne merkliche zerruttung und unwiderbringlichen nachtheil der Universitet nicht wol geendert werden kann“, gnädigst schützen und handhaben. Sie erörtern nun der Reihe nach die „Mängel und Gebrechen“ und kommen zu dem Ergebnis, daß die Reformvorschläge zum großen Teil für sie unannehmbar sind. Sie geben zwar zu, daß in den Punkten: Verteilung der Materien und Cursus studii, disputationes publicae, exercitium styli, sumtus promotionum, disciplina, praeceptores privati,

1) Von den Räten stammt beispielsweise No. VII in dem Verzeichnis für Leipzig: Die Lectio historica, die „ingemein allen Scholaren zur Erlernung der Weltläuft und sonst in viel Wege nützlich“, fehle in L. ganz. Es sei zu bedenken, ob und wie man von dem Einkommen der Universität einen Professor bestellen könne, der „neben der Geographia die Historiographos publice expliziere“. (Man vergleiche hiermit den dürftigen Vorschlag der Visitatoren für Wittenberg.) Diese bemerkenswerte Anregung hat keine weitere Folge gehabt.

2) Loc. 10 533, Univers. Leipzig, Witt. u. Jena bel. 1576, 7, Fol. 153—204.

3) Ebenda, Fol. 150, 1.

feriae und sonst Mißstände vorhanden sind, und versprechen, alles zu tun, was zu ihrer Beseitigung dienen kann. Aber in den wichtigsten Punkten erheben sie Widerspruch. Sie lehnen ab:

1. Was die Rechte der Nationen, der *fulcra universitatis* in *temporibus belli et pestis*, verletzt, also eine Änderung des Modus der Rektorwahl sowie auch der Wahl des Dekans der Artistenfakultät, die Verwendung der Kollegiaturen zur Besoldung der Professoren, die Vereinigung der Einzelfisci zu einem Gesamtfiskus.

2. Was die Sonderrechte der Fakultäten beeinträchtigt: eine Änderung in der Wahl der Professoren.

3. Was irgend ihre korporative Selbständigkeit beschränkt: das vorgeschlagene Examen zur Feststellung unbegründeter Versäumnisse, eine Änderung in der Verwaltung des Universitätsfiskus, vor allem das in Aussicht gestellte Amt eines „Generalinspektors“, das Cancellariat. Dadurch würde nur Zwiespalt in die Leitung der Universität gebracht und die Zuchtlosigkeit begünstigt werden. Man wäre auch gar nicht in der Lage, eine solche Person zu besolden.

4. Was Einnahmequellen der Universität berührt: eine Änderung des Strafstatuts (Karzer statt Geldstrafen).

5. Die Theologen insbesondere lehnen die Forderung ab, daß ein Professor *Theologiae* zugleich *Prediger* sein müßte.

Das sind aber die Punkte, von denen für die *Visitatoren* eine dauernde Beseitigung der Mißstände abhing. Indem sie sie ablehnen, ziehen sich die Professoren auf ihre alten Ordnungen und Statuten zurück. Diese sind gut und nützlich und brauchen nur straffer gehandhabt zu werden, dann werden die etwa vorhandenen Mißstände bald beseitigt sein. • Eine Änderung aber würde unwiederbringlichen Schaden stiften.

Zum Schluß fügen die Professoren ihrerseits Wünsche und Vorschläge hinzu zur Abstellung von Mängeln, die in dem Verzeichnis nicht vermerkt worden seien. Es ist lehrreich, zu sehen, was sie in erster Linie als Mängel und Gebrechen empfinden.

1. Sie bitten, die alten Privilegien und Immunitäten der Universität nicht nur zu schützen, sondern auch zu verbessern und zu mehren, sie „in eine gewisse forma zusammenzuziehen“ und zu konfirmieren.

2. Hinsichtlich der im Jahre 1466 zwischen Rat und Universität aufgerichteten Kompaktaten seien allerlei Mißverständnisse vorgefallen, woraus Zerrüttung und Unordnung in der Universität erfolge. Sie bitten darum, diese Mißverständnisse zu schlichten und die Universität dem Rat gegenüber bei ihren Privilegien und Rechten zu schützen.

3. Das zum „gemeinen Tisch“ bewilligte Getreide sei eine Zeit lang nicht verabfolgt worden. Die Universität habe deshalb Schulden machen müssen. Sie bitten um Weiterlieferung und Zulage, ferner um die Erlaubnis, im Paulinum zu brauen.

4. Die Inspektion der Fürstenschulen sei früher der Universität Leipzig befohlen gewesen. „Neulicher Weile“ sei dies geändert worden. Sie bitten, ihnen dies Amt wieder zu übertragen.

5. Sie suchen um Mehrung der Stipendien und um Erstreckung der Genußzeit nach.

6. Sie bitten, die Professoren (Juristen) mit Kommissionen zu verschonen.

7. Sie bitten, dafür zu sorgen, daß ihnen die volle Nutzung der Kanonikate zuteil werde, und

8. die säumigen Zinsschuldner der Universität ernstlich an ihre Pflicht zu mahnen.

9. Endlich, da in Leipzig alles teuer und ihre Besoldung gering sei, bitten sie, ihnen die Einführung notwendiger fremder Getränke für ihre Haushaltung „ohne Entgelt und Hinderung des Rats“ zu gestatten.

In sehr charakteristischer Weise treten so die Wünsche der Universität den Reformvorschlägen der Visitatoren gegenüber. Das Gedeihen der Universität hängt in erster Linie von der Erhaltung und Mehrung ihrer Privilegien ab. Für ihre mühevollen Arbeit, die sonst auf wenig Dank zu rechnen hat, müssen ihr wenigstens diese gesichert sein. Das ist es, was die Professoren von Leipzig dem Kurfürsten zu Gemüte führen wollen.

Hören wir nun die Wittenberger!<sup>1)</sup> Obwohl die Einrichtungen ihrer Universität nicht in demselben Maße wie Leipzig von Änderungen bedroht sind, ist doch auch ihre Antwort in der Hauptsache ablehnend. Ebenso wie die Leipziger sind sie der festen Überzeugung, daß ihre Universität durch des hochlöblichen ersten Fundatoris Friedrichs des Weisen Statuten und Ordnungen zum besten verfaßt, bis daher beständig erhalten und von Tag zu Tag zu besserem Aufnehmen gebracht sei, und erklären, daß der mehrere Teil der ihnen überschickten Artikel die von Friedrich dem Weisen gegebenen, von Johann Friedrich und Kurfürst August selber konfirmierten Statuten und Ordnungen zerreißen und ganz zunichte machen würden. Sie bitten deshalb untertänigst und demütigst, der Kurfürst wolle sich nicht leicht bereden lassen, die alten Statuten

---

<sup>1)</sup> Ebenda, Fol. 82—139.

und Ordnungen umzustößen und fremde gefährliche Verwirrung einzuführen, in gnädigster Betrachtung, daß viel andere fromme christliche Fürsten bei Aufrichtung von Universitäten sich bis daher nach dieser Universität, deren Privilegien, Statuten, Gesetzen und Ordnungen gerne gerichtet und die ihrigen dieser Universität durchaus gleichförmig gemacht haben, wie sich auch sonst andere christliche Kirchen und Schulen Augsburgischer Konfession hiebefore allewege bei dieser Universität Rats, Unterrichts und Belehrung erholet, wollte derwegen solchen Herren und Fürsten und vielen gutherzigen Christen in allen Landen und Nationen ein seltsames Nachdenken geben, wann diese Akademie, daraus als von der Mutter so viel andere erzeuget, die denn auch noch allwege ein Auge hierher haben, nun erst in einen solchen beschwerlichen Verdacht gezogen, ihrer Autorität entsetzt und etwa nach einer andern fremden Akademie erst aufs neue reformiert werden sollte, welches S. Churf. G. neben andern wohl zu bedenken und unser Pflicht nach keineswegs zu raten wissen.“

Es ist die stolze Erinnerung an Wittenbergs große Tage, die aus diesen Worten der Epigonen spricht und sich gegen Andreäs „reformierendes“ Vorgehen mit großer Entschiedenheit auflehnt. Muß es doch den Anschein erwecken, als wäre die Universität Luthers und Melanchthons gänzlich von ihrer einstigen Höhe gesunken.

Was die Wittenberger den „Mängeln und Gebrechen“ ihrerseits hinzuzufügen haben, fassen sie in fünf Punkte.

1. Von der Foundation, Privilegien und Statuten dieser Universität.

Hier sprechen sie mit Berufung auf die Vorfahren des Kurfürsten in sehr eindringlicher Weise die Bitte aus, der Kurfürst wolle die von jenen gestifteten und von ihm selbst konfirmierten Ordnungen festiglich halten und niemandem leicht gestatten, darin eine Änderung vorzunehmen.

Insbesondere bitten sie, ihnen das *ius vocationis seu nominationis* zu erhalten und ihnen demgemäß das Recht, einen tüchtigen Mann für die verwaiste Stelle des Pfarrers von Wittenberg<sup>1)</sup> vorzuschlagen, nicht zu verkürzen. Sie haben bereits ihre Vorschläge gemacht und unter andern den Herrn D. Chemnitius wegen seiner herrlichen Gaben als den geeigneten Mann empfohlen und sind noch immer der Hoffnung, der Kurfürst werde ihrem Wunsche will-

---

1) Der Pfarrer war zugleich der wichtigste Professor von Wittenberg.

fahren. Man muß sich gegenwärtig halten, daß bereits am 22. Februar der junge Schwabe Polykarp Leyser durch seinen Oheim Andrea als Professor und Stadtpfarrer von Wittenberg eingewiesen war. Also sehen die Wittenberger diese gegen ihren Willen vollzogene Besetzung nicht als eine dauernde an und versuchen es hier noch einmal, ihren Wunsch geltend zu machen.

Ferner bitten sie, mit den übrigen Theologen zur Zeit noch keine Änderung vornehmen zu wollen, falls aber der Kurfürst dazu entschlossen sei, ihnen auch hier das Vorschlagsrecht zu vergönnen. Dagegen verpflichten sie sich, dabei auf nichts als auf die Wohlfahrt, das Aufnehmen und Gedeihen der Universität zu sehen. Sie meinen, wenn also durch Abschaffung und Ersetzung der jetzund anwesenden Theologen nur eitel fremde und unbekannte neue Theologen zugleich und auf einmal anhero geordnet werden sollten, daß diese beschwerliche allgemeine Veränderung der Universität einen großen Stoß geben, auch bei allen Ausländischen seltsam Nachdenken verursachen würde. Denn neben der Philosophia sei es die Theologica Facultas gewesen, die den hohen Ruf der Universität vor allen andern Akademien innerhalb und außerhalb Deutschlands begründet und bisher erhalten habe; sie müsse es auch ferner tun.

## 2. Vom perpetuo consensu D. Lutheri et D. Philippi.

Die Wittenberger machen nochmals den Versuch, die Ehre und Autorität ihres geliebten Meisters gegen die mannigfachen Verunglimpfungen der Hyperlutheraner zu retten. Die, welche sagten, diese beiden auserwählten Werkzeuge Gottes und getreuen Gesellen, welche Gott selber nach seinem wunderbaren Rat zusammengefügt, seien in der Lehr und sonsten nicht einig und nicht eines Sinnes oder Meinung gewesen, hätten die beiden Männer selbst nicht gekannt. Sie dagegen, die Wittenberger, so zum Teil „umb, bei und neben ihnen“ auferzogen, von Jugend auf um sie gewesen, sie gekannt, beide publice und privatim täglich gehört, auch ihre conversationem gesehen, wüßten und könnten zeugen, daß es sich in der Tat viel anders halte und den seligen Männern in ihrer Ruhe hierin lauter Gewalt und Unrecht geschehe.

## 3. Vom Corpore Doctrinae Philippi.

Sie treten nochmals mit aller Wärme für diese Zusammenfassung der hauptsächlichsten Schriften Melanchthons ein, „darinnen richtiger, nutzer, gottseliger, kurzer Unterricht gegeben wird von allen Artikuln unsers Christentums“. Hiebevör sei es „ein sonderlicher, eigner Schatz und heiliges depositum dieser Lande Kirchen und Schulen“ gewesen, jetzt werde es vielfach ohne jeden Grund

verdächtigt. Sie bitten den Kurfürsten, er wolle über diesem corpore doctrinae, welches durchaus der H. Schrift gemäß sei, festiglich und beständiglich halten und ja nicht nachgeben, daß desselben Autoritas durch des einen oder des andern Calumnien labefaktiert werde.

#### 4. Von der Oeconomia.

Die Professoren befürchten, daß der Kurfürst die Oeconomia der Universität nehmen und etwa dem Schösser übertragen wolle. Da sie aber so, wie sie sei, sich von großem Nutzen für die Universität erwiesen habe, bitten sie darum, sie in dem alten Stande zu lassen, und erboten sich dagegen, dem Kurfürsten jederzeit richtige Rechenschaft zu geben.

#### 5. Von der Markt- und Apothekenordnung.

Die durch die gemeinsame Beratschlagung der Universität und des Rats gefaßte Markt- und Apothekenordnung bitten sie nochmals beratschlagen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß sie dann förderlich ins Werk gesetzt werde.

Fassen wir zusammen, was über beide Bedenken zu sagen ist. Es ist klar, Andreä hat bei seinem Reformwerk die Professoren beider Universitäten gegen sich. Diese fassen die beabsichtigten Reformen als einen Eingriff in ihre Rechte und Freiheiten auf und sind auf dem Posten, sich mit allen Kräften dagegen zu wehren. Der Erfolg ihres Widerstands hing zum guten Teil davon ab, wie sich der Kurfürst zur Sache stellte. Dieser aber hat ihren Gegenrunden vorerst in keiner Weise statt gegeben, vielmehr Andreä vollkommen freie Hand gelassen, die Reformen in der von ihm vorgeschlagenen Weise in Angriff zu nehmen. Und Andreä hat aus dem Widerspruch der Professoren für sich das Recht genommen, über ihre Gegenvorschläge einfach hinwegzugehen. Wir werden sehen, daß seine Proposition für den Torgauer Landtag nur die weitere Ausführung der in dem Bericht und Bedenken der Visitatoren gemachten Vorschläge ist.

Zunächst aber sah er es als seine wichtigste Aufgabe an, für eine Erneuerung der theologischen Fakultäten Sorge zu tragen. In Leipzig war nur Selnecker als einwandfreier Theolog, der rund durch die Schrift gehe, erfunden worden. Die beiden andern, D. Schilter und D. Harder, hatten sich in einem Hauptpunkt der Lehre als „nicht richtig“ erwiesen; doch sollten sie nach dem Urteil der Visitatoren, wenn sie sich künftig im Predigen und Lesen rein hielten, geduldet werden. Die vierte Lektur war unbesetzt, ebenso

die Lectura Hebraicae linguae. Diese beiden wurden nunmehr mit neuen Kräften versehen.

Dann wandte sich *Andreä* nach Wittenberg, dessen theologische Fakultät seine besondere Aufmerksamkeit erforderte.<sup>1)</sup> Alle drei Professoren — auch hier war die vierte Lektur und die der hebräischen Sprache gegenwärtig unbesetzt — hatten sich den Visitatoren als zweifelhaft oder untüchtig erwiesen. Insbesondere war der bisherige Verweser des Pfarramts, M. Oberndorffer, von ihnen als ein ungeeigneter Mann bezeichnet worden. Sie hatten vorgeschlagen, ihn in das Pfarramt von Mitweida zu versetzen. D. Krell hatte selber um seine Versetzung nachgesucht. Als neue Professoren wurden auf *Andreäs* Empfehlung berufen: sein Neffe, der noch nicht 25 Jahre alte Doktor Polykarpus Leyser, zugleich als Pfarrer und Superintendent von Wittenberg, ferner M. Johann Schütz, der bisherige Superintendent von Annaberg, und M. Martinus Heinricus, der aus der philosophischen Fakultät übernommen wurde, weil er der hebräischen Sprache „sonders wohl erfahren“ war. D. Bugenhagen (Pommeranus)<sup>2)</sup>, über den das Urteil der Visitatoren gelautet hatte, er gebe einen bessern Dorfprediger als professorem Theologiae, sollte zunächst noch in seiner Stellung belassen werden. Auch blieb die vierte Professur vorläufig noch unbesetzt. Die Wünsche und Vorschläge der Universität haben bei der Berufung der neuen Theologen keine Berücksichtigung gefunden. Schon am 22. Februar 1577 war Leyser durch *Andreä* und Hans Löser in sein akademisches und kirchliches Amt eingewiesen worden. *Andreä* hielt die Einführungs predigt über die Stillung des Sturmes im Meer und empfahl den jungen Theologen als einen Mann von reiner, schriftmäßiger und erbaulicher Lehre und stillem, friedliebendem Charakter. Somit war dieser wichtige Posten wieder mit einer durchaus sicheren Persönlichkeit besetzt. Doch hielt es *Andreä* für geraten, in dieser Übergangszeit selbst auf dem Platze zu sein, und siedelte noch vor Ostern mit seiner Familie nach Wittenberg über. Am 15. April hielt er hier seine akademische Antrittsrede, er sprach in dem vollbesetzten größten Auditorium über die Erneuerung des akademischen Studiums und glaubte mit dem Eindruck zufrieden sein zu dürfen. Am 17. April schreibt er an den Kurfürsten, daß er am nächsten Sonntag den eben angekommenen

---

<sup>1)</sup> Vergleiche zum folgenden Pressel, Die fünf Jahre des *Andreä* in Chur-sachsen, S. 41 ff.

<sup>2)</sup> Er war ein Sohn des bekannten ersten Pfarrers und Generalsuperintendenten von Wittenberg.

M. Joh. Schütz in der Schloßkirche zu installieren gedenke.<sup>1)</sup> Wegen seiner und des M. Martinus Heinricus Profession empfiehlt er dem Kurfürsten, ein gnädiges Schreiben an Rektor und Regenten fertigen zu lassen, damit sie ordentlich präsentiert und angenommen würden, und spricht die Hoffnung aus, daß noch vor dem Leipziger Markt die Lectiones in Heil. Schrift notdürftiglich und also an gestellt werden möchten, daß der Kurfürst darob ein gnädigst Gefallen, die Universität ein gut Genügen und die studierende Jugend augenscheinlichen Nutzen daraus schaffen und haben solle. Andreä will sich dann nochmals nach Leipzig verfügen und daselbst mit den neuen Professoren gleichförmige Anordnung tun, damit in beiden hohen Schulen mit Lesen, Predigen und andern Exerctiis gleiche Ordnung gehalten werde. Um aber dem Mangel an tüchtigen und reinen Theologen auch für die Zukunft abzu helfen oder, wie Andreä sich ausdrückt, einen Vorrat von solchen zu schaffen, ist es ihm eine dringende Angelegenheit, das Stipendiatenwesen an beiden Universitäten unter diesem Gesichtspunkt neu zu ordnen.

## 2. Die Neuordnung des Stipendiatenwesens.<sup>2)</sup>

Nach ihrer Instruktion hatten die Visitatoren auch über die Stipendiaten Erkundigung einzuziehen, über ihre Zahl, die Fakultäten, denen sie angehörten, ihren Fleiß und ihr sonstiges Verhalten, wo sie wohnten, ob beisammen in einem Collegium oder in der Stadt, wer ihr Vorsteher sei und wie er sein Amt versehe. Dies sollte für diesmal „in gemein“ erforscht werden, das Weitere einer Spezialvisitation vorbehalten bleiben.

Der Bericht der Visitatoren deckt folgende Mängel auf:

In Leipzig herrscht unter den 70 theologischen Stipendiaten keine Ordnung. Sie wohnen zum Teil außerhalb des Collegium Paulinum und geraten infolgedes vielfach in ein „frech Leben“. Es ist kein „gebührend ernstlich Aufsehen“ vorhanden. Die beiden beauftragten Professoren D. Jungerman und D. Morch berufen sich einer auf den andern; so bleibt schließlich alles dem Präzeptor M. Loß überlassen. Dieser aber ist des Calvinismus verdächtig und ungelehrt. Die Examina, die alle halbe Jahr gehalten werden, erfüllen ihren Zweck nicht. „Alte vorlegene Bachanten, so zum studiren nicht qualificiret“, werden durch Gunst zu den Benefizien

<sup>1)</sup> Loc. 10 597, Fol. 43.

<sup>2)</sup> Vergl. hierzu: Zinck, Das Stipendiatenwesen der Universität L. zur Zeit des Kurfürsten August, und Weinhold, a. a. O. S. 29, 41 ff., 54, 55.

befördert. Es ist dringend nötig, eine andere Ordnung vorzunehmen, soll anders das Benefizium wohl angelegt und den Kirchen und Schulen dieser Lande damit gedient sein.

In Wittenberg gibt es nur vier theologische Stipendiaten, daneben aber 20 Artisten (Stipendia minora), denen freigelassen ist, auf welche Fakultät sie sich hernach begeben wollen. Die letzteren wohnen zwar im Kolleg und speisen mit den Theologen in der Kommunität. Beide aber wollen sich der Tischzucht „mit beten, lesen, eingezogener stille“ nicht unterwerfen. Von den Theologen wird weiter berichtet, daß sie ihre Predigten in der Schloßkirche nicht mit Fleiß verrichten und sich in Kleidung und äußerlichem Wandel nicht alle theologisch halten.

Die Reformvorschläge fassen für beide Universitäten eine gemeinsame Ordnung ins Auge mit folgenden Gesichtspunkten:

Es wird eine Vermehrung der theologischen Stipendiaten empfohlen, etwa durch Hinzuziehung der Chorschüler (Chorales) und in Wittenberg vor allem dadurch, daß auch die 20 Artisten zum Studium der Theologie verpflichtet werden.

Künftig sollen nur Landeskinder und zwar solche, die eines guten ingenii sind und ihre Fundamente gelernt haben, zugelassen werden. Diese sind zu verpflichten, daß sie später den Kirchen und Schulen dieser Lande dienen.

Die Stipendiaten sollen zusammen in einem Kolleg wohnen, in Leipzig im Paulinum, in Wittenberg im Augusteum, und gemeinsamen Tisch haben.

Andere Studiosen dürfte man zu Tisch und Wohnungen nicht zulassen, damit nicht die Disziplin Gefahr leide.

Außer etwa einem Quartalgeld zu Büchern und anderer Nothdurft soll ihnen kein Geld mehr in die Hand gegeben werden.

Zum Magister domus ist ein gelehrter, ernster Mann zu verordnen, der auf ihre studia und mores acht gibt.

Privatexerzitien sind anzustellen und auf die Theologie zu richten, wobei die am weitesten Fortgeschrittenen als Repetenten verwendet werden. Über Tisch sollen sich die Stipendiaten der Reihe nach im Predigen üben.

Als Superintendenten sind zwei Professoren (natürlich Theologen) zu verordnen. Diese sollen öfter visitieren, alle Quartal Examina abhalten und Bericht darüber an die Konsistorien geben, die dann befinden werden, wer für den Dienst der Kirchen zu gebrauchen ist.

Endlich empfehlen die Visitatoren, die Genußzeit, die sich

jetzt auf vier Jahre beschränkt, zugunsten „fürtrefflicher Ingenia“ weiter zu erstrecken.

Durch solche Ordnung würden mit der Zeit alle Pfarr- und Schuldienste im Lande mit einheimischen Kräften versehen werden, die der christlichen Einigkeit zum Gewinn aus einer Lehre und Disziplin hervorgegangen seien.

Diesen Vorschlägen entsprechen die Anregungen, die mit jenen anderen Frageartikeln an die Universitäten ergingen, um diese selbst zu einer Äußerung über die Stipendiatenreform zu veranlassen. Das darauf eingegangene Leipziger Bedenken beschäftigt sich in Artikel XXII mit den Stipendiaten.

Ehe sie sich auf die Reformvorschläge erklären, geben die Professoren als Ursache der vorhandenen Mängel an, daß sie bisher vom Kurfürsten keine „richtige Foundation, wie es allenthalben mit den Stipendiaten gehalten werden solle“, gehabt hätten. Denn obwohl der sel. Herr Camerarius neben den Theologen anno 44 derenthalben ein Konzept und Bedenken begriffen habe, auch dasselbe dem Kurfürsten zur Konfirmation zugeschiedt sei, hätten sie doch von einer solchen keinen gründlichen Bericht empfangen. Deswegen seien sie verursacht, dem Kurfürsten dieselbe Foundation abermals zu überschicken, untertänigst bittend, er wolle dieselbe „auff verbesserung E. Churf. G. und der Herren Theologorum“, gnädigst confirmieren. Sie hätten sich bisher nach „etzlichen sonderlichen derhalben an den Rectorn ausgegangenen beuehlichen“ gerichtet, und es möge wohl sein, daß „hiebeneben“, weil sich mit den Prazeptoren der Stipendiaten oftmals Veränderungen zugetragen hätten, etliche Mißbräuche eingeführt worden seien.

So sei es sicherlich für die Studien der Stipendiaten von großem Nachteil gewesen, daß man etlichen verstattet habe, in der Stadt zu wohnen. Aber das sei auf den Rat des sel. Herrn Camerarius geschehen und habe seinen Grund in der Klage, daß sich die Stipendiaten mit den bloßen Stipendien nicht erhalten, viel weniger darauf promovieren könnten. In der Stadt hätten sie den Kindern der Bürger Privatunterricht erteilt und dafür den Tisch und andere Förderung erhalten.

Die Professoren stimmen den Visitatoren darin bei, daß gemeinsames Wohnen und gemeinsame Speisung ihnen und ihren Studien zuträglicher sei, und wünschen ebenso, daß ihnen ein ernster, gelehrter Mann zum Präzeptor verordnet werde, unter dessen Aufsicht sie ihre Studien und Exerzitien auf die Theologie richten möchten. Nur halten sie, im Gegensatz zu den Visitatoren,

den jetzigen Präzeptor M. Loß nach ihrer Erfahrung ganz für den geeigneten Mann und geben sich der Hoffnung hin, der Kurfürst werde ihn in seinem Amt belassen. Sie stellen es dem Kurfürsten anheim, ihm noch andere Personen zuzuordnen, bei denen er sich nötigenfalls Rats erholen könnte, und halten für nötig und nützlich, daß jährlich 4 Examina privata, „wie bisher,“ von dem Rektor, den 4 Dekanen, den Professoren der Theologie und dem Präses und Präzeptor der Stipendiaten gehalten würden.

Den Vorwurf, daß die Stipendien an ausländische Studenten verliehen worden wären, lehnen sie ab, „es wäre denn solches uf E. Churf. G. sonderlichen beuehlich geschehen.“

Die Heranziehung der Chorschüler von S. Niklas zur Vermehrung der Zahl der Stipendiaten halten sie ohne die ausdrückliche Bewilligung der Stifter für nicht angängig. Doch ist eine solche Vermehrung an sich ganz nach ihrem Sinn, etwa bis zu der Höhe, wie sie Kurfürst Moritz angeordnet hätte (100), und ebenso treten sie mit den Visitatoren für eine Verlängerung der Genußzeit ein.

Zum Schluß erkennen sie sich schuldig, den Kurfürsten in seinem Reformwerk nach Möglichkeit zu unterstützen. Doch ist es offenbar ihre Meinung, daß allen Mißständen dadurch abgeholfen werde, wenn der Kurfürst endlich der wiederum mitüberschickten Foundation seine Bestätigung erteile.

Über diese Foundation ergibt sich aus dem oben Angeführten folgendes:

1. Sie fußt auf einem von Camerarius „neben den Theologen“ im Jahre 1544 verfaßten „Concept und Bedenken“, das an Herzog Moritz eingereicht, aber nicht vollzogen worden ist.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Eine Kopie dieses „Concepts und Bedenkens“ liegt uns aller Wahrscheinlichkeit nach in einem Schriftstück des Leipziger Universitätsarchivs (Rep. III/I No. 2, Fol. 3—12): „Des Rectoris und anderer vorordenten untertheniges bedenken der Stipendia und Stipendiaten halben.“ Der Rektor ist nach diesem Titel offenbar der eigentliche Verfasser. Das stimmt mit der obigen Angabe, daß Camerarius das „Concept und Bedenken“ verfaßt habe. Denn dieser war im Sommersemester 1544 Rektor der Universität. Wer mit den „andern vorordenten“ gemeint ist, ersehen wir aus den Unterschriften des Begleitschreibens (Fol. 20, Kopie, undatiert): der Decanus Theol., der Amtmann und der Bürgermeister. Die hiermit scheinbar in Widerspruch stehende Angabe „neben den Theologen“ wird sich uns aus dem folgenden erklären.

Das Bedenken bezieht sich auf eine „fürstliche Notel“, die wir auf Fol. 17—19 finden. Es ist der Entwurf eines Stiftungsbriefes, der der Universität zur Begutachtung zugegangen war. Er erklärt, daß Herzog Moritz gewillt sei, an Stelle einer 3. Schule zu Merseburg 50 Stipendiaten in Leipzig zu unterhalten — die ursprüngliche Absicht ging sogar auf 100 (vgl. Stübel, Urkundenbuch, No. 439, am Ende) — die in dem Pauler Collegio wohnen, die heil. Schrift studieren und sich nach der Ordnung, „die wir wollen der Lehr und Wandels

2. Dieser selbe Entwurf ist nach Moritzens Tode mit entsprechenden Änderungen dem Kurfürsten August zugesandt worden.

3. Ein „gründlicher Bericht“, daß derselbe die kurfürstliche Bestätigung erhalten habe, ist nicht an die Universität gekommen.

halben stellen lassen,“ halten sollen. Jedem sollen wöchentlich 10 Groschen (jährlich 25 fl.) gereicht werden. Sie sollen durch den Amtmann, den Rektor, den Decanus Theol. und den regierenden Bürgermeister angenommen werden, denen die Aufsicht über die Stiftung übertragen wird. Bedingungen sind: sie dürfen nicht unter 18 Jahren, müssen zum wenigsten der lateinischen Sprache wohl erfahren und also geschickt sein, daß sie dem Studio Theologiae alleine abwarten mögen. Die Stipendien sollen immer nur auf ein Jahr zugesagt werden. Doch sollen die Fleißigen bis zu 4 Jahren im Genuß gelassen werden, gegen die Verpflichtung, daß sie sich nach Abschluß ihres Studiums im Lande gebrauchen lassen. Zu Ostern sollen alljährlich die Verordneten an Herzog Moritz Bericht erstatten.

Zu dieser „Notel“ machen nun die Verordneten ihre Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge. Sie schlagen vor, die Anzahl herunterzusetzen, dafür aber einige höhere Stipendien auszuwerfen, bis zu 50 fl. jährlich. Letztere sollen Fortgeschrittenen zu Gute kommen. Also etwa 3 Stipendien zu 50, 4 zu 30, die übrigen zu 25 Gulden bis zur Erfüllung der bestimmten Summe von 1150 G.

Auch fremde gelehrte Leute, die sich von andern Orten nach Leipzig begeben möchten, in der Hoffnung, „allhier Kirchendienste zu erlangen,“ möchten die Verordneten berücksichtigt wissen, in der Weise, daß 2 oder 3 Stipendien von 25 G. zurückbehalten werden, um jene nötigenfalls damit zu unterstützen.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich dem Studium der Theologie zu widmen und später zum Dienst im Lande gebrauchen zu lassen, hält man für nötig, die Stipendiaten einen Revers unterschreiben zu lassen und möglichst auch den schriftlichen Konsens ihrer Eltern, Vormünder oder Kuratoren zu verlangen.

Was die Ordnung betrifft, die durch die „Notel“ für Wesen und Wandel der Stipendiaten in Aussicht gestellt wird, so halten die Verordneten für ausreichend, wenn die Stipendiaten den vorhandenen Statuten des Collegium Paulinum, in dem sie wohnen sollen, unterworfen werden. Die Aufsicht über das Studium sollen der Decanus Theol. und die andern Professoren dieser Fakultät, desgleichen die Magister, so auch Stipendia haben, führen. Alle Vierteljahr ist ein „gemein examen und inquisition“ anzustellen. Besonders wird betont, daß die Stipendiaten den Disputationen beiwohnen, die Predigten und sonstigen gottesdienstlichen Handlungen besuchen, auch sich selbst in Kapellen und Dorfkirchen üben sollen.

Dann heißt es weiter: Ins Einzelne gehende Statuta hätten auf diesmal in der Eile und sonderlich ehe denn dies Vorhaben recht ins Werk gebracht sei, füglich nicht aufgestellt werden können. Aber die Herren Theologi seien erbötig, der Sachen „zum forderlichsten ferner nachzugedenken“, weitere und „vollkommliche“ Statuta aufzustellen und diese Herzog Moritz zuschicken. Dies scheint nun, wie wir aus jener Bemerkung „neben den Theologen“ schließen müssen, in der Tat geschehen zu sein. Allein die fürstliche Bestätigung ließ auf sich warten. Am 14. Jan. 1545 (Fol. 15) bitten die Verordneten auf das „vor langest“ überschickte Bedenken hin, Herzog Moritz wolle die Universität durch den Überbringer des Schreibens verständigen lassen, was ihm daran gefällig oder nicht und wie er es gehalten haben wolle, damit dies christliche Werk ohne längeren Verzug vollstreckt werde. Sie haben bereits Bewerber examiniert, auch die geringeren Stipendien ausgeteilt, aber die größeren noch zurückbehalten, um erst die fürstliche Entscheidung abzuwarten. Die Antwort, die dem Überbringer gegeben worden ist, muß zustimmend gewesen sein. Denn die Acta Rectorum berichten (S. 226), daß am 21. Febr. 1545 auch die übrigen Stipendien in verschiedener Höhe (*maiora, media, minora*) verteilt worden seien, gegen eine schriftliche Verpflichtung, die im Wortlaut angeführt wird. Doch kann eine förmliche Bestätigung, eine Fundation oder Constitution, der Universität nicht zugegangen sein.

4. Eine „richtige“ Stipendiatenordnung ist also bis dato noch nicht vorhanden.

5. Die Universität übersendet deshalb diesen selben Entwurf jetzt noch einmal, mit der Bitte, ihn nunmehr zu bestätigen.

Diese „Fundation“ ist in Loc. 10533 Fol. 205 ff. dem Bedenken der Universität Leipzig beigelegt. Im Aktenstück selbst wird sie als „offener Brief“ bezeichnet. Eine bis auf Kleinigkeiten ganz gleich lautende „Notul einer Fundation über die Stipendia zu Leipzig“ findet sich in Loc. 10510. Dies wird — so dürfen wir annehmen — das früher übersandte Exemplar sein.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Wann ist es dem Kurfürsten zugegangen? — Schon am 20. März 1556 hatte die Universität in einem Schreiben an die kurfürstlichen Räte Hans von Ponickau und D. Ulrich Mordeisen, worin sie über die Stipendiatenverhältnisse Bericht erstattete, die Bitte ausgesprochen, ihr eine Ordnung und Confirmation dieser Stiftung wie auch der Visitation der drei Fürstenschulen, aus denen die Stipendiaten hervorgehen sollten, zuzusenden. (U. A. Rep. III/L. No. 2, Fol. 46, 47.) Die Räte erwidern, der Kurfürst wolle „die beschaffung thun, daß fürderlich eine schriftliche Ordnung gemacht und der Universität zugeschickt werde, desgleichen eine Confirmation, „wo es vor noth geachtet wirdet“. (Ebenda Fol. 48.) Die Universität dankt hierauf für das kurfürstliche Erbieten und gibt zu erkennen, wie notwendig ihr gerade eine Confirmation erscheine. Sie bittet, diese ja mit zu überschicken. (Ebenda Fol. 49.)

Über das weitere geben die Acta Rectorum Aufschluß. Am 13. Mai 1557 sind die kurfürstlichen Räte selbst in Leipzig, um hauptsächlich über die Stipendiatenangelegenheit mit der Universität zu verhandeln (A. R. S. 462). Sie sprechen den Wunsch des Kurfürsten aus, habere constitutionem stipendiatorum a principio, ut huius in reformatione sequi possit formam priorem. Die Antwort des Rektors lautet: Constitutionem vel fundationem stipendiorum brevi offerendam esse principi, vel illis etiam coram adhuc exhibendam, si expediri possit. rogareque rectorem, ut reformationem ad illius velint exemplum instituire et quanto ocius remittere academiae, quae in illius executione diligenter sit laboratura. Das heißt doch wohl: eine Constitution oder Fundation ist noch gar nicht vorhanden. Die Universität will dem Kurfürsten alsbald einen Entwurf unterbreiten, offenbar mit Zugrundelegung jenes „Concepts und Bedenkens“ vom Jahre 1544.

Gleich darauf (S. 463) lesen wir die Notiz: Exemplum confirmationis stipendiorum, quod praesentibus adhuc consiliariis expediri non posset, brevi post per publicum tabellionem in aulam missum fuit, sed propter apparatus Danici itineris confici negotium non potuit et dilatoriae tantum ad nos redierunt literae. Auch im Oktober 1559 ist noch keine Bestätigung eingetroffen. Gelegentlich der Anwesenheit der kurfürstlichen Räte in mercatu ad festum Michaelis richtet die Universität an sie unter anderem nochmals die Bitte, ut confirmaretur fundatio stipendiatorum et visitatio scholarum; fuitque utriusque rei forma quaedam comprehensa (S. 498). Es ist der im Mai 1557 übersandte Entwurf, der noch nicht bestätigt ist. Und er ist, wie wir aus dem Bedenken der Professoren entnehmen, bis zum Jahre 1577 unbestätigt geblieben.

Daß die in diesem Jahre dem Bedenken der Universität beigelegte „Fundation“ nichts anderes als eine Kopie des 1557 übersandten Entwurfs ist, erhellt aus der zuletzt angeführten Bemerkung der Acta Rectorum: fuitque utriusque rei forma quaedam comprehensa. Denn hiernach muß jener Entwurf auch Bestimmungen über die Visitation der Fürstenschulen enthalten haben, was bei der uns vorliegenden „Fundation“ zutrifft. Und außerdem finden wir hier einen Passus wieder, der nur für die Zeit vor 1560, dem Todesjahre Melanchthons, Geltung haben konnte. Sie bestimmt noch immer, daß zu der Lätareprüfung der Stipendiaten außer den andern Examinatoren „der Ehrwürdige

Vergleichen wir nun den Inhalt dieses Entwurfs, der die noch heute von den Professoren vertretenen Anschauungen und Wünsche enthält, mit den Vorschlägen der Visitatoren.

Der Entwurf redet von 50 theologischen Stipendiaten, die im „Pauler Collegio“ wohnen. Als Bedingung der Aufnahme unter ihre Zahl wird festgesetzt: Landeszugehörigkeit, Vorbildung auf einer der Fürstenschulen, Alter nicht unter 18 Jahren, Bedürftigkeit, Befähigung zum theologischen Studium, die in einer vom Decanus theol. anzustellenden Prüfung nachzuweisen ist, Verpflichtung zu diesem Studium und später zum Dienst in Kursachsen. Hiergegen werden jedem Stipendiaten wöchentlich 10 Groschen (25 fl. jährlich) zugesagt, aber auf keine bestimmte Zeit.

Die theologischen Stipendiaten stehen unter einem Präzeptor, der wenigstens Magister artium sein und in Leipzig promoviert haben muß. Er wird vom Rektor und Dekan der theologischen Fakultät angestellt und hat die Stipendiaten in bezug auf Mores und Studia zu beaufsichtigen.

Neben diese 50 Theologen treten als eine Sondergruppe unter eigenem Präzeptor 20 Artisten, die aber auch im Paulinum untergebracht werden und ohne Zweifel später auch zum Studium der Theologie übergehen sollen. Das ergibt sich schon daraus, daß ihr Präzeptor bei Anordnung ihrer Studien nach der Anweisung des Decanus theol. verfahren soll. Von ihnen sind 10 aus Pforta, 6 aus Meißen und 4 aus Grimma zu nehmen. Sie erhalten jährlich je 30 fl., von denen aber 4 fl. zur Besoldung des Präzeptors abgehen.

Wie wir gesehen haben, hatten die Visitatoren im Dezember 1576 das Vorhandensein von schlechthin 70 theologischen Stipendiaten festgestellt, von denen jeder 25 fl. empfing. Sie standen unter einem Präzeptor, dem Magister Loß, der nach Andreäs Angabe 200 fl. bezog. Mit dieser Zahl 70 rechnen die Visitatoren zunächst in ihren Vorschlägen. Sie könnte aber wohl noch erhöht werden.

---

und hochgelarte Vnser lieber andechtiger und getrewer Herr Philippus Melanton“ von Wittenberg geladen werden solle, damit er seinen „rat und gutt bedencken“ mitteile.

Zinck (a. a. O. S. 14), der die oben angeführten Notizen auf S. 463 und 498 der Acta Rectorum übersehen hat, faßt den in Rede stehenden Entwurf als eine erlassene Ordnung auf. Er hat sich zu dieser Annahme durch die Form des Aktenstückes, das zur kurfürstlichen Unterschrift vollständig fertig gemacht ist, und durch den Titel im Inhaltsverzeichnis des Faszikels verleiten lassen. Aber diese nachträgliche Betitelung ist für eine Bestimmung des Aktenstückes selbst nicht zu verwerten. Dagegen hat Zinck den Zusammenhang, in dem das Aktenstück mit dem Leipziger Bedenken steht, völlig außer acht gelassen.

Alle 70 sollen der Regel nach aus den Fürstenschulen hervorgehen. Die Aufnahmebedingungen sind die gleichen wie im Entwurfe. Aber in der Darreichung der Stipendien schlagen die Visitatoren eine wesentliche Änderung vor, nämlich künftig den Stipendiaten außer dem Quartalgeld nichts mehr in die Hand zu geben, dagegen ihnen freie Wohnung und freien Tisch zu gewähren. Bisher hatten sie ein Geringes an Stubenzins und Kostgeld zu zahlen.

Gleich sind die hauptsächlichsten Bestimmungen über Leben und Studium der Stipendiaten. Gemeinsames Wohnen und Speisen im Paulinenkolleg wird hier wie dort gefordert. Aber während nach dem Entwurf zwei Präzeptoren die Aufsicht führen, begegnet uns in den Reformvorschlägen nur einer, der Magister domus, wie er nach der Bezeichnung im Tübinger Stipendium genannt wird; doch treten ihm, wovon im Entwurf noch nicht die Rede ist, ebenfalls nach dem Beispiel Tübingens, die Magistri repetentes zur Seite. Neu ist auch die Anordnung, daß die Stipendiaten über Tisch predigen sollen. Dagegen werden die vierteljährlichen Examina von den Professoren<sup>1)</sup> wie den Visitatoren verlangt.

Die Oberaufsicht über die Stipendiaten, die Disziplinargewalt, die Anstellung des Präzeptors und Abhaltung der Quartalexamina liegen nach dem Entwurf in den Händen des Rektors und des Dekans der theologischen Fakultät. Die Visitatoren wollen für diese wechselnden Personen zwei Professoren, natürlich der Theologie, als ständige Superintendenten anstellen. Offenbar ist es ihr Bestreben, jeden andern als theologischen Einfluß auszuschließen und durch ein festes Amt den Verhältnissen Stetigkeit und Sicherheit zu geben. Auch hier ist das Beispiel von Tübingen wirksam gewesen.

Demnach betreffen die wichtigsten Abweichungen die Fragen der Aushändigung des Stipendiatengeldes und die Oberaufsicht. In den andern Hauptpunkten ist zwischen Professoren und Visitatoren Übereinstimmung vorhanden. Man darf im allgemeinen sagen, daß die Leipziger hier eine reformfreundliche Haltung zeigen, wenn sie auch der festen Meinung sind, daß ihr Entwurf bereits die Grundlinien der Stipendiatenreform in vorbildlicher Weise festgelegt hat.

---

<sup>1)</sup> Die Professoren haben hier freilich nur einem vom Kurfürsten ausgeübten Druck nachgegeben. In den Verhandlungen im Januar 1556 (A. R. S. 444, 445) hatten sie vergeblich gebeten, es bei zwei Examen bewenden zu lassen. Die Räte hatten den kurfürstlichen Willen geltend gemacht. Doch war die Praxis bald wieder zu der Zweizahl zurückgekehrt. Die Visitatoren von 1577 stellen dies fest. (S. 36.)

Dagegen ist die Haltung der Wittenberger gegenüber den Reformvorschlägen durchaus ablehnend. Sie erklären in Artikel XVIII ihres Bedenkens:

Die Universität hat sich bisher mit allem Fleiß und Treuen der Foundation gemäß gehalten, die über die Stipendiaten, insbesondere die 20 Artisten klare Vorschriften gibt.<sup>1)</sup> Dank dieser Foundation herrscht unter den Artisten in *doctrina et disciplina* gute Ordnung. Der Inspector stipendiatorum tut seine Schuldigkeit. Er hält alle Sonnabend vor Mittag ein Examen in forma disputationis, tut nütze Erinnerung „in gemein und sonderheit“ und wendet sich nötigenfalls an den Rektor und die Senioren. Alle Jahr werden zwei publica examina abgehalten, wobei der Rektor, die Senioren und alle Professores Artium zugegen sind.

Daß die Stipendien seitens der Universität nach Gunst verliehen würden, bestreiten die Professoren. Denn nicht sie präsentieren und eligieren, sondern der Kurfürst; sie examinieren nur die Präsentierten und übersenden das Resultat dem Kurfürsten, der darauf die Auswahl trifft. Bei dem Kurfürsten steht es auch allein, zuzeiten extra ordinem foundationis etliche vom Adel oder andere per singularia rescripta zu den Stipendien zu befördern.

Für die groben Ungehörigkeiten, die unter den Stipendiaten der oberen Fakultäten vorgekommen sind und noch immer vorkommen, trägt die Universität nicht die Verantwortung. Denn da diese ihre Autorität nicht anerkennen und mit ihren Patronen bei Hofe drohen, sieht sich die Universität außerstande, sie in officio zu halten. Hier wäre der einzige Weg zur Besserung, das streng und unnachsichtlich über der Foundation und den Legibus und Statutis Communitatis gehalten würde, wozu sich die Professoren die Hilfe des Kurfürsten erbitten.

---

<sup>1)</sup> Diese Wittenberger Foundation liegt uns vor unter Loc. 10510. Sie ist datiert vom 20. April 1564. Die Höhe der ausgeworfenen Summe beträgt hier 1500 Gulden, Davon werden zunächst 7 Studiosen der oberen Fakultäten bedacht. 4 Theologen erhalten je 90 fl. jährlich, 2 Juristen je 100, 1 Mediziner ebenfalls 100. Von den überbleibenden 840 fl. erhalten 20 Artisten je 40 fl. Bleiben noch 40 fl. für den Professor, der die Inspektion über die Artisten übernimmt. Die Inhaber der stipendia maiora unterstehen der Aufsicht des Dekans und der Doktoren ihrer Fakultät. Die weitere Instanz bilden Rektor und Senioren. Von den Artisten wird das Baccalaureat, von den übrigen das Magisterium verlangt. Die Dauer des Genusses erstreckt sich auf 4 Jahre. Doch können die, welche schon die stipendia minora genossen haben, noch weiter mit den stipendiis maioribus bedacht werden. Von den Artisten sollen wenigstens 14 zum Studium der Theologie gezogen werden. Die Theologen müssen die 4 Jahre über in Wittenberg bleiben. Den Juristen und Medizinern kann erlaubt werden, die beiden letzten Jahre an andern Universitäten zu studieren. Der Fleiß wird durch halbjährliche Examina festgestellt. Nach Abschluß des Studiums sind die Stipendiaten zunächst zum Dienst im Lande verpflichtet.

Also nicht Reformen, sondern Geltendmachung der gegebenen Ordnung, „so nicht woll zu verbeßern“: Das ist die Meinung der Wittenberger.

Merkwürdig ist, daß sie trotz der im Vergleich mit Leipzig sehr geringen Zahl der theologischen Stipendien mit keinem Worte für eine Vermehrung eintreten. Die 20 Artistenstipendien wollen sie der Fakultät erhalten wissen, zumal von deren Inhabern bei weitem die meisten, „weil es gemeiniglich arme Gesellen sein,“ sua sponte zum Studium der Theologie übergingen. Von den 60 Stipendiaten, die in den 12 Jahren seit der Stiftung unterhalten worden seien, hätten sich nur einer der Medizin und vier der Jurisprudenz zugewandt. Die Hinzuziehung der Chorales zu den theologischen Stipendiaten halten sie, wie die Leipziger, für untunlich.

So die Professoren.

Über ihren Widerspruch wie über ihre Zustimmung hinweg verfolgt Andreä seinen Weg zur Reform der Stipendien, an der ihm sehr viel gelegen ist, nach dem Muster des Tübinger Stipendiums. Daß dieses ihm als Vorbild vorschwebt, läßt sich aus den Reformvorschlägen schon deutlich erkennen.

Wir haben oben bemerkt, daß für die beiden Stipendien noch eine Spezialvisitation in Aussicht genommen war. Aber da Andreä in der nächsten Zeit ganz durch das Concordienwerk in Anspruch genommen wurde und auch die große Dezembervisitation hinreichendes Material ergeben hatte, blieb sie zunächst unausgeführt.

Erst am 15. Oktober 1577 wendet sich Andreä wieder in Sachen der Stipendienreform mit einem Bedenken an den Kurfürsten.<sup>1)</sup> Er unterbreitet ihm nochmals seine Ansichten und zeigt ihm den Weg zur praktischen Durchführung.<sup>2)</sup>

Andreä hält dafür, daß man in Leipzig wie Wittenberg mit dem jetzt auf die Stipendiaten und Chorales verwendeten Gelde füglich 100 Stipendiaten erhalten und also „ein herrlich Theologicum Stipendium“ aufrichten könnte und zwar auf folgende Weise:

Das Stipendiatengeld, das jetzt den Studenten in die Hand gegeben und von wenigen im Sinne der Stiftung angewendet werde, müßte in einem Säckel beisammen behalten und dazu verwandt werden: 1. den Stipendiaten freien Tisch und freie Habitation zu

<sup>1)</sup> Loc. 10510: Stipendiaten beider Universitäten L. u. W. 1574—77, Fol 144—153.

<sup>2)</sup> Das Bedenken enthält noch mehr, wenn auch die Stipendienreform den breitesten Raum einnimmt. Es ist eine Zusammenfassung aller Reformgedanken Andreäs, ähnlich wie in jenem ersten Bedenken vom Juni 1576.

gewähren, 2. ein Quartalgeld von 1½ Gulden, 3. den 4—6 Repetenten das Doppelte, 4. die Besoldung des Magister domus zu bestreiten.

Für die Unterbringung der Stipendiaten sei in Leipzig bereits gesorgt. Der Kurfürst habe im vergangenen Sommer „einen herrlichen, schönen und nützlichen Bau“ errichten lassen. In Wittenberg müßten den Stipendiaten sämtliche Habitationes des Collegii Augusti eingeräumt und ihnen darin auch eine Stätte angewiesen werden, wo sie abgesondert von den andern Studiosen — der gemeine Tisch soll ebenfalls darin bleiben — speisen und dabei ihre Exerzitia halten könnten. Falls es an Habitationen mangeln sollte, könnten, wie Andreä mit dem Rentmeister festgestellt hat, im Kollegium mit geringen Kosten neue hergerichtet werden. Auf solche Weise käme das Kloster wiederum in seinen alten, rechten, christlichen Brauch, daß nämlich darin der ganzen Landschaft zum Trost Kirchen- und Schuldiener erzogen würden.

Zum Schluß richtet Andreä an den Kurfürsten die eindringliche Bitte, die Strafghelder etliche Jahre in einen Kirchenkasten fallen zu lassen; er hat die Zuversicht, daß hiervon, falls das für die Stipendiaten ausgeworfene Geld nicht zureiche, der Ausfall gedeckt und etwa noch etlichen gar armen Stipendiaten, die von ihren Eltern keine Hilfe haben möchten, geraten und geholfen werden könnte.

Es sind durchaus praktische Vorschläge, die mit den gegebenen Mitteln rechnen und doch mit ihnen das Möglichste zu erreichen suchen. Und die Erwartungen Andreäs werden weit übertroffen: Der Kurfürst erklärt sich bereit, an beiden Universitäten die gleich hohe Anzahl von 150 theologischen Stipendiaten zu unterhalten.

Doch liegen über den weiteren Verlauf der Verhandlungen nur spärliche Nachrichten vor. In einem Briefe vom 30. Juli 1578<sup>1)</sup> schreibt Andreä an den Kurfürsten: „Ich ziehe nun auff Leipzig und Wittenberg, im Namen des Allmechtigen, daselbsten die Stipendia nach E. Churf. G. gnedigsten Bevelch anzurichten.“ Dies scheint endlich die oben in Aussicht gestellte Spezialvisitation zu sein. Zugleich müssen aber, dem Wortlaut nach, bereits praktische Maßnahmen beabsichtigt gewesen sein. Doch kann es sich nur um solche vorbereitender Art gehandelt haben. Es sollte ja erst noch der Landtag gehört werden.

Bei dieser Neuordnung der Stipendiatenverhältnisse hat Andreä die Superintendenten von Leipzig und Wittenberg, Selnecker und

---

<sup>1)</sup> Loc. 10 600: Synodi u. Visitationssachen, unfoliiert.

Leyser, zur Mitarbeit herangezogen. Zum Synodus im November 1578 erwartet er beide mit den Ergebnissen ihrer Tätigkeit. Einen Tag vor dem Zusammentritt, am 15. November, schreibt er dem Kurfürsten, er werde ihm gleich nach ihrer Ankunft Meldung machen, wie weit sie das Werk gebracht und woran es noch mangle, auch wie solchem geraten werden möchte.<sup>1)</sup> Über die weitere, abschließende Beratung erhalten wir jedoch keine Auskunft.

Dem Torgauer Landtag im Februar 1579 liegt neben der kurfürstlichen Kundgebung, daß er künftig in Leipzig wie Wittenberg 150 theologische Stipendiaten auf seine Kosten erhalten wolle, der fertige Entwurf einer neuen Stipendiatenordnung vor.<sup>2)</sup> Er erweist sich als die weitere Ausführung jener in den Reformvorschlägen der Visitatoren angedeuteten Grundlinien mit starker, teilweise wörtlicher Benutzung der Tübinger Stipendiatenordnung. Der von der Universität Leipzig eingereichte Entwurf, der seit 1557 seiner Bestätigung harrete, ist dagegen wiederum unbeachtet geblieben. Der Hauptverfasser ist ohne Zweifel Andreä,<sup>3)</sup> wenn wir auch nach dem oben Gesagten an eine Mitarbeit von Selnecker und Leyser zu denken haben werden.

### 3. Die Ordnung der Fürstenschulen.

Wenden wir uns nun den Anstalten zu, deren Schüler insbesondere dazu bestimmt waren, in die Stipendien aufgenommen zu werden, den Fürsten- oder Landesschulen.<sup>4)</sup> Auch über sie war Andreä durch die kurfürstliche Vollmacht zum Hauptvisitor ernannt worden, und in jenem Briefe vom 17. April 1577, worin er zur Fortsetzung der Beratschlagung über die Universitätsreform drängt, lesen wir weiter: „So were es auch, meines underthenigsten bedunkens, nicht unrathsam, daß vor solcher berathschlagung die

<sup>1)</sup> Loc. 7435, K. u. Sch. O. 1580, Fol. 203,

<sup>2)</sup> Der Entwurf findet sich in dem „geschriebenen Exemplar von Churfürst Augusti zu Sachsen Kirchen-Ordnung, daraus der Truck zu Leipzig verfertigt worden“, Loc. 7435, Fol. 262 ff. Er ist in diesen aus den verschiedenen Ordnungen zusammengestellten Aktenband in seiner ursprünglichen Form aufgenommen worden: „Ordnung welcher gestalt die beide Stipendia zu Leiptzig vnd Wittemberg / auf des Churfürsten zu Sachsen vnsers gnedigisten Herrn / gnedigiste verbesserung / ahnzustellen sein möchten.“ Dieser bedenkenweise gesetzte Titel, der aus Versehen unkorrigiert geblieben ist, beweist, daß wir hier den ursprünglichen Entwurf vor uns haben.

<sup>3)</sup> In dem oben besprochenen Bedenken vom 15. Oktober 1577 stellt er dem Kurfürsten einen Entwurf in Aussicht.

<sup>4)</sup> Vergleiche zum folgenden: Flathe, Sankt Afra, namentlich S. 57 ff., Roeßler, Grimma, Kirchner, Biographie Adam Sibers, Schwabe, Studien zur Entstehungsgeschichte der kursächs. Kirchen- und Schulordnung von 1580. (Neue Jahrbücher für das klass. Altertum 8, 4.)

fürstlichen schuelen auch visitirt und, was in denselbigen zu vor-  
beßern befunden, nachmals auch in diese berathschlagung gezogen  
und also eins mit dem andern vortgetrieben werden möcht.“

Es waren bereits auch hier Vorarbeiten geschehen. Schon im  
Februar 1577 waren von allen drei Schulen sämtliche vorhandene  
Ordnungen und Statuten nebst einem Bericht über den gegen-  
wärtigen Stand eingefordert worden. Die von Grimma und Meißen  
eingegangenen finden sich zusammengeheftet in Loc. 10 407: Schul-  
Ordnung so die Rector und vorwalter zu Meissen und Grim über-  
schickt 1577. (Begleitschreiben vom 9. und 12. Februar.) Die  
Ordnungen von Pforta sind erst am 25. Februar in Dresden ein-  
gegangen und finden sich besonders in Loc. 10 408: Fundation und  
Ordnung der Fürsten Schule zu Pforta ao 1543—77.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ich hebe aus den eingegangenen Schriftstücken hervor, was als wichtiges  
Material für eine künftige Fürstenschulordnung in Betracht kommt. Rector  
Siber reicht ein:

1. als Lehrordnung von Grimma die aus einem seiner Werke, das bisher  
noch nicht aufgefunden ist, herausgelöste Hecatontas, 100 Sätze über officium  
praeceptorum, disciplina, ratio docendi, classes et lectiones, stylus et emendatio.  
(Noch nirgends abgedruckt.)

2. Die gedruckten Leges Illustris Scholae Grimensis, aus dem Liber  
scholasticus von 1572 entnommen. (Abgedruckt bei Kirchner und Roeßler.)

3. Fügt er hinzu eine eigenhändig geschriebene Institutio educationis  
puerilis in illustri schola Grimensi mit dem Datum des 10. Februar 1577, also  
eigens zum Zweck der Übersendung verfaßt, die gegenwärtig eingehaltene  
Tagesordnung. (Ebenfalls abgedruckt bei Kirchner und Roeßler.)

Alle drei Stücke hat Siber zu einem Heftchen vereint mit dem eigen-  
händig geschriebenen Titel: Literarum Ludus Illustris Grimensis, darunter vier  
Distichen, die er auf die Gründung der Fürstenschule gedichtet hatte, mit dem  
Datum seines Einzuges in Grimma: 1. September 1550.

Lehrordnung und Leges von Meißen sind enthalten in der Forma disci-  
plinae et administrationis scholae institutae ab illustrissimo principe Manricio  
duce Saxoniae in coenobio Misnensi St. Aerae. 1546, einer Überarbeitung jener  
ursprünglichen, von Fabricius verfaßten Meißner Ordnung, die aber mit ihrem  
Original noch im wesentlichen übereinstimmt. Eine andere dem Original noch  
näher stehende Überarbeitung hat Schwabe in Zerbst aufgefunden und im  
Anschluß an den S. 47, Anmerkung 4, bezeichneten Aufsatz abgedruckt. Von  
dieser unterscheidet sich das von Dresser eingesandte Exemplar hauptsächlich  
dadurch, daß hier ein neuer Stundenplan an Stelle des ursprünglichen eingesetzt  
und statt der weggelassenen letzten beiden Abschnitte (De studiis und In  
doctrina publica mit dem Schlußwort) ein neuer, Famulorum officium, (offenbar  
im Anschluß an den vorhergehenden, De famulorum munere et officio) von  
Dresser eigenhändig hinzugefügt ist.

Dieser Forma disciplinae et administrationis fügt Dresser noch einen  
Lektionsplan vom Sommersemester 1575 mit Ergänzungen für das Winter-  
semester hinzu. (Abgedruckt bei Flathe, Beilage XXII.)

Die vom Rector Baldauf eingesandte Forma disciplinae et administrationis  
scholae institutae ab illustrissimo principe duce Manricio in coenobio Portae  
stimmt bis auf geringe Unterschiede mit der Meißner Ordnung überein. Es  
fehlen zwei kleine Abschnitte: De moribus in publico und De famulorum  
munere et officio. Dagegen finden sich hier die beiden letzten Abschnitte, die  
Dresser zugunsten seiner Hinzufügung gestrichen hat, mit dem ursprünglichen  
feierlichen Schluß.

Wie es kommt, daß ein und dieselbe Ordnung in Meißen nach Fabricius

Man geht also hier in gleicher Weise vor wie an den Universitäten. Man verlangt zuerst die Ordnungen und Statuten, um dann hiernach den gegenwärtigen Stand der Dinge zu prüfen. Auf Anregung Andreäs ergeht nun am 25. April an ihn, den Theologen Selnecker und den Juristen D. Jungerman in Leipzig von seiten des Kurfürsten der Auftrag, sich miteinander ungesäumt über einen Tag zu verständigen, sich dann in die Schulen zu Pforta, Grimma und Meißen zu begeben, dort vom Verwalter, dem Rektor und den Präzeptoren „aller Gelegenheit nach ihrer Lehre, Geschicklichkeit, Fleiß und Verhaltens Bericht und Erkundigung einzunehmen“, die Schulknaben zu examinieren, alle Mängel mit Fleiß zu verzeichnen und dem Kurfürsten davon „notdürftigen“ Bericht samt ihrem rat-samen Bedenken, wie die Mängel zu verbessern sein möchten, noch vor den kommenden Pfingstfeiertagen (26. Mai) zuzuschicken.<sup>1)</sup>

Pforta und Grimma sind darauf durch die Genannten vom 9. bis 14. Mai visitiert worden. Dann aber trat wegen der letzten Theologenkonzferenz in Sachen der Konkordienformel (Kloster Bergen 19.—28. Mai) eine Unterbrechung ein. Ein Schreiben Andreäs an den Kurfürsten vom 3. Juni zeigt, daß die Visitation von Meißen noch aussteht. Erst wenn auch diese geschehen ist, soll dem Kurfürsten ausführlich berichtet werden, „was für Mängel vorgefallen und wie dieselbige verbessert werden möchten“. Zu dieser letzten Visitation wurden außer Andreä und Selnecker noch Polykarp Leyser und der adlige Inspektor für Meißen<sup>2)</sup>, Heinrich von Pretzschwitz, hinzugezogen.

Es wäre nun lehrreich, wenn wir die Mängel, die die Visitatoren in den drei Fürstenschulen vorgefunden haben, und ihre Verbesserungsvorschläge einsehen könnten. Aber der Bericht, den Andreä in Aussicht stellt, ist nirgends zu finden. Das einzige Dokument dieser wichtigen Visitation sind umfangreiche Verzeichnisse der Schüler aller drei Schulen mit beigefügter Beurteilung.<sup>3)</sup> Und

und in Pforta nach Camerarius hieß, hat Schwabe in ansprechender Weise erklärt. Sie stammt jedenfalls aus der Feder des Fabricius. Aber Camerarius war es, der sie von Meißen nach Pforta überbrachte. Der Überbringer galt hier als der Verfasser.

<sup>1)</sup> Loc. 10597, Visitation der Churf. Schulen Ao 1575—77, Fol. 44.

<sup>2)</sup> Die adligen Inspektoren, deren für jede Fürstenschule einer benannt war, hatten insbesondere den Auftrag, sich um die wirtschaftlichen Angelegenheiten zu kümmern. (Flathe S. 70, 71.)

<sup>3)</sup> Von Pforta und Grimma in Loc. 10597, Drei Churf. Land-Schulen M., Pf. u. Gr. bel., 1555—77, von Meißen in einem andern Faszikel desselben Locats Visitatio v. 1578. In letzterem finden sich noch weitere derartige Verzeichnisse mit Hilfe deren wir die beiden folgenden Visitationen des Jahres 1578 zu datieren imstande sind. Sie folgen auf die erste in je einem Abstand von 8 Monaten, die zweite im Januar und die Dritte im September 1578. Visitatoren

ich neige der Annahme zu, daß außer diesen Verzeichnissen überhaupt kein weiterer Bericht eingegangen ist. Denn in dem oben angeführten Bedenken vom 15. Oktober 1577, das zwar hauptsächlich den Stipendiaten gewidmet war, aber auch über die andern Gebiete des Reformwerkes beachtenswerte Andeutungen enthält, sagt Andrea<sup>1)</sup>, die erste Visitation der Fürstenschulen sei vornehmlich auf der Knaben studia und mores gerichtet gewesen, während andere notwendige Sachen wegen der Kürze der Zeit nicht aller Notdurft nach hätten erkundet werden können. Es empfehle sich deshalb, vor einer Beratschlagung die Schulen erst nochmals mit allem Fleiß zu visitieren.

Aber auch die zweite Visitation, die im Januar 1578 stattfand, hat nur wieder Verzeichnisse geliefert. Visitatoren waren diesmal allein Leyser und Selnecker, die beiden Generalsuperintendenten von Wittenberg und Leipzig, die in der nächsten Zeit als die Fürstenschulvisitatoren erscheinen. Da sie von Andrea auch zur Inspektion der Stipendiaten herangezogen wurden, so stellte sich in diesen ersten Theologen der beiden Universitäten bereits im voraus der Zusammenhang dar, den Andrea zwischen Fürstenschulen und Stipendien zu schaffen gedachte. Offenbar war die Absicht, ihnen dieses wie jenes Amt dauernd zu sichern.

Auf Grund der beiden ersten Visitationen fand im Mai 1578 eine Konferenz der Visitatoren, soweit es Theologen waren, mit den beiden Rektoren Siber und Dresser in Grimma statt, um über eine „gemeine Schulordnung“ zu beraten. Wir empfangen hierüber in den Annales scholastici von Grimma aus der Feder eines Zeitgenossen, des Fürstenschulpräzeptors Hayneccius, Auskunft.<sup>2)</sup> Er berichtet:

Am Freitag vor Pfingsten, also am 14. Mai, kamen auf kurfürstlichen Befehl Andrea, Selnecker und Leyser mit Matthäus Dresser nach Grimma zum Rektor Adam Siber, überreichten ihm den kurfürstlichen Befehl und begannen sofort die gemeinschaftliche Beratung über eine neue Ordnung für die Fürsten- und Partikular-

---

waren beide Male Selnecker und Leyser. Heinrich von Pretzschwitz ist nicht wieder hinzugezogen worden. Darauf bezieht sich eine Äußerung Dressers, des Rektors von Meißen, in einem Briefe an die kurfürstlichen Räte vom 18. Dez. 1578 (Loc. 10405, Fol. 15). Er bittet um einen adligen Inspektor mit Vollmacht. „Dan der auch edle und gestrenge Herr H. v. Pretzschwitz klagt, das er nicht potestatem habe in die Schule zu kommen oder ichtes darinnen fürzunehmen absque speciali mandato. Ist ein listiger grif gewest, das der inspector auch hat müssen removiret werden, damit niemand durfte in das spiel sehen.“

1) Loc. 10510, Fol. 149b.

2) Mitgeteilt bei Lorenz, Die Stadt Grimma, S. 1399, 1400.

schulen.<sup>1)</sup> Am folgenden Tage setzten sie die Beratung bis um Mittag fort und trugen dann den beiden Rektoren auf, über die Ordnung weiter nachzudenken, ihre Ansichten schriftlich aufzusetzen und bei ihnen einzureichen. Die kurze Beratung kann sich nur damit befaßt haben, einige hauptsächliche Mängel und deren Abstellung zu besprechen und für die gemeine Schulordnung Gesichtspunkte aufzustellen. Die Ausarbeitung im Einzelnen wurde den Rektoren überlassen. Nach den Annalen gewinnt es nun den Anschein, als hätten die beiden Rektoren ein jeder für sich den Dingen nachgedacht und jeder demgemäß einen eigenen Entwurf abgeliefert. Aber aus dem Umstand, daß von Dresser kein Entwurf aufzufinden und auch nirgends davon die Rede ist, und aus der Bemerkung der Räte über den Siberschen Entwurf: „von etlichen praeceptorum zusammengetragen, von A. Siber gestellet“,<sup>2)</sup> geht klar hervor, was auch in der Natur der Sache liegt, daß sich beide über einen gemeinsamen Entwurf verständigt haben und Siber als der ältere und erfahrenere Schulmann die Ausarbeitung übernahm. Die Annalen berichten weiter, daß Siber seinen Entwurf noch vor Ablauf des Jahres an Selnecker eingeschickt habe. Von Selnecker aber wird er weiter an Andreä gegeben sein.

Dieses Original der späteren Fürstenschulordnung war bisher unbekannt. Ein glücklicher Zufall spielte es uns in die Hände. Es findet sich unter Loc. 10408, Schul Ordnung.<sup>3)</sup> Der von Siber eigenhändig geschriebene Titel lautet: *De scholis oppidanis et urbicis item de scholis illustribus*. Der Inhalt besteht demnach aus zwei Teilen: 1. aus der kurzen Skizze einer Partikularschul-

<sup>1)</sup> Lorenz sagt irrtümlich, daß sich die Beratung auch auf die Dorfschulen bezogen habe.

Daß nicht auch M. Baldauf, der bisherige Rektor von Pforta, zur Beratung hinzugezogen wurde, erklärt sich daraus, daß dieser seit Ostern dieses Jahres „seines Dienstes gnädiglich erlassen“ war. Wir erfahren dies gelegentlich bei den Torgauer Verhandlungen, wo die Stände ein gutes Wort für ihn einlegen, der Kurfürst möge „den alten Magister Beldufium zur Pforten mit gnädigster provision bedenken“. Andreä erklärt darauf, daß ihm bei seinem Abgang „zum Leibgedinge“ 100 fl. verordnet seien, bittet aber, weil er ein wohlverdienter Mann sei, die bewilligten 100 fl. ihm auch künftig alle Ostern folgen zu lassen, „welcher doch so schwach, das zuerachten, er solches nicht lange werde geniessen können“. (Loc. 9357, Land-Tag zu Torgau 1579 I, Fol. 4b, 5a.)

<sup>2)</sup> Loc. 7435 K. u. Sch. O. 1580, Fol. 130 u. 144.

<sup>3)</sup> Daß diese „Schulordnung“ (die Bezeichnung stammt von Andreäs Hand) in der Tat der gesuchte Sibersche Entwurf ist, ergibt sich aus Sibers eigenhändigem Namenszug auf dem Titelblatt, der an der leider abgerissenen Ecke zum Teil noch zu sehen ist, aus der eigenhändig geschriebenen Skizze der Partikularschulordnung und einem eigenhändigen Nachtrag am Rande der Fürstenschulordnung, aus kleineren Hinzufügungen von Andreäs Hand und endlich, von den Abweichungen, über die noch zu reden sein wird, abgesehen, aus der Übereinstimmung mit der deutschen Fürstenschulordnung von 1580.

ordnung, ebenfalls von Sibers eigener Hand, und 2. aus dem gesuchten von Schreiberhand geschriebenen Entwurf der Fürstenschulordnung, beide lateinisch.

Wir haben es hier mit dem letzteren zu tun. Sein besonderer Titel, *De in Illustribus Scholis Provincialibus Ducis et Electoris Sax. etc. Docentium et Discentium officiis*, deutet wiederum eine Zweiteilung an.

Die *Officia docentium* enthalten die Lehrordnung und erweisen sich bei eingehenderer Prüfung als Weiterbildung (Ausgestaltung und Ergänzung) der „Hecatontas“ A. Sibers, d. h. der Grimmaer Lehrordnung, die wieder ihrerseits auf das kleine Schriftchen zurückgeht, das Siber als Rektor der Stadtschule von Chemnitz im Jahre 1549 herausgegeben hat (*Ludus literarum apud Chemnicium Misniae, qua ratione administratur*).<sup>1)</sup> Wenn schon dieser *Ludus literarum* nicht ohne Anregung seitens der Fürstenschulen von Meißen und Pforta, bestimmter zu reden, nicht ohne Anregung durch die Ordnung des Fabricius vom Jahre 1546 (*Forma disciplinae et administrationis etc.*) entstanden sein wird, — freilich ohne daß man von einer Abhängigkeit sprechen darf, wofür sich gar kein Anhalt findet — so ist dieses Vorbild naturgemäß noch mehr bei der Weiterentwicklung des *Ludus* zur Ordnung von Grimma wirksam gewesen. Anklänge beweisen es. Doch muß man sich wundern, daß diese Anklänge nicht zahlreicher auftreten und sich auf die neu hinzugekommenen Stücke<sup>2)</sup> beschränken. Endlich hat Siber auch bei der Ausgestaltung der Hecatontas zur allgemeinen Fürstenschulordnung nochmals die *Forma disciplinae et administrationis* zu Rate gezogen, wie es jedenfalls der zwischen ihm und Dresser getroffenen Vereinbarung entsprach, aber wiederum in sehr beschränktem Maße und ohne daß der ursprüngliche Charakter dadurch verwischt wurde. Der Entwicklungsgang vom *Ludus* durch die Hecatontas zum Entwurf der Fürstenschulordnung ist ein völlig organischer, unter Anregungen von anderer Seite sich vollziehend und doch den ursprünglichen Charakter wahrend und die von Anfang an gegebenen Grundlinien nur immer reicher entfaltend und ausgestaltend.

Dagegen zeigt sich Siber im zweiten Teil seines Entwurfs, *Officia discentium seu Leges scholasticae*, direkt abhängig von den in der *Forma disciplinae et administrationis* (Kap. IV) enthaltenen

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei Kirchner, S. 182 ff.

<sup>2)</sup> *Officium praeceptorum und Disciplina* cf. *Forma disciplinae et admin.*, cap. II: *De Magistris et Praeceptoribus*.

Meißner und Portenser Gesetzen. Zunächst erscheinen zwar die Siberschen Leges nur als Erweiterung und Vervollständigung der Leges des Liber scholasticus vom Jahre 1572. Aber diese erweisen sich dem näheren Blick als eine Übertragung der Leges von Meißen und Pforta nach Grimma. Siber hat bei Aufstellung der Grimenser Leges das Caput IV der Forma disciplinae et administrationis als Vorlage benutzt und sich im Interesse der Gleichmäßigkeit möglichst getreu daran angeschlossen. Und so hat er auch bei der Weiterbildung der Leges von 1572 zu den officia discentium des Entwurfs wiederum die Leges der Forma disciplinae et administrationis zu Rate gezogen und noch nachträglich dieses und jenes daraus übernommen.

Das eigentliche Verdienst um diesen Teil des Entwurfs wird man also nicht Siber, sondern Fabricius zusprechen müssen. Damit wird freilich Sibers Verdienst um das Ganze kaum verringert. Denn nicht nur, daß der erste, weitaus wichtigere Teil des Entwurfs in der Hauptsache sein Werk ist, er ist es auch gewesen, der das Ganze in die klare und übersichtliche Form gebracht hat, in der es uns im Entwurf erscheint. Wir werden also das Verdienst um die Entstehung der gemeinsamen Fürstenschulordnung unter die beiden großen Rektoren zu teilen haben, in der Weise, daß wir Siber, dem eigentlichen Verfasser, den Hauptanteil zusprechen.<sup>1)</sup>

Sibers Entwurf ist in seiner ursprünglichen lateinischen Fassung dem Torgauer Landtag vorgelegt worden. Wir müssen annehmen, daß ihn Andreä ungern akzeptiert hat. Denn er hatte mit den Fürstenschulen seine besonderen Absichten. Er ging auf nichts anderes aus, als diese aus dem Geist des Humanismus geborenen Anstalten nach dem Muster der württembergischen Klosterschulen in reine Theologenschulen zu verwandeln. So sollte dem Mangel an tüchtigen und vom Standpunkt der Lehre einwandfreien Kräften für Kirchen und Schulen abgeholfen werden. Er hätte nun sicherlich am liebsten einfach die württembergische Klosterschulordnung auf die Fürstenschulen übertragen. Aber das durfte er doch nicht wagen, die eigentümlichste Schöpfung des kursächsischen Schulwesens auf so radikale Weise zu „reformieren“. Er hätte die kur-

---

<sup>1)</sup> Ich habe mich hier auf Andeutungen beschränken müssen, die eine Weiterführung der von Schwabe ausgesprochenen Gedanken beabsichtigen. Der Beweis kann nur durch eine weitere, eingehende Untersuchung der in Betracht kommenden Schrittstücke, vor allem des Entwurfs selbst und der ihm zunächst zu grunde liegenden Hecatontas, die beide noch nicht veröffentlicht sind, gegeben werden. Verfasser gedenkt diese Untersuchung alsbald seiner Arbeit hinzuzufügen.

sächsischen Schulmänner sämtlich gegen sich in Harnisch gebracht. So hatte er denn, wenn auch widerwillig, die beiden Rektoren von Meißen und Grimma zur Beratung hinzugezogen, aber ohne mit seinen eigentlichen Absichten hervorzutreten, und hatte nun aus Sibers Händen einen trefflichen Entwurf empfangen, der mit diesen Absichten nicht im Einklang stand und den er doch nicht einfach beiseite legen konnte.

Mittlerweile war aber doch etwas von seinen Reformgedanken in die Öffentlichkeit gedrungen. Als der junge, temperamentvolle Rektor von Meißen Kunde von dem Anschlag erhielt,<sup>1)</sup> brauste er auf in hellem Zorn und eilte sofort nach Dresden, um seinen Abschied zu nehmen, und da er die kurfürstlichen Räte nicht antraf, schrieb er an sie unter dem 7. September 1578 einen geharnischten Brief.<sup>2)</sup> Er sei auf eine philosophische Schule bestellt und habe sich allzeit vor theologischem Regiment gehütet. Es bewege ihn des seligen Herrn Fabricii Vaticinium: Quando Theologi imperabunt scholis, crudam barbariam habebitis, welche denn nunmehr auf der Bahn sei. Man wolle viel Knaben aus den Schulen schaffen und nichts denn ingenia einsetzen, würde eine dissipatio und confusio werden. Er bitte dienstlich um guten Rat und Hilfe, daß er davonkommen möge, ehe solches geschehe. „Es ist der Geist des Humanismus,“ sagt Flathe, „der sich in diesen Worten gegen das Überwuchern der Theologie auflehnt.“

Dresser wurde zum Bleiben vermocht. Aber seine Erregung dauerte fort. Was er von den theologischen Visitationen hält, gibt er den Räten nochmals am 18. Dezember in sehr offener Weise kund: „Ich habe wol gehoffet, es solten durch die Herren Visitatores etliche dinge in besserung gerichtet werden, aber es ist nichts erfolget, und sehe wol, das der Theologen regiment hirzu nicht dienet.“ Als Rückhalt gegen die Theologen bittet er um Bevollmächtigung eines adligen Schulinspektors (vgl. S. 49 Anmkg. 3). Bemerkenswert ist, wie die den Reformen Andreäs feindliche Partei immer wieder bei den kurfürstlichen Räten Unterstützung sucht und findet.

Trotz dieser Gegenstrebungen hat Andreä an seinem Reformplan festgehalten. Hatte er doch den Kurfürsten auf seiner Seite. Die Fürstenschulen sollten Theologenschulen werden. Zur Unter-

---

<sup>1)</sup> Dresser wird bei der Septembervisitation von 1578 davon gehört haben. Möglicherweise hat ihn Selnecker, der, wie wir sehen werden, mit Andreäs Reformabsichten nicht durchaus einverstanden war, eingeweiht.

<sup>2)</sup> Loc. 10405, Fol. 1, mitgeteilt bei Flathe, S. 58, 59.

bringung der auszuscheidenden Knaben hatte er dem Kurfürsten die Gründung einer vierten Schule für künftige Juristen vorgeschlagen und damit Anklang gefunden. Er legt demgemäß dem Landtag zu Torgau neben dem Entwurf Adam Sibers eine Proposition vor, die die Durchführung dieser seiner Absichten empfiehlt.

#### 4. Die Ordnung der Partikular-Schulen.<sup>1)</sup>

Wir kommen zu den Schulen, die den breiten Unterbau für die Fürstenschulen bildeten, zu den städtischen Latein- oder Partikularschulen. In jenem ersten Bedenken vom 30. Juni 1576, in dem Andreä dem Kurfürsten die Anstellung von Lokalvisitationen durch die Superintendenten empfahl, hatte er ihm vorgeschlagen, dabei auch eine fleißige Inspektion der Partikularschulen vornehmen zu lassen. Insbesondere müßte man hier auf die *solidissima ingentia* achten und deren Namen in einen Katalog verzeichnen, der dem Synodus vorzulegen sei; dieser habe dann über die Beförderung zu den Fürstenschulen zu befinden.

Der Anregung Andreäs ist entsprochen worden. Die kurfürstliche Instruktion, die die Lokalvisitationen anordnet, gegeben am 24. Juni 1577,<sup>2)</sup> enthält auch einen Passus: „Von den schulen.“

Hier heißt es:

„Nachdem auch an den particularschulen unserer stedte, darinnen doch vornemblich die jugend zum rechten anfang der waren religion informirt und abgericht, auch aus ihrem mittel kunftig zum regiment und kirchen tugliche leute erzogen und erwehlet werden müssen, hoch und viel gelegen, das die rechtschaffene praeceptores haben, welche in der lehre rein sein und ihr ampt die jugend zu leren und zu erbaren guten sitten zu erziehen, mit guter geschicklichkeit, recht, christlich und wol zu gebrauchen wissen, so sollen auch unsere superintendenten und adjuncti die schulen in sonderlicher guter acht haben, die oftmals visitiren, die praeceptores ihres glaubens befragen, damit sie, ob sie in der lehre rein sein, wissen, auch daneben in den jährlichen visitationibus uf nachfolgende articul fleißige erkundigung nehmen.“

Es folgen 5 Frageartikel, die von dem Pfarrer des Ortes zu beantworten sind. Sie beziehen sich auf Geschicklichkeit, Glauben und Fleiß des Schulmeisters und seiner Collaboratoren, auf Disziplin und Lehre, „ob in der schule rechtschaffene disziplin und lehre mit gesengen und sonsten, auch wie und uf was maß die angestellet sein.“ Dann heißt es in Artikel 4: „Sonderlich soll fleißige erkundigung geschehen, was vor arme knaben

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu G. Müller, Das kursächs. Schulwesen beim Erlaß der Schul-O. von 1580 (Progr. des Wettiner Gymn. zu Dresden, Ost. 1888) und Sehling, Die ev. Kirchenordnungen des XVI. Jh. I, 1, Einführung: S. 122 ff.

<sup>2)</sup> Loc. 10600, abgedruckt bei Sehling, S. 346 ff.

vorhanden, die im studirn fleißig und gute ingenia haben, aber doch, wegen ihrer eltern armut, dem studiren nicht nachfolgen können, die soll er selbst, wie weit sie in ihren studiis procedirt, hören, ire namen mit fleiß aufzeichnen und berichten, ob denen kunftig in fursten schulen oder in andere wege forderung geschehen möchte.“ (Artikel 5 bezieht sich auf die deutschen Schulen.)

Demnach sollen diese Visitationen, soweit sie die Schule angehen, vornehmlich dazu dienen, die „Reinheit“ der Lehrer festzustellen und unter den Knaben die ingenia zu erkunden, deren Beförderung auf eine der Fürstenschulen empfohlen werden kann. Für den eigentlichen Betrieb des Unterrichts konnte bei der umfangreichen Arbeit, die in kurzer Zeit zu leisten war, nur wenig übrig bleiben; die Kirchengesänge werden charakterischer Weise allein der Erwähnung gewürdigt.

Dennoch ist Andreäs Augenmerk auf nichts anderes als eine allgemeine Reform des Partikularschulwesens gerichtet. Sind die Partikularschulen die Grundlagen, auf der sich der Bau der Fürstenschulen erhebt, so hängt das Gedeihen dieser zu einem guten Teil von der Gestalt und Sicherheit ihrer Grundlage ab. Was Andreäs Reformgedanken mit den Partikularschulen waren, erfahren wir aus jenem Bedenken vom 15. Oktober 1577.<sup>1)</sup> Danach ist es für das ganze Reformwerk ein wesentlicher Punkt, daß eine allgemeine Ordnung der Partikularschulen angestellt werde, „daß in einer wie in der andern die Jugend durchaus unterwiesen und gleicher Methodus, einerlei Bücher und was mehr dazu gehörig, gehalten werden.“ Im weiteren spricht Andreä davon, daß nach Abhaltung der ersten Lokalvisitation, die demnächst erfolgen soll, in dem sich anschließenden Synodus zu Dresden unterschiedlicher Bericht von allen Schulen eingenommen werden solle; auf Grund dessen werde man sich dann eines einhelligen und untertänigsten Bedenkens vergleichen, d. h. den Entwurf einer einheitlichen Schulordnung aufstellen können.

Diese Erwartung Andreäs erwies sich freilich als irrig. Denn, wie oben schon angedeutet, mußte bei dieser ersten Lokalvisitation, im Herbst 1577, die kirchliche Seite naturgemäß fast alle Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen; die Schule trat dagegen sehr zurück. Es sind von den Visitatoren wohl einige Schulordnungen, die sie von den Schulmeistern oder Pfarrern in Empfang genommen hatten, mit eingeliefert worden.<sup>2)</sup> Aber doch muß man sagen, daß

<sup>1)</sup> S. 45.

<sup>2)</sup> Man findet einige vermerkt bei Sehling, S. 123.

die Visitation für eine „gemeine Schulordnung“ unfruchtbar gewesen ist. So hat sich auch der darauf folgende erste Synodus, der im Frühjahr des nächsten Jahres, im April 1578, abgehalten wurde, mit der Schulordnung nicht befaßt. Wie wäre das bei der Fülle des zu bewältigenden kirchlichen Materials möglich gewesen!

Hierdurch drängte sich aber das Bedürfnis auf, eine eigene Konferenz von Schulmännern und Theologen zur Besprechung der Frage zu veranstalten. Wie wir wissen, hat die Beratung in Grimma, im Mai 1578, auch die Partikularschulen in ihren Kreis gezogen. Es galt, die Gesichtspunkte für deren einheitliche Ordnung aufzustellen. Weiteres erfahren wir aus den *Annales scholastici* von Grimma nicht. Doch erhalten wir aus den Verhandlungen des Torgauer Tages über eine Einzelheit Aufschluß. Andreä hat sich gegen den Vorwurf zu verteidigen, daß den Druckern in Wittenberg der Neudruck der *Grammatica Philippi* in willkürlicher Weise verhindert worden sei. Um sich zu rechtfertigen, berichtet er:<sup>1)</sup> Bei der Beratung in Grimma sei unter anderem auf eine solche *Grammaticam Latinam* geschlossen worden, die aus der *Grammatica Philippi* gezogen und in *Quaestiones* für die Klassen der Partikularschulen verfaßt sei, „dorinne die Knaben angefietet, das sie die große *Grammaticam Philippi* mit nutz hören mögen.“ Das sei der Grund, warum die Drucker gebeten worden seien, mit dem Drucke der großen *Grammatica Philippi* bis auf weiteres inne zu halten.

Demnach hat man sich in Grimma für den Lateinunterricht der Partikularschulen über eine jener Grammatiken verständigt, die den Stoff der durch Bearbeitungen immer umfangreicher gewordenen Grammatik Melanchthons in *Quaestiones* zusammenfaßten und auf die einzelnen Klassen verteilten,<sup>2)</sup> um so schließlich zum Gebrauch der großen *Grammatica Philippi* selber hinzuleiten. Aber man scheint sich nur im allgemeinen verständigt zu haben, ohne sich über eine bestimmte Grammatik schlüssig zu werden.

Auf Grund der Grimmaer Beratung hat es Siber übernommen, außer einer Fürstenschulordnung auch den Entwurf zu einer Partikularschulordnung aufzustellen, und beide noch vor Ablauf des Jahres eingereicht. Sie finden sich vereint in dem auf Seite 51 bezeichneten Aktenstück: *De scholis oppidanis et urbicis, item de scholis illustribus*. Der Entwurf der Partikularschulordnung steht

<sup>1)</sup> Loc. 9357, Land-Tag zu Torgau 1579 I, Fol. 47.

<sup>2)</sup> Vergl. Eckstein, Lat. u. griech. Unterricht, S. 136 ff.

an erster Stelle. Er ist nur eine Skizze, von Siber eigenhändig hingeworfen.

De scholis oppidanis et urbicis, heißt es im Eingang, diuina plane suscepta est consultatio. Etsi enim paruum existimatur et humile munus institutionis puerilis, tamen est eiusmodi, ut eo neglecto aut non cum cura singulari constituto neque ecclesiasticae neque ciuiles functiones inculpatae esse possint.

Der Stoff wird nun in 5 Kapitel zusammengefaßt:

### I. Artes.

Hier werden die Lehrbücher angegeben. Für die erste und zweite Klasse empfiehlt Siber, wenn das Lesen und Schreiben angeeignet ist, erst nuda παραδείγματα declinationum et coniugationum ex Donato einzuüben, dann den Donatus selbst vorzunehmen cum compendio Grammatices Philippi Melanthonis pro pueris in prima et secunda classe; für die 3. und 4. Klasse die Grammatica Minor eiusdem autoris ad usum pueritiae in tertia et quarta classe in quaestiones et responsiones redacta; endlich für die letzte Klasse, wenn sie vorhanden ist, die Grammatica Maior cum syntaxi et prosodia.

Hier haben wir also eine Verteilung des grammatischen Lehrstoffs auf die Klassen. Doch ist es fraglich, ob diese Vorschläge mit dem, was Andrea als Vereinbarung der Grimmaer Konferenz bezeichnet, durchaus übereinstimmen.

Siber spricht von 3 Grammatiken, die nacheinander zur Behandlung kommen sollen, wovon die vorausgehende immer den Gebrauch der folgenden vorbereitet. Unter dem Compendium werden wir an Melanthon's Elementa puerilia zu denken haben, eine Art Fibel mit Lesestücken. Die Grammatica Minor ist einer jener Auszüge aus dem „großen Melanthon“. Welchen er aber meint, sagt Siber eigentümlicherweise nicht.

Als griechische Grammatik führt er die Grammatica Graeca Martini Crusii, pars prima et secunda an, die in Württemberg in Gebrauch war.<sup>1)</sup> Er entspricht damit ohne Zweifel einer weiteren Vereinbarung der Grimmaer Konferenz.

Sicherlich ist es Andrea gewesen, der diese Grammatik in Vorschlag brachte, und es ist anzunehmen, daß er auch die, ebenfalls in den Württemberger Schulen gebrauchte, lateinische Grammatik desselben Verfassers für den Unterricht der kursächsischen Schulen empfohlen hat. Aber während man sich über jene geeinigt hat, ist diese, wie es scheint, auf den Widerstand der Rektoren gestoßen. Denn daß sie Siber in seinem Entwurf mit Stillschweigen übergeht, sieht wie eine stille Ablehnung aus.

<sup>1)</sup> In der Württemberger O. von 1559 wird sie allerdings noch nicht genannt; sie ist erst 1562 erschienen, cf. Eckstein, a. a. O. S. 393 und Bender, Gesch. des Gelehrtenschulwesens in Deutschland seit der Reformation (Schmid, Gesch. der Erziehung V, 1), S. 22.

Für die Dialektik und Rhetorik empfiehlt Siber die *Dialectica et Rhetorica Philippi Melanthonis per Lucam Lossium in quaestiones redactae*. Wieweit dies etwa einer durch Andrea gegebenen Anregung entspricht, ist nicht zu entscheiden.

Als Lehrbuch der Arithmetik endlich wird die *Arithmetica Piscatoris* und für die *Musica* das *Compendium Fabri*, beides in Kursachsen gebrauchte Lehrbücher, angegeben.

## II. Autores.

Als Quellen des religiösen Lehrstoffs werden genannt: der *Catechismus D. Martini Lutheri*, Germanice, Latine, Graece, ferner die *Psalmen und Sententiae Sacrae* (Bibelsprüche).

Für den Sonnabend und Sonntag, die nach Siber ausschließlich der religiösen Unterweisung gehören sollen, kommen zum Vorschlag: die *Evangelien und Episteln des Sonntags*, griechisch und lateinisch, die *Proverbia Salomonis*, der *Syracides J. Jonae*, ein Auszug aus *Jesus Sirach*, und die *Pietas puerilis Fabricii et Siberi*.

Als Fundgruben für Sentenzen philosophischen Inhalts werden angegeben: *Dicta septem sapientium*, *Catonis disticha*, *Mimi Publii*.

Als einziger lateinischer Prosaschriftsteller tritt Cicero auf: für die Kleineren *Epistolae minores*, für die Größeren *Familiares* und *De Senectute, Amicitia, Officiis*.

Die Dichterlektüre ist vertreten mit der *Bucolica Vergilii* und den *Volumina Poëtica pro Schola Argentinensi confecta*.

Den griechischen Lesestoff bilden *Fabulae Aesopi*, *Gnomae et sententiae Graecae*, insbesondere *Gregorii Nazianzeni*.

Endlich wird zur Erwerbung des Wortschatzes empfohlen: für die Kleinsten der *Nomenclator puerilis Siberi*, für die übrigen der *Nomenclator Sebaldi Heidenii* oder die *Epitome Hadriani Junii*.<sup>1)</sup>

Das Charakteristische dieser Vorschläge ist eine weise Beschränkung nach dem Beispiel Melanchthons.

## III. Modus docendi.

An die Spitze stellt Siber hier bezeichnender Weise den Satz, daß bei der Erläuterung der grammatischen, dialektischen und rhetorischen Regeln nichts, bei der Schriftstellerlektüre nur wenig diktiert werden soll.

Die Regeln oder *Praecepta* sind in möglichst faßlicher Weise (*maxime pingui Minerva*) klar zu machen und zwar mit deutschen Worten, wie sie sich dem Fassungsvermögen der Knaben anpassen. Die *Exempla* nehme man aus dem gemeinen Leben: *quae in oculos quasi incurrunt, ut ad usum ea (praecepta) pueri transferre discant*.

Bei der Schriftstellerlektüre soll der Knabe zuerst *clara et distincta voce* lesen bzw. die Verse skandieren. Darauf erklärt der Präzeptor Wort

<sup>1)</sup> Von Siber im Jahre 1571 herausgegeben.

für Wort und gibt den erklärten Text in angemessenem, gewandtem und gutem Deutsch wieder. Sodann hat er auf Konstruktion, Redewendungen und Figuren aufmerksam zu machen und die Wege zur praktischen Anwendung, zur Imitation zu weisen.

Mit leichten Strichen hat Siber hier treffliche Richtlinien für die Lehrweise hingeworfen.

#### IV. Exercitationes.

Vor allem kommt es auf tägliche Übung des Lateinsprechens an. Als Anleitung sollen dienen aliquot Dialogi Erasmi, Paedologia Mosellani, Neanisci Sturmii, communes cotidiani sermonis locutiones Camerarii.

Einmal in der Woche ist eine Stilarbeit zu fertigen und zu korrigieren, bald in Prosa, bald in Versen. Die Emendation soll am Mittwoch erfolgen.

Ferner sollen jede Woche Stellen aus den gelesenen Schriftstellern rezitiert werden, nach der Reihenfolge der Knaben. Insbesondere sind die praecepta Artium, der Katechismus, Psalmen, sententiae sacrae und loci insignes ex lectionibus dem Gedächtnis einzuprägen und aufzusagen.

#### V. Disciplina.

Hier verweist Siber kurz auf seine Fürstenschulordnung, auf die *Leges de officiis docentium et discentium*. Was davon hierher gehöre, möge man heranziehen.

Zum Schluß betont er, daß die Vorbedingung für Einführung und Aufrechterhaltung dieser *ratio instituendi* die sorgfältige Prüfung und Auswahl der Präzeptoren selber sei, wie sie an Universitäten und Konsistorien erfolgen müsse, *ne inepti, rudes et nulla literarum cultura expoliti ad functiones scholasticas adhibeantur*.

Man sieht, Siber rechnete darauf, dass sein Entwurf akzeptiert wurde. Und er durfte darauf rechnen. Denn so skizzenhaft er war, er enthielt doch alles Wesentliche in klaren, einfachen Grundzügen und ließ dabei der freien Entwicklung lokaler Besonderheiten, wie sie mit zum Charakterbild des protestantisch-humanistischen Schulwesens gehören, genügenden Spielraum. Er war also wohl geeignet, die Grundlage zu einer kursächsischen Partikularschulordnung zu bilden.

Aber Andreä hat es vorgezogen, von der Ausführung dieses Entwurfs abzusehen; er hat der kursächsischen Partikularschulordnung einfach die seiner Heimat, die Württemberger von 1559, zugrunde gelegt. Nur das Notwendige hat er darin geändert, die Vorschläge Sibers, soweit sie ihm beachtenswert erschienen — es waren wohl die Punkte, über die bereits in Grimma eine Einigung erzielt war — hinein verwoben und anderes selbständig hinzugefügt,

namentlich was der Ausführung seines Gedankens, arme begabte Knaben für den Kirchendienst zu erziehen,<sup>1)</sup> und was der Ausgestaltung der Inspektion und Examina<sup>2)</sup> dienen sollte. Diesen seinen Entwurf<sup>3)</sup> hat er dem Landtag zu Torgau vorgelegt,

Unbeachtet ist hierbei auch all das Material geblieben, das inzwischen die zweite Lokalvisitation im Herbst 1578 für die Schulreform geliefert hatte. Wie reich dieses war, ist bei Müller<sup>4)</sup> zu ersehen, der es zu einer anschaulichen Schilderung des kursächsischen Partikularschulwesens um 1580 benutzt hat.

### 5. Die deutschen Schulen.

Auch von den deutschen Schulen Kursachsens hat uns Müller auf Grund der Visitationsakten ein lehrreiches Bild entworfen. Sie fanden sich auf dem Lande wie in den Städten. In den Dörfern waren es meist die Küster, die die Knaben und etwa auch die Mädchen, die sich herzufanden, im Lesen, Schreiben, Katechismus und Gesang nach ihrem Vermögen unterrichteten, solange die jugendliche Gesellschaft zusammenzuhalten war. In den Städten traten die deutschen Schreib- und Rechenschulen sehr oft als Privatunternehmungen neben die Lateinschulen und hatten, dem Bedürfnis des praktischen Berufslebens entsprechend, auch das Rechnen, das sonst vielfach vernachlässigt wurde, in ihren Unterricht aufgenommen. Wenn die Mädchen in den kleineren Städten wie auf dem Lande mit den Knaben eine Schule besuchten, so waren in den größeren Städten hie und da auch wohl gesonderte „Meydleinschule“ entstanden, deren Leitung öfter in den Händen einer Frau, der Frau oder Tochter eines Lehrers, lag, „wenn nicht eine Bürgersfrau oder Witwe die Neigung und den Beruf in sich fühlte, diesen Unterricht zu übernehmen.“ Für diese Schulen gab es noch keinerlei gesetzliche Regelung. Nur das praktische Bedürfnis und die Möglichkeit es zu befriedigen, gaben Maß und Ziel. Die Aufsicht übten die Pfarrer und Superintendenten

<sup>1)</sup> Vergl. den Abschnitt: „Von denen armen Schülern, so mit dem Almosen umb Gottes Willen bey denen P.-Sch. erhalten werden.“

<sup>2)</sup> Vergleiche, was Andrea zu den „General-Artickeln, so dem Schulmeister, wie auch seinen Collaboratoren fürzuhalten“, selbständig hinzugefügt hat, und den Abschnitt: „Von denen Examinibus,“ wo Andrea eine wahre Meisterschaft im Entwerfen eines Examenplanes entwickelt.

<sup>3)</sup> Er findet sich in dem „geschriebenen Exemplar“, Loc. 7435, Fol. 142 b ff. (cf. S. 47 Anm. 2). Allerdings erscheint der Entwurf hier bereits in einem späteren Stadium der Entwicklung, nicht mehr als ein Stück für sich, sondern im fortlaufenden Zusammenhang mit andern Ordnungen.

<sup>4)</sup> G. Müller, das kursächs. Schulwesen usw., S. XII ff., cf. auch Sehling, S. 125 ff.

aus. Sicherlich war es auch hier von Anfang an die Absicht, durch eine einheitliche Ordnung Sicherheit und Stetigkeit in die Verhältnisse zu bringen. Die Visitations-Instruktion von 1577 gibt in jenem die Schule betreffenden Passus den Visitatoren an letzter Stelle die Weisung, sich bei den Pfarrern auch danach zu erkundigen, „wie sich die deutschen schulmeister, auch der meidlin schulmeisterin in stedten und die custodes uf den Dörfern jedes in seinem ampt in der kirchen und schule vorhalten“. Es ist auch, wenn nicht bei der ersten, so doch bei der zweiten Visitation reichliches Material eingegangen. Aber die folgenden Synoden konnten sich natürlich noch viel weniger mit dieser Art Schulen als mit den Partikularschulen beschäftigen. Auch die Konferenz in Grimma hat die deutschen Schulen nicht berücksichtigt; sie traten vollständig hinter den Fürstenschulen und Partikularschulen zurück.<sup>1)</sup> Siber hat demgemäß in seinem Entwurf ihrer nicht gedacht.

Dem Torgauer Tage liegt also hier noch kein Entwurf vor. Ein solcher ist erst später den anderen hinzugefügt worden.

Fertig gestellt sind bis zum Landtage nur die Entwürfe zu einer Stipendiaten-, einer Fürstenschul- und einer Partikularschulordnung.

## II. Der Landtag zu Torgau.<sup>2)</sup>

Wann ist der Gedanke, die Landstände zur Mitarbeit an dem Reformwerk heranzuziehen, zum ersten Male aufgetaucht? Als kurfürstlicher Willensentschluß begegnet er uns bereits in dem Ausschreiben, das nach dem ersten Synodus zur einstweiligen Regelung der Dinge („bis auf ferneren befehlich und vorbesserung“) am 28. Mai 1578 publiziert worden ist.<sup>3)</sup> Hier heißt es am Schluß:

„Weil aber diese sachen, so zum teil gottes ehre betreffen, an ihnen selbst wichtig, auch zubesorgen, das in diesem ersten synodo nicht alles, was abzuschaffen ist, an tag kommen sei, und doneben aus den gehaltenen visitationibus und sonsten so viel erscheint, das bei unsern universitäten, fürstenschulen und consistorien, bei denen die jugent zur ehre gottes und

<sup>1)</sup> Die Angabe bei Lorenz, Gesch. der Stadt Grimma, S. 1400, die Beratung habe sich auf Landes-, Stadt- und Dorfschulen erstreckt, entspricht nicht genau den Annales scholastici. Hier ist nur von den ersten beiden die Rede.

<sup>2)</sup> Über die Vorgänge, die dem Landtag vorhergehen und folgen, sowie über die Verhandlungen selbst ist noch wenig Licht verbreitet. Flathe, S. Afra, S. 60 ff., hat uns mit Bezug auf die Fürstenschulen eine Schilderung gegeben, Weinhold, die Stellung des Kurf. A. zur Univ. L., S. 64 ff., mit Bezug auf die Universität Leipzig. Es fehlt an einer das ganze reiche und interessante Material in Betracht ziehenden Darstellung.

<sup>3)</sup> Abgedruckt bei Sehling, S. 356 ff.

aller tugent erzogen werden solte, auch do dannen das predigamt bestellet werden mus, allerlei schwere mangel und gebrechen fürfallen, die mit zeitigem guten bedacht verbessert werden müssen,

als seind wir entschlossen, dieses alles unserer getreuen landschaft und andern unsern vortraueten rätthen zu forderlichster gelegenheit zu untergeben und nach derselben berathschlagung vorordnung zuthun, doraus gottes und seines heiligen namens lob und ehre, auch in unsern landen zucht und erbarkeit und der underthanen wolfarth erfolgen möge.“

Da nun dieses Ausschreiben sicher auf eine Anregung des Synodus zurückgeht, so ist es auch wahrscheinlich, daß von diesem erstmalig der Gedanke, einen Landtag zu berufen, ausgesprochen worden ist. Zwar von Andreä wird er nicht herrühren, denn ihm konnte nichts daran liegen, die Stände zur Mitarbeit heranzuziehen, da ihm hieraus nur neue Schwierigkeiten erwachsen konnten. Aber die übrigen beteiligten Theologen und Räte werden darauf gedrungen haben. Denn immer mehr regt sich in den Kursachsen das Gefühl, daß sie gegenüber dem „Reformator“ aus Schwaben kursächsisches Gut zu verteidigen haben. Anfangs wohl haben sie sich den Reformabsichten dieses Mannes, der an der uneingeschränkten Gunst des Kurfürsten seinen Rückhalt hatte, wenn auch widerwillig, gefügt; aber jetzt beginnen sie, erst im geheimen, dann immer offener, gegen ihn mobil zu machen.

Und Andreä? Andreä ist ein Mann von diplomatischer Klugheit. Da, wo er sieht, daß er gegen widerstrebende Kräfte nicht aufkommen kann, gibt er nach, ja, macht sich scheinbar die gegnerischen Gedanken zu eigen, um dann doch auf irgendeine Weise seine Pläne durchzusetzen. So eignet er sich auch hier den Gedanken des Ständetages an.

Gegenüber einem Vorwurf, der ihm im Anschluß an den ersten Synodus gemacht worden war, „Doctor Jacob hab sich vernehmen lassen, wan man die ding erst beratschlagen, wolte er weit davon sein“, heißt es in einer „Ablehnung und verantwortung“, die vom zweiten Synodus im Hinblick auf „Mengell, so den verordneten des Synodi furgeworffen“, für den Kurfürsten aufgesetzt worden ist:<sup>1)</sup> Doctor Jacob hab ime solchs sehr zu gemuth gezogen, auch gesagt, Got werde solche bose rehden straffen“.

Aus diesem zweiten Synodus ertönt denn auch von neuem

---

<sup>1)</sup> Das eigentümliche Schriftstück (Loc. 7435 K. u. Sch. O., Fol. 216 ff.), welches die „Mengell so den verordneten des Synodi furgeworffen worden“ und „der verordneten des S. ablehnung vnd verantwortung“ einander gegenüberstellt, ist undatiert, aber der Zusammenhang, in den es gehört, kann nicht zweifelhaft sein.

der Ruf nach einem Landtag. Am Schluß des Synodalberichts vom 10. Dezember 1578<sup>1)</sup> heißt es: Bei den letzten Visitationen sei zutage getreten, daß viel Leute in Sorgen und Zweifel seien, ob die neuen Ordnungen ohne Zerrüttung ihres Rechters und der kurfürstlichen Lande in geistlichen und politischen Sachen, Freiheiten und wohlhergebrachten nützlichen Herrlichkeiten und Kleinodien geschehen könnten. Darum bitten die Synodalen, der Kurfürst wolle seiner getreuen Untertanen, sie aus Sorgen zu setzen, gnädigst eingedenk sein und die Beratschlagung durch die Stände förderlich ins Werk richten lassen.

Aus der Begründung der Bitte geht deutlich hervor, wie sehr sich inzwischen in Kursachsen die Stimmung gegen Andreä verschärft hatte. Es war manches über seine Reformpläne unter die Leute gedrungen und hatte in weiten Kreisen Besorgnisse erregt. Man gibt Andreä schuld, „er wolle Universiteten, Kirchen, Consistoria und Schulen ubern hauffen stürzen“. Insbesondere fürchtet man für die Kleinode Kursachsens, die Fürstenschulen und Universitäten. Wir haben gesehen, in wie leidenschaftlicher Weise der junge Rektor von Meißen dieser Stimmung Ausdruck gab. Aber auch unter den Theologen regt sich der Widerspruch gegen Andreäs Neuerungen. Der Verlauf des zweiten Synodus ist der Beweis dafür.<sup>2)</sup> Auch Männer wie Selnecker, der anfangs ganz mit Andreä gegangen war und bei dem Konkordienwerk und der Reformation der Kirchen und Schulen Kursachsens bisher wertvolle Dienste geleistet hatte, wenden sich jetzt von Andreä ab und treten auf die Gegenseite.

Am 16. Januar 1579 schreibt er an den Kurfürsten einen langen Brief „zu Seiner C. F. G. selbs eigen henden und sonst niemand zu erbrechen“, in dem er seine ganze Mißstimmung gegen den eigenmächtigen Mann kundgibt.<sup>3)</sup>

Bisher habe er geschwiegen und zugesehen, wie es der Mann angreifen, machen und was er fürnehmen werde. „Nu ist er aber so fernn komen, das mir und andern, Ewrer C. F. G. trewen dienern, lenger zu schweigen nicht wil gebüren, und ich auch solches weder für Gott, noch für E. C. F. G. zuverantworten weis.“

Seine weiteren Auslassungen faßt er unter zwei Überschriften:

---

<sup>1)</sup> Loc. 9357, Schriften so uf dem Reformation-Tage zu Torgau furgelauffen, Fol. 2 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. einen aus dem Synodus heraus geschriebenen Brief des Kanzlers Haubold v. Einsiedel vom 7. Dez. 1578, Loc. 7435 K. u. Sch. O., Fol. 207. — Der Synodus dauerte vom 16. Nov. bis 10. Dez.

<sup>3)</sup> Loc. 7435 K. u. Sch. O., Fol. 191 ff.

1. „Was wohl geordnet ist, das sol ein weiser gottfürchtiger Man sich nicht unterstehen zu endern.“

In Kursachsen habe man Ordnungen, die, wenn man treulich darüber halte, gar nicht zu verbessern seien, wovon sich vielmehr andere Länder billig ein Exempel genommen hätten und noch nähmen. „Jetzt aber kommt D. Jacob und macht's also, als wäre in dieser Landen Kirchen und Schulen und sonst in gemein nie kein rechte Ordnung gewest, sondern er wolle und müsse allererst der Mann sein, der diese Kirchen und Schulen in ein rechte Form bringen soll, so doch die Ordnung in unsern Kirchen wahrlich ein Paradies ist gegen der Ordnung, die in Wirttemberg gehalten wird, allda weder Gesang noch Klang in der Gemein die Richtigkeit und Andacht hat, die wir, Gott lob, haben, und sie billig von uns ein Ordnung abholen und nehmen sollten, wie jedermann wissentlich, beide in Lehre und Leben.“

2. „Ein gottfürchtiger Man fehet hohe sachen on anderer gottfürchtiger leute, wenn er die haben hann, rhat und zuthun nicht an.“

Obwohl Andreä in diesen Landen nicht anders bekannt gewest und die Gelegenheit und Umstände gar nicht wisse, habe er sich dennoch unterstanden, ohne Rat der Lehrer, die, Gott lob, noch fürhanden, zu einer neuen Form zu greifen, ab executione anzufahen und „wie ein wild schwein jetzt da, jetzt dort zu fülen“.

Auf wiederholtes Bitten und Mahnen, auch andere treue Lehrer zu hören, habe er zwar zugesagt, aber nicht danach gehandelt, vielmehr sich verlauten lassen, „wenn es solte zur deliberation kommen, so wolte er der nehste davon sein.“

Sein Auftreten bringe nicht Frieden und Ordnung, sondern nur großer Mißtrauen, Trennung und Uneinigkeit unter den Lehrern, „wie wir leider erfahren, daß sie an und wider einander gleichsam gehetzt, einer dem andern nicht trauen darf, weil niemand nichts sein, noch gelten, noch befördert werden soll denn allein, der es mit ihm hält und Ja zu seinem Ja und Nein zu seinem Nein sagt.“

Diesem allen zu wehren und in diesen Landen wiederum zur Richtigkeit, heilsamen Einigkeit und gutem Vertrauen zu kommen, ist Selneckers Rat, daß Doktor Jacob „mit gutem glimpff und ab danken, one weitleufigkeit, on ergernis und on zwitracht (weil noch rhat zu finden) widerumb heim gelassen werde, als der nu sein rhat und bedencken schriftlich geben kan, darüber E. C. F. G. leichtlich selbs schliessen oder sölches berhat schlagen lassen können. Denn wir nunmehr, wie wir sehen, seiner wenig bedürftig, wofern Fried und Ruhe Ewren C. F. G. und deren Kirchen und Schulen soll geschafft werden.“

Im weiteren geht Selnecker auf einzelne Punkte der von Andreä inszenierten Reformation ein. Uns interessiert, was er über die neuen Schulordnungen sagt.

Was die Schulen (Universitäten) und Stipendiaten belange, sei etwas Großes in des Kurfürsten Namen von Doktor Jacob angefangen. Aber es

bleibe nun lange Zeit also stecken, daß hie zu Leipzig großer Unrichtigkeit und Unordnung bei und unter den Stipendiaten wie auch in Facultate Theologica mit dem quarto professore niemals sei gehöret noch erfahren worden als eben jetzt. Neulich, während der Abwesenheit Selneckers, sei es fast zu einem Studentenaufuhr gekommen. Sie hätten sich nachts mit Gewalt das Holz holen wollen, das ihnen von Doktor Jacob in des Kurfürsten Namen zugesagt, aber in diesem Winter noch nicht gegeben sei.

Selnecker schlägt vor, die Ordnung der Stipendiaten und Schulen durch andere Personen beratschlagen zu lassen. Denn wie es Doktor Jacob fürhabe, könne es keinen Bestand haben. Wenn sich auch in den Schulen ein Mißbrauch, Unfleiß und dergl. finden möchte, so sei doch darum so bald nicht eine neue, fremde, ungewisse, unbeständige, gefährliche Form und Änderung vorzunehmen, sondern es heiße: Tollatur abusus et servetur ordo et usus. „Und können E. C. F. G. hie leichtlich rhat finden und ordnung treffen, wie die communis deliberatio solches alles wol geben würde, wenn schon Doctor Jacob, der ime weder sagen noch einreden leßt, nimmermehr dabei ist.“

Also Seneckers Rat ist: Beratschlagung ohne Andreä! Andreä, „weil wir seiner nicht bedürfen,“ fort aus Kursachsen!

So viel persönlich Gehässiges<sup>1)</sup> in diesem Briefe ist, so charakteristisch ist er für die in Kursachsen herrschende Stimmung. Hinwiederum ist es ein Beweis, wie fest der Tübinger Kanzler in der Gunst des Kurfürsten stand, wenn dieser trotz solcher Denunziationen sich in seinem Vertrauen zu Andreä nicht beirren ließ und den Ratschlägen Selneckers in keiner Weise Gehör gab. Da der Brief nicht die gehoffte Wirkung tat, schrieb Selnecker am 29. Januar die Notizen hin, die unter dem Namen des „Lästerbüchleins“ bekannt und von Pressel („Die fünf Jahre Andreäs in Chursachsen, S. 239 ff.) abgedruckt worden sind. Er hielt sie zunächst noch zurück, aber am 26. Mai, also nach dem Landtag, schickte er sie an die Kurfürstin, seine Gönnerin, die sie alsbald an die richtige Adresse gelangen ließ. Aber auch diese Schmäh-schrift hat zunächst die Stellung Andreäs nicht zu erschüttern vermocht. Dagegen rächte sie sich an ihrem Urheber, der fortan nicht mehr als Persona grata beim Kurfürsten erscheint.

Audiatur et altera pars! Es wäre unrecht, wenn wir diesen Anfeindungen gegenüber nicht auch Andreä das Wort zu einer

---

1) Bezeichnend ist, wie S. zu Anfang beteuert, daß er dem Mann nicht im geringsten feind sei, sondern ihn wegen seiner Gaben, die gleichwohl nicht gering seien, allzeit lieb und wert gehabt und noch habe, und dann in demselben Atemzuge folgende Eigenschaften von ihm aufzählt: „ehrgeiz, vermessenheit, gleisnerei, böse zung, gewalt gegen armen dienern Christi, rachgier drohungen, wankelmütigkeit und tegliche unbeständigkeit.“

Verteidigung gönnen wollten. Wir stellen dem Schreiben Selneckers einen Brief **Andreäs**<sup>1)</sup> gegenüber, der zwar fast um ein Jahr früher geschrieben ist (Datum 24. Januar 1578), aber mit seiner Stimmung ganz hierher paßt und den Gegensatz in noch schärferem Licht erscheinen läßt. Andreä schüttet vor Hans Löser, den er mit dem Kanzler Haubold von Einsidel für seinen treuesten Gönner hält, sein Herz aus.

„Da ich nicht auff das aller gewissest wüste, das ich Gott im Himel dienete, und es die eusserste notturft erfordert, wollt ich für war auch nicht ein stund lenger bleiben: Denn nicht außzusprechen, wie auffsetzig mir diese bösen leutt sein, und auff alle weg gedenken, wie sie den frommen Churfürsten wider mich verhetzen möchten. Und all ir hoffnung darauff gesetzt, wann ich nur auß dem lande khomme, so wöllen sie es wider vornen anfahren, wölchen zu leid und dem Teufel zu verdruß, dem Allmechtigen aber zu lob und der Kirchen zu nutzen, und dem frommen Churfürsten zu underthenigstem gefallen ich lenger bleiben, denn sunst mein gelegenhait gewesen oder erleiden mögen, und nicht weichen will, bis alles dermaßen angestellt und in gang gebracht, das der Churfürst, ohne Rhum, mein uffrichtig hertz und gemüth in der that erkennet und selbst bekhennen soll, das ich genug gethan, und S. Churf. G. mich nicht lenger auffhalten werden. Ich weiß, das die sach gutt ist, und das meine widersacher, wer sie auch sein mögen, eintweder unrecht berichtet, oder vorsetzlich mitt lautter betrug und unwarheit umbgehn, auch nicht unter augen anreden durffen, sundern allein hinderrucks im fünstern stechen, und vor den leuttten mir die besten wort geben und so freundlich zusprechen, das einer nicht gedencken sollt, das ein Judas unter einem sollichen kleid stecken sollt.“

Er teile dies Hans Löser im Vertrauen mit, wie er es jüngst auch Haubold von Einsidel gegenüber getan. Beide halte er in diesem Lande für seine „günstige und vertrauteste lieben Junckherrn“. Ohne sie würde der Kurfürst sicherlich den verhetzenden Reden böser Leute nachgegeben haben. Denn er glaube, daß der Kurfürst noch immer seiner Person halben in Zweifel stehe und den Erfolg abwarte. Habe er es doch geduldet, daß D. Mirus, sein Hofprediger, ihn auf offener Kanzel verunglimpfte, zwar nicht mit Namensnennung, doch so, daß männiglich mit Fingern auf ihn zeigen mögen. „Darbey mir wol die weil und zeitt lang und nicht große lust macht, muß es aber dem Allmechtigen bevelhen und, umb deß gemeinen werks willen, das der Sathan gern verhindern und mich unwillig machen wollt, mitt grossem schmerzten verbeissen und der zeitt bevelhen. Dann es wird, ob Gott will, auch ein mal mein zeitt khommen, das ich auch reden soll, was des frommen Churfürsten und der Kirchen notturft erfordert.“

<sup>1)</sup> Loc. 10596: Schriften, die Visitation der Universitaeten L. u. W. etc. bel. 1574—79, Fol. 78 ff.

Gott werde ihm am jüngsten Tage Zeugnis geben, daß er diese Sache nicht allein ernst und aufrichtig gemeint, sondern auch die unfehlbare Wahrheit verfochten habe, wider die die Pforten der Hölle in Ewigkeit nichts vermöchten.

Freilich, ob er dies in die Länge ausstehen werde, wisse Gott allein; „die Arbeit wer groß und vil gnug wo nicht zu vil, wenn einer gleich lustig were, aber noch darzu sollich außstehn das durchtringet erst marck und bein und bricht die stercke, und da Gott nicht krafft gebe, were ich lengst darunder zu bothen gegangen.“ Er zweifle auch nicht, daß sein Herzog, wenn er darum wüßte, ihn abfordern würde. Aber dem dürfe er es nicht klagen. Er müsse aushalten. „Denn ich sehe, was der Teufel sucht, und will ehe darüber sterben, denn umb meiner person willen ettwas thun, das den kirchen diser landen zu nachtheil und schaden gereichen möcht.“

Gegenüber Selneckers Denunziationen machen diese Worte den Eindruck der Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit. So sehr Andreäs Auftreten die Kritik herausfordert, das werden wir ihm nicht absprechen dürfen, daß es ihm ernst um die Sache ist und daß er sie gegen all die widerstrebenden Kräfte mit großer Energie vertritt. Und in der Sache ist der Kurfürst durchaus auf seiner Seite.

So viel über die beiden Briefe, welche die gegensätzliche Stimmung charakterisieren sollten. Wir wenden uns nun wieder den Vorbereitungen des Landtages zu.

Wir haben gesehen, daß der Synodus am 10. Dezember 1578 an den Kurfürsten die Bitte gerichtet hatte, zur Beruhigung der besorgten Gemüter den Landtag förderlich einzuberufen. Der Kurfürst gibt die Sache den geheimen Räten zur Erwägung und fordert ihr Bedenken ein, insbesondere darüber, ob zu solcher Beratschlagung ein gemeiner Landtag oder nur ein Ausschuß zu berufen sei.<sup>1)</sup>

Die Räte antworten am 23. Dezember.<sup>2)</sup> Ihr Schreiben ist wieder sehr charakteristisch für ihre Stellung zu Andreäs Reformgedanken. Sie sind mit den Synodalen über die Notwendigkeit einer stattlichen und guten Beratschlagung einverstanden. Aber die Begründung ist eine andere. Es handle sich allem Anschein nach — sie selbst, die Räte, sind über nichts unterrichtet worden — um eine Änderung der alten bewährten Ordnungen. Und die Synodalen, „denen die Gelegenheit der vorstehenden Anordnung

<sup>1)</sup> Schreiben vom 13. Dez., Loc. 9357: Schriften so uf dem Reformation-Tage zu Torgau furgelauffen, Fol. 1.

<sup>2)</sup> Ebenda, Fol. 8 ff.

sonder zweifel besser denn uns bekannt ist,“ achten es ja selbst für sorglich und zweifelhaftig, ob das, was sie vorhaben, ohne Zerrüttung der kurfürstlichen Lande in geistlichen und politischen Sachen in das Werk zu richten sei. Was also die Synodalen als eine grundlose Sorge der getreuen Untertanen angegeben haben, schieben ihnen die Räte selber zu. Dabei erscheinen die Synodalen schlechthin als die „Reformpartei.“ Wir werden aber nicht fehlgehen, wenn wir die formell gegen den Synodus gerichtete Spitze als gegen Andreä gemeint auffassen, obwohl er in dem ganzen Schreiben nicht genannt wird. Er ist ja der eigentliche Neuerer, der, ohne sie zu fragen, Änderungen der alten bewährten Ordnungen betreibt. Der Landtag aber ist als Hüter gedacht, „damit die alten und guten Ordnungen one genugsame, gewisse und erhebliche ursachen einer unfehlbaren und unzweifelhaftigen besserung nicht verrückt, noch sonsten jemand sich zu beschweren habe, das ime recht und gerechtigkeit benomen werde.“

Was nun die Frage anlangt, ob gemeiner Landtag oder Ausschuß, so erinnern die Räte an die Kostspieligkeit und Schwerfälligkeit eines allgemeinen Landtages und empfehlen die Einberufung eines Ausschusses. Sie machen auch bereits ihre Vorschläge: eine Anzahl von der Ritterschaft nach den verschiedenen Kreisen, zwei Grafen, zwei Herren, Räte von fünf Städten, Vertreter des Bischofs von Meißen und der Kapitel zu Naumburg und Merseburg. Weil aber die Sachen vornehmlich die Universitäten, Schulen und dergl. belangten und sie die Beisorge trügen, wenn nur die Vorgeschlagenen zu Rate gezogen würden, möchten diese die Sachen zum Teil von sich schieben oder ihr Bedenken nur auf fernere deliberation richten, empfehlen die Räte, den Ausschuß mit etlichen geschickten und wohlverfahrenen Männern aus den Universitäten zu verstärken, damit „an genugsamen bericht der sachen und gutem grundlichen nachdenken“ kein Mangel vorfiele. In dem Verzeichnis der etwa in Frage kommenden Personen, das dem Kurfürsten beigelegt wird, werden fünf Professoren von Leipzig und drei von Wittenberg vorgeschlagen, darunter kein einziger Theologe. Offenbar sind die Räte der Ansicht, daß die Theologen auf dem letzten Synodus genügend ihre Meinung geäußert haben; jetzt sollen andere zu Worte kommen. Am Schluß steht auf der Liste M. Matheus Dresserus, der Rektor von Meißen, als der einzige Vertreter der Fürstenschulen. Der Verfasser der vorzulegenden Fürstenschulordnung wird zunächst nicht genannt.

Endlich empfehlen die Räte, ehe der Kurfürst sich schlüssig

mache, möge er den Kanzler als den Vorsitzenden des Synodus, dem am besten bekannt und bewußt, „wohin der verordneten des Synodi gedanken gestanden“, mit schriftlicher Abfassung der Proposition zum Landtag beauftragen. Diese Proposition solle dann dem Kurfürsten zu fernerer Erwägung übergeben werden. Es ist klar, daß die Räte auf diese Weise den Einfluß Andreäs zurückdrängen und den ihrigen auf den Gang der Dinge wahren wollen.

Der Kurfürst antwortet darauf am 31. Dezember:<sup>1)</sup> er ist mit den Vorschlägen einverstanden; nur soll dem Kanzler befohlen werden, die Proposition aus D. Jacobi Andreä schriftlichem Rat-schlag zu stellen. Andreä ist also den Räten zuvorgekommen. Er hat bereits dem Kurfürsten eine umfangreiche Proposition vorgelegt. Unter den vorgeschlagenen Personen hat der Kurfürst gewählt: Sämtliche Professoren sowie M. Dresser haben seine Genehmigung gefunden. Als Ort der Beratschlagung setzt er Torgau fest, und damit kein Zweifel sei, wie er die Beratschlagung angestellt wissen wolle, erklärt er: „Wir wollen nicht, daß die erforderlichen erst darüber disputieren sollen, ob wir solche vor-enderung vornehmen möchten oder nicht, sondern das sie allein beratschlagen, ob sie bei solchem werg etwas nützlich zu erinnern oder dasselbe sonst zu verbessern wußten.“

Man sieht, der Kurfürst hat sich die von Andreä inspirierten Reformgedanken völlig zu eigen gemacht; er ist entschlossen, die Ordnung auf dem eingeschlagenen Wege ins Werk zu setzen und sich dabei durch keinen Einspruch beirren zu lassen,

Am 4. Januar 1579 ergeht an Haubold von Einsiedel der Befehl, die Proposition aus D. Jacobi Andreä schriftlichem Rat-schlag zu stellen.<sup>2)</sup>

Der Tag der Eröffnung des Landtags ist noch nicht bestimmt. Er wird in einem kurfürstlichen Schreiben vom 15. Januar<sup>3)</sup> festgelegt: „Doctor Jacobus Andreä siehet für gut an, daß die Beratschlagung der Ordnung zum förderlichsten furgenommen werde, welches wir uns denn auch also gefallen lassen.“ Der Kurfürst befiehlt, die Ausschreiben auf den Tag Purificationis Mariae (2. Februar) ungesäumt zu verfertigen und ihm zur Unterschrift zuzusenden.

Demgemäß ergehen die Ausschreiben unter dem 16. Januar.<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Ebenda, Fol. 11.

<sup>2)</sup> Ebenda, Fol. 12.

<sup>3)</sup> Ebenda, Fol. 13.

<sup>4)</sup> Konzept ebenda, Fol. 25.

Einem Ersuchen der Räte, den Termin wegen der Kürze der Zeit und weil sie außer der Eheordnung noch von keinem Handel Bericht hätten die Proposition ist ihnen noch nicht zugegangen — noch „1 tag oder 14“ hinauszuschieben, wird nicht stattgegeben. Das betreffende Schreiben der Räte<sup>1)</sup> enthält für uns noch eine bemerkenswerte Stelle. Die Räte teilen mit, daß sie auch an den Rektor zu Grimma „als einen alten erfahrenen Schulmeister“ ein Schreiben gefertigt hätten, und erbitten dazu nachträglich die kurfürstliche Genehmigung. Wie wir gesehen haben, stand ursprünglich nur Dresser auf der Liste. Der junge, streitbare Rektor von Meißen erschien ihnen als der geeignete Vertreter der Fürstenschulen. Jetzt fällt ihnen in letzter Stunde der „alte, erfahrene Schulmeister“ ein. Es ist ihnen offenbar weniger um seine Erfahrung zu tun, als darum, die Gegenpartei möglichst zu verstärken. Waren doch die Fürstenschulen vor allem von Andreäs Reformen bedroht. Außer Adam Siber wird auch D. von Emden vom Konsistorium zu Meißen, ein Hauptopponent des zweiten Synodus, neu hinzugezogen.

Gleichzeitig mit den Ausschreiben ergeht an den Kanzler eine Aufforderung, sich mit der Proposition zu beeilen, ebenfalls am 2. Februar in Torgau einzutreffen, folgenden Tages den Landtag mit Verlesung der Proposition zu eröffnen und den Beratungen bis zum Schluß beizuwohnen. Der Kanzler soll also den Vorsitz übernehmen.

Haubold von Einsiedel ist dem kurfürstlichen Befehl nicht in vollem Umfange nachgekommen. Er hat davon Abstand genommen, aus dem schriftlichen Ratschlag Andreäs eine Proposition zu stellen, da Andreä diesem bereits die Form der Proposition gegeben hatte, und sich darauf beschränkt, eine Einleitung zu dieser eigentlichen Proposition zu fertigen. Demgemäss haben sich beide auch in den Vortrag bei Eröffnung des Landtages geteilt: Haubold von Einsiedel übernahm das einleitende Wort, Andreä die Verlesung der Reformvorschläge.

Andreä erschien auch sonst in Torgau mit stattlichem Material. In einem Verzeichnis,<sup>2)</sup> „was auff den furstehenden Landtag zu Torgau mitzunemen“, zählt er auf: Das Concordienbuch, die subscriptiones Theologorum und aller Kirchen- und Schuldiener, die Visitationsprotokolle für Leipzig und Wittenberg, die entsprechende

<sup>1)</sup> Ebenda, Fol. 15.

<sup>2)</sup> Loc. 9357: Schriften so uf dem Reformation-Tage zu Torgau fürgelauffen, Fol. 17.

Relation der Visitatoren, die Bedenken beider Universitäten auf die überschickten Artikel, die Visitationsprotokolle der 3 Fürstenschulen, Ordnung derselben wie auch der Partikularschulen, neue Ordnung der Stipendiaten in beiden Universitäten, „und in Summa, was die hohen Schulen, Consistorien, Superintendentzen, Pfarren, Kirchen, E. Churf. G. Fürsten und Particular schulen belangend, so bei handen.“

„Denn obwohl nicht alles nötigk, doch möchte sich was begeben, das aus einem oder dem andern sich leicht bericht zu erholen, wie wohl ich underthenigst vorhoffe, das es desselben nicht bedürffen werde, weil E. Churf. g. ihnen alleine derselben christlich furhaben uff dißmal furtragen, und da E. Churf. g. getrewe Landtschafft sehen, wohin es gemeinet, vorhoffentlich auch auff disem Tage nicht viel particular disputirens sich zuvorsehen haben werden.“

Wenden wir uns nun den Verhandlungen des Landtages zu.

Am festgesetzten Tage, dem 2. Februar 1579, trafen die Verordneten in Torgau ein, und am 3. Februar eröffnete der Kanzler im Namen des Kurfürsten<sup>1)</sup> die Beratungen.<sup>2)</sup>

Er erinnert an die Wohltat der Reformation, daß Gott durch M. Luther sein heilsames Wort und den rechten Gebrauch der Sakramente an das Licht gebracht habe; dadurch seien insbesondere die Universitäten und Schulen dieser Lande in merklich Aufnahmen geraten. Und so lange D. Luther gelebt habe, seien dieser Lande Theologen in rechtschaffener Einigkeit und gleichförmigem Verstande der h. Schrift erhalten worden. Aber nicht gar lange nach seinem Tode habe der mißgünstige, betrüglische Feind schädliche Trennungen unter ihnen erregt und falsche Lehre eingemischt, also daß, „ehe dan wier uns dessen vorsehen, etzliche furnehme Lerer unserer Universiteten mit falschen wan eingenommen worden,“ und es habe nicht viel gefehlt, so wären „unsere Universiteten und lande mit frembder irriger lere ubereilet, erfüllet und von der rechtschaffenen, waren in Gottes wort gegründeten leer und bekantnus uff eine neue verführerische, der vorwitzigen menschlichen vernunft wolgefellige Theologiam geleitet worden.“

Nachdem aber der barmherzige und gütige Gott des Satans Betrug durch seine sonderlichen Mittel gnädiglich geoffenbaret, habe es dem Kurfürsten vermöge seines ihm von Gott befohlenen Amtes gebührt, Nachdenkens zu haben, wie nicht allein „diese eingeschmeissete gift“ wiederum

<sup>1)</sup> Der Kurfürst war persönlich in Torgau anwesend, ein Zeichen, welche Wichtigkeit er den Beratungen beilegte, nahm aber daran nicht teil.

<sup>2)</sup> Die Hauptquellen für die Vorgänge in Torgau sind Loc. 9357, Landtag zu Torgau, I u. II, ebenda „Der Erforderten von der Landschaft übergeben Bedenken.“ Letzteren Faszikel werde ich als No. III bezeichnen. Die Proposition findet sich hier Fol. 82 ff.

getilgt, sondern auch, „weil uñ Satans unruige art mit schaden bekandt worden,“ wie künftig seinen Umtrieben vorgebeugt werden möchte.

Demnach habe er es für das notwendigste geachtet, unter den Theologen Augsburgischer Confession eine beständige Einigkeit herzustellen, und dank der unermüdlichen Arbeit aller Beteiligten stehe diese Einigkeit nunmehr in guter, ungezweifelter Hoffnung.

Ferner aber habe es der Kurfürst für notwendig befunden, die Universitäten und Schulen (Fürstenschulen), daher das Predigtamt und Regiment bestellt werden sollte, visitieren zu lassen, und zu seinem großen Mißfallen habe er gesehen, daß seiner Vorfahren und seine milden, wohlgemeinten Gaben in großen Mißbrauch gezogen und nicht aller Dinge, wie er wohl verhofft, zu Gottes Ehre, der Jugend Nutz und dieser Lande Wohlfahrt angewendet worden seien.

Er habe auch zu gründlicher Erkundung, was er auf alle und jede Kirchen- und Schuldiener seiner Lande ihrer Lehr und Lebens halb für Vertrauen zu setzen habe, auch was ihre Lehr bei den Zuhörern für Nutz schaffe, Lokalvisitationen angestellt und nach Maßgabe aller dieser Visitationen auf Wege gedacht,

wie in den Universitäten die Mißbräuche abzuwenden und notwendige Verbesserung und gute Ordnung anzustellen sein möchte,

wie die Kirchen- und Schulämter künftig durch Vermehrung der Stipendien besser bestellt werden könnten,

wie die Fürstenschulen mit fürnehmen, wohlgeschickten ingeniiis besetzt, wie sie instituiert, auch wie eine sonderliche Schule für die vom Adel und andere, so zu den Regimentern gezogen werden sollen, anzustellen sei u. s. f.<sup>1)</sup>

und demnach solches alles in besondere Ratschläge und Bedenken<sup>2)</sup> bringen lassen, nach welchen er in seinen Landen Anordnung zu tun und darob zu halten gänzlich entschlossen und bedacht sei.

Obwohl er nun hätte erwarten dürfen, daß seine väterliche Vorsorge von den Untertanen dankbar anerkannt werde, habe er doch in Erfahrung gebracht, daß viel Leute besorgt seien, es würden durch die neuen die alten nützlichen Ordnungen, auch Befreiungen und Gerechtigkeiten der Untertanen „mer verwirret, durch veränderungen zerruttet und in gefar gesetzt, den zu besserem nutz gerichtet werden“.

Demgegenüber wird erklärt, daß der Kurfürst durch dies Werk nichts anderes denn reine Lehre, Einigkeit der Lehrer und gute Ordnung in Kirchen und Schulen zu stiften, zu befördern und zu erhalten gemeint sei. Dagegen solle nichts, so hiebevorn zu Nutz dieser Lande wohl verordnet, abgetan oder jemand etwas an seinem Recht entzogen werden.

„Damit wir aber unsern Untertanen, so derenthalben in Sorgen stehen,

<sup>1)</sup> Ich beschränke mich natürlich im folgenden auf das, was die Schulen angeht.

<sup>2)</sup> Mit den „Ratschlägen“ scheinen hier die Reformvorschläge, mit „Bedenken“ die entsprechenden Entwürfe der Ordnungen gemeint zu sein.

Rat schaffen, auch männiglich, was unser Gemüt sei, erfahren mügen, diese unsere gnädigste Wohlmeinung auch ins Werk zu richten länger nicht verzogen werde, und an ihm selbst billig ist, daß wir in diesem so hochwichtigen Handel euer unser getreuen Untertanen rätliches Bedenken horen,

„Als begehren wir gnädigst, ihr wolle die begriffenen Ratschläge, daraus ihr, was unser Furhaben sei, genugsam verstehen werdet, verlesen, mit Fleiß bewegen, und da einer etwas, so zu Verbesserung ersprißlichen sein mochte, zu erinnern hätte, uns dasselbe untertänigst eröffnen.“

Wir sehen, Haubold von Einsiedel bewegt sich in Wendungen, die uns von Andreä her bekannt sind. Aber auch in die Gedanken Andreäs hat er sich völlig eingelebt. Die Sicherstellung der reinen Lehre ist der beherrschende Gesichtspunkt. Die Concordienformel tritt an die Spitze aller Reformvorschläge. Der Zweck des Landtages aber ist, alle die umlaufenden Verdächtigungen des Reformwerkes zu entkräften, die Besorgnisse zu zerstreuen und die Stände zur Mitarbeit, allerdings nur im beratenden Sinne, heranzuziehen.

Nach dieser Einleitung des Kanzlers übernahm Andreä die Verlesung der Reformvorschläge; die vorliegenden Ordnungsentwürfe wurden von ihm an den betreffenden Stellen nur namhaft gemacht. Folgen wir ihm auf das Gebiet der Schulen! <sup>1)</sup>

Er geht hier davon aus, daß sich bei den gehaltenen Lokalisationen das dringende Bedürfnis herausgestellt habe, geeignete Kräfte für Kirchen und Schulen zu schaffen. Denn es hätten sich hin und wieder nicht allein ungelehrte und ungeschickte, sondern auch ganz ärgerliche Diener an Kirchen wie Schulen gefunden. Insbesondere seien die Ausländer, die anders erzogen und andere Lehre in sich aufgenommen hätten, als eine Gefahr für diese Lande erkannt worden, besonders da sie auf hohen Schulen oder bei den Konsistorien und Superintendentenzen gebraucht würden. Darum hätten die Verordneten des Synodus erinnert, wenn den Kirchen dieser Lande gründlich geraten werden solle, müßten sie möglichst nur mit Landeskindern, die in kursächsischen Schulen in reiner, unverdächtiger Lehre erzogen worden seien, bestellt werden.

Der Nachwuchs für die Ämter an Kirchen und Schulen gehe aus den armen Schülern hervor. Denn leider sei es zu diesen Zeiten dahin kommen, daß die Vermögenden ihre Kinder nicht mehr zum Kirchendienst, sondern zur Juristerei hielten oder ganz und gar vom Studieren abzögen.

---

<sup>1)</sup> Loc. 9357, Landtag zu Torgau II, Fol. 16 ff.

Die armen Knaben nun, durch die künftig den Kirchen geraten und geholfen werden solle, müßten gleich anfangs in den **Partikularschulen** recht unterwiesen werden, damit sie hier ordentlich Grund legten und in ihren Studien soweit fortschritten, daß sie mit Nutzen in die Fürstenschulen aufgenommen werden könnten.

Bisher seien viele auf den Fürstenschulen deshalb nicht fortgekommen, weil in den Partikularschulen ungleiche Weise zu lehren gehalten werde, abgesehen von den mancherlei anderen Mängeln, die sich sonst hier vorgefunden hätten. Es sei also vor allen Dingen nötig, daß in den Partikularschulen großer wie kleiner Städte durchaus eine gleiche Schulordnung gehalten werde. Eine solche liege im Entwurfe vor.

Es werden nun die leitenden Gedanken dieses Entwurfs hervorgehoben.

In allen Partikularschulen sollen möglichst einerlei Bücher in freien Künsten und Sprachen gebraucht werden. Denn durch häufigen Wechsel der Bücher würden die Knaben nicht allein freventlich im Studieren verhindert, sondern — namentlich in den freien Künsten, wenn sie einerlei Regel auf drei- oder viererlei Weise und immer wieder mit andern Worten auswendig lernen müßten — so irr gemacht, daß sie von dem Studieren abgeschreckt und demselben feind würden.

Desgleichen soll den Schulmeistern und ihren Collaboratoren mit allem Ernst auferlegt werden, daß sie sich in Artibus alles Diktierens enthalten, vielmehr „die kurze Regel auf das allereinfältigst von Wort zu Wort interpretieren, nachmals aber auf Weise, wie die Deutschen reden, deutlich geben und mit gemeinen Exempeln, damit die Knaben täglich umgehen und vor Augen sehen, auf das allereinfältigst erklären, daß es die Knaben nicht allein merken, sondern greifen können, was in der Regel gelehrt wird.“<sup>1)</sup>

Damit aber solche Ordnung in allen Schulen gehalten und keine Stadt mit einem untüchtigen Schulmeister oder Schuldiener beschwert werde, soll künftig keiner angenommen werden, der nicht zuvor auf solche Weise zu lehren abgerichtet und an gebührendem Ort notdürftiglich examiniert ist, auch zuvor eine Probe seiner Lehrbefähigung abgelegt hat.

Ferner soll der Pfarrer des Ortes seine tägliche und unnachlässliche Inspektion auf die Schulmeister, Schuldiener und Schüler

---

<sup>1)</sup> Wir wissen, daß diese trefflichen Gedanken nicht Andreäs Eigentum sind: sie sind aus Sibers Skizze entnommen.

haben, und an alle Spezialsuperintendenten und deren Adjunkten soll ernstlicher Befehl ergehen, bei ihren halbjährlichen Visitationen die Schulen mit allem Fleiß zu visitieren und zu erkunden, wie die Knaben von einer Visitation zur andern sich gebessert, sonderlich die armen Knaben, die mit der Zeit in die Fürstenschulen zu befördern sein möchten; über diese soll ein Katalogus geführt und dem Synodus vorgelegt werden, damit man bei Besetzung der Stellen sicher gehe.

Also Gleichmäßigkeit und Vereinfachung des Unterrichts, dazu Prüfung und Beaufsichtigung der Lehrkräfte und Erkundung tüchtiger, der Beförderung würdiger Schüler, das sind die Gesichtspunkte, die Andreä bei Aufstellung seines Entwurfs im Auge gehabt hat; unter diesen empfiehlt er ihn dem Ständeausschuss zur Annahme.

Auch in den **Fürstenschulen** sind in den jüngst gehaltenen Visitationen allerlei Mängel zutage gekommen, und des Kurfürsten ernstlicher Will und Meinung ist, daß sie künftig also angestellt werden, „darmit wir und unsere liebe Underthanen dieselbige nutzlicher zugebrauchen haben.“

In allen drei Schulen gibt es jetzt zweierlei Knaben, nämlich „deren vom adel kinder und dann auch armer leut“. also Knaben ungleichen Standes und Herkommens, aber auch mit ungleichen Zielen: die einen werden zum Kirchen- und Schuldienst, die anderen zur Regierung gezogen. Das fordert mit Notwendigkeit auch einen Unterschied in Zucht und Lehre. Die künftigen Theologen bedürfen nicht allein einer besonderen Unterweisung, sondern auch einer ernstlicheren Zucht, während die edlen Knaben, die mit der Zeit zu Räten gebraucht werden sollen, wieder eine andere Unterweisung, andere Präzeptoren und eine andere Zucht verlangen. Denn sie sollen „zumal mit der Sprach auch Res, das ist, was ihnen kunftiglich zu ihrem Stand dienlich, gleich als mit der Milch einnehmen.“ Desgleichen sollen sie auch „zu adeliger Zucht und Sitten, so ihrem Stand geburen und wohl anstehn“, angehalten werden.

Soll also kein Teil durch den anderen in der Lehre und in moribus versäumt oder gehindert werden, so müssen die Knaben von einander abgesondert werden, und jeder Teil muß seine besonderen, in den Fakultäten unterschiedenen Präzeptoren haben.

Die bisherigen drei Fürstenschulen sollen demnach ganz der Erziehung von Kirchen- und Schuldienern gewidmet werden. Damit aber auch die Regierung mit geschickten und gelehrten Personen versehen werde, „haben wir noch ein Closter in unsern

Landen zur Edlen Knaben Schul ernannt, dasselbige mit qualifizierten *praeceptoribus* bestellt und zum anfang 36 armen Edlen Knaben jedem zu seiner unterhaltung jährlich 30 f. verordnen lassen.“

Daneben sollen auch andere vom Adel, „so des vermögens, das sie ihre Kinder zum studieren aus ihrem eignen beutel wol zu erhalten“, ihre Kinder in diese neue Schule schicken dürfen, ja auch den Kindern „anderer vornemer leuth“, d. h. wohlhabender und angesehener Bürger soll der Eintritt gestattet sein.

Über den beabsichtigten beiderseitigen Lehrplan erfahren wir folgendes. In den drei Fürstenschulen, die also nur noch künftige Theologen beherbergen sollen, soll, „beneden der Grammatik, Dialektik und Rhetorik und derselben einfältigen kurzen Auszug das ganz Studium und alle ihre *Exercitia* im Schreiben und Reden auf die heilige Schrift gerichtet, ihnen auch der Ursach vornehmlich solche *Autores* gelesen werden, daraus sie nicht weniger den einfältigen Verstand heiliger Schrift als die Sprachen und hierzu notwendige freie Künste lernen, und ihnen also in der Jugend eingebildet, was sie mit der Zeit die Alten lehren sollen.“

Andererseits soll der edlen Knaben Schul also angestellt werden, daß sie vor allen Dingen zur Furcht Gottes und rechten Verstand und Liebe seines heiligen Wortes durch fleißige Katechismusübung und tägliches Hören von Predigten (!) gezogen und daneben die beste Zeit gleich im Anfang ihres Studierens („weil noch die gedechtnus wie ein weich wachs ist und was darein getruckt, helt und nicht fallen lest“) mit den *Institutionibus iuris* zubringen, aus denen sie der Reihe nach declinieren, conjugieren, construieren, aber auch Dialektik und Rhetorik lernen sollen. „Welches alles ebenso wohl und leicht mit den edlen Knaben in den *Institutionibus iuris* als aus den *Fabulis Äsopi*, *Terentio* oder andern gelehrt und getrieben werden kann. Dardurch auch die Knaben die *Terminos iuris* von Tag zu Tag lernen, ihnen selbst einbilden und also unwissend den Grund zu dem *Studio iuris* legen.“ Andreä meint, daß auf solche Weise die Knaben erst Lust und Liebe zur Sache bekommen würden.

Mit einem Wort: Andreä will Fachschulen gründen. Fachbildung von Jugend auf soll an die Stelle der allgemeinen humanistischen Bildung treten, die bisher an den Fürstenschulen gepflegt worden ist. Die alten Fürstenschulen sollen Theologenschulen werden, die neue eine Juristenschule. Es wäre ein Unheil für das kursächsische Schulwesen gewesen, wenn dieser Reform-

plan des Schwaben, der bereits den Beifall des Kurfürsten gefunden hatte, ~~vauch~~ ~~libt~~ ~~den~~ ~~Ständ~~ angenommen worden wäre.

Allerdings, das muß man sagen, es liegt Konsequenz in diesen Vorschlägen. Dem einen Interesse, tüchtige und reine Diener der Kirche zu erziehen, ordnet Andreä alles unter. Aber diese Konsequenz bringt ihn einerseits in Gegensatz zu dem historisch Gewordenen, das Anerkennung fordert, und andererseits in Widerspruch mit den Bedürfnissen der Kindesseele. Man denke nur, die edlen Knaben mit weiter nichts als mit den Institutiones iuris gefüttert, aus denen sie schlechthin alles lernen sollen! Das gäbe eine noch fürchterlichere Einseitigkeit, als sie so schon an der Lateinschule des Reformationsjahrhunderts herrschte. Und dabei meint Andreä, daß die Knaben auf diese Weise Lust und Liebe zur Sache bekommen werden.

Es ist klar, daß solche Vorschläge mit dem Entwurf Adam Sibers nicht vereinbar waren. Bezeichnender Weise übergeht Andreä diesen Entwurf in seiner Proposition mit Stillschweigen, ein Beweis, wie widerwillig er ihn akzeptiert hatte. Kein Wort erwähnt er davon. Er sucht zunächst seinen Reformplan zur Annahme zu bringen. Dann wird sich dieser unbequeme Entwurf doch eine Umgestaltung nach seinen Ideen gefallen lassen müssen.

Andreä wendet sich zu den **Stipendiaten**. Hier verkündet die Proposition, es sei für sie nicht allein eine neue Ordnung aufgestellt, sondern, „daß unsere liebe und getreue Untertanen im Werk zu spüren, wie hoch uns die Pflanzung und Erhaltung reiner, unverfälschter Lehr Gottes Worts und also ihrer Seelen Seeligkeit angelegen“, auch die Zahl der theologischen Stipendiaten wesentlich erhöht worden, in der Weise, daß an beiden Universitäten künftig je 150 erhalten werden sollten.<sup>1)</sup>

Dazu habe der Kurfürst in Leipzig einen neuen Bau im Pauliner Kollegium aufführen und in Wittenberg den Stipendiaten das Augustiner Kloster einräumen lassen und, was die Notdurft erfordere, zu bauen befohlen, damit die Stipendiaten von den anderen abgesondert ihre Wohnungen, ihren Tisch, ernstliche Zucht, tägliche Übung und Repetitionen der Ordnung gemäß haben möchten.

Es folgt eine Zusammenfassung aller bisherigen Reformvorschläge:

So dann durch Gottes Gnade diese Ordnung in Gang gebracht sei, daß die Partikularschulen durch das ganze Land auf eine

<sup>1)</sup> Die medizinischen und juristischen Stipendien sollen daneben bestehen bleiben.

gleiche Weise angestellt und aus denselben nicht nach Gunst, sondern nach wahrhaftigem Zeugnis der Schulmeister, Pfarrer und des Visitatoris taugliche und auserlesene Ingenia zu den Fürstenschulen präsentiert, daselbst mit Fleiß examiniert und kein Untüchtiger eingenommen, auf den Fürstenschulen „notturfftiglichen“ gelehrt, unterwiesen und abgerichtet, daß sie nachmals mit Nutzen auf die Stipendia gefertigt werden möchten, desgleichen hier in einerlei, reiner, unverfälschter Lehr und ernstlicher Zucht gehalten würden, dann würde durch den Segen Gottes in kurzen Jahren ein Vorrat von gelehrten jungen Leuten gezogen werden, so daß alle Kirchen und Schulen mit Landeskindern, deren man jeder Zeit mächtig, aller Notdurft nach bestellet werden könnten.

So treten die bisher dargelegten Reformen Andreäs in einen geschlossenen Zusammenhang. Alle Maßnahmen sind von dem einen Interesse beherrscht, geeignete Kräfte für den Kirchen- (und Schul-) Dienst zu erziehen. Die Stipendien aber haben sich wieder dem größeren Ganzen der Universitäten einzufügen, die ebenfalls einer Neuordnung bedürfen. Wenden wir uns nun diesen zu.

Die **Universitätsreform** wird am Schluß der Proposition in einem eigenen Bedenken dargelegt (Fol. 81 ff.). Dieses ist, wie schon oben gesagt wurde, nur die weitere Ausführung der in dem Visitationsbericht gemachten Vorschläge, die die volle Genehmigung des Kurfürsten gefunden haben. Indem ich darauf eingehe, stelle ich nunmehr die beiden Universitäten, die im Bedenken nacheinander behandelt werden, doch so, daß für beide eine gleiche Ordnung angestrebt wird, in den einzelnen Punkten nebeneinander.

Die Einleitung erinnert an die Wichtigkeit der Universitäten, aus denen nicht allein Kirchen und Schulen, sondern auch die Regierung mit tüchtigen, gottesfürchtigen, gelehrten, verständigen Leuten bestellt werden sollen, „deswegen uns und unsern lieben getreuen Untertanen zum höchsten daran gelegen, daß dieselbige in guter Ordnung erhalten werden.“

Inbesondere wird von Wittenberg gesagt, daß aus dieser hohen Schule durch D. Luther das Licht des heil. Evangelii aufgegangen sei und seinen Glanz in die weite Welt habe erscheinen lassen. Aber bald nach seinem Tode sei es wiederum verdunkelt worden, und aus derselben hohen Schule seien zur Unterdrückung der reinen Lehre verführerische und schädliche Schriften ausgebreitet und besonders die arme Jugend mit dem „gift der verdampften Calvinischen Leer“ eingenommen worden, deswegen viel

frommer Christen hohen und niedern Standes abgeschreckt worden seien, ihre Kinder nach Wittenberg zu schicken.

„Wie wir aber dem Allmächtigen herzlichen danken, daß doch endlich solcher Betrug geoffenbaret, wir uns auch gegen den Verführern also erzeigt, daß sie unser Mißfallen im Werk befunden, also sein wir auch des christlichen beständigen Vorhabens, daß bei beiden unsern hohen Schulen die Lehr des h. Evangelii von allen Artikeln, wie sie D. Luther mit dem ausgedruckten Wort Gottes gewaltig wider die Papisten und alle Rottengeister erstritten und uns hinterlassen, vermittelt der Gnaden Gottes erhalten werde.“

Durch die gehaltene Visitation sind aber auch sonst mancherlei Mängel bei den Universitäten zutage getreten. Zu deren Verbesserung ist der Kurfürst nun entschlossen, auf Grund des vorliegenden Bedenkens mit beiden Universitäten durch verordnete Kommissarien handeln zu lassen.

Die in Aussicht genommenen Reformen sind folgende:

Um dauernde Ordnung zu schaffen, besteht das Bedenken für Leipzig auf einer Änderung der Verfassung: Der Einfluß der Nationen soll zugunsten des Lehrkörpers zurückgedrängt werden. Der Modus der Rektorwahl ist nach dem Beispiel Wittenbergs zu reformieren. Der Rektor muß ein Professor sein und von dem gesamten Kollegium der Professoren gewählt werden, wobei die Bürger nicht auszuschließen sind. Auch die Wahl des Decanus Artium soll künftig nicht mehr in den Händen der Nationen ruhen, die Fakultätsprofessoren sollen ihn aus ihrer Mitte wählen. Endlich sollen die Nationen auch über die Verteilung der Kollegiaturen nicht mehr zu entscheiden haben. Nicht mehr die Zugehörigkeit zu einer Nation, sondern eine Professur soll künftig für den Besitz einer solchen die Voraussetzung sein. Die Kollegiaturen sollen in den gemeinsamen Fiskus, aus dem die Professoren bezahlt werden, aufgehen. Kurzum: das Übergewicht der politischen Glieder des Corpus Universitatis soll zugunsten der Fakultäten gebrochen werden.<sup>1)</sup> Die Universität Wittenberg erscheint hier als Vorbild. Neues ist in diesen Punkten für sie nicht anzuordnen.

Die Wahl der Professoren soll künftig in beiden Universitäten nicht durch die einzelnen Fakultäten, sondern „mit ge-

---

<sup>1)</sup> Es klingt wie Ironie, wenn gesagt wird, im übrigen solle den Nationen kein Abbruch geschehen, sofern sie also angestellt und gehalten würden, daß sie „zu nutz und aufneming gemeiner Universität dienstlich.“

meinen reifen Rath des ganzen Senats“ erfolgen und dabei nicht, „ob einer zu Leipzig oder an andern Orten studiert, sondern allein Gottesfurcht, Ehre und Geschicklichkeit“ angesehen werden.<sup>1)</sup> Wenn der Erwählte den drei oberen Fakultäten angehört, ist die Genehmigung des Kurfürsten einzuholen.

Dem Unfleiß der Professoren soll durch das Examen neglectuum gesteuert werden.

In bezug auf die Disputationes publicae soll künftig die Ordnung befolgt werden, daß jede Fakultät eine bestimmte Anzahl im Jahr zu halten hat, die sie in der Weise unter die Professoren verteilt, daß keiner damit übereilt wird, sondern jedesmal Zeit genug hat, sich darauf zu rüsten. Die Themata (Argumente) sollen in der Regel aus den vorhergehenden Lektionen gezogen werden, damit sich die Discipuli zum Opponieren desto leichter gefaßt machen können.

In diesen Disputationen sollen die Professoren und andern keine ärgerlichen Gezänke oder unnützen Materien auf die Bahn bringen, sondern placide, freundlich und wie sich gebühret, miteinander handeln, damit die Zuhörer ein Exempel nehmen.

Insbesondere sind die Disputationen für die theologische Fakultät von Wichtigkeit, weil dadurch die jungen Studioßen, besonders in den strittigen Artikeln, den beständigen Grund des christlichen Glaubens und Bekenntnisses erfahren. Sie lernen aus einer Disputation, „da ein Argument gegen dem andern gehalten und wohl erwogen und der gründlich Bericht dialectice d. i. kurz und rund der Jugend gegeben,“ mehr denn aus 20 Lektionen. Allerdings müssen die Disputationen dann in den alten löblichen Gebrauch gebracht werden. Alles unnütze Waschen und Fechten mit Spitzfindigkeiten muß abgetan sein, und die Professoren müssen wieder dahin sehen, daß zur Beweisung und Bestätigung reiner Lehre nichts denn Gottes Wort zugelassen werde. Damit nun hier alle Unordnung vermieden werde, soll der Cancellarius der Universität insbesondere den Disputationibus Theologicis von Anfang bis zu Ende beiwohnen und „pro autoritate officii, da sich einer oder mehr nicht der Gebühr erzeigen würde, ihm mit Ernst einreden und Silentium imponieren“.

Nächst dieser Fakultät ist den Disputationen der Facultas

---

<sup>1)</sup> Gegen Ende der Proposition wird nochmals eingeschärft, da künftig ein Professor anzunehmen wäre, solle vornehmlich dahin gesehen werden, das „derselbige zuferst unser warhaftigen christlichen Religion zugethan und mit verführischer Leer nicht behaftet seye.“

Artium besondere Beachtung zuzuwenden. Hier wird verlangt, was bei den oberen Fakultäten selbstverständlich ist, daß die Professoren, besonders der, der den betreffenden Teil der Philosophie liest, den Disputationen beiwohnen, auf daß nötigenfalls jeder zur Unterweisung der Jugend „mit guter Bescheidenheit“ dareinreden und so zur rechten Lösung der Argumente helfen möge, worauf der Cancellarius auch sein fleißig Aufsehen haben soll.

Wie die Disputationen, so bedürfen die Promotionen der Reform. Das Bedenken fordert Einhaltung des Baccalaureats und setzt fest, daß in Zukunft nur solchen die Grade zu erteilen sind, die „ein gut Gezeugnus“ ihres Lebens und Wandels beibringen und im Examen die erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Der Cancellarius soll vermöge besonderen Befehls ernstlich darob halten, daß die Examina recht angestellt werden und daß die Kandidaten nicht nach dem Alter oder wie lange einer bei der Universität gewesen, sondern nach der „frömbkeyt und Erudition“ loziert werden.

Und weil die Gradus nichts anderes sind denn öffentliche Testimonia, wie sich die Diszipeln in Lehr und Leben gehalten und was sie in ihren studiis ausgerichtet, „welchs Zeugnus nicht mit Geld zu kaufen, sondern durch die Tugend und angewandten Fleiß erlangt werden soll,“ sollen die Kommissarien mit der Universität über Ermäßigung der Unkosten verhandeln.

Ebenso soll den Ferien nach fleißiger Erwägung der Statuten „gebührende Maß“ gesetzt werden.

Hinsichtlich der Disziplin spricht das Bedenken die Erwartung aus, daß mit der Wiederaufrichtung des Instituts der Privatpräzeptoren und wenn das Regiment in der hohen Schule der Gebühr nach angestellt werde, gar bald andere Zustände einkehren würden.

In Wittenberg, wo eine gute Ordnung vorhanden ist, „die wir noch der zeit nicht zu verbessern wissen,“ wird diese von neuem einzuschärfen und ihre Befolgung der Kontrolle des Cancellarius zu unterstellen sein.

Die straffe Handhabung der Disziplin verlangt auch eine andere Art der Bestrafung. Außer dem, was die Statuten in besonderen Fällen ausdrücklich vermögen, sollen die Studiosen nicht mehr an Geld, sondern mit dem Karzer oder sonst mit gehührendem Ernst gestraft werden.

Als Einzelheit wird noch vermerkt, daß die adligen Studenten

hinfort keinen Famulus mehr halten dürfen, der nicht der Jurisdiktion des Rektors unterworfen ist.

Um den Übelständen der Besoldung abzuhelfen, macht das Bedenken den Vorschlag, alles Einkommen der Universität in einen Beutel fließen zu lassen, d. h. an Stelle der vielen Einzelkassenverwaltungen eine einheitliche zu setzen, so daß die Professoren ihre Besoldung aus einer Hand empfangen. Der Rechnungsbericht müßte demgemäß jährlich vor dem ganzen Senat erstattet werden.

Der Klage der Universität Leipzig wegen nicht verabfolgten Getreides will der Kurfürst durch die Anordnung abhelfen, daß das, was einmal zur Erhaltung des gemeinen Tisches verordnet sei, künftig auch richtig gegeben werde, damit das Tischgeld nicht erhöht zu werden brauche. Ja, er spricht die Erwartung aus, wenn dann mit allem nützlich hausgehalten werde, werde mit der Zeit das Tischgeld auf 4 Groschen wie in Wittenberg geringert werden können.

Dies die Maßnahmen, die die gesamte Universität angehen.

In den einzelnen Fakultäten werden nun Richtlinien für die Lehrweise und den Cursus studii gegeben. Kein Professor soll ferner in der *Facultas Theologica* geduldet werden, der nicht zumal ein Prediger wäre, auf daß die Studiosen nicht weniger aus den Predigten als aus den Lektionen der Professoren die rechte *Theologiam* fassen und jede Lehre gründlich, ordentlich, verständlich und zur Erbauung des gemeinen Volkes vortragen lernen.

Die Bücher des alten und neuen Testaments sollen unter die Professoren verteilt und ihre Lektionen also angestellt werden, daß sie sich nicht lange bei einem Kapitel aufhalten und die Zeit nicht mit unnützem Diktieren hinbringen, sondern mit kurzen Worten anzeigen, was jedes Spruchs eigentlicher Verstand, wie derselbe zur Bestätigung reiner Lehr oder zu Widerlegung der Irrtümer dienstlich oder sonst zur Vermahnung oder Trost nützlich zu gebrauchen sei.

In der Juristenfakultät soll bei der künftigen Universitäts-handlung darauf Bedacht genommen werden, daß eine „notturftige“ d. h. hinreichende Anzahl Professoren gebührende Unterhaltung habe, damit sie sich nicht auf die „*Practic*“ zu begeben brauchen und ihren Lektionen auswarten können. Auch sollen sie in Zukunft möglichst mit Kommissionen verschont werden.

Mit dem Rat der Professoren sollen dann auch die Lektionen

verteilt, der Cursus studii festgesetzt und die Disputationen wieder in Gang gebracht werden.

Unter die Professoren der Facultas Medica sollen die Lektionen dermaßen ausgeteilt werden, daß stets zwei Theoreticam und zwei Practicam lesen, und jedem soll mit Ernst eingebunden werden, nicht eigenes Willens und Gefallens aus seinem Cursu herauszutreten, sondern die ihm befohlene Lektion zu kontinuierieren und fortzutreiben.

Der 5. Professor aber soll Chirurgie und Anatomie zugleich lehren, auch jährlich aufs wenigste eines Menschen oder Tieres Anatomiam halten. Insbesondere werden diesem Professor zugewiesen die Tractatus de tumoribus, de ulceribus, de vulneribus, de luxatis et fractis ossibus, de fasciis et ratione ligandi.<sup>1)</sup>

In Wittenberg ist es augenblicklich das dringendste Bedürfnis, dem Mangel an medizinischen Professoren abzuhelpen.<sup>2)</sup> Die Senatoren der hohen Schule sollen förderlich nach einer „tüchtigen gelerten und berumbten person“ trachten, wozu auch der Kurfürst seine Hilfe zusagt.

Damit die Studiosen auch ad cognitionem simplicium gelangen, soll an beiden Universitäten ein hortus medicorum angelegt werden.

Um den Klagen über die Apotheker abzuhelpen, soll in Leipzig gemäß der Wittenberger Ordnung etlichen verständigen Professoren der Medizin befohlen werden, die Apotheke jährlich wenigstens einmal mit Fleiß zu visitieren; in Wittenberg aber soll die vorhandene Ordnung von neuem eingeschärft werden. Ferner sollen die Apotheker und ihre Diener, ehe ihnen erlaubt wird, der Apotheke auszuwarten, durch die Medici examiniert werden.

Dieses Examen soll sich aber auch auf die „Balbierer und Wundärzte“ erstrecken, und endlich soll dem gefährlichen Treiben der „Landstreicher und Zahnbrecher“, die den Leuten Arznei mitteilen, Maß und Ziel gesetzt werden.

Um der Vermengung der Professionen, insbesondere der Theologie und Philosophie, vorzubeugen, soll den Professoren der philosophischen Fakultät ernstlich befohlen werden, in ihren Grenzen zu bleiben und die Theologie den Theologen zu überlassen. Deshalb sollen auch nur Kompendien gelesen werden, die die verschiedenen Gebiete reinlich scheiden und nichts aus fremden

<sup>1)</sup> Wir wissen, wo diese Anordnungen herkommen. Vgl. S. 18, Anm. 1.

<sup>2)</sup> Im Visitationsbericht wurden 3 Professoren der Medizin gezählt, das Bedenken redet nur noch von 2 Doctores, die publice lesen.

Professionen einmengen, damit die Studiosen guten Unterschied zwischen der Philosophie und Theologie halten und keine mit der andern vermischen, sondern beide also neben einander treiben, „daß die h. Schrift die Domina, die Philosophia aber die Ancilla und Magd sei.“<sup>1)</sup>

Für Wittenberg wird noch hinzugefügt, daß die verwaiste Lectio historiarum förderlich wieder mit einer qualifizierten Person versehen werden solle,<sup>2)</sup> und endlich für beide Universitäten vermerkt, daß mit den Disputationen auch die Exercitia styli statutengemäß wiederum anzustellen seien.

Am Schluß des Ganzen erscheint wieder die gewichtigste Maßnahme, die die neue Ordnung sichern und eine Wiederkehr der beseitigten Mißstände unmöglich machen soll, die Einrichtung einer ständigen Inspektion, des Cancellariats. Dieses Amt soll in beiden Universitäten einem von den Professoren der heil. Schrift, der rein in der Lehre, gottesfürchtig, ehrbaren Herkommens, redlichen Haltens und Lebens, auch in seiner Profession mit sondern Gaben qualifiziert, auf eine bestimmte Zeit oder sein Leben lang, nach Gelegenheit der Person, bis auf fernere Verordnung befohlen und ihm hierzu eine besondere Instruktion oder Status zugestellt werden. Der Universität wie dem Kurfürsten mit Pflichten verwandt, soll er der Mittelsmann zwischen beiden sein. Aus seinem theologischen Charakter und der Betonung der Lehrreinheit aber geht hervor, daß er insbesondere als der Hüter der Rechtgläubigkeit gedacht ist.

Dieses Cancellariates wegen soll mit den Universitäten durch die Kommissarien verhandelt werden, damit hierdurch ihren Statuten und Privilegien nichts abgebrochen noch entzogen, sondern diesen vielmehr unverbrüchliche Geltung verschafft werde. „Deswegen Rektor und Regenten sich nicht zu beschweren noch zu klagen, sondern uns vielmehr für unsere väterliche Vorsorge zu danken haben werden.“

---

<sup>1)</sup> Wie wir aus den weiteren Verhandlungen ersehen, richtet sich dieser ganze Ansturm gegen Melancthons Compendien in Dialektik, Rhetorik und Ethik und gegen seinen Libellus de anima. Vgl. Loc. 9357, III, Fol. 74.

<sup>2)</sup> Für Leipzig wird diese Lectio nicht wieder erwähnt. Die Professoren hatten auf jene Anregung der Räte (S. 29, A. 1) in ihrem Bericht für hinreichend erklärt, wenn der Professor utriusque linguae in Historicis und der Euclidist in Geographicis etwas mit expliziere, oder aber wenn dem poëtico Professori aufgetragen werde, immer einen Historicus mit einem Poëten abwechseln zu lassen. Dadurch würden beide, die cognitio tam linguarum quam historiarum, gefördert werden. Einen sonderlichen Professor historicus zu besolden, seien sie nicht imstande.

Soweit die Reformvorschläge. Wie hat sie der Landtag aufgenommen?

Nachdem Andreä abgetreten war — er hat, jedenfalls auf kurfürstliche Weisung, den eigentlichen Beratungen, die sich bis zum 13. Februar erstreckten, nicht beigewohnt, so daß schließlich kein einziger Theologe zugegen war — nahmen die Versammelten ein Caput nach dem andern vor. Die Conkordienformel und die vorliegenden Ordnungen wurden jetzt an den betreffenden Stellen in extenso verlesen. Erstere hörte man allerseits schweigend an. Sobald man aber zu den eigentlichen Vorschlägen kam, begannen die Bedenken und Ausstellungen. Insbesondere müssen sie durch die beiden Rektoren, die anwesenden Professoren und den Vertreter der Konsistorien zum Ausdruck gekommen sein.

Wir wissen, wie sich der Kurfürst die Beratung gedacht hatte. Seine Erwartung war in der Proposition ausgesprochen worden: man sollte sagen, was man etwa zur Verbesserung des Werkes zu erinnern hätte. Statt dessen haben — mit dem Kurfürsten zu reden — „diejenigen, die es betrifft, alsbald angefangen unser furhaben und bedenken zu disputiren und difficultiren und sich stracks darwider gesetzt, wie sie dies ganze werk hintertreiben möchten.“

Das Ergebnis der Beratschlagung ist ein sehr umfangreiches Bedenken, das dem Kurfürsten am 16. Februar durch eine Abordnung der Stände in Torgau übergeben wurde, mit zwei Nebenbedenken der Universitäten.<sup>1)</sup>

Was haben die Stände gegen die Reformvorschläge und Ordnungsentwürfe zu erinnern?

### 1. Zu den Partikularschulen.

Die Stände wissen an der verlesenen Partikularschulordnung nichts zu verbessern. Nur eins ist ihnen aufgestoßen: die Grammatica Crusii. Zwar war von ihr in Andreäs Entwurf ausdrücklich nur für den griechischen Unterricht die Rede, während als lateinische Grammatik ganz allgemein Quaestiones Grammaticae, wie sie aus dem Philippo gezogen und auf die verschiedenen Klassen gerichtet seien, angegeben wurden.<sup>2)</sup> Aber es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß Andreä hierbei ebenfalls die in Württem-

<sup>1)</sup> Loc. 9357, III, Fol. 1—29, 42—57, 64—77. Aus allen dreien sind durch die kurfürstlichen Räte Auszüge gemacht worden.

<sup>2)</sup> Andreä hält sich hier genau an den unbestimmten Wortlaut seiner Vorlage, der Württemberger Ordnung von 1559.

berg gebrauchte und in der bezeichneten Weise verfaßte Grammatica Latina Crusii im Auge hatte, und wir sprachen oben<sup>1)</sup> die Vermutung aus, daß er sie bereits auf der Konferenz in Grimma für den Lateinunterricht der kursächsischen Schulen vorgeschlagen, aber damit bei den Rektoren keinen Beifall gefunden hatte. Der Grammatica Graeca Crusii hatte man sich bequemt, wenigstens für die Partikularschulen, Siber hat sie in seinen skizzenhaften Entwurf aufgenommen; aber für den Lateinunterricht macht er hier, wie wir gesehen haben, keinen bestimmten Vorschlag, was wir als eine stille Ablehnung der Grammatica Latina Crusii aufgefaßt haben. Nur durch den Widerspruch, den er in Grimma erfahren hatte, läßt es sich erklären, daß auch Andreä in seinem Entwurf nicht deutlicher redet. Er will die Grammatica Crusii stillschweigend einführen.

Weil sie dies befürchten, weil sie besorgen, es möchte ganz allgemein auf eine Verdrängung Melanchthons aus den Schulen Kursachsens abgesehen sein, ist den beiden Rektoren — so werden wir annehmen müssen — auch ihre teilweise Nachgiebigkeit gegen Andreäs Vorschläge leid geworden: sie haben sich in Torgau ganz allgemein gegen den „Crusius“ ausgesprochen. Und die Stände schließen sich ihnen an. Sie bitten in ihrem Bedenken, von der Grammatica Crusii (also Graeca und Latina) abzusehen und den kursächsischen Schulen die Grammatica Philippi zu lassen. Als Gründe, die jedenfalls von den Rektoren geltend gemacht sind, führen sie an: Die Grammatica Crusii sei in diesen Landen wenigen Schulen bekannt, werde auch für etwas weitläufig gehalten,<sup>2)</sup> hinwiederum werde Philippi Grammatica fast durchaus in allen Schulen gebraucht, und es werde den Knaben, die an diese Grammatik gewöhnt seien, schwer fallen und zu Versäumnis gereichen, wenn sie ihre gewohnte Grammatik fahren lassen und eine neue annehmen sollten.

## 2. Zu den Fürstenschulen.

Die Stände erinnern zuerst an die umlaufenden wohlgemeinten „Sorgfältigkeiten“, ob nicht bei den Fürstenschulen, aus denen die 36 Jahre ihres Bestehens nicht wenig furnehmer Leut erzogen und den kurfürstlichen Landen großer Nutz erfolget sei, Neuigkeit und Veränderung Gefahr bringen möchte. Aber sie sehen nun-

<sup>1)</sup> S. 58.

<sup>2)</sup> Ein sehr berechtigter Vorwurf. Denn die Grammatica Graeca Martini Crusii ad usum Scholarum in ducatu Wuerttembergico contracta umfaßt immer noch 302 Seiten. Vgl. Bender a. a. O. S. 22.

mehr des Kurfürsten gnädigstes Gemüt dahin gerichtet, diesen alten, wohlverordneten Schulen nicht im geringsten Einhalt oder Verkürzung zu thun, oder auch derselben wohlbedachte gute Ordnung zu schwächen, sondern vielmehr zu verbessern und standhaftig zu erhalten. Für diese Auffassung stützen sie sich offenbar nicht auf die Proposition mit ihren grundstürzenden Verbesserungsvorschlägen, sondern auf Sibers Ordnung.

„Wissen derowegen die vorlesene schulordnung in dem, was zu junger leut institution, so viel principia artium et linguarum belanget, auch zu ihrer zucht dienstlich, nichts vorgessen ist, obwohl das abgelesene bedenken sich ansehen lesset, als sey es derselben nicht gleichförmig, nicht zuverbessern, tragen alleine beysorge, sie werde schwerlich so straff und genau durch die praeceptores, visitatores und examinatores erhalten werden können, wie sie wohlmeinlich verordnet ist und der sachen notturft erforderte.“

Einen einzigen Punkt möchten sie verändert sehen. Es heiße in der Ordnung, daß excellentibus ingeniis, die sich vor andern hervortäten, in diesen Schulen ein Anlaß ad Geometricum oder Astronomicum studium gegeben werden solle.<sup>1)</sup> Dagegen legen sie dem Kurfürsten nahe, ob nicht besser wäre, solche „furneme ingenia“ vor Absolvierung ihrer Zeit auf die Universität zu schicken, anstatt daß mit ihnen ein sonderlicher Methodus und Materia docendi in den Schulen vorgenommen werde.

Damit haben die Stände Sibers Ordnung approbiert. Offenbar im Gegensatz zu Andreäs Reformvorschlägen. Denn sie haben wohl bemerkt, daß das Bedenken der verlesenen Schulordnung nicht gleichförmig ist, und aus dem „nichts vorgessen“ geht hervor, daß sie die Befürchtung hegen, Andreä möchte mit etwas zurückgehalten haben, was die Ordnung nach Annahme seiner Reformvorschläge diesen gemäß umzugestalten geeignet wäre.

Sie fügen deshalb sofort hinzu, daß sie der untertänigsten Zuversicht und gänzlichen Hoffnung seien, der Kurfürst werde die drei Schulen, „wie sie gestiftet und fundieret“, erhalten und denen, die bis daher Knaben für die Schulen zu benennen gehabt hätten, Adelsfamilien und Städten, dieses Recht nicht verkürzen.

Dem Projekt der vierten Schule gegenüber äußern sie sich

---

<sup>1)</sup> Die Stelle in Sibers Entwurf lautet: Classes et Lektionen XXIX: Si qui tamen erunt adolescentes, qui robur aliquod eruditae doctrinae ceperint et ingeniis sint vegetioribus, iis elementa Geometriae et principia Astronomiae et rudimenta linguae sanctae proponi possunt.



in sehr vorsichtiger Weise. Wenn der Kurfürst sich gnädigst erbiere, etliche vom Adel und anderer fürnehmer Leute Kinder auf einer vierten Schule zum studio iuris zu unterhalten, „so wollte uns ganz übel anstehen, wann wir diese E. Churf. G. gnädigste Mildigkeit und christliche Wohlmeinung nicht mit dankbarem Gemüt annähmen“. Wie gesagt, eine sehr vorsichtige und zurückhaltende Anerkennung, und sofort folgt die Bitte, da der Modus institutionis der vierten Schule „denen landen etwas frembde und unbekandt“, die Schule auch noch nicht angeordnet sei und in den alten Fürstenschulen (nach der Ordnung Sibers) die Bücher gelesen werden sollten, die für alle Fakultäten eine gute Grundlage böten, wolle der Kurfürst sich gnädigst gefallen lassen, daß die vom Adel auch künftig ihre Kinder darein schicken mögen, und daß den Knaben, „die ihre Jhar außgestanden“, freigelassen werde, auf welche Fakultät sie sich wenden oder begeben wollen, „weil doch diese drey schulen nicht facultet schulen, sondern kinder schulen, officinae artium et linguarum vermöge ihrer fundation sein sollen.“

Also was für Andreä die Hauptsache war, Ausscheidung der adligen Knaben aus den drei Fürstenschulen, damit diese zu Theologenschulen gemacht werden könnten, wollen die Stände nicht gutheißten. Sie stellen sich dabei in sehr geschickter Weise auf den Boden der von ihnen approbierten Siberschen Ordnung, die noch die Zeichen des echten Humanismus an sich trägt, aus dem heraus die Fürstenschulen entstanden sind. Sie treten gegenüber dem Reformplan Andreäs als Schützer ihres ursprünglichen Charakters auf.

Hinsichtlich der Visitation der Fürstenschulen, für die bei den letzten Malen die Generalsuperintendenten von Wittenberg und Leipzig verwendet worden waren, die dieses Amt nach Andreäs Absicht auch für die Zukunft behalten sollten, bitten die Stände: weil zu besorgen, daß die Generales die Schulen schwerlich so oft, als die Ordnung vermöge,<sup>1)</sup> ohne Versäumnis ihres Amtes visitieren könnten, wolle ihnen der Kurfürst „scholasticas personas, welche die Knaben secundum regulas Grammaticas, Rhetoricas und Dialecticas examiniren können“, zuordnen und „der Superintendenten durch abwechselung oder sonsten desto mehr ver-

<sup>1)</sup> Bei „Ordnung“ ist hier an die Bestimmung der Proposition, nicht an Sibers Entwurf zu denken, der von Visitationen gar nicht redet. Die Proposition bestimmt, daß die Fürstenschulen „des Jahrs mehr denn einmal“ ordinarie visitiert werden sollen.

schonen“. Man erkennt aus dieser Bitte, die, indem sie scheinbar für die Entlastung der Generalsuperintendenten besorgt ist, ihnen gleichzeitig einen Hieb wegen ihrer Unfähigkeit versetzt, leicht Dressers Stimmung gegen die Theologen.

Auf ihn wird auch die folgende Bitte zurückzuführen sein: der Kurfürst wolle auch über die Verwalter der Fürstenschulen neue, fleißige *Inspectores*, und zwar vom Adel, verordnen. Dresser hatte hier viel zu klagen; er stand mit seinem Verwalter auf dem Kriegsfuß.<sup>1)</sup>

Endlich tragen die Stände, in jener Besorgnis, es möchte darauf abgesehen sein, Melanchthon überhaupt aus den kursächsischen Schulen, also auch aus den Fürstenschulen zu verbannen, dem Kurfürsten nochmals die Bitte der Rektoren vor, man möge ihre Knaben mit der *Grammatica Crusii* verschonen und ihnen die gewohnte Melanchthons lassen.<sup>2)</sup>

### 3. Zu den Stipendien.

Die Stände rühmen die kurfürstliche Milde, die sich in der ansehnlichen Vermehrung der Stipendiaten zeigt, und sind mit der verlesenen Stipendiatenordnung im allgemeinen einverstanden. Was sie zu erinnern haben, bitten sie in Gnaden zu vermerken.

Nach der Ordnung (*Cap. III*) hat jeder Stipendiat außer der Obligation, die vor seiner Aufnahme von ihm und seinem Vater oder Vormund zu unterschreiben ist, beim Eintritt in die Kommunität einen Eid zu leisten, daß er an der betreffenden Universität nur dem Studium der Theologie obliegen und nach dessen Vollendung dem Kurfürsten zu Diensten stehen, daß er den Superintendenten des Stipendiums und dem Magister domus Ehrerbietung und Gehorsam beweisen und sich in allem den Statuten gemäß verhalten wolle.

Die Stände achten es nicht unbillig, daß die Stipendiaten „in starke, ernste obligacion“ genommen würden. Aber die jungen Leute, „die ihre mündigen Jahr und genugsamen Vorstand noch

<sup>1)</sup> Vgl. seinen Brief vom 18. Dez. 1578, Loc. 10405, Fol. 15.

<sup>2)</sup> Als sich die Rektoren in Grimma mit Andrea über die *Grammatica Graeca Crusii* verständigten, haben sie sicherlich nur die Partikularschulen im Auge gehabt. An den Fürstenschulen — das war unzweifelhaft ihre Meinung — sollte kein anderer als Melanchthon das Regiment führen. Siber hat ihn in seinem Entwurf zwar nicht genannt, weder für Griechisch noch Lateinisch, noch auch für Rhetorik und Dialektik, aber sicherlich nur deshalb, weil es ihm selbstverständlich war, daß nur er an den Fürstenschulen gebraucht werden sollte. Jetzt scheinen die Rektoren zu befürchten, daß der Crusius auch bei ihnen seinen Einzug halten solle; sie halten es darum für nötig, sich ausdrücklich dagegen zu verwahren.

nicht erreicht“, mit leiblichem Eide zu belegen, halten sie für gefährlich; es möchten sich etliche Eltern, auch die Knaben selbst, „so nachdenkliche ingenia haben“, dadurch vom Studium abschrecken lassen. Sie bitten, es bei der schriftlichen Obligation, welche desto mehr geschärft werden könnte, bewenden zu lassen.

Weiter stellen sie die Frage, ob nicht die Anzahl der Stipendiaten um 50 Knaben geringert und was auf diese 50 gewandt werden sollte, den andern zu besserem Unterhalt zugelegt werden könnte. Denn „ein so grosser Hauffen“ sei schwer mit Lehr und Disziplin zu versehen, und 25 fl. für den gesamten Unterhalt eines Stipendiaten<sup>1)</sup> sei etwas knapp bemessen.

Sie fügen allerlei wohlwollende Wünsche dazu, daß den Stipendiaten Holz für ihre Stuben und die Kommunität gewährt werde, daß jedem Eintretenden eine neue Bibel in die Hand gegeben werde, dergestalt, daß er beim Ausscheiden aus dem Stipendium dem Magister domus den Kaufpreis erlegen müßte, damit davon dem Nachfolger eine andere Bibel gekauft werden könnte, ferner, ob die Stipendiaten nicht auch zum wenigsten eine übrige Stube haben müßten, darin die Kranken im Notfall von den andern abgesondert werden könnten, dazu einen geschickten Medicus u. a. m.

Endlich tragen die Stände noch eine Bitte der Universitäten vor: Da bei unentgeltlicher Promotion der Stipendiaten<sup>2)</sup> dem Fiscus Philosophicae facultatis ein merkliches abgehen würde, dem Kurfürsten auch vielleicht nicht gefallen würde, wenn seine Stipendiaten, wie mit andern gratis Promovierten zu geschehen pflege, ultimum locum haben sollten, bitten die Universitäten, der Kurfürst wolle sich gnädigst gefallen lassen, daß die Stipendiaten nicht minder wie die andern zu der Gebühr herangezogen würden.

#### 4. Zur Universitätsreform.

Damit kommen wir zu dem Gebiet, wo die Opposition gegen die Reformvorschläge am lebhaftesten gewesen ist. Sie ging von den anwesenden Professoren aus, und unter ihnen waren es wieder die Leipziger, die die Führung im Widerstand übernahmen. Wie schon bemerkt, liegen uns hier außer dem, was die Stände in ihrem Bedenken erinnern, zwei Nebenbedenken der Pro-

<sup>1)</sup> Dies die gegenwärtig in Leipzig auf den einzelnen Stipendiaten entfallende Rate. Vgl. S. 42 und den Vorschlag der „Verordneten“ auf S. 40 Anm.

<sup>2)</sup> Der Entwurf (cap. IV) stellt eine Verordnung in Aussicht, daß den Stipendiaten entweder die sumptus ganz nachgelassen oder ingemein also geringert und angestellt werden sollen, daß ein armer Studiosus sowohl als ein reicher solche Gradus erlangen möge.

fessoren vor, die auf Veranlassung jener abgefaßt worden sind. Sie sind in der Hauptsache eine gedrängte Wiederholung jener ausführlichen Bedenken, die sie auf die übersandten „Mängel und Gebrechen“ eingereicht hatten, nur daß die Tonart jetzt eine schärfere ist, was sehr begreiflich erscheint, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß jene so gut wie unbeachtet geblieben waren. Immer wieder kommen die Leipziger auf ihren damaligen Bericht zurück: der Kurfürst müßte daraus so viel befunden haben, daß ihre Universität dermaßen von seinen hochlöblichen Vorfahren fundiert und mit herrlichen Privilegien begabt und begnadet, auch mit dermaßen richtigen, nützlichen und guten Ordnungen gefasset und von ihm selbst konfirmiert sei, daß nicht leichtlich an solcher Ordnung etwas zu verbessern oder zu verändern sein möchte.

Und wenn dawider eingewandt werde, daß allerlei Mängel und Mißbräuche bei solcher Ordnung eingeschlichen wären, was sie nicht verneinen könnten noch wollten, so sei dies doch nicht der löblichen Foundation, den guten, richtigen und nützlichen Ordnungen, Satzungen, Statuten und Gebräuchen schuld zu geben, und es sei deshalb noch kein genügender Grund vorhanden, sie zu ändern oder abzuschaffen, nach der weisen Vermahnung des *Juris consulti*: *Quod in rebus novis constituendis evidens debeat esse utilitas, ut recedatur ab eo iure, quod diu visum fuit aequum.*

Auch seien solche Mängel und Mißbräuche, soviel das Lesen, Disputieren u. a. belange, dermaßen nach gehaltener Visitation bereits abgeschafft, verändert und in bessern Stand gesetzt worden, daß sie, die Professoren, der gänzlichen Zuversicht seien, der Kurfürst und seine Kommissarien würden gnädigst und in Wahrheit befinden, daß es keiner sonderlichen Reformation ferner bedürfe.

Die Opposition richtet sich hauptsächlich gegen die Änderung der Rektorwahl, der Wahl des Decanus Artium, gegen die Einziehung der Kollegiaturen, die Vereinigung aller Einkünfte zu einem Fiskus, gegen das also, was die Rechte der Nationen verletzt, und endlich, von seiten der Leipziger und Wittenberger mit gleicher Lebhaftigkeit, gegen das in Aussicht gestellte Cancellariat.

Über alles andere, Professorenwahl, Disputationen, Ferien, Disziplin, Rechnungen, Lektionen, Promotionen, Verringerung der Kosten und Exercitia, werde vor den Kommissarien leichtlich Rat gefunden werden. Wenn aber die Vorschläge des Bedenkens in den oben berührten Punkten ins Werk gerichtet würden, dann befürchten die Leipziger, „daß dadurch nicht allein die Privilegia, löbliche Foundation und die vier Nationes, darauf das ganze Corpus

dieser Universität erbauet, sondern auch viel guter, richtiger und nützlicher Ordnung, Satzungen, Statuten und Gebräuche gänzlichen confundiret und aufgehoben werden würden, und daß endlichen solches zu äußerstem Verderb und Untergang der Universität gereichen und geraten möchte“.

Gleichwohl hat der Kanzler die bestimmte Erwartung des Kurfürsten ausgesprochen, daß hierüber etwas Gewisses geschlossen werde; nur die andern Artikel dürften auf Kommission gestellt werden.

So sehen sich denn die Professoren genötigt, noch einmal alle die gewichtigen Gegengründe vorzubringen, die sie bereits in ihrem „ausführlichen Bericht“ ins Treffen geführt haben. Das schwerste Geschütz richten sie gegen den perpetuus Cancellarius. Dies Amt sei 1. nicht nur der Foundation von 1409, sondern auch der Anordnung des Kurfürsten Moritz vom Jahre 1544, wonach die vier Adjuncti Rectoris die Inspektion auszuüben hätten, gänzlich zuwider.<sup>1)</sup> 2. sei es gefährlich, ein solch hoch Amt einer Person und sonderlich einem Theologo, der nicht leichtlich in allen Fakultäten urteilen und judizieren könnte, zu befehlen. 3. würde es zur Verkleinerung der Autorität des Rektors gereichen und zu vielen Faktionen und Unruhen Ursach geben, „indem sich etliche an den Rectorn, etliche aber an den Cancellarium hängen möchten“. 4. Der Cancellarius würde sich über den Rektor, der Rektor über den Cancellarius erheben und „einer dem andern zu Verdruß widerwärtige Gebot und Satzung ausgehen lassen“. 5. Der Cancellarius könne aus dem Einkommen der Universität keine Besoldung erhalten.

Mit ähnlichen Gründen kämpfen die Wittenberger vom Standpunkt ihrer Universitätsgeschichte und ihrer Privilegien gegen das Cancellariat. Für den Fall, daß es aufgerichtet würde, stellen sie in Aussicht, daß von den Professoren, die unter S. Churf. G. zum mehrern Teil nichts oder doch wenig hätten, mancher sich anderswohin zu gehen bewegen fühlen möchte.

Hinsichtlich der Kommission, die nach der Proposition demnächst mit den Universitäten über die Abstellung der Mängel verhandeln soll, unterbreiten die Leipziger Professoren dem Kurfürsten die Bitte, er wolle dazu etliche oder zum wenigsten einen seiner Kammerräte „beneben andern im Lande Gesessenen“ (also Landräten) verordnen und die Instruktion auf den ausführlichen

<sup>1)</sup> Diese 4 Adjuncti in Leipzig wurden von den Nationen gestellt. In Wittenberg traten dafür die Dekane ein.

schriftlichen Bericht „dirigieren“ lassen, den sie auf die überschickten „Mängel und Gebrechen“ eingereicht hätten. Die Absicht ist klar: sie suchen Andrä von der Kommission auszuscheiden und dagegen die kurfürstlichen Räte heranzuziehen, bei denen sie Schutz und Unterstützung zu finden hoffen, und andererseits wollen sie auf diese Weise ihrem unbeachtet gebliebenen Bericht nachträglich die gebührende Beachtung verschaffen.

Sie heben nun zwölf Punkte heraus, die sie „sonderlich und in specie“ in die Instruktion gebracht wissen möchten. Es sind dieselben Wünsche, die uns schon am Schluß jenes Berichts begegnet sind, mit einigen Erweiterungen. Ich erwähne davon nur, was sie bezüglich der Professorenwahl vorschlagen: bei Erledigung einer Lektur solle die Fakultät eine bekannte, tüchtige Person aus ihrem Mittel wählen, diese der Universität vorstellen und dann die Konfirmation des Kurfürsten nachsuchen. Ein geringes Entgegenkommen gegen den Vorschlag der Proposition, um das *ius eligendi* für die Fakultäten zu retten.

Zum Schluß sprechen die Professoren die Bitte aus, der Kurfürst möge der Universität bis Ostern Frist gewähren, sich selbst zu reformieren. Dann zweifeln sie nicht, daß die Universität ihre Schuldigkeit tun und in dieser Zeit „alle Ordnung, Statuten und Satzungen dermaßen in Verbesserung setzen und stellen werde, daß der Kurfürst darob ein gnädigstes Gefallen tragen und mit weiterer Mühe unbeschwert bleiben würde“.

Es ist nun die Frage, wie sich die Stände zu den die Universitäten betreffenden Reformvorschlägen und zu der Opposition der Professoren gestellt haben.<sup>1)</sup> Sie geben in ihrem Bedenken zu, daß zu „einiger Verbesserung“ nicht wenig Ursach vorhanden sei.<sup>2)</sup> Sie haben ja selbst schon bei früheren Landtagen wiederholt darauf aufmerksam gemacht. Dennoch sehen wir sie hier in den Hauptpunkten, wenn auch in vorsichtiger Weise, die Partei der Professoren ergreifen.

Zur Frage der Rektorwahl machen sie einen Vermittelungsvorschlag. „Damit sich nation und menniglich nicht zu beklagen“,

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu Loc. 9357, III, Fol. 23 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu die Stelle auf Fol. 26: „Was aber anlangt die Rechnung Universitatis im ganzen Senatu anzuhoren, facultatum Decanos aus der professoren Zahl zu erwehlen, ungelerte leute zu den gradibus nicht zuzulassen, ferias zu messigen, gute disziplin, das examen neglectuum und anderes, so zu verbesserung und aufnemen der Universitet gerechet, anzustellen, das alles achten wir löblich nötig, durch E. Churf G. Commissarien, welche mit gewisser Instruktion forderlich dahin abzufertigen weren, in richtigkeit zu bringen, es wirdet sich auch mit billigkeit dawieder niemandt zu setzen haben.“

raten sie, die Wahl den Nationen zu lassen, doch mit der Verpflichtung, nur Professoren, die zu diesem Amt qualifiziert seien, zu wählen und die Bürger dabei mit in Betracht zu ziehen.

Für den Fall, daß die betreffende Nation keine qualifizierte Person hätte, könnte eine ansehnliche Person aus einer andern Nation postuliert oder die schwächere Nation durch die andere gestärkt werden.

Dem Rektor aber seien tüchtige Consiliarii zur Seite zu stellen, und es wäre gut, wenn diese nicht alle halbe Jahr wechselten, sondern entweder ad vitam oder auf eine gute Anzahl Jahre erwählt würden.

Hinsichtlich der Wahl der Professoren sind sie ganz mit dem Vorschlag einverstanden: die Professoren sollen durch gemeinen Rat der Universität gewählt werden.

Doch ist die Bestimmung, daß künftig kein Professor Theologiae angestellt werden solle, der nicht auch im Predigtamt sich brauchen und hören lasse, nicht nach ihrem Sinn. Sie meinen, Personen, die wohl studiert, etwa einen Gradum erlangt hätten, im Glauben und Leben einwandfrei wären und in der Schule zu lehren mit guten Gaben und Geschicklichkeit begnadet wären, nur die Gnade, in der Kirche zu predigen, nicht hätten erlangen können, sollten nicht gänzlich von der Professio Theologiae auszuschließen sein.<sup>1)</sup>

Gegenüber dem Vorschlag, alle Einkommen der Universität in einen Beutel fließen zu lassen, machen sie auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die sich bei den Kanonikaten ergeben würden, unterstützen die Fakultäten in ihrer Bitte, ihnen ihren Privatfiskus zu lassen, und reden auch den Nationen das Wort, die die Kollegiaturen der Stiftung gemäß weiter zu vergeben wünschen.

Zum Cancellariat bemerken sie folgendes. „Wiewohl neben E. Churf. G. wir der Feuerbrunst, so E. Churf. G. und derselben Lande einwohnende Christen schmerzlich beleidiget, wohl eingedenk sein, und E. Churf. G. umb gnädigstes Aufsehen, daß dergleichen Feuer nicht mehr aufgehe, untertänigst zu bitten, auch was sie bishero getan, zu danken haben, So befinden wir doch, daß der Universität der Cancellarius gar hoch beschwerlich und ihren Statutis und Befreiungen vorletzlichen furkommt, auch dafür geachtet wird, daß er ohne große Zerrüttung nicht angeordnet werden könnte.“ Es sei in der Tat gefährlich, eine so hochwichtige Sache einer einzigen Person, welche affectus und andere menschliche

<sup>1)</sup> Hierüber äußern sich die Stände im Anschluß an die Stipendiaten auf Fol. 10.

Gebrechen übereilen könnten, zu vertrauen. Ratsamer sei es, die vier Dekane oder sonst vier ansehnliche Personen von den Professoren der Fakultäten, die der Kurfürst selbst wählen und in sonderliche Pflicht nehmen könnte, mit der Inspektion zu beauftragen.

Endlich befürworten die Stände die Bitte der Professoren, ihnen bis Ostern Raum zu gewähren, damit sie, wie sie sich erböten, die befundenen Mängel selber abschaffen und verbessern könnten. Dies sei der sicherste Weg. Doch sollten sie dem Kurfürsten förderlichst guten Bericht einbringen, „uf was wege sie es anzugreifen bedacht“.

Also die Stände treten, wenn auch maßvoll und vorsichtig, für die alte privilegierte Verfassung Leipzigs und für das Selbstbestimmungsrecht der Universitäten ein. Wir finden sie hier nicht auf des Kurfürsten und Andreäs Seite, sondern auf der der Professoren.<sup>1)</sup>

Wie hat nun der Kurfürst die Bedenken der Stände und Professoren aufgenommen?

In Loc. 7435, Fol. 124 findet sich ein merkwürdiges Schriftstück, ein vom Kurfürsten eigenhändig hingeschriebener Fragebogen mit sofortiger Beantwortung am Rande und Schluß von Andreäs Hand. Er ist undatiert, aber kein Zweifel, daß diese Fragen unter dem unmittelbaren Eindruck der übergebenen Bedenken niedergeschrieben sind. Der Kurfürst ist in sehr erregter Stimmung. Er hatte erwartet, daß man seine Reformvorschläge dankbar aufnehmen, hie und da etwa durch gute Erinnerung verbessern und das ganze Werk dem Abschluß entgegenführen würde. Statt dessen allerlei Einwendungen und Widerspruch! Insbesondere hat ihn der Widerspruch der Professoren in höchste Erregung versetzt. Ich kann mir nicht versagen, dieses ungemein charakteristische Schriftstück in seiner dem Kurfürsten eigentümlichen Orthographie unverkürzt wiederzugeben.

**„Auff nachfolgende fragenn darff ich bericht,**

**Erstlich weyll sych dye prouessores inn Vnyuersytetten so hoch auff ihre fundationes Briuilegia vnd statuta zyhen ob dyeselbygenn dysse nachfolgende punctenn vormogenn,**

**Nemlich do dye professores die Jugent auff falsche lehre wyssenn,**

---

<sup>1)</sup> Weinhold a. a. O. S. 67, 68 behauptet, der Kurfürst habe die Stände ganz auf seiner Seite gehabt. Das entspricht nicht dem Sachverhalt. Der Verweis auf Loc. 9357, I, Fol. 21—36 zeigt, daß er sich hier anstatt auf den Bericht der Stände auf den Gegenbericht Andreäs stützt. Ein eigentümliches Versehen!

das dye Obrikeytt muste darzu stille schweygenn, solliches geschen lassenn, vnd keyne macht hette, solliches abzuschaffenn, auch dye so es getrybenn darumb zustraffenn. [www.scribd.com.cn](http://www.scribd.com.cn)

A.: „Nein. E. Churf. g. sollen nicht stillschweigen.“

„Zum andern do dye professores dye vorgestellte ordenunck nycht hyltten, ob der landesfurst nycht macht hette, anderunck doryn zu machenn.“

A.: „Ja. E. Churf. g. haben dessen gutt fug vnd macht.“

„Zum drytten, do dye professores ihres lessens nycht myt fleys warteten, ob der landesfurst nycht macht hette, sye zu hesserem fleys zuormanen, vnd do sye hyruber in ihrem Vnflays vorharretten, sye zustraffen.“

A.: „Idem.“

„Ob der Landesfurst nycht Macht habe, jerlych von der Vnyuer. sytett Rechnunck zu fordern, doraus zu sehen, wye sye mitt ihrem fisco, vnd anderen eynkommen der Vniuersytett umbgehen vnd haushaltten, vnd was vnbyllyches dorynnen befunden, dasselbyge abgeschafft, vnd in besserunck gerichtt werden mochte.“

A.: „E. Churf. g. haben es in allweg macht vnnd wie sollich geschehen könne, will E. Churf. g. ich vnnderthenigst berichten.“

„Ob dye brifylegia vormochten das der Landesfurst darzu verbunden, wan sych eyne stelle eynes prouessores vorledygte, vnd sye eynen aus ihrem myttele vorschlugen, denselbygen stracks zubestetigen.“

A.: „Der buchstab der Priuilegien ist mir dißfals nicht bekant, aber E. Churf. g. sind es kheines wegs schuldig.“

„Ob ihre bryuylegya vormochten, do der Landesfurst ihnen etwas befulle, daran ihren bryuylegyen nychttes abgehett, oder immandes kegen innen vorschrybe oder recommendyrte, sollyches vorechtlich zuhaltenn, vnd sych darmytt erzeygetten, als weren sye nicht schuldyc, wegen ihrer bryfelegia, auff des hernn befellich oder Commendation etwas zu gehorsamen oder zuwylfaren.“

A.: „Gleiche gestalt hatt es auch mitt dem letzten Artickel.

In Summa E. Churf. g. sind auff dem rechten weg, vnnd sind dise gedanken vngezweifelt eingebungen Gottes deß heiligen Geists, der E. Churf. g. furet vnnd leitett zu E. Churf. g. selbst, derselben land vnd leutten vnd der gantzen Christenheit zum Heil. Vnnd das Gott das gedeyen darzu gebe, will ich fleissig bitten, vnnd darmit den sachen wede zu uil noch zu wenig geschehe, grundtlich berichten.

Ew. Churf. g.

Vnnderthenigster willig  
gehorsamer

Jacobus Andreae.“

Der ganze Groll des Kurfürsten, der sich als Landesfürst nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet fühlt, in das Getriebe des Universitätslebens reformierend und kontrollierend einzugreifen,

entläßt sich in diesen Worten gegen die um ihr Selbstbestimmungsrecht und ihre Privilegien kämpfenden Professoren. Er ist nicht gewillt, in dem, was die Sicherung der reinen Lehre, die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Kontrolle des Fleißes, die Einsicht in die Rechnungen und die Geltendmachung seines Willens bei der Besetzung der Professuren anlangt, etwas von seinen Forderungen aufzugeben. Und Andreä sucht ihn in dieser Stimmung möglichst zu bestärken. Auf die drei Bedenken, die ihm gleichzeitig mit dem Fragebogen zugegangen sein werden, sagt er einen gründlichen Bericht zu.

Aber noch vor dem Eingang dieses Berichts ergeht die kurfürstliche Antwort auf die übergebenen Bedenken. Wir haben sie im Konzept von des Kurfürsten eigener Hand in Loc. 7435, Fol. 112 ff., betitelt: „Entlyche erklerunck meines gemuttes,“ Fol. 114 ff. vom Schreiber aufgesetzt, mit der Anrede: „Liber getrewer.“ Indes geht aus der kurfürstlichen Urschrift hervor, daß die Antwort für eine Mehrzahl bestimmt, also in mehreren Exemplaren auszufertigen war.

Eines der ausgefertigten Exemplare, mit der Unterschrift des Kurfürsten, findet sich unter Loc. 10596, Schriften, die Visitation der Univers. L. u. W. belang., Fol. 49. Es ist an „vnsern Rath vnd lieben getreuen, Hansen Lösern zu Pretzsch, der Chur Sachsen Erbmarschalchn,“ adressiert und „Torga, den 16. Febr. Ao. 79“ datiert.<sup>1)</sup> Hans Löser war einer von denen, die die drei Bedenken am 12. Februar übergeben hatten. Vielleicht sind nur an diese 6 Abgeordneten des Ständeausschusses Exemplare gesandt worden. Doch wenden wir uns nun dem Inhalt des Schriftstückes zu, das ebenso wie jener Fragebogen noch den frischen Eindruck der Bedenken wiederspiegelt.

Nachdem eingangs vermerkt ist, daß in etlichen Punkten gute Erinnerungen geschehen seien, wendet sich das Schriftstück in äußerst scharfem und gereiztem Ton gegen die in den Punkten Universitäten und Konsistorien<sup>2)</sup> erhobenen Einwendungen und macht „denen, die es betrifft“, d. h. vor allen den Professoren, den Vorwurf, daß sie, anstatt zur Förderung des Reformwerkes beizutragen, dieses zu hintertreiben suchen. Der Kurfürst erkennt daraus „ir gemüthe, so sie beides zu Herrn und Unterthanen

<sup>1)</sup> Die Kopie eines weiteren ausgefertigten Schreibens mit dem Datum des 19. Februar findet sich Loc. 10600, Fol. 73—76, 146—147 (falsch geheftet).

<sup>2)</sup> Hinsichtlich der Konsistorien richtet sich der Widerspruch gegen die in Aussicht gestellte Verlegung des Meißner Konsistoriums nach Dresden mit gleichzeitiger Erhebung zum Oberkonsistorium.

tragen, daß sie sich nicht wollen regieren lassen noch gute nützliche Ordnung dulden oder leiden konnten, wie sie sich gegen uns nun etliche zwanzig Jar dergestalt erzeiget, als wolten sie ungereformirt sein. Es ist leider der Mangel, das itzo kein Doctor Martinus Luther lebet, der wußte, wie er sich gegen seiner Obrigkeit und auch seinen discipeln halten sollte, und hat der fromme treue Mann mit seinem Tode fast alle gutte Ordnung, die er dann selbst war, hinweg genommen.“

Nach seinem Tode hätten sich alsbald Leute gefunden, die sich hätten dünken lassen, sie könnten und wüßten in ihrem Sinn viel mehr als D. Luther selbst jemals gelernt. Dieser Hoffartsteufel habe sie dazu verleitet, sich in der Lehre auf unrechte Meinung zu legen und „den Calvinismum mit gewaldt bei sich einschleichen zu lassen.“ Durch hinterhaltiges und verstecktes Spiel hätten sie die Leute und selbst den Kurfürsten getäuscht. Aber Gott habe ihm durch sonderliche Mittel die Augen geöffnet. „Und dieweil wir solcher calvinischen lehre die zeit unsers lebens spinnen feindt gewesen und ob Gott will künfftigk biß in unser Ende bleiben wollen, so haben wir nicht umgangk haben können, sondern für die höchste notturfft erachtet, darauff zusehen, daß beide Kirchen und Schulen von solchem Gifft wiederumb gereinigt und reine Lehrer und Professores verordnet werden möchten.“

Weil sich aber solch Feuer durch seine Funken oftmals wieder habe sehen lassen, habe er, der Kurfürst, weiter für notwendig erachtet, auf eine feste Ordnung in Universitäten, Kirchen und Schulen zu denken, damit, „da sich künfftigk ein solcher oder dergleichen Irthumb ereugenen und zutragen wolte, man solches zum ehisten erfahren und innen werden und solch Fewer, ehe es weiter umb sich fresse, in Zeiten dempfen möchte.“

„Eine ungefehrliche meinung, wie solche Ordnung anzurichten sein möchte,“ sei dem Adressaten und anderen in Torgau vorgelegt worden. Aber aus den Bedenken der Professoren habe er befunden, daß sie die Vorschläge „nicht allein nicht approbiren oder gutt achten, sondern dieselben viellieber genzlich zerrütten, hindern und umbstossen wollen. Daraus zuvormerken, das ihnen dardurch das Herz gerühret, auch die Feuste gebunden und der Muth etzlicher massen gelegt. Wiewohl wir für unser Person nichts liebers gesehen, dann sie hetten es also gemacht, das es keiner newen Ordnung oder reformation bedürffte, denn solches hette uns viel muhe und arbeit, die wir numehr ins dritte Jahr damit zubracht, auch nicht wenig grawer Hare erspahret.“

Daraus, daß er jährlich über 73000 fl. aus seinen Ämtern für Kirchen und Schulen aufwende, erwachse ihm Recht und Pflicht, sich darum zu kümmern, ob solches auch dergestalt, wie es verordnet, angewendet werde. „Dann das wir uns dem gemeinen Sprichworte nach selbst über unsern eigenen hindern Besen binden solten, laßen wir uns verduncken, wir seindt nunmehr zu alt darzu und der Rutten vorlengst entwachsen.“

Nach allem, was geschehen sei, werde ihm kein redlich Mann verdenken, daß er hinfüro allezeit ein wachend Auge auf die Universitäten habe und zusehe, „wie sie mit unsers Herr Gotts milden gaben, so ihnen von uns aus gnaden gereicht werden, umbgehen und haußhalten, auch wie vleissigk sich ihrer jeder in seinem Amt vorhalte und erzeige.“

„Demnach seindt wir im namen der heiligen Dreifaltigkeit entschlossen, diß furgenommene Wergk, darinnen wir nichts anders suchen als Gottes ehre, christliche gutte Ordnung, Gehorsamb, erziehung feiner frommer gelerter Geistlicher und weltlicher Menner, die mit der Zeit Kirchen, Schulen und Regimenten nutzlich sein können, auch vleissige Professores so die arme Jugendt, wie bißhero geschehen, nicht verseumen, anzurichten, und uns muthwillige Halsstarrigkeit und Hoffart derer leute, so diß werck ihres eigenen Ehrgeizes und eigennutzes halben gerne hindern wolten, gar nichts irren zu lassen, sondern, so lange uns Gott unser leben gönnet, festiglich darob zuhalten.“

Der Zweck dieses Reskriptes ist, den Adressaten, die nur durch die Reden derer, die keine Reformation leiden können, eingenommen sind, noch einmal die Gründe seines Vorgehens auseinanderzusetzen, ihnen seinen festen Entschluß, das Reformwerk durchzuführen, kundzugeben und sie nachdrücklich zur Förderung desselben aufzurufen. „Und begehren darauf gnedigst, du wollest solche unsere nothwendige nutzliche und heilsame Ordnung, soviel an dir, neben uns höchstes Vormögens befurdern und erhalten helfen.“<sup>1)</sup>

Der Gegenbericht Andreäs ist am 18. Februar eingegangen, ein umfangreiches Aktenstück.<sup>2)</sup>

Er beginnt in ruhig sachlichem Tone, geht der Reihe nach

<sup>1)</sup> Auf einem eingelegten Zettel stellt der Kurfürst den Adressaten zu gründlicher Belehrung über die Einwendungen der Universitäten und Konsistorien ein „vorzeichnus auff die von inen disputirten Artickel“ in Aussicht, also wohl einen Auszug aus dem zu erwartenden Gegenbericht Andreäs.

<sup>2)</sup> Loc. 9357, I, Bericht auff der Landschaft und beider Universiteten L. u. W. Bedenckenn.

auf die Erinnerungen der Stände ein, die er hie und da als nützlich anerkennt, obgleich manches davon schon in der Proposition enthalten sei, betont noch einmal die Punkte, in denen man, ohne das Reformwerk zu gefährden, nicht nachgeben dürfe, und geht dann endlich zu einem scharfen Angriff auf die Professoren über. Folgen wir seinen Ausführungen.

Mit Genugtuung vermerkt Andreaä, daß sich die Stände die neue Partikularschulordnung wohlgefallen lassen. Was nun die Bitte anlange, daß die Grammatica Philippi in den Schulen gelassen werde, so liege hier im Grund nur ein Mißverständnis vor. Denn die Grammatica Philippi solle keineswegs ausgeschlossen sein. Ihr Stoff sei durch die neue Grammatik nur, „in den Worten unverändert“, auf die einzelnen Klassen verteilt, in der Weise, daß in keiner Klasse mehr gelesen werden solle, denn der Knaben Verstand begreifen könne. Und da man also durch alle Klassen gekommen, solle alsdann in der höchsten „die groß vollkommen Grammatic Philippi ganz, wie er sie geschrieben, mit allen Exemplis gelesen werden.“

Nun wendet sich Andreaä den Einwendungen gegen die Reform der Fürstenschulen zu. Daß auch denen vom Adel erlaubt sein solle, ihre Kinder wie bisher in die drei Schulen zu schicken, und den Knaben, die ihre Jahre ausgestanden, die Fakultät, auf die sie sich begeben wollen, freigelassen werde, das sei dem Kurfürsten nimmermehr zu raten. Denn dann werde er abermals das nicht erlangen, was seine und seiner Lande äußerste Notdurft erfordere, daß nämlich aus diesen drei Schulen, wie auch aus den Stipendien, Kirchen und Schulen nützlich bestellt würden.

Da die Klöster geistliche Güter seien, habe der Kurfürst „gut fug und macht“ zu verordnen, daß auch ihr Einkommen allein auf solche Kinder gewendet werde, die der Kirche zu dienen bestimmt seien. Denn daß der Kurfürst von diesen Schulen bisher nicht den rechten Nutzen gehabt habe, sei bei diesem einigen Stück abzunehmen, daß man, wenn man jetzt eines vortrefflichen Mannes nur zu einer Superintendenz bedürfte, einen solchen im ganzen Churfürstentum nicht wohl finden könne.

Die Visitation der Fürstenschulen sei bisher nur äußerster Not halben durch die Generales gehalten worden. Künftig, wenn die Ordnung in Gang gebracht sei, werde der Kurfürst wohl die Anordnung tun lassen, daß die Generales damit nicht mehr beschwert würden.

Auch dem Wunsch, den Visitatoren einen vom Adel zuzuordnen,

kommt Andreä bereitwilligst entgegen. Es erfordere das die Notdurft, damit nicht allein der Verwalter in officio gehalten, sondern auch die ganze Visitation mehr Autorität und Ansehn bei den Schulmeistern und Diszipeln gewinne.

Die Erinnerung hinsichtlich des Studium Geometricum et Astronomicum entbehre des Grundes. Denn die Meinung sei, daß hier nur die „aller gemeinste principia“ gelesen werden sollten.

So sei auch nicht die Absicht, daß ein Knabe eben sechs Jahr in einer solchen Schule bleiben müsse, wie zu Leipzig und Wittenberg vier Jahr, dergestalt den Kirchen und Schulen wenig geraten würde, sondern, vorausgesetzt, daß die Knaben recht qualifiziert in die Schulen aufgenommen würden, könnten die, die in den zweimal jährlich sich wiederholenden Prüfungen geschickt befunden würden, alsbald auf die Stipendia zu den hohen Schulen befördert werden. Andreä meint, daß mancher Knabe auf solche Weise nicht ein ganz oder anderthalb Jahr in der Schule gehalten würde.

Was die neue Schule für Adelskinder betreffe, so hielten die Stände ihre Errichtung zwar für nützlich. Wie aber solle sie angestellt werden, wenn die edlen Knaben nichtsdestoweniger auch in die drei andern Schulen gehen dürften? Es sei zu erachten, daß solche Erinnerung nicht vornehmlich von denen vom Adel, sondern von andern (Dresser!) herfließe, und da es die vom Adel recht eingenommen hätten und nicht vielleicht von andern übel berichtet worden wären, hätten sie sich ohne Zweifel in dem anders verlauten lassen.

Nun kommt Andreä auf seine erste Forderung zurück, die armen Knaben, die zum Predigtamt gezogen werden sollen, im Interesse der Lehre und Zucht von den edlen Knaben abzusondern.

Für den Fall, daß der Widerspruch der Stände darin seinen Grund habe, daß die vom Adel nicht ihres Rechtes, auch Knaben ihresgleichen in die drei Schulen zu nominieren, verlustig gehen möchten, schlägt Andreä den Ausweg vor, daß die nominierten Knaben ihren Unterhalt von den Klosterschulen empfangen, aber in der Adelschule erzogen werden.

Zu den die Stipendiaten betreffenden Erinnerungen bemerkt Andreä folgendes.

Wegen des Eides der Stipendiaten sollte man kein Bedenken haben, da ja alle Studenten, ungeachtet ihrer Jugend, allein um des Gehorsams willen, den sie dem Rektor zu leisten schuldig, schwören müßten.

Die Anzahl der Stipendiaten dergestalt zu verringern, daß 50 Knaben weniger gehalten würden und den andern der Unterhalt etwas erhöht werde, sei nicht nur wegen der gegenwärtigen Not der Kirche bedenklich, sondern auch, weil überhaupt das weite, volkreiche und wohlangebaute Gebiet des Kurfürsten in Hinsicht der Kirchen und Schulen mit wenig Leuten nicht zu versehen wäre. Auch wären die Stipendiaten von Leipzig mit dem bisherigen Unterhalt (25 fl. pro Kopf) wohl zufrieden gewesen. Man sollte es mit den 150 nur einmal versuchen; Andreä zweifelt nicht, es würden sich auserlesene Ingenia genug finden, die die Wohlthat mit großem Dank annähmen.

Und wenn ein solches Ingenium so arm wäre, daß es weder von seinen Eltern noch Freunden eine Zusteuer zu erwarten hätte, werde auch wohl ein Weg, ihm zu helfen, gefunden werden. Die übrigen, wohlgemeinten Erinnerungen der Stände, betreffend Holzlieferung, Einhändigung einer Bibel, Krankenstube usw., sollten Beachtung finden.

Wie es aber mit den Promotionskosten bei den Stipendiaten gehalten werden solle, werde die Beratschlagung der Instruktion für die Kommissarien ergeben.

Bis dahin ist Andreä in seiner Auseinandersetzung mit den Einwendungen des Landtages ruhig und gemäßigt geblieben. Nun aber, wo er sich den Nebenbedenken der Universitäten zuwendet, wird sein Ton schärfer, erregter, teilweise persönlich gehässig.<sup>1)</sup> Denn obwohl sich die Stände in einigen Hauptpunkten auf die Seite der Professoren gestellt haben, sieht er die letzteren als seine eigentlichen Gegner an. Die von der Landschaft, sagt er, gäben genugsam zu erkennen, daß sie ihre Erinnerung nicht so gar für sich selbst als auf der Professoren Bericht getan hätten; wenn sie gründlich über den Stand der Dinge unterrichtet würden, würden sie des Kurfürsten nützliche und hochnotwendige Ordnung sich keineswegs mißfallen lassen.

Um nun die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Reformen zu beweisen, kommt er nochmals auf alle die Mängel zu sprechen, die sich bei der Visitation und weiter ergeben hätten. Demgegenüber seien Fundation und Privilegia nicht dahin zu verstehen, daß dem Kurfürsten benommen sein sollte, diese augenscheinlichen und verderblichen Mängel gebührlicher Weise zu ver-

---

<sup>1)</sup> Vergl. besonders seine Auslassungen über die Wittenberger, die sich in ihrem Bedenken noch einmal gegen die durch Andreä vollzogene Neubesetzung ihrer theologischen Fakultät gewandt hatten. Loc. 9357, I, Fol. 42ff.

bessern. In solchem allen sollte mehr auf das publicum als auf das privatum commodum gesehen werden; denn die hohen Schulen seien nicht den Personen, sondern dem gemeinen Nutz zu gutem von des Kurfürsten Vorfahren fundiert worden.

Dennoch rechnet Andreaë in den Punkten, wo die Stände die Partei der Professoren vertreten, teilweise mit der Möglichkeit des Rückzuges.

Obgleich er nachweist, daß die Gründe, den Modus der Rektorwahl in Leipzig zu ändern, noch weiter bestehen und die Gegen Gründe nicht stichhaltig sind, geht er doch auf den Vermittlungsvorschlag der Stände ein, die Wahl den Nationen zu lassen, aber um so mehr die Qualifikation des Rektors zu betonen. Wenn man verlange, daß immer ein Professor gewählt werde und zwar kein junger, unerfahrener, wie sie besonders in Facultate artium seien, sondern alleweg ein tapferer, betagter, ansehnlicher, erfahrener, gottfürchtiger, verständiger Mann, dann könne auch so die Absicht, die hohe Schule jeder Zeit mit einem rechtschaffnen Rektor zu versehen, erreicht werden.

Um zu einer Besserung der finanziellen Lage zu gelangen, sei auch jetzt noch der richtigste Weg, alle Einkünfte der Universität zu einer Kasse zu vereinen und aus dieser die Professoren und „Offizirer“ der Universität zu besolden, wie auch alle gemeinen Ausgaben zu bestreiten, wovon jährlich der ganzen Universität in Gegenwart eines kurfürstlichen Commissarius Rechnung abgelegt werden müßte. Wenn die Professoren aber durchaus ihr Einkommen zerstreut haben und behalten wollten, so möchte ihnen der Kurfürst zu verstehen geben, daß er nicht gesonnen sei, ihnen anderswoher eine Zulage zu gewähren, gleichwohl aber mit aller Schärfe gegen die durch das Examen neglectum festzustellenden Versäumnisse vorgehen und die aufgelegten Geldstrafen unnachsichtlich einfordern werde.

Andreaë kommt nun zu dem Punkt, bei dem er keinen Schritt zurückzuweichen gewillt ist, zum Cancellariat. Die 4 Adjuncti in Leipzig, so führt er aus, und die 4 Decane in Wittenberg, die nach der Aussage der Professoren die Inspektion bisher ausgeübt hätten, hätten mehr Schaden als Nutzen angerichtet. Insbesondere sei dieser Modus der Inspektion für Wittenberg von Unheil gewesen, „da solche schande und laster und zerstörung der christlichen zucht daselbsten eingerissen, das Doctor Luther Anno 1545 der ursachen aus Wittenbergk gezogen und seiner Hausfrauen geschrieben, das sie mit ihren Kindern aus dieser Sodoma ziehen

und nicht lenger dorinnen bleiben soll, dann Wittenbergk nicht S. Veits, sondern Beelzebus, Tantz ankommen.“ Nur mit großer Mühe sei er endlich zur Rückkehr bewogen worden. Weiter berichtet Andreä zum Beweis für die eingerissene Zuchtlosigkeit, daß öffentlich am Tag den Bürgern mehrmals Häuser gestürmt seien, was die Professoren mit den Worten entschuldigt hätten, „bruder Studium thue ihme nicht anderst“.

Demnach sei der Kurfürst vollberechtigt, die Inspektion wieder einer Person zu befehlen. Daß aber das Amt einem Theologen übertragen werde, entspreche der Foundation, nach der das Cancellariat ursprünglich geistliche Personen zu verwalten gehabt hätten.<sup>1)</sup> Auch habe das keinerlei Gefahr; denn ein Theologus sei von Berufs und Gewissens wegen besser als andere qualifiziert, und wenn er auch nicht in allen drei Fakultäten Doctor, so könne er doch sein Offizium wohl verrichten und ein fleißig Aufsehen auf die Professoren aller Fakultäten haben und sie zu pflichtgemäßem Halten ihrer Lektionen vermahnen. Dazu habe der Cancellarius keine unbeschränkte Vollmacht, daß er seines Gefallens mit den Professoren handeln könnte, sondern einen gemessenen Befehl (Status), der sich nicht weiter denn auf die Privilegia und Statuta erstrecke, und wer sich deshalb beschwere, der gebe damit zu verstehen, daß er die Privilegia mißbrauchen, aber nach den Statutis sich nicht halten wolle, was keinen Universitätsverwandten, viel weniger den Professoren zu gestatten.

Auch gereiche das Cancellariat dem Rektor keineswegs zur Verkleinerung, sondern diene vielmehr zur Erhaltung seiner Autorität; denn das officium Cancellarii sei allein dahin gerichtet, daß jederzeit eine dem Amt entsprechende Person gewählt werde und des Rektors Autorität, samt den Privilegien und Statuten, ungeschmälert bleibe.

Noch viel weniger würde es zu Parteiungen Anlaß geben. Denn der Cancellarius sei in gleicher Weise wie der Rektor auf die Statuten verpflichtet und solle vielmehr „vermöge seines tragenden Amtes“ verhüten, daß Factionen in der Universität entstünden.

Da Rektor und Cancellarius auf einerlei Statuten geschworen

---

<sup>1)</sup> Für Leipzig stand das Cancellariat ursprünglich dem Bischof von Merseburg zu als ein Teil seiner geistlichen Jurisdiktion, für Wittenberg dem Bischof von Brandenburg. Auch hieraus hatten die Leipziger einen Gegengrund gemacht. Wenn das Cancellariat wieder aufgerichtet werde, würden es die Bischöfe für sich in Anspruch nehmen.

hätten, könne sich auch nicht der eine über den andern erheben, noch einer dem andern zu Verdruß widerwärtige Gebot und Satzungen ausgehen lassen. Wenn aber der Rektor etwas Statutenwidriges vornehmen würde, hätte der Cancellarius den Auftrag, ihn mit guter Bescheidenheit zu erinnern, und da dies keinen Erfolg haben sollte, dasselbe mit Rat des Senats zu tun oder in besonders schweren Fällen alsbald an den Kurfürsten zu berichten.

Um den Unterhalt des Cancellarius aber sollten sich die Professoren nicht sorgen. Denn als Professor Theologiae habe er seine Besoldung; es seien nur die Commoda hinzuzufügen, die nach altem Brauch ein Cancellarius gehabt oder ihm künftig verordnet werden möchten.

Wenn aber die Wittenberger den Kurfürsten von diesem christlichen, nützlichen und hochnotwendigen Vornehmen dadurch abzuschrecken suchten, daß sie den Weggang von Professoren in Aussicht stellten, so werde das der Kurfürst selber zu beurteilen wissen.

Kurz und gut: die Professoren bedürften eines Cancellarius so wohl als die jungen Studiosen eines Präceptors, damit alles den Statuten gemäß geschehe, und solange derselbe in beiden hohen Schulen nicht verordnet wäre, würde diesen von Grund aus nimmermehr geholfen werden.

Die Stände aber würden über das Cancellariat ganz anders geurteilt haben, wenn sie des Grunds der Sachen berichtet worden wären; dann hätten sie es ohne Zweifel dem Kurfürsten nicht allein heimgestellt, sondern auch untertänigst gebeten, daß er sich von seinem christlichen und wohlbegründeten Vornehmen nicht abhalten lasse, wie er ungezweifelt auch tun werde.

Man sieht, wieviel Andreä an dem Cancellariat gelegen ist, und wie er alle Hebel in Bewegung setzt, um den Kurfürsten in diesem Punkte festzumachen.

Ebenso sucht er ihn in der Forderung zu bestärken, daß die Professoren der Theologie auch predigen müßten. Rücksichtnahme auf mangelnde Begabung sei hier nicht am Platze. Denn wenn erst die Ordnung in das Werk gerichtet sei und die Stipendiaten nicht minder im Predigen wie mit Lesen und Disputieren abgerichtet würden, werde der Kurfürst jederzeit nicht allein gelehrte und geschickte Doctores, sondern auch berühmte Prediger haben.

Die Wünsche der Leipziger, die sie in der Instruktion der Kommissarien berücksichtigt sehen wollten, tut Andreä kurzer

Hand damit ab, daß er sagt, der Kurfürst werde nach seinem hochbegabten fürstlichen Verstand zum besten verstehen, wohin solches gemeint. *sei und was* darunter gesucht werde. Es sei auch sehr zweifelhaft, ob das, was die Verordneten vorgebracht hätten, aller Professoren einhellige Meinung sei. Man habe in vielen Punkten von ihrer etlichen mehrmals das Widerspiel gehört, was alles die Verrichtung der Kommissarien offenbaren werde. Über die von den Ständen unterstützte Bitte der Professoren, ihnen bis Ostern Frist zu geben, damit sie sich selbst reformieren könnten, geht Andreä einfach hinweg.<sup>1)</sup>

Man muß zugeben, daß Andreä in diesem „gründlichen Bericht“ die Sache der Reform in sehr geschickter und nachdrücklicher Weise führt. Er, der nach dem Urteil des Kurfürsten „von Jugend auf bei solchen Traktaten und Handlungen erzogen, denselbigen begewohnt und darzu gebraucht und dieser Händel mehr als wir Erfahrung hat“, erweist sich hier durchaus als Meister der Lage, auch wo er die Notwendigkeit des Rückzugs erwägt. Und demgemäß hat sein Bericht, der „vielen Dingen in der Ritterschaft Bedenken gute Maß gibt, auch vielen verwirrten Punkten gänzlich abhilft“, beruhigend und klärend auf den Kurfürsten gewirkt. Der Beweis ist das kurfürstliche Memorial, dem die beiden eben zitierten Stellen entnommen sind.<sup>2)</sup> Es ist undatiert, aber offenbar gleich nach dem Eingang von Andreäs Gegenbericht niedergeschrieben und für die geheimen Räte bestimmt. Es soll für die weiteren Verhandlungen Richtlinien geben. Der Kurfürst bezeichnet es in seinem eigenhändigen Konzept als „entliche erklärung unsers gemüetes, wie wir durch Gottes genaden die dinge, so uns anzuordnen zustehen und gebüren, ins werck zu richten vermeinen“. Der Ton ist ruhig und sachlich.

„Weil durch Gottes genade die dinge so weit gebracht, das nuhmer die von der Landtschaft und auch die Consistoria und Universiteten nach aller notturft zu grunde außgehöret, auch alle ihre bewegnus, warumb diese vorgenommene heylsame Ordnung auf diese meynung, wie von uns trewhertzig und wol gemeint ihnen vorgestellt, in diesen Landen und Universiteten anzustellen bedenklich sein solte, erlanget,

---

<sup>1)</sup> Der Gegenbericht schließt: „Datum 18. February, in die Concordiae, daran Doctor Luther vor 33 Jahren in Christo seliglichen entschlaffen, itzt aber mit seiner Lehre, die doch nicht sein, sundern Gottes, Euer Churf. G. wiederumb von den Todten, durch besondere gnade Gottes, erwecket ist. Anno 1579.“

<sup>2)</sup> Loc. 7435, K. u. Sch. O., Fol. 121 eigenhändig, Fol. 122 in Abschrift. Eine Copie findet sich auch Loc. 9357, II, Fol. 1.

So will nunmehr alleine dahin zusehen sein, das solche Ordnung also bedacht und angestellet werde, das sich keiner enderung darin leichtlich zuvornueten, sunderlich in denen puncten, die von der Ritterschafft übergeben.“

Wie denkt sich nun der Kurfürst die endliche Regelung der strittigen Punkte? Für uns kommt nur in Betracht, was er über die Anstellung des Cancellariats sagt. „Deß Cancellariats halben ist uns eingefallen, weil die vom Adel so hefftig darauf stehen, das solch Amt nicht einer Person alleine zubevelen, Ob das nicht ein wegk were, das alßbalt in der Instruction, so dem Cancellario übergeben werden soll, klare vorsehung gemacht, daraus jedermann zu sehen, das des Canzlers Amt nichts anders were, dann das er alleine ein Inspector, auf die professores zusehen, das ein jedlicher seines Ampts vleissig wartete und das thete, was ein jeder seiner pflicht halben zu thun schuldig, dohin verordnet were, Do er nun darinnen mangel befunde, solches an allen verzug bey hochster ungenade uns berichten und ferners bescheides daruber zugewarten.“

Dieser Gedanke, durch klare und bestimmte Abgrenzung seiner Pflichten den Bedenken gegen den Cancellarius abzuhelfen, ist nicht neu; Andreä hat ihn schon wiederholt erörtert. Auch der weitere ist es nicht völlig. Der Kurfürst schlägt vor, man könnte dem Cancellarius etwa zwei tüchtige Personen, Kammerräte oder Landräte, überordnen, die die Universitäten das erste Jahr alle Monate besuchten, sich beim Cancellarius aller Gelegenheit erkundigten und alsdann propter autoritatem neben dem Cancellario allen Mängeln und Gebrechen abhülfen. Wir erinnern uns, daß Andreä bereits in seinem ersten Bedenken vom 30. Juni 1576 derartige perpetui Commissarii angeregt hatte. Aber er hatte diesen Gedanken zunächst nicht weiter verfolgt, sei es, daß ihm fürs erste alles daran lag, das Cancellariat unter Dach und Fach zu bringen, oder daß ihm das künftige Oberkonsistorium als nächste und höchste Inspektionsbehörde vorschwebte. Jetzt taucht er von seiten des Kurfürsten als Vermittelungsvorschlag auf. Der Kurfürst macht auch schon Personen namhaft, die sich für dieses Amt der perpetui Commissarii eignen möchten, und schließt: „So würde denen vom Adel ihrem bedencken nach etwas favorisieret und doch das Intent, so wir haben wollen, erhalten.“

Mit diesem Memorial, das in das letzte Drittel des Februar fällt, werden die Bedenken der Stände und Professoren und Andreäs Gegenbericht an die Räte gegangen sein. In ihre Hände ist jetzt der Abschluß des Reformwerkes gelegt.

### III. Abschließende Beratungen und Verhandlungen.

Wir haben zu wiederholten Malen beobachtet, wie die kurfürstlichen Räte, Hans von Bernstein (Bärenstein), Tam von Sebottendorf, D. David Peifer und D. Hartman Pistoris, zu der den Reformen Andreäs widerstrebenden Partei hinüberneigen. Auch dem Kurfürsten ist diese Neigung nicht entgangen. Er findet die Ursache in dem Umstande, daß seine Räte kraft des Eides, den sie bei der Immatrikulation oder Promotion der Universität geleistet haben, ihr noch „mit Pflichten verwandt“ sind. Damit sie nun „in beratschlagung der Hendel, so die Universiteten und dero reformation itzo und kunfftigk betreffen, desto ungescheueter und fuglicher uns ir bedenken eröffnen und liberias voces und suffragia haben“ möchten, nötigt er sie, den Universtätén diese Eide aufzukündigen, ein Verfahren, dem sich beide Universitäten nur mit Widerstreben fügen.<sup>1)</sup>

Bevor aber die Erlassungsurkunden von Wittenberg und Leipzig eintreffen (16./20. April), sind die Räte bereits an der Arbeit. Zur Unterstützung oder vielleicht zur Leitung der Beratungen ist ihnen der Kanzler Haubold von Einsidel beigegeben. Die Räte haben den Auftrag, die strittigen Punkte auf Grund des ihnen übergebenen Materials zu erledigen und insbesondere für die Kommissarien der „Universitätshandlung“ die Instruktion aufzustellen. Das Material besteht zunächst in der Proposition, den Bedenken des Landtages, dem Gegenbericht Andreäs und dem kurfürstlichen Memorial. Am 2. März haben sie ihre Beratungen begonnen.<sup>2)</sup> Sie verfahren zuerst in der Weise, daß sie die Bedenken des Landtages und den Gegenbericht Andreäs Punkt für Punkt gegenüberstellen. Aber da sie, vom Kanzler abgesehen, innerlich immer noch zu den Widerstrebenden gehören, kommt die Beratung gleich im Anfang ins Stocken, insbesondere über die Frage des Synodus. Hans von Bernstein ruft hierüber am 3. März die kurfürstliche Entscheidung an.<sup>3)</sup> Darauf wird der Kurfürst Andreä angewiesen haben, an den

<sup>1)</sup> Die Quellen hierzu sind Loc. 10534, Fol. 77—130: Schriften betreff. die Renuntiationes etc. und Loc. 10535, Renuntiationes et Relaxationes der Eide. 1579. — Weinhold (S. 71—73) hat den Vorgang für die Universität Leipzig dargestellt. In Wittenberg ist er in ganz gleicher Weise verlaufen.

<sup>2)</sup> Für das Folgende ist die Hauptquelle Loc. 10533, Schriften betreff. die Beratschlagung etc. 1579. Zur Ergänzung dient Loc. 7435, K. u. Sch. O. Außerdem liegen uns aus dieser Beratschlagung protokollarische Niederschriften, Extrakte, Aufstellungen und dergl. vor in Loc. 7435, Geschriebenes Exemplar, Fol. 570 ff. Sie sind rasch hingeworfen, teilweise unleserlich, dann ohne Rücksicht auf Folge und Zusammenhang zusammengeheftet, doch immerhin eine wertvolle Hilfe, um ein Bild von den Beratungen zu gewinnen. Auf Fol. 601 ff. das Protokoll der ersten Sitzung von Peifers Hand.

<sup>3)</sup> Loc. 7435, Fol. 206.

Beratungen teilzunehmen. Wir finden ihn gleich darauf in Dresden, und sofort kommt ein anderer Zug in die Verhandlungen. Ein zweiter Brief Hansens von Bernstein vom 11. März<sup>1)</sup> berichtet dem Kurfürsten, daß sich die Räte mit Andreä über den Synodus, über die Verlegung des Meißner Konsistoriums, über die Anzahl und den Eid der Stipendiaten und über das Cancellariat an den Universitäten vereinigt und verglichen hätten, worüber dem Kurfürsten förderlich, d. h. wenn auch die andern Punkte erledigt sind, eine „gemeine Relation“ zugehen werde.

Über die Frage, ob die edlen Knaben aus den drei Fürstenschulen ausgeschieden und diese zu Theologenschulen gemacht werden sollen, ist es noch zu keiner Einigung gekommen. Auf der einen Seite stehen Andreä und der Kanzler, auf der andern die Räte. „Wir andern beruhen uf E. Churf. G. fundation, und das demnach die knaben, edel und unedel, beisammen gelassen und die neue Schulordnung, so zu Torgau übergeben, darinnen gehalten.“

Betreffs der Universitäten steht man noch ganz im Anfang der Beratung. Wie man von ihnen zu reden angefangen, habe Andreä für gut angesehen, daß erst die Fundationes, Ordnungen, Statuten und was dem mehr anhängig, mit Fleiß gelesen und ausgezogen werde, damit man alsdann gründlich davon reden könne. Damit werde heute oder morgen früh angefangen werden und „will verhoffen, es werde durch Gottes verleihung auch hirinne guete vereinigung volgen.“

Hans von Bernstein selbst ist freilich nicht mehr bei der Beratung. Er ist eilig von Dresden abgerufen worden und schreibt den Brief unterwegs in Hain (Großenhain), also wohl auf dem Wege nach Torgau. Er meint, daß die übrigen Räte noch 2 oder 3 Tage mit der Beratung über die Universitäten aufgehalten werden möchten, und fragt an, ob sie „solches auswarten“ oder sich mit zeitweiliger Unterbrechung ebenfalls nach Torgau verfügen sollen.

Die Antwort des Kurfürsten an die geheimen Räte (Annaburg, 12. März) spricht darauf das Begehren aus, daß die Räte vor ihrer Abreise aus Dresden „solcher ubrigen Artickel halben entlich schlissen und die sachen so viel möglich befürdern“ sollen.<sup>2)</sup>

Auf diese Mahnung halten es die Räte für nötig, den Kurfürsten von dem weiteren Fortschritt zu unterrichten (14. März).<sup>3)</sup> Sie sind nunmehr zur Durchlesung der Fundationes, Statuten,

<sup>1)</sup> Loc. 7435, Fol. 179.

<sup>2)</sup> Loc. 10533, Fol. 1.

<sup>3)</sup> Loc. 10533, Fol. 2, 3 (Konzept).

Privilegien und anderen notwendigen einkommenen Berichts<sup>1)</sup> geschritten und ~~wahnt sie bis~~ zum Datum fortgesetzt. Da aber der Händel sehr viel seien und die Sachen an sich selbst groß und wichtig, würden wohl noch etliche Tage über dem Durchlesen vergehen. Doch versprechen sie möglichste Beschleunigung.

In seiner Antwort auf dieses Schreiben (15. März) erkennt der Kurfürst ihren Fleiß an und erklärt sich mit ihrem gründlichen Verfahren einverstanden. Doch wiederholt er sein Begehren: „Ihr wollet der sachen bis zu gantzlicher erörterung zu Drefden abwartten und so viel möglich befürdern.“<sup>2)</sup> Man sieht, wie sehr dem Kurfürsten an der Förderung des Werkes gelegen ist.

Trotzdem ist die Beratung auch nach Monatsfrist noch keineswegs beendet. Der Kurfürst ist ungeduldig geworden und hat seinen Räten mitteilen lassen, daß sie sich noch vor den Osterfeiertagen nach Torgau begeben sollen. Darauf trifft unter dem 13. April ein Entschuldigungsschreiben aus Dresden ein.<sup>3)</sup> Die Räte berichten zunächst, daß sie sich über weitere Stücke mit dem Kanzler und D. Jacobus verglichen haben, nämlich über die Disputationes und Lectiones in Philosophia, Medicina, Jure und Theologia, wie sie dergestalt anzustellen, daß in gewisser Zeit ein Studiosus, so nur Fleiß anwenden wolle, in einer jeden Fakultät notdürftig unterwiesen werden könne und seine Zeit nicht übel anlege; ferner über die Promotionen in den verschiedenen Fakultäten. Das ist jedoch alles. Und in derselben Weise wollen sie „vermittelst göttlicher Hülff“ von Punkt zu Punkt fortschreiten.

Wegen der Verzögerung entschuldigen sie sich damit, daß sie sagen, das Werk sei an sich selbst so wichtig, weitläufig und groß, daß sie bisher mit dieser Deliberation noch nicht zu Ende kommen können, obwohl sie früh und nach Mittag gearbeitet hätten. Denn zu dem, daß von beiden Universitäten sehr viel Schriften und von einer jeden Fakultät und einem jeden Kollegium insonderheit Fundationes, Statuten, Ordnungen, Rechnungen, Bericht und Gegenbericht übergeben worden seien, die zu lesen schon eine geraume Zeit in Anspruch nehme, habe es sich nötig gemacht, noch weiteren Bericht von den Universitäten einzuholen, „damit es sich

---

<sup>1)</sup> Hierunter sind sicher in erster Linie jene ausführlichen Berichte der beiden Universitäten auf die übersandten Mängel und Gebrechen zu verstehen, um deren nachträgliche Beachtung die Professoren in Torgau dringlichst gebeten hatten. Unter den Protokollen finden sich dreifache Auszüge aus dem Leipziger Bericht.

<sup>2)</sup> Loc. 10 533, Fol. 4.

<sup>3)</sup> Loc. 10 533, Fol. 5, 6 (Konzept).

auch etwas verweilet.“ Weiter seien durch eine Reise des Kanzlers und eine Erkrankung Andreäs, wie auch durch ihre eigenen anderweitigen Verrichtungen unliebsame Unterbrechungen eingetreten.

Weil sie nun jetzt erst recht zur Deliberation kämen, die Händel (Schriftstücke) und die ihnen zugeordneten Personen in Dresden wären und andererseits „in diesen feierlichen Tagen“ sonst vielleicht wenig zu tun sei, so fragen sie beim Kurfürsten an, ob sie unter diesen Umständen noch vor Ostern (19. April) abreisen oder ob sie nicht besser „den Sachen, darinne dann fast alle Tage, auch an den Feiertagen nach der Predigt, wie bisher auch geschehen, von uns allerseits verfahren werden kann, allhier beisammen abwarten sollen.“

Man spürt aus diesem Schreiben deutlich, daß die Räte kein gutes Gewissen haben. Den eigentlichen Grund der Verzögerung haben sie nicht genannt. Dieser liegt nicht in der Häufung der Schwierigkeiten, wenn auch auf dem Gebiete der Universitäten mehr als anderswo die Forderungen und Wünsche auf einander stießen und ein gründliches gegenseitiges Abwägen verlangten, er liegt vielmehr in dem Gegensatz zwischen Andreä und den Räten. Es ist bezeichnend, daß außer dem Cancellariat noch keiner der Hauptpunkte erledigt ist.

In seiner Antwort (15. April)<sup>1)</sup> befindet denn auch der Kurfürst, daß mit der Beratschlagung „ziemlich vorzüglich“ umgegangen werde. Deshalb und weil er die Räte auch aus andern Gründen bei der Hand haben will, befiehlt er ihnen, sich mit den andern, die der Beratschlagung beigewohnt hätten (Andreä und der Kanzler), noch vor den Osterfeiertagen nach Torgau zu begeben, dort mit der Beratschlagung fortzufahren und sie sobald wie möglich zum Abschluß zu bringen.

Dennoch hat sich der Abschluß fast noch einen ganzen Monat hingezogen. Erst am 12. Mai können die Beteiligten, die inzwischen wieder nach Dresden zurückgekehrt sind, dem „Bedencken welcher gestalt auf bescheene Visitation in beiden Universitäten Leiptzig und Wittenberg nützliche und gute Ordnung anzurichten“ ihre Unterschrift geben.<sup>2)</sup> Diese Unterschrift sollte zugleich der gesamten Ordnung, die hiermit zu einem vorläufigen Abschluß gebracht war, gelten.

Was ist nun das Ergebnis der langen Beratschlagung gewesen? Wie sind die strittigen Punkte geregelt worden?

<sup>1)</sup> Cop. 446, Fol. 75 (Original).

<sup>2)</sup> Loc. 7435, Fol. 560, cf. Loc. 10533, Fol. 7 und 8.

Hinsichtlich der Frage, ob in den Partikularschulen nach der Grammatica Crusii oder Philippi unterrichtet werden soll, haben es die Räte bei den beruhigenden Versicherungen Andreäs bewenden lassen. Die betreffenden Stellen des Entwurfs sind unverändert geblieben.

Dagegen ist Andreäs Reformplan mit den drei Fürstenschulen an dem vereinten Widerstande der Stände und Räte gänzlich gescheitert. Schließlich hat es der Kurfürst vorgezogen, den einhelligen Bedenken seiner „lieben Getreuen“ nachzugeben: den Fürstenschulen bleibt zum Heile des kursächsischen Schulwesens ihr stiftungsgemäßer Charakter als allgemein humanistischer Bildungsstätten gewahrt. Ihre Hallen sollen auch in Zukunft dem kursächsischen Adel offenstehen. Damit ist das Projekt der vierten Schule gefallen.

Die Visitation wird im Einverständnis mit Andreä Professoren und Adligen übertragen, deren Ernennung der Kurfürst sich vorbehält. Sie sollen die drei Schulen wenigstens zweimal im Jahre visitieren.<sup>1)</sup>

Die in der Proposition angesetzte Zahl der Stipendiaten ist nicht verringert worden. An jeder Universität sollen 150 gehalten werden. Der Eid wird beibehalten. Das einzige, was die Einwendung der Stände hiergegen zur Folge gehabt hat, ist, daß der ermäßigende Zusatz „mögliches menschliches Fleißes“ eingeschoben wurde.<sup>2)</sup>

Das Ergebnis der Beratungen über die Universitätsréform ist das oben bezeichnete Bedenken.<sup>3)</sup> Es ist als Instruktion für die kurfürstlichen Kommissarien gedacht. Aber es ist mehr als eine Instruktion. Der der Universität Leipzig gewidmete Hauptteil ist bereits eine ausgeführte Ordnung, die, um druckfertig zu werden, nur noch geringer Änderungen bedarf. Von der Universität Wittenberg „insonderheit“ wird nur anhangsweise gehandelt. Es ist klar, daß die für Leipzig aufgestellten Bestimmungen zu ihrem größten Teil auch für Wittenberg gelten sollten. Ja, einzelne

<sup>1)</sup> Vergl. den Schlußabschnitt der deutschen Fürstenschulordnung, der nunmehr bei der Übersetzung von Andreä hinzugefügt worden ist.

<sup>2)</sup> Im Entwurf (Loc. 7435, Fol. 269 b) am Rande nachgetragen.

<sup>3)</sup> Von dem dem Kurfürsten überreichten Schriftstück haben wir nur noch Fragmente in Loc. 7435, Geschriebenes Exemplar usw., Fol. 549—560, glücklicherweise mit dem Schluß und den am 12. Mai 1579 gegebenen Unterschriften. Doch finden sich in Loc. 10533, Schriften betreff. die Beratschlagung usw., Fol. 7—104, alle Konzepte der einzelnen Artikel, und außerdem gibt es noch einen Auszug aus dem Bedenken, der ebenfalls für den Kurfürsten bestimmt war und die Anordnung des Ganzen klar erkennen läßt: Loc. 7435, K. u. Sch. O., Fol. 79—101.

wichtige Abschnitte, wie der über den Cancellarius und der über die Commissarii perpetui, zeigen bereits eine dementsprechende Fassung. Wir dürfen demnach den Leipziger Hauptteil kurz als die Reformordnung bezeichnen.

Wir fragen: Welche Regelung haben die umstrittenen Punkte in dieser Reformordnung gefunden? Zuerst: Wie steht es mit den Nationen? Ist ihr Einfluß, wie beabsichtigt war, zu gunsten des Lehrkörpers zurückgedrängt worden? Die Antwort lautet: Nein. Dank der Unterstützung, die sie auch bei den Räten gefunden haben, haben sie ihre Rechte behauptet. Der Kurfürst sagt ihnen, sofern sie sich die Ehre, das Aufnehmen und Frommen der Universität zum Ziele setzen, gnädigste Förderung zu.

Die Wahl des Rektors soll nach wie vor bei den Nationen bleiben. Nur wird gemäß dem Vermittelungsvorschlag der Stände aller Nachdruck auf die Qualifikation gelegt: er soll nicht unter 35 Jahre alt, Magister, Lizentiat oder Doktor und, so viel möglich, ein Professor sein, der die dem Amt entsprechenden Eigenschaften hat. Für den Fall, daß in der betreffenden Nation keine geeignete Person vorhanden ist, sollen sich die Kommissarien mit der Universität vergleichen. Die Bürger sind von der Wahl nicht ausgeschlossen. Wegen Entbindung von der Pflicht des Bürgereides soll mit dem Rat verhandelt werden.

Dem Rektor werden wie bisher aus den Nationen 4 Assessoren zugesellt, die ihn in der Leitung der Geschäfte unterstützen. Um aber diesen halbjährlich wechselnden Beamten einen festen Rückhalt zu schaffen und so eine Gewähr der Stetigkeit zu geben, sollen außerdem, der Anregung der Stände entsprechend, aus jeder Nation drei der angesehensten und erfahrensten Personen zu ständigen Beratern gewählt werden, die Consilarii perpetui, die mit dem Rektor und seinen Assessoren, dem Cancellarius, dem Ordinarius der Juristenfakultät und den Dekanen der drei anderen Fakultäten das Consilium perpetuum bilden. An dieses hat sich der Rektor in allen wichtigeren Angelegenheiten, falls sie nicht das Consilium totius Universitatis angehen, zu wenden. Es tritt wenigstens alle Monate zusammen.

Auch die Wahl des Decanus Artium wechselt weiter unter den Nationen ab. Nur wird auch hier die Qualifikation betont: er muß mindestens 30 Jahre alt sein. Daß er ein Professor sein soll, wird nicht mehr gefordert. Mit der Wahl der übrigen Dekane bleibt es ganz beim alten Brauch.

Der Fiscus Nationum bleibt unangetastet. Auch von der Ver-

wendung der Kollegiaturen zur Besoldung der Professoren ist nicht mehr die Rede. ~~lit Sie verbleiben~~ in den Händen der Nationen.

Der Gedanke, alle Einkünfte der Universität zu einem Fiskus zu vereinigen, ist aufgegeben. Nationen, Fakultäten, Kollegien behalten ihre eigenen Fisci. Nur das übrige fließt in den „gemeinen Kasten“. Die Verwaltung des letzteren wird in die Hände von vier getreuen Männern gelegt, die auf ein Jahr aus den Nationen gewählt werden. Der Rektor hat nichts mehr damit zu tun. Am Ende des Jahres nehmen die Commissarii perpetui und die Deputierten des Consilium perpetuum von den „Kasten-Herren“ die Rechnung ab, sie kontrollieren auch die Rechnungen der Nationen, Fakultäten und Kollegien. Somit ist wenigstens das gesamte Rechnungswesen der Universität der kurfürstlichen Überwachung unterworfen.

Alle bisherigen Anordnungen geben sich als ein Kompromiß zwischen den Forderungen des Kurfürsten und den alten Rechten der Universität. Vollständig ist die ursprüngliche Absicht nur im Cancellariat erreicht. Über diesen von den Universitäten heftig angefochtenen Punkt ist man nach Maßgabe des kurfürstlichen Memorials sehr rasch zu einer Einigung gekommen. Der Cancellarius soll dem Kurfürsten wie der Universität mit Pflichten verwandt sein. Im Interesse beider hat er die ständige Aufsicht über das gesamte Universitätsleben auszuüben. Er soll ein Theologe sein, ein christlicher, fleißiger, schiedlicher Mann und das Amt womöglich auf Lebenszeit führen. Als Instruktion erhält er einen „sonderlichen Status“. Es ist ein diplomatischer Zug, wenn in diesem die Räte als erste Pflicht des Cancellarius den Schutz der Privilegien hinstellen, zu zweit die Aufsicht über alle gegebenen Ordnungen und Statuten und zu dritt erst, was für Andreä die Hauptsache war und von ihm im Konzept eigenhändig hinzugefügt ist, die Wahrung der reinen Lehre. Endlich wird die alte Befugnis, die Examina zu überwachen, erneuert. Der Cancellarius erhält bei öffentlichen Akten seinen Sitz zunächst dem Rektor.

Als Mittelpersonen zwischen dem Cancellarius und dem Kurfürsten treten nach dem Vorschlag des Memorials, in Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Gedanken Andreäs, die Commissarii perpetui auf. Es sind hohe kurfürstliche Beamte am Platze der Universität, der Hofrichter und sein ältester Assessor von Adel.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Daß es der älteste Assessor sein soll, wird im Druck nicht mehr betont, dagegen hinzugefügt, daß der Kurfürst nötigenfalls den Kommissarien einen seiner Räte zuordnen werde.

Der Text des Konzeptes wie des Drucks, verglichen mit seiner Überschrift, erweckt den Anschein, als ob es sich für beide Universitäten um ein

Sie halten jährlich einmal Visitation. Aber auch außerhalb dieser Zeit kann sich der Cancellarius um Rat und Hilfe an den Hofrichter wenden. Wie aber er an den Kommissarien seinen Rückhalt haben soll, so soll andererseits auch den übrigen Universitätsmitgliedern, falls sie über Übergriffe des Cancellarius zu klagen hätten, der Beschwerdeweg zu ihnen offen stehen.

Die übrigen Anordnungen bedeuten eine Weiterbildung auf der durch die Statuten gegebenen Grundlage.

Hinsichtlich der Lektionen, Disputationen und Promotionen haben sich Andreä und die Räte nach Vereinbarung der allgemeinen Gesichtspunkte in die Fakultäten geteilt. Der Abschnitt über die theologische Fakultät ist von Andreä eigenhändig verfaßt worden, der über die philosophische von David Peifer. Die *Facultas Juridica* wird, nach den Korrekturen zu schließen, in dem trefflichen Juristen Hartman Pistoris ihren Bearbeiter gefunden haben. Für die *Facultas Medica* fehlte es an einem Sachverständigen. Der betreffende Abschnitt wiederholt nur die Vorschläge der Proposition; die Verteilung der Materien im einzelnen und des *Cursus studii* ist noch nicht festgestellt, das soll erst bei der „Universitätshandlung“ unter Mitwirkung der Fakultät geschehen. Die übrigen Abschnitte enthalten bereits die Bestimmungen des späteren Drucks.

In den einzelnen Fakultäten sollen die Professoren den Stoff so unter sich verteilen, daß jeder ein bestimmtes Gebiet zu bearbeiten hat und in einer bestimmten Zeit damit zu Ende kommt.

Demnach sollen von den 5 Theologen immer 2 aus dem alten und 2 aus dem neuen Testament lesen; der 5. ist Professor *linguae Hebraeae*. Die h. Schrift wird von neuem betont; nicht in scharfsinnigem Spekulieren, sondern in der Unterwerfung unter die einfältige, reine, unverfälschte Lehre der h. Schrift sollen die Professoren ihre höchste Aufgabe suchen. In raschem Fortschritt sollen sie ihre Hörer zur exegetisch-dogmatischen und praktischen Ausbeutung des Gelesenen anleiten. Andreäs Forderung, daß ein jeder Professor zugleich geübter Prediger sein müsse, ist durchgedrungen.

Für die Juristenfakultät werden 5 *ordinarii professores* festgesetzt, welche allein des Lesens abwarten und sich aller andern

---

Kommissariat handle, während doch, wie der Extrakt („jedes Orts Hofrichter“) und das Ernennungsschreiben für die Leipziger Kommissarien (Loc. 10534, Fol. 131, 132) zeigen, für jede Universität ein besonderes Kommissariat beabsichtigt ist. Das Mißverständnis erklärt sich dadurch, daß auch hier der Verfasser ursprünglich nur Leipzig im Auge gehabt und erst später die Überschrift für beide Universitäten gefaßt hat, ohne den Text entsprechend zu korrigieren. (cf. Loc. 10533, Fol. 20.)

Händel ent schlagen sollen; sie haben wöchentlich 4 Stunden zu lesen und in höchstens 5 Jahren, stetig fortschreitend, ihren Stoff zu bewältigen. Der 3. Professor, der Canonicus, ist zugleich der Ordinarius d. i. der Dekan der Fakultät.

In der Artistenfakultät treten 9 Professoren auf: der Grammaticus, Dialecticus, Rhetoricus, Linguista (Professor utriusque linguae), Poëticus, Mathematicus, Logicus, Physicus und Ethicus. Die drei letzteren lesen über Aristoteles. Die Kompendien Melanchthons bleiben im Gebrauch; doch wird allen Dozenten eingebunden, bei der Sache zu bleiben und keine theologischen Materien einzumengen. Eine Lectio historica wird nicht wieder erwähnt. Sie bleibt ein Nebenfach des Linguisten. Wenn gesagt wird, daß der Decanus Artium „historiam politicarum et theologicarum rerum dieser Lande mit Fleiß registrieren und beschreiben soll,“ so handelt es sich offenbar um die Führung von Annalen, nicht um Geschichtsunterricht.<sup>1)</sup>

Die Disputationen werden für alle Fakultäten statutengemäß wieder aufgerichtet, für die Magister der Artistenfakultät sogar verdoppelt. (Früher alle 14 Tage, jetzt wöchentlich!)

Bei den Promotionen soll künftig allein die Tüchtigkeit maßgebend sein. Die Grade sind einzuhalten. Über Ermäßigung der Kosten soll mit der Universität noch verhandelt werden.

Die Wahl der Professoren lag bisher, wenn es sich nicht um die Besetzung von Kanonikaten handelte, in den Händen der Fakultät. Die Proposition hatte vorgeschlagen, sie in jedem Falle dem Consilium aller Professoren zuzuweisen. Die Räte haben sich mit Andreä dahin geeinigt, daß die Fakultät zwar das Vorschlagsrecht, aber das Consilium perpetuum die Entscheidung haben solle. Wenn es sich um einen Professor Artium handelt, sollen die Professoren aller Fakultäten hinzugezogen werden. Zwar dürfen bei jeder Wahl zunächst die Mitglieder der Fakultät berücksichtigt werden. Wenn aber unter diesen keine geeignete Person vorhanden ist, soll man sich außerhalb der Fakultät und Universität nach einer solchen umsehen. Die Wahl unterliegt immer der Bestätigung des Kurfürsten.

Betreffs der Sessio in publicis actibus, die ein Gegenstand fortwährenden Streites zwischen den eingesessenen und den von auswärts berufenen Professoren gewesen war, setzt das Bedenken nunmehr folgende Ordnung fest. Auf der Professorenbank, die

---

<sup>1)</sup> Gegen Weinhold, S. 83.

von der der andern Doktoren wohl unterschieden wird, sitzt zuerst der Rektor, dann der Cancellarius, dann die Professoren der Fakultäten, Theologen, Juristen, Mediziner, Philosophen, an der Spitze jedes Mal der Dekan bez. Ordinarius, die übrigen, wie sie promoviert haben, gleichviel ob dies in Leipzig oder an andern Orten geschehen ist. Die andern Doktoren dürfen auf ihrer Bank die hergebrachte Ordnung halten. Etwaige Bedenken hiergegen sollen die Kommissarien entgegennehmen.

Die Eide, die an der Universität bei Immatrikulation und Promotionen zu leisten waren, werden durch das Bedenken heilsam beschränkt. Schwören sollen nur noch die Immatrikulanden, sofern sie das 18. Jahr erreicht haben, dann die Lizentiaten der drei oberen Fakultäten, nicht die Baccalaureen, auch nicht die Doktoren. Erstere sollen unter Verweis auf den Immatrikulandeneid, letztere unter Verweis auf den bei der Erlangung der Lizentiatur geschworenen nur ein Gelöbniß ablegen. Ebenso sollen die Baccalaureen und Magister der Artistenfakultät nur „gereden und geloben“. <sup>1)</sup> Die ausdrückliche Betonung, daß die Verpflichtung zum Gehorsam nur für die Dauer des Aufenthalts an der Universität gelten soll, findet durch jenen im Eingang unseres Abschnittes berührten Vorgang ihre Erklärung. <sup>2)</sup> Der Eid der Theologen hat die nunmehr festgestellte reine Lehre zum Inhalt. Bei den Juristen und Medizinern tritt an die Stelle der Verpflichtung, stets ein Förderer der Fakultät zu sein, diejenige, die aufgenommenen Kenntnisse im späteren Berufe gewissenhaft anzuwenden.

Diesen Eiden wird endlich noch ein solcher für die *Consilarii perpetui* hinzugefügt.

Die Anordnungen des Bedenkens über die Ferien lauten noch ganz allgemein. Die Kommissarien sollen sie erst nach den betreffenden Statuten feststellen. Außerhalb der statutengemäßen Ferien sollen die Professoren durchs ganze Jahr täglich lesen, die Juristen wie bisher nur an 4 Tagen der Woche. Den letzteren wird auch möglichste Verschonung mit Hofgeschäften zugesagt. Allen wird Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit eingeschärft. Unbegründete Versäumnisse soll das Examen *neglectum* feststellen.

<sup>1)</sup> Doch fehlt hier noch das eigentliche Magistrandengelöbde. Von denen, „so in guten Künsten und Philosophia promovieren wollen“, wird zunächst nur ein Gelöbniß an Eides statt verlangt, daß sie sich im Falle der Abweisung nicht rächen wollen.

<sup>2)</sup> Eben dadurch erklärt sich folgende Weglassung im alten Immatrikulandeneid, der dem des Bedenkens zur Vorlage gedient hat: „daß ich der Universität Nutz fördern und ihren Schaden, so viel mir möglich, in meinem ganzen Leben und Stande abwenden will.“

Dieses wird in der durch Andreä vorgeschlagenen Weise angeordnet. Der Abschnitt ist wieder eigenhändig von ihm aufgesetzt. Neu kommt nur hinzu, daß der Cancellarius ein Verzeichnis der festgestellten Versäumnisse führen und den Commissariis perpetuis bei der Visitation einhändigen soll, die es dann dem Kurfürsten zur Einsichtnahme überschicken.

Der Abschnitt über die Disziplin will nicht die vorhandenen Disziplinarstatuten ablösen, sondern sie einschärfen. Ausdrücklich wird eine von Kurfürst Moritz 1545 gegebene Verordnung und eine mit kurfürstlicher Bewilligung 1565 zwischen Rat und Universität getroffene Abrede und „alle andere für- und nachgehende nützliche Statuta und gute Ordnungen, so nicht aus beweglichen Ursachen wieder abrogieret sein“, erneuert und bestätigt. Vor allem wird das Gebot, daß die Studiosen in den Kollegien wohnen sollen, wieder aufgefrischt. Nur in Ausnahmefällen soll ihnen der Rektor in der Stadt zu wohnen erlauben. Die Collegiaten d. h. die Professoren, die die Collegiaturen innehaben und eigentlich die Aufsicht über die Insassen des Collegs zu führen hätten, sollen, wenn sie selbst nicht darin wohnen, tüchtige Magister in ihre Habitation verschaffen, damit sie als Praeceptores privati ihre Stelle vertreten. Diese Magister unterstützen den Curator collegii, dem die Aufsicht über das Ganze zusteht. Alle Semester soll der Rektor nebst seinem Vorgänger und dem Dekan der Artistenfakultät die Kollegien visitieren.<sup>1)</sup>

Auch die etwa in der Stadt wohnenden Studiosen sollen nicht ohne Aufsicht sein, sie sollen in der Regel bei ihrem Praeceptor privatus wohnen. Solche Praeceptores privati sollen vor allem die Professoren und Magister der Artistenfakultät stellen. Zur Kontrolle ihrer Fürsorge für die Schutzbefohlenen, die sich auf Lehre (Repetition) wie Leben erstreckt, werden sie alle Vierteljahr durch den Rektor, den Cancellarius und die Facultas Artium vorgefordert und befragt, nötigenfalls belehrt oder vermahnt.<sup>2)</sup>

Um dem Kleiderluxus unter den Studenten zu steuern, sollen die Kommissarien mit Universität und Rat über gemeinsame Maßnahmen beraten.

Dem nächtlichen Umschweifen der Studenten soll dadurch ein Ziel gesetzt werden, daß verboten wird, ihnen ferner Hausschlüssel zu geben; als Schließungszeit wird für Sommer 10, für Winter

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu den Abschnitt über die Visitation der Collegien.

<sup>2)</sup> Vergl. hierzu den die Praeceptores privati betreffenden Abschnitt in der Facultas Philosophica.

9 Uhr festgesetzt. Außerdem sollen die Studenten durch ein neues Statutum von Rektor und Universität vermahnt werden, künftig das nächtliche Schweifen und Lärmen einzustellen.

Die Strafen sollen nach Maßgabe der vorhandenen Statuten verhängt werden, aber nur das erste und zweite Mal soll mit Geld, das dritte Mal mit Karzer gestraft werden.

Andererseits sollen die Kommissarien mit dem Rat verhandeln, daß der Stadtwache ein bescheidener Bürger zugeordnet werde, um ein zu scharfes Vorgehen gegen junge Studenten zu verhindern.

Soviel über die Reformordnung. Wir sehen, sie ist in der Hauptsache nichts anderes als die spätere Universitätsordnung. Zumeist ist bereits der Wortlaut festgestellt. Auch die Reihenfolge der Abschnitte ist schon genau dieselbe. Und es ist klar, daß sie von Anfang für Wittenberg mitgemeint war, soweit sich überhaupt die zunächst für Leipzig gegebenen Bestimmungen auf diese nach Fakultäten, nicht nach Nationen organisierte Universität anwenden ließen.

Dies wird in dem Anhang, der der Universität Wittenberg insonderheit gewidmet ist,<sup>1)</sup> in einigen Punkten, wo es besonders nötig schien, ausdrücklich hervorgehoben.

Auch in Wittenberg soll der künftige Rektor, der nach Wittenberger Brauch durch das Konsilium aller Professoren aus den Fakultäten gewählt wird, nicht unter 35 Jahre alt sein.

Bleibt auch zwischen dem Consilium perpetuum in Leipzig und dem Consilium publicum in Wittenberg der Unterschied bestehen, daß ersteres die Vertreter der Nationen, letzteres alle Fakultätsprofessoren umfaßt,<sup>2)</sup> so soll doch der Eid, der für beide geleistet wird, der gleiche sein. Von diesem Konsilium soll man wie in Leipzig an die Commissarii perpetui und weiter an den Kurfürsten appellieren dürfen.

Die Abrechnung, die nach den alten Statuten vor den vier Reformatores Universitatis<sup>3)</sup> gehalten worden ist, soll künftig, der Anordnung für Leipzig entsprechend, vor den Kommissarien und dem Konsilium geschehen.

---

<sup>1)</sup> Dieser Sonderabschnitt findet sich vollständig in Loc. 7435, Fol. 551 bis 560.

<sup>2)</sup> Consilium publicum wird in der Reformordnung hie und da gleichbedeutend mit Consilium perpetuum gebraucht, bedeutet also, da diese Ordnung zunächst für Leipzig gilt, hier gleichfalls den Ausschuß der Nationen. In Wittenberg kann darunter nur das Consilium aller Fakultätsprofessoren zu verstehen sein.

<sup>3)</sup> Dieses für Wittenberg eigentümliche Institut ist durch die neue Ordnung ganz außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Mit der Immatrikulation, insbesondere mit dem Eid der Immatrikulanden ist es ebenso wie in Leipzig zu halten. Auch die Eide der Promovenden sollen die gleichen sein. Ebensovienig wie dort darf in Wittenberg jemand per saltum promoviert werden. Auch in den Disputationen, in der Session der Professoren, im Examen reglectuum, in der Bestrafung der Studenten soll gleichmäßige Ordnung gehalten werden.

In allen diesen Punkten erscheint die Reformordnung als das Muster, nach dem die Statuten und Bräuche von Wittenberg zu reformieren sind. Doch treten einige Punkte hervor, die, zunächst für Wittenberg eigentümlich, von hier aus später, als auch für Leipzig geltend, in die gemeinsame Universitätsordnung Eingang gefunden haben.

Nach alten Wittenberger Statuten ist den „Geistlichen“ oder „Religiosen“ bei Immatrikulation und Promotion ein Drittel der Gebühr zu erlassen. Diese Vergünstigung sollkünftigen Stipendiaten zu gute kommen. Die Reformordnung enthält hierfür noch keine Bestimmung. Erst bei der Schlußredaktion ist die entsprechende Ermäßigung für die Stipendiaten beider Universitäten angeordnet worden.<sup>1)</sup>

Bei den Promotionen, insbesondere der Juristenfakultät, war es in Wittenberg bisher üblich, daß der Kandidat jeden Doktor der Fakultät um Verstattung des Examens ansprach. Dieser Brauch wird allgemein untersagt. Der Kandidat meldet sich nur noch bei dem Dekan; dieser ruft die Fakultät zusammen und legt ihr die Bewerbung vor; darauf wird Umfrage gehalten und Beschluß gefaßt, ob der Kandidat zuzulassen ist oder nicht. Eine entsprechende, auch für Leipzig gültige Bestimmung ist dem Abschnitt der Reformordnung „Von den Promotionibus in Facultate Juridica“ schon im Konzept hinzugefügt worden.

Den Professores Medicinae wird anbefohlen, daß sie ihre Diszipeln mit zu den Patienten nehmen und ihnen die Practicam weisen sollen. Demgemäß erscheint später in dem völlig neu-gefaßten Abschnitt „Von der Facultet in der Artzney“ die Bestimmung: Die Professores Medicinae sollen „allerseits nicht allein fleißig und treulich lesen, sondern nach gelegenheit auch richtige

---

<sup>1)</sup> Vergl. im Druck den Schluß der Abschnitte „Wie es mit den Juramentis in beiden Universitäten gehalten werden soll“ und „Von den gradibus in Facultate Philosophica.“ Letzterer ist in der Reformordnung noch ganz allgemein gefaßt. Von dem Erlaß des Drittels ist noch nicht die Rede. Ersterer fehlt ganz.

oculares demonstrationes und manuales administrationes darzu thun und zeigen.“

Über die Ferien und Vacantien ist berichtet worden,<sup>1)</sup> daß sie in Wittenberg weniger ausgedehnt wie in Leipzig, ja sogar „etwas enger, den die Statuta ausweisen, eingezogen“ seien. Wenn dem so ist, — die Kommissarien sollen es feststellen — soll es dabei belassen werden. Eine entsprechende Sonderbestimmung begegnet uns in dem betreffenden Abschnitt der späteren Universitätsordnung.

Hinsichtlich der Disziplin sollen die beiderseitigen Statuten einander zur Ergänzung und Verbesserung dienen. Die für Wittenberg gegebene, aber vielfach mißachtete Marktordnung soll durch die Kommissarien aufs neue eingeschärft werden.

Zum Schluß hebe ich noch einen charakteristischen Abschnitt hervor, der offenbar von vornherein für beide Universitäten gemeint ist: „Wie mit den Professoribus oder andern der Universitet vorwanten Personen, so in der Religion vordechtig, zuhandeln.“ Ein einleitender Passus weist auf die Notwendigkeit eines „sonderlichen Prozesses“ hin. Der Prozess selbst, von Andreä eigenhändig aufgesetzt, ordnet folgendes Verfahren an. Wenn ein Professor oder anderer Universitätsverwandter wegen seiner religiösen Stellung Verdacht erweckt, so hat der Cancellarius sofort einzuschreiten, den Betreffenden vor sich zu fordern und, falls nur ein Mißverständnis vorliegt, diesen aufzuklären, falls aber ein wirklicher Irrtum, den Versuch zu machen, ob er ihn aus Gottes Wort berichtigen könne. Verharrt der Betreffende bei seinem Irrtum, so hat der Cancellarius an das Oberkonsistorium zu berichten, worauf weiteres erfolgt. Wir finden in der späteren Universitätsordnung nur jenen einleitenden Hinweis wieder, als kurzen selbständigen Abschnitt nach dem von der Wahl der Professoren, mit der Bemerkung, daß der sonderliche Prozess den Cancellarien und perpetuis Commissariis zugestellt worden sei. In der Ordnung ist er daraufhin weggeblieben.

Damit habe ich die Punkte berührt, wo Wittenberg zu der

---

<sup>1)</sup> Am 21. April 1579 durch Rektor, Magister und Doktoren der Universität Sie geben an, daß alle an andern Universitäten gebräuchlichen Ferien „der studierenden Jugend zu mehrerm Nutz“ abgeschafft seien. Es werde in allen Fakultäten durch das ganze Jahr wöchentlich 4, bisweilen auch 5 Stunden gelesen, außer an den kirchlichen Feiertagen und den drei Leipziger Märkten, wo man jedesmal 8 Tage lang das Lesen einstellen müsse „von wegen der jungen gesellschaft, welche alsdann nach Leipzig zuziehen und ihre zehrung alda abzuholen pfeget.“ Loc. 10533, Fol. 107. Diese Angaben stimmen nicht ganz mit dem, was die Visitatoren über den herrschenden Brauch berichtet hatten. (S. 26.)

gemeinsamen Universitätsordnung beige-steuert hat. Es ist nicht viel. Leipzig steht für die Reformatoren der kursächsischen Universitäten bei weitem im Vordergrund. Doch diese gemeinsame Universitätsordnung konnte erst nach der bevorstehenden „Reformationshandlung“ festgestellt werden.

Über die übrigen Ordnungen war man nunmehr zum Abschluss gekommen. Sie werden darum, soweit sie es noch nicht sind, von Andreä alsbald druckfertig gemacht.

Die lateinische Fürstenschulordnung Adam Sibers wird von ihm ins Deutsche übertragen. Da später gegen ihn der Vorwurf erhoben wird, er habe durch seine Übersetzung die Fürstenschulen nach den Partikularschulen zu „regulieren“ versucht, so ist an dieser Stelle zu prüfen, wie sich die Übersetzung zu dem Original verhält, ob sie den Charakter desselben treu bewahrt hat.<sup>1)</sup>

Zunächst müssen wir feststellen, daß Andreä am Anfang eine die Notwendigkeit einer Neuordnung begründende Einleitung und am Schluß den Abschnitt „Von der Superintendentenz und Inspectoribus dieser Schulen“ selbständig hinzugefügt hat. Der letztere enthält die Regelung der Visitationsfrage, wie sie zwischen Andreä und den Räten vereinbart worden war.<sup>2)</sup> Mindestens zweimal im Jahre soll durch Gelehrte und Personen vom Adel visitiert werden. Das Ergebnis ist an das Oberkonsistorium zu berichten, insbesondere, was die einzelnen Schüler für Fortschritte gemacht haben, damit die kirchliche Oberbehörde die Weiterbeförderung zu den Stipendien in die Wege leiten kann. Wenn hierin liegt, daß die Fürstenschulen in erster Linie dazu dienen sollen, die theologischen Stipendien zu besetzen und den Bedarf an Kirchendienern zu decken, so ist damit nicht mehr erreicht, als bisher schon geübt worden war. Doch darf man darin, daß die Fürstenschulen auch in jeder andern Hinsicht der Oberaufsicht des Oberkonsistoriums unterstellt werden, wohl einen Schritt in der von Andreä angegebenen Richtung finden.

Nun zur Übersetzung selbst. Zunächst die Form. Wenn wir das klare, präzise, aber bei aller Knappheit oft mit anschaulichen Bildern und Gleichnissen und anderem humanistischen Beiwerk gewürzte Latein Adam Sibers mit Andreäs Deutsch vergleichen, so können wir uns dem Eindruck nicht verschließen, daß seine Übersetzung dem Original nicht gerecht geworden ist. Weit-schweifig gibt sie wieder, was Siber in kurzen, präzisen Sätzen ausgedrückt hat. Die Zitate, Gleichnisse und humanistisch gelehrten

<sup>1)</sup> Die Übersetzung findet sich handschriftlich in Loc. 7435, Fol. 200 ff.

<sup>2)</sup> Siehe S. 113.

Anspielungen erscheinen zumeist in triviales Deutsch übertragen. Dabei hat Andreä nicht immer den Sinn des Originals getroffen.<sup>1)</sup> Aber er hat sich auch bewußte Änderungen am Inhalt erlaubt. Es ist allerdings so, daß er es nachträglich versucht hat, die Fürstenschulen in das Schema seiner Partikularschulordnung einzuspannen. Einige Beispiele sollen es zeigen.

Im Abschnitt „Ratio docendi“ (XIX) ordnet Siber in maßvoller Weise an: Quattuor aut ad summum quinque horis doceant. Andreä setzt dafür (Vom Amt des Rectoris 9) der Partikularschulordnung gemäß: „Es sollen die Praeceptores alle tage 6 stunden schule halten.“

Vor allem aber zeigt sich das Bestreben, die Fürstenschulen nach den Partikularschulen zu regulieren, in dem Abschnitt „Von den Classibus in diesen Schulen“. Schon äußerlich werden die 3 Klassen nicht, wie Siber wollte und wie es an allen drei Fürstenschulen üblich war, von oben nach unten, sondern entsprechend der Partikularschulordnung von unten nach oben gezählt. Aber wichtiger ist folgendes. Für den lateinischen und griechischen Unterricht hatte Siber keine Grammatik besonders namhaft gemacht, ebensowenig ein Lehrbuch für Dialektik und Rhetorik. Aber es ist unzweifelhaft, daß nach seiner Meinung in allen diesen Artes Melancthons Bücher gebraucht werden sollten. Auf dem Torgauer Tage hatten sich beide Rektoren ausdrücklich gegen den Crusius verwahrt. Melancthon allein sollte in den Ludis illustribus das Regiment führen. Andreä setzt an seine Stelle wie in der Partikularschulordnung die Epigonen, die ihn in usum scholarum extrahiert hatten und in den Württemberger Schulen gebraucht wurden. Für den Lateinunterricht ordnet er für die erste und zweite Klasse die Grammatica an, „so auf tertiam und quartam Classem in der Particular-Schule verordnet“, d. h. jene Quaestiones grammaticae des Crusius. Erst nach deren Absolvierung soll in der suprema Classis die „vollkommene Grammatica Philippi“ zur Hand genommen und von den Knaben selbständig exponiert werden, wie in der V. Klasse der Partikularschulen. Nach demselben Crusius soll auch an Fürsten- wie Partikularschulen der Unterricht im Griechischen erteilt werden. In der Dialektik und Rhetorik muß der ursprüngliche Melancthon vor den Quaestiones und Responsiones, die Lucas Lossius und D. Georgius Major aus ihm gezogen, zurücktreten.

Nicht minder erlaubt sich Andreä an der von Siber angeordneten Lektüre eigenmächtige Änderungen. Siber teilt die epistolae Ciceronis in ein genus demonstrativum, suasorium und iudiciale ein. Die ersten, die epistolae generis demonstrativi, sed faciliores brevioresque, weist er der Anfängerklasse zu, die beiden letzten, die epistolae generis suasorii et iudicialis, sed breviores, der II. Klasse.

---

<sup>1)</sup> Die Beweise hierfür muß sich Verfasser für die weitere Untersuchung vorbehalten. (Siehe S. 53 Anm. 1.)

Andreaë scheint diese Einteilung nicht eingeleuchtet zu haben. Er setzt dafür für die I. Klasse *epistolae Ciceronis familiares*, „so vor diese Classen zusammengetragen,“ indem er wiederum auf eine für die Partikularschulen angeordnete Sammlung (*Selectiores epistolae Ciceronis*) Bezug nimmt, und für die II. Klasse die *epistolae Ciceronis*, „so etwas schwerer denn in prima Classe.“

Ferner übergeht Andreaë unter den Sentenzensammlungen, die Siber für die unterste Klasse anführt, die *Dicta septem sapientium*.

Ein wichtiges Mittel zur Erlangung der lateinischen Sprachfertigkeit ist für Siber die Führung von Kollektaneen (*Ephimeridae*). Er widmet ihnen nicht weniger als 5 Artikel (XIV—XVI, XVII und XXIX). Zwei Volumina sollen in der II. Klasse angelegt werden; das eine soll *verba et formulas* (Wörter und Phrasen), das andere *historiolas, fabulas, apophthegmata, proverbia* etc. aufnehmen. In der *suprema Classis* kommt ein drittes hinzu, das für rhetorisch-dialektisches Material bestimmt ist. Andreaë, der wohl die Sache für minder wichtig hielt, hat die ersten 3 Artikel in einen, noch dazu sehr dürftig und unklar ausgefallenen, zusammengezogen und sie in der *suprema Classis* überhaupt nicht mehr erwähnt.

In ähnlicher Weise faßt Andreaë, was Siber Art. XIX und XX über den in der II. Klasse beginnenden Unterricht in Arithmetik und Musik gesagt hat,<sup>1)</sup> kurz in einen Abschnitt und beschränkt es auf die gelehrtesten Knaben dieser Klasse, die zu den nachfolgenden (in *suprema Classe*) gezogen werden sollen.

In *suprema Classe* ordnet Siber Art. XXVII an: *Doctrinam de motibus corporum caelestium, de iis, quae gignuntur in aëre, de Mathematicum principiiis, de Medicinae primordiis et Legum rudimentis, prout inciderint et ad autorum explicationem faciunt, cum iudicio, sobrie et breviter attingant.* Also gelegentliches, kurzes Berühren dieser eigentlich dem Universitätsstudium vorbehaltenen Materien bei der Lektüre, sofern es zum besseren Verständnis der Schriftsteller dient. Andreaë setzt dafür folgende Stelle: „So aber bei den *praeceptis artium dicendi Exempla* gesetzt, so aus heiliger schrift, Juristerei, der Arznei oder andern künsten gezogen, sollen sie in denselben die Knaben nicht aufhalten, sondern auf das einfeltigste die *Regulam* damit erklären und weiter nicht annehmen, sondern im lesen fortfahren.“

Den folgenden Artikel in Sibers Ordnung: *Si qui tamen erunt adoescentes, qui robur aliquod eruditae doctrinae ceperint et ingeniis sint vegetioribus, iis elementa Geometriae et principia Astronomiae et rudimenta linguae sanctae proponi possunt, gestaltet Andreaë in dieser Weise*

---

<sup>1)</sup> Art. XIX. *Praecepta Arithmetices, quae est ars supputandi, de meliore aliquo scriptore Latino etiam in his ordinibus tradantur: usui futura in omnibus vitae negotiis.*

Art. XX. *Quin Musices quoque et modulorum concinnorum regulas cum ratione inchoandi, progrediendi, interspirandi, desinendi plane et rudi Minerva aperiat is, qui ei muneri praepositus est.*

um: Etlichen in der Grammatik, Dialektik und Rhetorik wohl abgerichteten Knaben soll der Rektor in der Woche eine Stunde oder zwei einige Quaestiones de Sphaera et primis Rudimentis Astronomiae M. Thomae Blebelii lesen, „damit sie auch in denselben ein anfang haben und nachmals weiter bei den hohen schulen fortschreiten können.“ Und falls sich unter den Präzeptoren ein der hebräischen Sprache etlichermaßen erfahrener findet, soll dieser an einem Sonnabend den Knaben, „so besonders sich zum Predigtamt zu begeben bedacht,“ das kurze Compendium Hebraeae Grammaticae lesen und sie an der Lektüre des hebräischen Evangeliums und kurzer Psalmen üben.

Letzteres ist wohl die einzige Änderung Andreäs, die man als sachgemäß anerkennen kann. Die andern bedeuten keineswegs eine Verbesserung.

Fassen wir unser Urteil zusammen, so ist zu sagen: Andreäs Übersetzung der Ordnung Sibers ist dem Original nicht gleichwertig. Ja, sie ist teilweise eine Entstellung desselben. Obwohl dieses durch den Torgauer Landtag approbiert war, hat sich Andreä nachträglich in eigenmächtiger Weise Eingriffe erlaubt, die den Bestand der Ordnung antasten und den ursprünglichen Charakter zu Gunsten der Partikularschulen zu verwischen suchen. Wenn trotzdem auch durch das dürftige Gewand der Übersetzung die eigentümliche Trefflichkeit des Originals hindurchleuchtet, so ist das allein Sibers Verdienst.

Zur Vervollständigung des Ganzen hat Andreä den vorliegenden Ordnungen in letzter Stunde auch eine Ordnung der „deutschen Schulen in Dörffern und offenen Flecken“ hinzugefügt.<sup>1)</sup> Diese erweist sich auf den ersten Blick als vollständig aus der Württemberger Ordnung von 1559 übernommen mit ganz geringen Änderungen. Aber wir müssen beachten, was Andreä dabei übergangen hat. Zweierlei muß uns auffallen.

1. Andreä beschränkt sich auf die deutschen Schulen in Dörfern und offenen Flecken. Von deutschen Schulen in den Städten ist nicht die Rede. Für ihn war die Partikularschule die Stadtschule. Die Einleitung „Von den Schulen in gemein“ setzt voraus, daß in allen und jeden Städten, sie seien groß oder klein, Partikularschulen vorhanden sind. Deutsche Schulen erscheinen dagegen nur in etlichen Dörfern, wo die Anzahl der Knaben so gering, daß daselbst keine lateinische Schule aufgerichtet werden kann, und andererseits die Eltern durch ihre Berufsarbeit abgehalten werden, ihre Kinder selbst zu unterweisen. Und doch wissen wir aus

<sup>1)</sup> Loc. 7435, Geschriebenes Exemplar, Fol. 199 b, 253—261.

Müllers Schilderung des kursächsischen Schulwesens beim Erlaß der Schulordnung, daß es in Kursachsen wenigstens in den größeren Städten auch deutsche Schreib- und Rechenschulen gab, wie sie das Bedürfnis des praktischen Lebens hervorgerufen hatte. Diese erscheinen bei Andreä einfach übergangen, was um so mehr verwundern muß, als die Württemberger Ordnung im letzten Abschnitt dieses Teiles („Von der Teutschen Schreiberey vnd Rechenschulern“) etwas dem Entsprechendes bot.

2. Andreä hat aus seiner Vorlage die Mädchen ausgeschaltet. Er redet zwar allgemein von Kindern, aber da er den Abschnitt „Von vnderschied der Schulkinder“ und eine entsprechende Stelle, wo eine paarweise Gegenüberstellung („Knaben gegen Knaben, Metlin gegen Metlin“) beim Aufsagen des Katechismus empfohlen wird, unterdrückt, so kann kein Zweifel sein, daß er nur Knabenschulen im Auge hat. Und doch gab es in Kursachsen, wie wiederum Müller aus den Visitationsakten nachgewiesen hat, in einzelnen Dörfern gemischte Schulen, wo Knaben und Mädchen unterrichtet wurden, noch mehr in den kleineren Städten, wenn nicht gar, wie meist in den größeren, der Versuch einer gesonderten „Meydleinschule“ gemacht worden war.

Alle diese Erscheinungen des kursächsischen Schulwesens, die in einer allgemeinen Schulordnung doch auch Berücksichtigung verlangten, hat Andreä unberücksichtigt gelassen. Wie ist das zu erklären? Nur aus der Eilfertigkeit seines Verfahrens. Er hat die Ordnung der deutschen Schulen nur der Vollständigkeit wegen im letzten Augenblick hinzugefügt, ohne die Absicht, allen wirklich vorhandenen Bedürfnissen gerecht zu werden. Sein Interesse war auf die Partikular- und Fürstenschulen gerichtet, aus denen die künftigen Kirchendiener hervorgehen sollten. Mit den deutschen Schulen ist er kurz und bündig verfahren. Er hat in seiner Vorlage, was nicht ohne weiteres in sein Schema paßte, gestrichen, die „Metlin“ und die „Rechenschuler“ ausgeschieden, die Besoldung der Schulmeister, die in der Württemberger Ordnung fürsorgliche Beachtung gefunden hatte, den Gemeinden überlassen, was notwendig war, geändert, einiges am Ausdruck gebessert, bei der Prüfung der Schulmeister die Übereinstimmung mit der unveränderten Augsburgischen Konfession „Anno 80 publiciret“ betont und die so zurechtgestutzte Ordnung dem Ganzen einverleibt.

Endlich hat Andreä dem Ganzen die oben schon angeführte Einleitung „Von den Schulen ingemein“ vorangestellt, wobei er wiederum die Einleitung der Württemberger Ordnung als Vorlage

benutzt. Sie verläuft in demselben Gedankengang, nur weiter ausgesponnen und den besondereren Verhältnissen Kursachsens Rechnung tragend, aber doch an einigen Stellen auch den Wortlaut wählend.

Das Predigtamt, das weltliche Regiment, wie auch die Haushaltung erfordern gottesfürchtige, weise, geschickte und wohl-erfahrene Männer. Diese fallen nicht vom Himmel, sondern werden durch die Schulen erzogen. Darum gebührt diesen die besondere Fürsorge der Obrigkeit.

Als die Normalschule erscheint die Partikularschule. Hier ist die bisher herrschende Ungleichheit im Lehrbetrieb der Grund gewesen, eine gleichmässige Schulordnung zu erlassen.<sup>1)</sup> Niedere (d. h. unvollständige) wie höhere (d. h. vollständige) Schulen sollen sich künftig danach richten, damit alle Schulen einander korrespondieren und den emporstrebenden Ingeniis der Übergang aus jenen in diese ohne Schwierigkeit und Aufenthalt ermöglicht werde.

Begabte arme Knaben sollen, sofern sie Landeskinder sind, von den Partikularschulen auf die Fürstenschulen und von diesen weiter auf die Stipendien befördert werden.

So tritt uns nunmehr gleich zu Anfang der Zusammenhang entgegen, in dem sich Andreä die Partikularschulen, Fürstenschulen und Stipendien dachte und der nach seiner ursprünglichen Absicht durch die Fürstenschulreform noch straffer angezogen werden sollte. Hat es Andreä nicht durchzusetzen vermocht, daß die Fürstenschulen nur den armen Ingeniis eingeräumt wurden, um aus ihnen tüchtige Kirchendiener zu erziehen, so betont er doch, daß sie vor andern angenommen und befördert werden sollen.

Deutsche Schulen gibt es nach Andreä, wie eben bemerkt, nur auf den Dörfern, die keine Lateinschulen halten können. Ihre Schulmeister sind der Regel nach die Küster, weshalb die Küstereien nur an des Lesens und Schreibens kundige Personen verliehen werden sollen.

Hiermit schloß ursprünglich die allgemeine Einleitung. Was im Druck ohne Absatz folgt, die besondere Einleitung zu der Partikularschulordnung, die mutatis mutandis wörtlich aus der Vorlage entnommen ist, ist aus Versehen mit jener verbunden worden.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Bezeichnung dieser Schulordnung als „aus vielen Schulordnungen zusammengetragen“ ist nach dem Ergebnis unsrer Untersuchung einzuschränken. Es kommen nur die Württemberger Ordnung und die Skizze Adam Sibers in Betracht.

<sup>2)</sup> cf. Loc. 7435, Geschriebenes Exemplar, Fol. 142.

Nunmehr lagen die einzelnen Ordnungen samt dem Bedenken über die Universitätsreform fertig vor. Um dem Kurfürsten davon Kenntnis zu geben, hat Andrea aus ihnen jene Extrakte gezogen, die sich in Loc. 7435, Kirchen- und Schulordnung 1580, Fol. 25 ff. finden.<sup>1)</sup>

In dieser Form hat der Kurfürst von allen verfaßten Ordnungen Kenntnis genommen.<sup>2)</sup> Indem er sein Einverständnis kundgab, ordnete er zugleich eine letzte Lesung der druckfertigen Stücke, d. h. aller Ordnungen außer dem Bedenken über die Universitätsreform, durch Andrea und die Räte an, damit sie dann alsbald in Druck gehen sollten. Inzwischen hatte Andrea die noch vereinzelt Glieder zu einem Ganzen zusammengefügt, in der für den Druck bestimmten Reihenfolge.<sup>3)</sup> Das Bedenken über die Universitätsreform, das noch seiner endgültigen Formulierung harrt, tritt an den Schluß. Dieses Ganze liegt uns in dem schon wiederholt erwähnten Aktenbände unter Loc. 7435 vor: „Das geschriebene Exemplar von Churfürst Augusti zu Sachsen Kirchen-Ordnung, daraus der Truck zu Leipzig verfertigt worden.“ Allerdings ist es nicht mehr intakt. Das Bedenken über die Universitätsreform ist nur noch in geringen Bruchstücken vorhanden.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Daß Andrea der Verfasser dieser Extrakte ist, wird nicht zu bezweifeln sein. Er allein war mit dem Stoff dermaßen vertraut, daß er die Auszüge in kurzer Zeit diktieren konnte. Sie müssen dem Kurfürsten vor der letzten Lesung zugegangen sein, denn bei dieser sind in das geschriebene Exemplar noch Verbesserungen und Zusätze nachgetragen worden, die bei Abfassung der Auszüge noch nicht vorhanden waren.

Die Partikular- und die Stipendiatenordnung, also die Teile, die zuerst fertig gestellt worden waren, erscheinen hier bereits in dem Zusammenhang, in welchem sie im Druck stehen. Doch fehlt zwischen ihnen die Fürstenschulordnung und die Ordnung der deutschen Schulen. Diese beiden finden wir auf Fol. 69 ff. und Fol. 102 ff. in besonderen Extrakten, ein Beweis, daß sie als die zuletzt fertig gewordenen mit den übrigen noch nicht zu einem Ganzen verbunden waren.

Gleichzeitig mit diesen Extrakten ist dem Kurfürsten der Index auf Fol. 106 ff. zur Einsichtnahme und Genehmigung unterbreitet worden, eine vorläufige Aufstellung, wie etwa der Inhalt des Ganzen anzuordnen wäre. Die Anordnung weicht erheblich von der späteren ab. Partikularschul-, Fürstenschul-, Stipendiaten- und Universitätsordnung („Reformation beider Universiteten L. und W.“) treten in geschlossener Folge auf, und die Ordnung der deutschen Schulen wird demgemäß, wie sie entstanden ist, als ein Anhang hinzugefügt.

<sup>2)</sup> Ein Hinweis hierauf Loc. 7435, Fol. 149.

<sup>3)</sup> Die Fürstenschulordnung und die Ordnung der deutschen Schulen werden jetzt zwischen die Partikularschulordnung und die Stipendiatenordnung eingeschoben.

<sup>4)</sup> Es sind die Stücke, die später entweder ganz in Wegfall gekommen sind (der Sonderabschnitt über die Universität Wittenberg, Fol. 551—560) oder für den Druck völlig neu gefaßt werden mußten (De Facultate Medica, Fol. 549, 550). Außerdem finden sich aber auf Fol. 561—569 einzelne bei der Schlußredaktion neu hinzugekommene oder neugefaßte Stücke im Konzept, und Fol. 570 ff. folgen, angeheftet, jene protokollarischen Niederschriften, Auszüge, Aufstellungen, die der Beratung zwischen Andrea und den Räten entstammen. Vergl. S. 109, Anm. 2.

Die letzte Lesung hat vermutlich Ende Mai stattgefunden. Über sie haben wir in den Schriften, die später wegen der Korrektur des ersten Druckes zwischen den Räten und Andreä hin und her geschrieben worden sind, zwei sich widersprechende Darstellungen. Ich stelle sie zunächst neben einander.

Andreä berichtet folgendermaßen.<sup>1)</sup> Nachdem der Kurfürst befohlen, die Ordnung mit den Räten abzulesen und „notdürftiglichen“ zu beratschlagen, habe er gleich anfangs ihnen gemeldet, daß dieselbe nach dem Willen des Kurfürsten alsbald gedruckt werden solle, und deshalb mit dem Ablesen, „da sie ihre tägliche Expedition vorgewendet“, fleißig angehalten, auch nicht nur einmal, sondern viel und oft gebeten, sie möchten alle mit Fleiß nicht allein auf die Res, sondern auch auf die Worte Achtung geben, denn er sei kein Kanzleier, dazu ein Ausländer, und letztlich, da die Ordnung durchaus abgelesen und von ihnen unterschrieben worden sei, habe er solches alles wiederum erwähnt, und er hätte gern gesehen, daß ihrer einer das Schriftstück wieder unter seine Hände genommen hätte. Aber das habe keiner tun wollen, sondern sie hätten gesagt, „es bedürfe es nicht; er solle allein sehen, da etwas bedenkenweise gesetzt, so jetzt vom Kurfürsten approbiert, daß es als von des Kurfürsten Befehl gesetzt werde.“

Daß es aber bei der Lesung nicht ohne Differenzen abgegangen ist, ersehen wir aus dem Schluß dieses Berichts. Hier sagt Andreä, er habe, wenn die Räte mit ihm „aufstossig worden“, wiederholt gebeten, sie sollten ihre Meinung mit Angabe der Gründe besonders schreiben, er wolle es auch tun, damit der Kurfürst selbst entscheide. Das hätten sie aber niemals tun wollen, „aus was Ursachen, ist ihnen wohl bewußt“.

Diese Angaben beteuert Andreä in einem zweiten Schreiben,<sup>2)</sup> indem er Gott und den Kanzler, der der letzten Beratung auch beigewohnt hat, zu Zeugen anruft.

Dagegen behaupten die Räte:<sup>3)</sup> Andreä habe ihnen nichts davon gesagt, daß die Ordnung alsbald gedruckt werden solle. Vielmehr hätten sie aus der wiederholten Bezugnahme der Ordnung auf das Concordien-Buch schließen müssen, daß ihre Drucklegung und Publikation erst nach der Veröffentlichung desselben folgen solle. Andreä habe ihnen die Ordnung „in einer Eil“ („cursorie“) vorgelesen. Sie hätten gemeint, wie die Universitätsordnung (das

1) 9. März 1580. Loc. 7435, K. u. Sch.-O., Fol. 140 ff.

2) 20. März 1580. Loc. 7435, Fol. 169.

3) Schreiben vom 3. und 15. März, Loc. 7435, Fol. 126 ff. u. 162 ff.

Bedenken) Artikel für Artikel durchgegangen sei, so werde ein gleiches auch noch mit den übrigen geschehen; darum hätten sie manches passieren lassen, was sie sonst wohl erinnert hätten.

Wir sehen, es steht Behauptung gegen Behauptung. Welches ist nun die Wahrheit? Nach dem Eindruck der betreffenden Schriftstücke und nach der ganzen Lage der Dinge werden wir auf Andreäs Seite treten. Wenn er auch nicht ausdrücklich gesagt hätte, daß die Ordnungen, soweit sie druckfertig waren, sofort nach dieser Lesung in Druck gehen sollten, so konnte doch darüber kein Zweifel sein, daß es für jene die letzte Lesung und Beratschlagung war. Also hätten die Räte jetzt ihre Erinnerungen anbringen müssen. Sie haben es auch hie und da getan, sogar in ziemlich heftiger Weise; es scheint zu erregten Szenen gekommen zu sein. Sie haben auch, wie Andreä vermerkt und wie das „geschriebene Exemplar“ ausweist, die Ordnung unter ihren Händen gehabt und hie und da hineinkorrigiert, namentlich in die Übersetzung der Fürstenschulordnung, ohne das Original vor sich zu haben, woraus sich wunderliche Entstellungen des Urtextes ergeben.<sup>1)</sup> Im Ganzen aber — das geht aus allem mit Deutlichkeit hervor — haben sie sich der Sache nur mit Unlust und Widerwillen angenommen. Endlich haben sie die weitere Beschäftigung damit abgelehnt („es bedürfe es nicht“), Andreä das Übrige überlassen und ihre Unterschrift gegeben.<sup>2)</sup>

Nach Andreäs Ansicht war nunmehr alles außer dem Bedenken über die Universitätsreform zum Drucke fertig. Er beeilte sich darum, dem Befehl des Kurfürsten entsprechend, es dem Drucker Hieronymus Brehm in Leipzig zu übersenden.

Aber noch ehe die Ordnungen gedruckt sind, schreitet man bereits zur Einführung, zunächst der Partikularschulordnung

---

<sup>1)</sup> Ein Beispiel möge genügen. Unter den *Leges scholasticae* hatte Siber im Abschnitt „In mensa“ den Knaben eingeschärft: *Ne avidi voranto, ne cibo et potu sese iniurgitanto, ne ructanto, ne sorbendo sonum edunto, ossa more canum ne circumrodunto.* Andreä hatte dies übersetzt: „Sie sollen nicht geitzig freßen, noch sich vol sauffen, mit aufstoßen oder reißen des Trancks sich hören lassen, noch die bain wie die hunde mit Zähnen zernagen.“ Durch Korrektur von Pistoris Hand, der das seltsame „reißen des Trancks“ nicht verstand, ist dann folgendes entstanden: „Sie sollen nicht geitzig freßen, noch sich vol sauffen, mit aufstoßen oder reißen des Kellers, auch nicht die bain wie die hunde mit Zähnen zernagen.“

<sup>2)</sup> Diese Unterschriften werden, da die Lesung das genügend erörterte und bereits unterzeichnete Bedenken über die Universitätsreform nicht mitbetrifft, am Schlusse des übrigen Teiles gestanden haben, d. h. am Schluß der General-Artikel, der uns leider mit den Unterschriften verloren gegangen ist. Wir können daher die Zeit der Lesung nur vermutungsweise auf Ende Mai ansetzen.

Sie ist mit einer merkwürdigen Predigtreise verbunden, die Andreä auf kurfürstlichen Befehl zur Beruhigung der Gemüter unternommen hat.<sup>1)</sup> Seit Torgau hatten die üblen Reden, die über das Reformwerk umliefen, neue Nahrung empfangen. Man meinte nicht anders als, es sollten durch die neuen die alten erprobten Ordnungen „in Haufen gestoßen“ werden. Deshalb unterzieht sich Andreä in der Zeit vom 6. bis zum 21. Juni der Aufgabe, in Dresden, Leipzig und Wittenberg, also in den wichtigsten Städten des Landes, den Sitzen der Konsistorien, über die Kirchen- und Schulordnung öffentlich Bericht zu tun. Um nun hiermit insbesondere die Bekanntgebung der Partikularschulordnung zu verbinden, werden Ratspersonen und Ludi moderatores omnes omnium civitatum, oppidorum, castellorum der betreffenden Kreise auf einen bestimmten Tag nach den genannten Städten beschieden.

Andreä verfährt an allen drei Orten gleichmäßig. Er predigt in der Pfarrkirche und schließt an die Erklärung des Evangeliums seinen „gründlichen und ausführlichen Bericht“ an. Sodann verliest er, wenn dies nicht schon vorher geschehen ist, in einem geräumigen Lokal vor den Ratspersonen und Schulmeistern die Partikularschulordnung, damit sie „alsbald und ohne längeren Verzug ins Werk gerichtet werde,“ weshalb den Schulmeistern auch sofort ein „Extrakt, so viel die Lectiones belanget“, zugestellt wird. Hieran schließt Andreä noch weitere Aufklärungen über die Neuordnung des Kirchenregiments und über die neue Fürstenschul- und Universitätsordnung, die insbesondere Gegenstand von Befürchtungen waren.

Mit dem Erfolg dieses Verfahrens ist Andreä zufrieden. Überall Danksagung und Gehorsamserbieten. Von Leipzig weiß er sogar zu berichten, als er am Trinitatistage in der Thomaskirche vor einer großen versammelten Gemeinde gepredigt und man vernommen habe, wie fürstlich, christlich und mehr denn väterlich es der Kurfürst mit seinen getreuen Untertanen meine, und daß die Sachen viel anders beschaffen, denn sie zuvor berichtet worden, da hätten sie „in grosser anzal, wie menniglich gesehen, ire Zehre vergossen, das sie inen über die back abgeloffen“.

Und am folgenden Tage, nach der Verlesung der Partikularschulordnung, die im Paulinum geschah, habe der Oberstadtschreiber

<sup>1)</sup> Wir erhalten hierüber Auskunft durch zwei Briefe Andreäs vom 16. und 22. Juni 1579. Loc. 7435, K. u. Sch. O., Fol. 181 und 183. Zur Ergänzung dient das Wenige, was die Annales scholastici von Grimma berichten. Andreäs Predigten liegen gedruckt vor in einem in der Bibliothek des Königl. Hauptstaatsarchivs aufbewahrten Bande, der 1580 zu Dresden erschienen ist.

von Leipzig im Namen aller Abgesandten „dem allmächtigen Gott und dem Kurfürsten untertänigsten, fleißigen Dank gesagt, des Kurfürsten christlich Vorhaben als des Vaters des Vaterlandes fleißig gerühmt und solchem allen mit Treu und Fleiß nachsetzen zu wollen sich erboten“. Auch an der Universität bemerkt Andreä einen Umschlag der Stimmung, „das sie jetzund vil anderst gesinnet, denn sie zuvor gewesen, oder doch auff das wenigst sich also vernemen lassen“.

In Wittenberg freilich haben sich die widerstrebenden und übelwollenden Elemente selbst im Gottesdienst nicht gescheut, ihrer Mißstimmung Luft zu machen. Als er am 21. Juni — so schreibt Andreä an den Kurfürsten — in der Pfarrkirche nach der Auslegung des Evangelii des Kurfürsten christlich und heilsam Vornehmen der ganzen versammelten Gemeinde mit bestem Fleiß ausführlich angezeigt habe — „denn es an diesem ort vor allen andern zum höchsten von nöten gewesen“ — und er „auf den Artikel kommen, mit was Betrug allhie zu Wittenberg nach der Weissagung D. Luthers sich etlich unterstanden, die reine Lehre Gottes Worts zu verfälschen und den Leuten D. Luthers Lehr, besonders sein herrlichen Catechismus aus den Händen zu bringen“, und die Leut mit besonderm Fleiß und Andacht zugehört hätten, da habe sich auf der „Borkirchen“ unter etlichen Studenten ein groß Geräusch und Stampfen mit den Füßen erhoben, „daß die Gemeinde erschreckt, etlich aufwischen und zur Kirch ausgelaufen und nicht anderst vermeint, denn es wäre ein Feuer“. Andreä aber habe sich desselben nicht mit einem Wort angenommen, sondern sei in seinem Beriecht fortgefahren, so daß auch die Gemeinde sich beruhigt, den ganzen Bericht bis zu Ende „mit sunderm Fleiß“ angehört habe und „nachmals still und ohne einig Rumoren aus der Kirche gangen“ sei. Andreä gibt den Vorfall dem Teufel schuld, der nicht ohne Widerstreit den Platz räumen wolle, läßt aber durchblicken, daß er damit die Professoren meine, die die unverständige Jugend verführten und seit Torgau gegen die Ordnung praktiziert hätten. Er wisse jedoch, daß ihnen das Herz entfallen sei, und spricht die Hoffnung aus, was in Dresden, Leipzig und Wittenberg geschehen sei, werde genügen, um die bösen Reden zu widerlegen und die Einführung der Ordnung vorzubereiten.

Für uns ist das wichtigste, daß die Partikularschulordnung hiermit als eingeführt gelten darf.

Die Einführung der neuen Ordnung an den Fürstenschulen

steht im Zusammenhang mit der „Universitätshandlung“. In Meißen und Grimma wurde sie unmittelbar vor ihr (in Grimma am 11. Juli), in Pforta erst nach ihr (am 17. und 18. Juli) bekannt gegeben.<sup>1)</sup> Die Kommissarien waren dieselben wie für die Universitäten Andreä und Haubold von Einsidel. Über den Hergang in Grimma erfahren wir Genaueres durch die *Annales scholastici*. Danach las Andreä zuerst den Lehrern die *officia docentium*, dann den Schülern die neuen Schulgesetze, die *officia discentium*, vor. Der Kanzler hielt hierauf eine Ansprache. Den Eindruck, den die neue Ordnung auf die Lehrer machte, gibt der Verfasser der Annalen, der damalige Tertius Hayneccius, mit folgenden Worten wieder: *forma conscripta, ut ipsis (Andreä und dem Kanzler) videbatur, nova, sed quae maximam partem ex Siberi editis et non editis scriptis concinnata et in Germanicum conversa ideoque et ante id tempus in hoc ludo observata, paucis quibusdam immutatis non magni momenti.*

Damit ist die neue Ordnung auch an den Fürstenschulen eingeführt. Wir wenden uns nun der Universitätshandlung zu, für die nach langwierigen Beratungen jenes Bedenken aufgestellt worden war. Sie begann in Wittenberg am 13. Juli und schloß in Leipzig am 16. Juli. Ursprünglich war es die Absicht des Kurfürsten, den Kommissarien hierfür seinen geheimen Rat Hartman Pistoris zuzuordnen; doch dieser wurde in letzter Stunde durch eine andere Angelegenheit in Anspruch genommen. An seine Stelle trat für Wittenberg Hans Löser zu Pretzsch. In Leipzig haben Andreä und Einsidel allein „reformiert“.<sup>2)</sup>

Der Zweck der Handlung war, die aufgestellte Reformordnung, mit Vorbehalt der noch nicht endgültig formulierten Punkte, an beiden Universitäten einzuführen und über jene Punkte nähere Erkundigung einzuziehen. Über ihren Verlauf erhalten wir Auskunft durch Loc. 10596: Relation was bei beiden Universitäten L. und W. der vorhabenden neuen Ordnung halben ausgerichtet.

Die beiden Berichte, die sich hier finden, sind von einem

<sup>1)</sup> Über die Einführung in Grimma geben die *Annales scholastici* Auskunft. Das Datum für Pforta entnehmen wir aus dem Schlußbericht der Kommissarien vom 18. Juli, Loc. 10596, Relation etc., Fol. 1.

<sup>2)</sup> Vergl. hierzu die kurfürstlichen Briefe vom 2. Juli (Cop. 449, Fol. 129), vom 9. Juli (Cop. 448, Fol. 201), vom 10. Juli (Fol. 203) und 12. Juli (Fol. 205).

Weinhold (S. 73) gibt an, Hans Löser habe auch der Reformationshandlung in Leipzig beigewohnt. Das ist ein Irrtum. Hans Löser hatte nur für Wittenberg Auftrag. Er kam zwar mit nach Leipzig, aber jedenfalls ohne sich an der Handlung zu beteiligen. Bei der Abfassung des Berichts über Wittenberg, die am 16. Juli in Leipzig geschah, war er nicht mehr zugegen. Es fehlt seine Unterschrift.

Schreiben (dat. Pforta, den 18. Juli) begleitet gewesen, in dem die Kommissarien dem Kurfürsten melden, daß sie ihren Auftrag an beiden Universitäten, soviel möglich gewesen, glücklich und wohl verrichtet hätten. Wenn trotzdem etwas über geblieben sei, so hoffen sie, der Kurfürst werde es nicht ungnädig vermerken. Die bevorstehende Reise in die Pfalz<sup>1)</sup> habe es unmöglich gemacht, allem abzuweichen. Zudem seien auch etliche Artikel also beschaffen, daß sie auf dies Mal nicht gänzlich hätten verrichtet werden können. Doch sei das Hauptwerk getan und werde hoffentlich seinen glücklichen Fortgang haben.

Lassen wir uns nun berichten, wie die Kommissarien in Wittenberg vorgegangen sind.<sup>2)</sup>

Am 12. Juli sind sie in Wittenberg eingetroffen und haben die Universität für den folgenden Tag auf das Schloß beschieden. Hier haben sie dann den Versammelten die Reformordnung „unterschiedlich und deutlichen“ vorgelesen, also vor allem die ihrem Wortlaut nach für Leipzig bestimmte große Ordnung, die auch für Wittenberg Geltung haben sollte, nicht etwa bloß den Wittenberger Sonderabschnitt. Darauf sind die Professoren zu einer Besprechung unter sich abgetreten und haben dann durch D. Joachim v. Beust die Bitte aussprechen lassen, „da die Reformation fast wichtig und auf viel Capita gerichtet sei, beide Universitäten belange und die vornehmsten Professores nicht zugegen wären“, möchte man ihnen die Reformation in Abschrift zustellen und Bedenkzeit zur Antwort geben. Die Zustellung ist ihnen jedoch vor einer Erklärung verweigert und Bedenkzeit nur bis nach Tisch gewährt worden. Darauf haben sie denn nach Tisch, wiederum durch Joachim v. Beust, eine Antwort geben lassen, der man es deutlich anmerkt, daß sie nur notgedrungen gegeben ist. Sie erklären, daß sie die Ordnung „für christlich, nutz und gut“ achteten, nehmen sie mit untertänigstem Dank an und verpflichten sich, sie ins Werk zu setzen und ihr „soviel möglich“ nachzukommen. Doch sprechen sie die Hoffnung aus, „da in künftiger Zeit einer wegen großen Alters, zufallender Leibesschwachheit oder anderes Unfalls halb die ihm auferlegten Labores nicht zu tragen vermöchte, werde sich der Kurfürst mit gnädigster Linderung erzeigen“.

Mit dieser im Namen aller abgegebenen Erklärung haben sich jedoch die Kommissarien nicht zufrieden gegeben, sondern haben

---

<sup>1)</sup> Diese sofort an die Universitätshandlung anzuschließende Reise galt dem Concordienwerk.

<sup>2)</sup> Loc. 10596, Relation etc., Fol. 38 ff.

außerdem noch jeden Professor einzeln befragt, was er von dieser „formula“ halte und wie er sich dazu stelle. Dabei haben sich alle mehr oder minder also vernehmen lassen, daß die Kommissarien für dies Mal zufrieden sind.

Hierauf haben sie die Professoren abermals insgesamt vermahnt: „wie sie nunmehr selbst gesehen und befunden hätten, daß der Kurfürst nichts anderes anzurichten begehre, denn was zu Erhaltung göttliches Worts und seines heiligen Namens dienlich, so sollten sie nun auch mit standhaftigem Ernst ob dieser Ordnung halten. Sonderlich aber sollten sie, weil mit Bezug auf das kurfürstliche Fürhaben in dieser Universität fast schimpfliche, verletzliche Reden, auch wohl ehrenrührige, nichtswerte Lästerschriften ausgegangen, zum Teil heimlich spargieret, zum Teil öffentlich angeschlagen seien, die studierende Jugend mit Fleiß vermahren, sich dessen bei ernster Leibesstraf zu enthalten, auch den Kurfürsten, so oft es not, bei jedermann getreulich verantworten und entschuldigen.“ Dies haben die Professoren zugesagt.

Endlich haben die Kommissarien den Rat vor sich erfordert und ihm etliche Artikel, „so zu Erhaltung guter Disziplin und wohlfeiles leidliches Kaufs dienlich,“ vorgehalten, worauf sich dieser „alles untertänigsten Gehorsams erboten“ hat.

Damit ist die Handlung beendet. Nach dem Sonderabschnitt im Bedenken waren jedoch über etliche Punkte noch Erkundigungen einzuziehen. Dies ist, so weit möglich, geschehen. Aber, wie schon im Begleitschreiben vermerkt, blieben wegen der Kürze der Zeit einzelne Fragen für eine weitere Kommission zur Erledigung übrig.

Die Erhebungen, die über die Unkosten bei den Promotionen angestellt worden sind, haben ergeben, daß sie in Wittenberg „etwas viel leichter“ sind, als in Leipzig. Gleichwohl ist die Frage, ob sie also geduldet werden sollen. Zur Visitation der Collegien bemerken die Kommissarien, es wäre gut, wenn auch der andern, außerhalb der Collegien wohnenden Studiosen Habitation, mores, studia durch die Dekane visitiert würden. Da kein Studiosus ohne Privatpräzeptor sein solle, halten sie für notwendig, der Ordnung einzuverleiben, daß ein solcher Präzeptor ohne ausdrückliche Genehmigung und Anweisung des Dekans nichts privatim lese, sondern allein seines Repetierens warte. Denn sonst würden den publicis professoribus die Hörer abgespannt; auch sei bei solchen Privatlektionen nicht geringe Gefahr (wohl wegen irriger Lehre).

Über die Ferien, die in Wittenberg gehalten wurden, wird nichts wieder gesagt.

Dagegen vermerken die Kommissarien, daß noch etliche andere wichtige Artikel, Disziplin und Markt belangend, mit Universität und Rat besser zu beratschlagen seien, was füglich durch neue Kommissarien geschehen werde. Ordnungen seien hierfür wohl vorhanden, würden aber nicht befolgt. Sie müßten durchgesehen, verbessert und ins Werk gerichtet werden. Die Kommissarien achten für gut, daß in diesen Punkten (Disziplin und Markt) in Leipzig und Wittenberg gleichstimmige Ordnung gehalten werde.

Soweit der Bericht der Kommissarien über Wittenberg. Schon hieraus empfangen wir den Eindruck, daß die Wittenberger die neue Ordnung, die in erster Linie für Leipzig aufgestellt war und nur etwa anhangsweise ihre Besonderheiten berücksichtigte, nur widerwillig angenommen haben. Dieser Eindruck wird noch verstärkt, wenn wir eine Darstellung der andern Seite hinzunehmen. Sie findet sich in dem Bericht der zweiten Kommission vom März 1580.<sup>1)</sup> Die Professoren schildern den Hergang folgendermaßen. Als die Ordnung ihnen mitgeteilt worden sei, hätten viel der vornehmsten membra Universitatis, nicht zur Stelle sein können; der Zeitpunkt sei zu überraschend gekommen. Den Anwesenden aber wäre die Ordnung in Eile abgelesen und trotz vielfachen Bittens nur ein halber Tag Bedenkzeit gegeben worden. Da sie nun, so viel in der Kürze zu ersehen gewesen, in der Ordnung Artikel befunden hätten, „die ihnen zu prästieren unmöglich“, und andere, „die ihren ansehnlichen Statuten ganz zuwiderliefen“, wogegen das, was durch diese nützlich und heilsam angeordnet sei, vielfach übergangen werde, hätten sie mit Namhaftmachung dieser Artikel gebeten, ihnen hierin Gebühr zu verschaffen. Aber die Kommissarien hätten das alles nicht gelten lassen und sie nochmals ermahnt, die Ordnung anzunehmen. Doch seien sie daneben vertröstet worden, der Kurfürst werde „förderlich“ andere Kommissarien verordnen, die ihren Beschwerden abhelfen würden. Dann werde ihnen auch das gegenwärtige Exemplar der Ordnung wieder abgefordert und die korrigierte und besiegelte Ordnung zugestellt werden. Auf diese Vertröstung hin hätten sie die Ordnung, die ihnen „in puncto der Commissarien Abreisens“ eingehändigt worden sei, „zu sich genommen.“

---

<sup>1)</sup> Loc. 10596, Schriften betreff. die Reformation beider Universitaeten W. u. L., Fol. 76, 77.

Hiernach sind die Kommissarien bei dieser „Reformation“, von der vorher so viel die Rede gewesen war, allerdings sehr kurz und bündig verfahren. Die ganze Handlung nahm einen Tag in Anspruch. Am 14. Juli sind sie bereits wieder unterwegs nach Leipzig. Ihnen kam es darauf an, erst einmal die Annahme der neuen Ordnung durchzusetzen. Als dies erreicht war, sahen sie ihre Aufgabe in der Hauptsache als erfüllt an. Auf Erörterung der ehemals umstrittenen, jetzt aber fixierten Punkte haben sie sich in keiner Weise eingelassen. Mit einem Worte: die neue Ordnung ist den Wittenbergern aufgedrungen worden.

Anders stellten sich die Leipziger Professoren zu der in erster Linie für sie bestimmten Ordnung, die die Eigentümlichkeiten ihrer Universität doch schließlich in schonender Weise behandelte.<sup>1)</sup>

Am 15. Juli sahen die Kommissarien die Universität in der Renterei um sich versammelt. Sie teilten ihr mit, der Kurfürst habe nunmehr auf eine Ordnung geschlossen, die ihre Statuta und Privilegia soviel wie möglich unangetastet lasse, ja sie erst recht zur Geltung bringe. Sein Wille sei, daß sie diese Ordnung alsbald ins Werk richten, festiglich darob halten und sie rühmlich auf ihre Nachkommen zu bringen allen Fleiß und Ernst anwenden sollten. Hierauf ist die Ordnung verlesen und ihnen bis um 2 Uhr Bedenkzeit gegeben worden. Aber schon um 1 Uhr geben die Professoren durch den Rektor D. Jungermann ihre Erklärung ab. Sie sprechen ihren untertänigsten Dank aus, daß der Kurfürst diese „der Universität sonder Zweifel zu Gedeihen gereichende Ordnung habe begreifen und anrichten lassen“, wollen sich ihr gern unterwerfen und bitten, der Kurfürst „möge auch ferner ihr gnädigster Vater, Schutzherr und Patron sein und bleiben“. Man sieht, die Leipziger sind mit ihrer neuen Ordnung ganz zufrieden.

Sie werden nun nochmals sämtlich ermahnt, ein jeder möge in Zukunft der gegebenen Zusage sich erinnern und in seinem Beruf das tun und den Ernst und Fleiß anwenden, den der Kurfürst von ihm verhoffe. Die Professoren wiederholen hierauf ihre Gehorsams-erklärung, womit die eigentliche Handlung auch hier beendet ist.<sup>2)</sup>

Über die noch unerledigten Punkte hat man, soweit es die

---

<sup>1)</sup> Loc. 10596, Relation etc., Fol. 2 ff.

<sup>2)</sup> Man kann hiernach von Leipzig nicht in dem gleichem Sinne wie von Wittenberg sagen, daß die Ordnung der Universität oktroyiert worden sei. (Gegen Weinhold, S. 74.) Allerdings hat es auch in Leipzig im geheimen nicht an widerstrebenden Elementen gefehlt. (Selnecker!)

Heidelberger Reise erlaubte, Erkundigung eingezogen, teilweise schriftliche Berichte eingefordert<sup>1)</sup> und dabei folgendes befunden:

Über die Frage der Ergänzung oder Stärkung einer Nation, der es für das Rektorat an einer qualifizierten Person mangle, haben es die Professoren für unnötig erachtet, jetzt zum Schluß zu kommen. Wenn künftig auch die Bürger zu Rektoren gewählt würden, werde ein solcher Fall nicht eintreten; wenn doch, so könne jederzeit durch den Cancellarius, die Commisarii perpetui und das perpetuum Consilium Rat geschafft werden.

Hinsichtlich der sumtus promotionum haben die Professoren aller Fakultäten versichert, daß die expensa ordinaria nicht das durch die Statuten gesetzte Maß überschritten. Bei den Prandiis und Coenis möchte wohl etwas aufgehen, aber nicht durch Schuld der Fakultäten, sondern durch die Studiosen selbst, die über die verordneten Personen nach ihrem Gefallen noch andere Freunde und Gönner einluden. Es würden aber die Unkosten so viel wie möglich eingezogen. Falls der Kurfürst sie noch weiter beschränken wolle, unterwerfen sie sich seinem Willen.<sup>2)</sup>

Die Meinung der Kommissarien ist, daß in der philosophischen Fakultät das convivium candelarum wohl abzuschaffen sei. Auch halten sie für ratsamer die prandia Aristotelica einem Wirt zu verdingen, anstatt daß das Nötige von den Betreffenden selbst beschafft werde, was zu Vermehrung der Kosten führe. Der größere Teil der Fakultät habe sich damit auch einverstanden erklärt.

Was die Session belangt, so bitten die Professoren, es bei dem alten Herkommen, wonach die Zeit der Aufnahme in die Fakultät für den Platz maßgebend war, zu lassen. Die Kommissarien können jedoch nicht finden, daß dadurch der Beschwerde von anderwärts berufener Professoren abgeholfen werde, und achten dafür, das es bei der in der Ordnung vorgeschlagenen Weise verbleibe (Platzierung nach der Erlangung der akademischen Würde).

Die Erhebungen in puncto feriarum haben ergeben, daß „in praxi etwas ein Exceß geschehe.“ Die Kommissarien machen folgende Vorschläge: an den 3 Märkten 10 Tage, so daß am 11.

<sup>1)</sup> Diese Berichte sind der Relation beigegeben worden und liegen uns in Loc. 10596 vor. Bemerkenswert ist der von Selnecker abgefaßte der theologischen Fakultät. (Fol. 12, 13.) Selnecker war der Handlung ferngeblieben. Die Kommissarien geben an, er habe Krankheit vorgewendet. In jenem Bericht bringt er seinen Groll gegen Andreäs Reformen noch einmal zum Ausdruck. Er ist in seiner bündigen Form voller Schärfe und Ablehnung.

<sup>2)</sup> Die beigefügten Unkostenverzeichnisse gewähren einen lehrreichen Einblick in die damaligen Verhältnisse.

das Lesen wieder aufgenommen werde, Caniculares einen Monat, Weihnachten und Pfingsten 3 Tage, Ostern von Gründonnerstag an 6 Tage, Fastnacht 3 Tage; außerdem die in der Kirchenordnung gebotenen Feste und jedes Quartal einen Tag propter negotia Academica.

Die Juristen haben überdies 40 Tage Ferien angegeben, die sie wegen ihrer Beteiligung an den vier Hofgerichten haben müßten.

Um dem cursus studii Medicinae eine bestimmte Fassung zu geben, haben die Kommissarien an beiden Universitäten ein Bedenken der Fakultät eingefordert, von den Wittenbergern aber keins erlangt, „villeicht darumb, das ihrer nur zwene aldo“,<sup>1)</sup> von den Leipziguern eins, das sie „von wegen ihrer schedlichen uneinigkeit“ (Simonius!) nicht für das richtigste halten; es werde darum notwendig sein, daß ein cursus studii mit anderer Medicorum Rat begriffen werde.

Da der Kurfürst einen Ort für die Simplicia in Aussicht gestellt hat, bitten die Mediziner, bei der Universität dahin zu wirken, daß der künftige Simplicist für seine Mühe mit einer Collegiatur entschädigt werde.

Die vorhandenen Leges sumtuariae („wie es mit Kleidung und Borgen bei den Weinschenken und Krämern gehalten werden soll“) erscheinen den Kommissarien zu generales; es erfordere die Notdurft, aus der Wittenberger und Leipziger Ordnung ein gleichförmiges Statutum zu machen.

Auch mit dem Rat haben sich die Kommissarien etlicher Artikel halber unterredet, wegen der Erlassung des Eides, falls ein Bürger zum Rektor oder Consiliarius perpetuus gewählt werde, wegen der Bestellung der Stadtwache, wegen des Lazarets, kurzum wie „allen ihren gegen einander habenden gebrechen zu grunde abgeholfen, und also Universitet, Rath und Stadt zu einmutigem guttem vertrauen gebracht werden möchten“. In dem allen habe sich der Rat zu gütlicher Handlung bereit erklärt. Da er aber im Augenblick nicht gefaßt gewesen, alle seine „Gebrechen“ zu übergeben, habe er um einen Monat Frist gebeten, binnen welcher Zeit er sie nach Dresden überschicken wolle. Das sei ihm gewährt und der Universität Gleiches zu tun befohlen worden.

Damit schließt der Bericht der Kommissarien. Was ist das Ergebnis der Reformationshandlung? Obschon für Leipzig nicht minder wie für Wittenberg eine zweite Kommission von nöten

<sup>1)</sup> Das Bedenken der Wittenberger Fakultät ist nachträglich eingegangen: Fol. 45, 47. Das Leipziger findet sich auf Fol. 17 ff.

sein wird, die die noch nicht völlig erledigten Punkte in Richtigkeit bringt, so steht doch dies als Ergebnis fest, daß sich beide Universitäten, ob willig oder widerwillig, der neuen Ordnung unterworfen haben.

Die Schlußredaktion der Universitätsordnung hat darauf im Dezember 1579 stattgefunden, kurz vor der zweiten Kommissionshandlung. Nach beendetem Synodus schreibt Andreä am 17. Dezember an den Kurfürsten: „Jetztund lese ich mit E. Churf. g. Cammer Rhäten ab die Ordnung der Universiteten, wie dieselbige, nach beschehner eigentlicher erkundigung, durchauß in forma zu setzen, darmitt der Truck nicht gehindert, sunder noch vor dem Leipzigschen Markt zu ende gebracht werden möge. Darmitt wir auch in zweyen tagen verhoffentlich wöllen fertig werden.“<sup>1)</sup>

Die übrigen Ordnungen sind zum guten Teil bereits gedruckt. Nur die Universitätsordnung steht noch aus. Andreä treibt deshalb zum Abschluß. Er scheint zuerst gar nicht die Absicht gehabt zu haben, noch eine gemeinsame Lesung herbeizuführen. Die Räte berichten später, er habe ihnen die Ordnung abgefordert, mit dem Bemerkten, daß sie nunmehr gedruckt werden solle. Aber sie hätten alsbald auf die Notwendigkeit einer durchgehenden Revision hingewiesen. So sei denn die Ordnung mit gemeinem Rate übersehen worden, und wiewohl sie dieselbe zum Teil selbst gestellt, sei dennoch viel darin geändert worden, sintemal zwischen einem Bedenken und einem Werk, das in öffentlichem Druck ausgehen solle, ein großer Unterschied zu halten.<sup>2)</sup> Diese ihre eigene gewissenhafte Auffassung stellen die Räte in wohlgefälligen Gegensatz zu Andreäs eilfertiger Weise, der „in solchen großen, wichtigen Sachen so leicht überhin gestrichen.“

Zweierlei war die Aufgabe der Schlußredaktoren: 1. die noch auf Erkundigung gestellten Punkte des Bedenkens nunmehr zu fixieren und 2. der zunächst für Leipzig bestimmten Reformordnung die Fassung für beide Universitäten zu geben.

1. Wie sind jene noch fraglichen Punkte festgestellt worden?<sup>3)</sup>

In der Frage der Ergänzung oder Stärkung einer schwachen Nation für die Rektorwahl wird gemäß dem Vorschlag der Pro-

---

1) Loc. 7435, K. u. Sch. O., Fol. 212.

2) Loc. 7435, K. u. Sch. O., Fol. 163 b. 164.

3) Von der Arbeit der Schlußredaktoren zeugen einige Konzepte neu-gedruckter oder erst hinzugekommener Stücke in Loc. 7435, Geschriebenes Exemplar, Fol. 561 ff.: Fol. 561 der Titel zur Universitätsordnung (Pistoris), Fol. 562—66 die Vorrede (Schreiberhand, aber Korrekturen von Peifer und

fessoren die Entscheidung den Commissariis perpetuis überlassen, die sich in jedem einzelnen Falle mit der Universität vergleichen sollen.

Die Sumtus promotionum werden in der philosophischen Fakultät durch gänzliche Abschaffung der Coena candelarum und durch heilsame Einschränkung der Prandia Aristotelica verringert. Zu letzteren sollen nur die Magister der Facultas Artium, die Professoren der andern drei Fakultäten, die Consiliarii perpetui, sofern sie nicht schon als Professoren teilnehmen, und der regierende Rat geladen werden. Den Kandidaten wird freigestellt, ob sie das Prandium selbst bestellen oder durch andere ausrichten lassen wollen.<sup>1)</sup>

In gleicher Weise sollen die Prandia der oberen Fakultäten „eingezogen“ werden. Ein Licentiat soll nur die Doktoren seiner Fakultät, ein Doktor außerdem alle Professoren, die Consiliarii perpetui und den Rat einladen. Hat ein Kandidat allein promoviert, so ist er nur verpflichtet, den Professoren seiner Fakultät, dem Rektor und Cancellarius ein Prandium zu geben.<sup>2)</sup>

Den Stipendiaten soll zum wenigsten der dritte Teil der Promotionskosten erlassen werden.<sup>3)</sup>

Hinsichtlich der Session der Professoren bleibt es bei der getroffenen Anordnung.

Der Cursus studii Medicinae findet endlich seine Feststellung. Was die von den beiden Fakultäten eingelieferten Bedenken — das Wittenberger war noch nachgekommen — dazu beigesteuert haben, geht nicht über Anregungen hinaus. Es müssen zu der schließlichen Fassung noch andere Faktoren mitgewirkt haben, wie es ja auch der Bericht der Kommissarien angekündigt hatte.<sup>4)</sup> In der Einleitung zu dem neuen Abschnitt „Von der Facultet in der Artzney“ wird gesagt, daß auch von den am Hofe bestellten Ärzten ein Bedenken eingenommen sei. Wir müssen

---

Pistoris), Fol. 568 die neugefaßte Einleitung zu dem Abschnitt „Von Disziplin und Zucht“ (Peifer) und der erst hinzukommende „Was die Magistranden gereden und geloben sollen“ (Peifer), Fol. 569 der Schluß (Pistoris). Dazu auf Fol. 548 ein verirrtes Stück aus dem von Pistoris gefaßten Abschnitt „Von den Ferien und Vacantien.“

<sup>1)</sup> Vergleiche im Druck den Abschnitt „Von den Gradibus in Facultate Philosophica.“

<sup>2)</sup> Die Bestimmungen hierüber sind in den Abschnitt „Von den Promotionibus in Facultate juridica“ aufgenommen worden.

<sup>3)</sup> Vgl. den Schluß der Abschnitte „Wie es mit den Juramentis in beiden Universitäten gehalten werden soll“ und „Von den gradibus in Facultate Philosophica“.

<sup>4)</sup> Siehe S. 140.

also annehmen, daß diese veranlaßt worden sind, ihrerseits einen Cursus studii aufzustellen, der dann den Fakultäten zur Begutachtung vorgelegt worden ist. Deren Bericht stand, wie es scheint noch aus, als Andreä und die Räte an die Schlußredaktion herantreten, und hat den Abschluß um einige Tage verzögert.<sup>1)</sup>

Es war wohl die Rücksicht auf den Professorenmangel in Wittenberg, der schließlich dazu geführt hat, 4 Professoren statt der unsprünglichen 5 zu setzen. In der Verteilung des Stoffs unter sie wird die von Simonius herrührende Scheidung zwischen Theorie und Praxis aufgegeben. Ein jeder hat beides zu traktieren. Der erste ist Physiolog, der zweite Patholog und Symptomatiker, der dritte Hygieniker und Therapeutiker, der vierte Chirurg und Anatom. Der Kursus soll sich auf drei Jahre erstrecken.

Die übrigen Punkte dieses Abschnittes entsprechen dem Bedenken.

Auch die Ferien und Vakantien werden nunmehr entsprechend den Vorschlägen der Kommissarien geregelt. Die geringen Abweichungen bedeuten nur eine weitere Beschränkung: Die Marktferien werden auf 8 Tage herabgesetzt, der Quartaltag fällt weg. Während des Hofgerichts sollen nur die beauftragten Assessoren vom Lesen befreit sein. Wittenberg behält in der Handhabung der Ferien seine Sonderstellung. (Keine Caniculares!)

Endlich wird in dem Abschnitt „Von der Disciplin und Zucht“ auf eine noch zu fassende „sonderliche ordnung“ hingewiesen, wie es bey unsern Universiteten mit kleidung und anderem dergleichen zuhalten, darmit aller uberflus abgeschafft und dagegen erbare trachten und eingezogen leben und wandel befördert werde.“

2. Zu zweit galt es, die Reformordnung zur gemeinsamen Universitätsordnung zu erheben. Zu diesem Zweck ist einmal das, was von jenem der Universität Wittenberg gewidmeten Sonderabschnitt verwertbar schien oder Berücksichtigung forderte, in die Reformordnung aufgenommen worden, teils als für beide Universitäten gültig, teils als Sonderbestimmung. Wir haben diese Punkte bereits oben bei Besprechung des Sonderabschnitts namhaft gemacht.<sup>2)</sup>

Sodann mußte die Reformordnung selbst eine erweiterte Fassung

---

1) Loc. 7435, K. u. Sch. O., Fol. 170. Vgl. auch Fol. 154, wo Andreä angiebt, daß bei der Schlußredaktion das Fertige stückweise aus der „geheimen Ratstuben“ dem Drucker übersandt worden sei, damit der Druck nicht gehindert werde.

2) Siehe S. 121 f.

erhalten. Hier ist nun festzustellen, daß die Redaktoren trotz dem, was die Räte von ihrer gewissenhaften Arbeit zu rühmen wußten, mit Eile und Flüchtigkeit verfahren sind. Sie haben sich vielfach darauf beschränkt, die Überschriften zu ändern, den eigentlichen Text aber unverändert gelassen, so daß wir unter einer auf beide Universitäten bezüglichen Überschrift nur Anordnungen für Leipzig finden.<sup>1)</sup> In manchen Punkten erscheint Wittenberg ganz übergegangen. Die Ordnung beschäftigt sich nur mit der Wahl des Leipziger Rektors, während die des Rektors von Wittenberg, die nach völlig anderem Modus erfolgte, mit keinem Worte berührt wird. Ebenso wenig ist in dem Abschnitt „Von des Rektoris Assessoren“ und der Universität stets währendem Consilio“, der in dieser Fassung nur auf Leipziger Verhältnisse paßt, von Wittenberg die Rede.

Somit erscheint die Universitätsordnung, die nunmehr als letztes Stück der großen Ordnung dem Druck übergeben wird, in der Hauptsache immer noch als die Leipziger Ordnung, die nur hie und da auf Wittenberg Rücksicht nimmt.

Mittlerweile war nun auch über die Besetzung des Amtes, das Andreä am meisten am Herzen lag und sicherlich für die Durchführung und den Bestand der Universitätsreform von großer Bedeutung war, des Cancellariates, eine Entscheidung getroffen. Andreä hatte in einem Schreiben vom 12. Dezember 1579<sup>2)</sup> vorgeschlagen, nach Leipzig, „da dieser Zeit die größte Gefahr“, Magister Johannes Schütz aus Wittenberg als einen durchaus geeigneten Mann zu verordnen, in Wittenberg aber zunächst nur einen Vizekanzler zu benennen, bis man unter den Theologen den Tüchtigsten herausgefunden habe. Hartman Pistoris, der in dieser Angelegenheit an den Kurfürsten berichtet,<sup>3)</sup> deutet Andreäs Vorschlag als ein Manöver, seinen Freund Polykarp Leyser in Wittenberg zum Vizekanzler zu befördern, und er wird damit nicht Unrecht haben. Denn der Grund, den Andreä angibt, entspricht offenbar nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Nach den Erfahrungen

---

<sup>1)</sup> Besonders deutlich tritt dieses in dem Abschnitt „Von den Sessionibus in beiden unsern Universitäten“ hervor. — In dem Abschnitt „Von der Disziplin und Zucht“ sind es nur die früheren Leipziger Ordnungen, die ausdrücklich erneuert werden, während die Wittenberger (von 1562 und 1569), die doch ebenfalls in Übung bleiben sollten, keine Erwähnung finden.

Auf das Mißverständnis, das infolge dieser Flüchtigkeit in dem die Commissarii perpetui betreffenden Abschnitt entstanden ist, ist bereits aufmerksam gemacht worden. Siehe S. 115, Anm. 1.

<sup>2)</sup> Loc. 7435 K. u. Sch. O., Fol. 186.

<sup>3)</sup> Loc. 10596, Schriften betreff. die Reformation etc., Fol. 3.

der Kommission war von Wittenberg weit mehr Widerstand zu besorgen als von Leipzig. Im Einverständnis mit Pistoris erklärt denn auch der Kurfürst am 13. Dezember,<sup>1)</sup> er könne nicht befinden, daß es der Universität und der studierenden Jugend zu Nutzen gereiche, wenn mit den Professoren oftmals Veränderungen vorgenommen würden, sehe es deshalb für gut an, sintemal es ohne das zu Wittenberg an Leuten mangeln wolle, daß Magister Joh. Schütz daselbst gelassen, und ihm das dortige Cancellariat aufgetragen, zu Leipzig aber D. Zacharias Schilter bis auf weiteren Bescheid zu einem Vizekanzler verordnet werde, wenn nötig, mit der Weisung, in wichtigen Angelegenheiten nicht ohne Vorwissen des Magister Joh. Schütz zu handeln. Bemerkenswert ist hierbei, daß für Leipzig das bisherige Haupt der theologischen Fakultät, Selnecker, gar nicht mit in Frage kommt. Wir können uns nach dem, was vorgegangen ist, darüber nicht wundern. Seine Denunziationen vom Januar und Mai 1579 haben sich an ihm selbst gerächt.

Zur Einführung der Cancellarien, ferner um die Punkte, die bei der ersten Universitätshandlung noch offen geblieben waren, auf Grund ihrer nunmehrigen Feststellung zu erledigen und endlich die zwischen Rat und Universität noch schwebenden Streitigkeiten zum Ausgleich zu bringen, werden nun neue Kommissionen nach Leipzig und Wittenberg abgefertigt. Ihre Verrichtung hat zwar für die bereits im Druck befindliche Universitätsordnung keine Bedeutung mehr. Da aber in ihnen erst das Reformwerk zum Abschluß kommt, sollen sie in Kürze dargestellt werden.

Nach Leipzig gehen im Januar 1580 als kurfürstliche Kommissarien Hans von Lindenau, Heinrich von Bila, Cäsar von Breitenbach und Jakobus Andrea.<sup>2)</sup> Am 15. Januar werden zunächst jene Punkte im Sinne der Ordnung geregelt. Darauf erfolgt am 17. die Einweisung des Vizekanzlers. Die Kommissarien fordern D. Schilter vor sich und befehlen ihm im Namen des Kurfürsten bis auf fernere Verordnung das Vicecancellariat, mit der Beschränkung, in bedenklichen und wichtigen Fällen, sonderlich in religione, „mit Vorbewußt und Rat“ des Cancellarius zu Wittenberg zu handeln. Dann wird D. Schilter vor Rektor, Professoren und den Verordneten des Consilii perpetui gebühlich in sein Amt eingewiesen. Den übrigen wird dies per

<sup>1)</sup> Loc. 10596, Fol. 1.

<sup>2)</sup> Ihre Instruktion, ein Memoriale, findet sich Loc. 10596, Fol. 58 ff., der Bericht Fol. 12 ff. (Datum Leipzig, 18. Jan. 1580)

publicum actum bekannt gegeben und somit die Ordnung „völliglich“ ins Werk gerichtet.

Was endlich den Vergleich zwischen Universität und Rat betrifft, so hatten beide gemäß dem Auftrage der ersten Kommission ihre „gegeneinander habenden Gebrechen“ eingesandt.<sup>1)</sup> Nunmehr kommt es durch Vermittlung der Kommissarien zu einer gütlichen Beilegung aller Zwistigkeiten. Der Vergleich trägt das Datum des 17. Januar.<sup>2)</sup>

Im Interesse der Disziplin haben sodann die Kommissarien von beiden Teilen Entwürfe einer Kleiderordnung eingefordert, vom Rat für die Bürger, von der Universität für die ihr verwandten Personen, haben diese erwogen, allerhand Erinnerungen getan und sie „auf beiliegende maße“ gerichtet.<sup>3)</sup> Hierauf ist der Universität und dem Rat befohlen worden, über der so korrigierten Kleiderordnung mit Fleiß und Ernst zu halten, wozu sich auch beide untertänigst erboten haben.

Somit ist auch die zweite Kommissionshandlung in Leipzig glatt und ohne Schwierigkeit verlaufen. Anders wiederum in Wittenberg. Hier versuchen die Professoren noch einmal, eine Änderung der ihnen aufgedrungenen Ordnung, die sie doch nicht als die ihrige anerkennen, in ihrem Sinne herbeizuführen.

Die Kommissarien, die sich zu Anfang März nach Wittenberg begaben, waren Hans Löser, Hans Georg von Ponickau und Hans Spiegel. Ihre Instruktion<sup>4)</sup> wies sie an, zuerst die Universität zu vermahnen, ob der ihr im Juli 1579 „insinuirten“ Ordnung mit Fleiß zu halten und, falls es noch an etwas mangeln sollte, es förderlich ins Werk zu richten. Also versah man sich nach der Art der Einführung (Insinuation) seitens der Universität von vornherein keines sonderlich guten Willens. Diese Erwartung hat sich bestätigt.<sup>5)</sup> Als die Kommissarien am 1. März die Universität in der angegebenen Weise vermahnten, erinnern die Professoren dagegen an den Hergang bei der vorigen Kommissionshandlung.

Nach der Vertröstung der damaligen Kommissarien hätten sie immer gehofft, der Kurfürst werde eine weitere Kommission abordnen, ihren Beschwerden abzuhelpen und ihnen anstatt der ersten eine zur Notdurft korrigierte Ordnung zuzustellen. Sie hätten bisher vergeblich gewartet und nicht gewußt, woran sie seien, wo-

1) Loc. 10596, Fol. 41 ff., 53 ff.

2) Loc. 10596, Fol. 18—27.

3) Die beiderseitigen Ordnungen sind dem Bericht beigegeben.

4) Loc. 10596, Fol. 68 ff. (Datum Annaburg. 6. Febr. 80.)

5) Loc. 10596, Fol. 72—103, Bericht vom 6. März 1580.

durch sie auch verhindert worden wären, ob solcher Ordnung strikte zu halten. Sie sprechen die zuversichtliche Erwartung aus, daß die gegenwärtigen Kommissarien ihren Beschwerden abhelfen würden, und bitten sie dringend, ihre Einwendungen gegen einzelne Artikel der Ordnung anzuhören, zu erwägen und diese danach zu rektifizieren.

Darauf geben jedoch die Kommissarien zur Antwort, sie hätten sich einer so weitläufigen Entgegnung nicht versehen, wüßten auch nichts von dem, was die Professoren vorgebracht hätten, wüßten nur, daß die Ordnung von ihnen ohne Ausnahme angenommen sei. Es stünde auch nichts davon in ihrer Instruktion, noch viel weniger hätten sie Befehl, in der Ordnung etwas zu ändern oder zu mindern. Ihr Auftrag sei nur, die Punkte, die außerhalb der Ordnung noch zu erledigen seien, in Richtigkeit zu bringen. Sie lehnen es daher ab, auf ihre Beschwerden einzugehen und befehlen ihnen nochmals kraft ihrer Kommission, der Ordnung künftig nachzuleben und sie förderlichst ins Werk zu richten.

Die Professoren beteuern hierauf noch einmal die Wahrheit ihrer Aussage. Wenn aber die Kommissarien keinen entsprechenden Auftrag hätten, so müßten sie sich in Geduld fassen. Sie bitten inständigst, dem Kurfürsten zu berichten, woran es gelegen habe, daß der Ordnung bisher noch nicht aller Dinge nachgelebt sei, und sprechen nochmals die Hoffnung aus, der Kurfürst werde, wenn sie ihm ihre Gravamina überantworten würden, sich allernädigst erzeigen und hierin Moderation und Änderung treffen.

Gleich nach dieser Aussprache, am 3. März, haben sich dann die Wittenberger Professoren noch einmal mit ihren Beschwerden an den Kurfürsten gewandt und untertänigst gebeten, er möchte den Kommissarien befehlen, die „außerhalb ihrer Instruktion vorkommenden Erinnerungen“ auch anzunehmen, sich nach deren Gründen zu erkundigen und dann entweder die Ordnung danach zu korrigieren oder ferner an den Kurfürsten zu berichten.<sup>1)</sup> Das Schreiben hat keinen Erfolg gehabt.<sup>2)</sup> Die Kommissionshandlung geht ihren vorgeschriebenen Gang.

Das Wichtigste ist für uns, daß Magister Joh. Schütz mit dem Cancellariat betraut wird. Man verfährt dabei in derselben Weise, wie in Leipzig.

Was die Kommissarien in betreff der Privatpräzeptoren und der Visitation außerhalb der Kollegien wohnender Studenten an-

<sup>1)</sup> Loc. 10596, Fol. 66, 67.

<sup>2)</sup> Eine Antwort des Kurfürsten an die Kommissarien (Datum 17. März), die jedoch nicht abgegangen ist, findet sich Fol. 118.

ordnen, entspricht den Anregungen der ersten Kommission, die zwar in die Ordnung keine Aufnahme gefunden haben, aber nun gewissermaßen als Zusatzbestimmungen zur Geltung gebracht werden.

Über die Kosten bei den Promotionen wird nochmals gründliche Erkundigung eingezogen und befunden, daß sie nicht über das Maß hinausgehen. Man schlägt deshalb vor, es bei dem bisher Üblichen zu lassen.

Zwei Punkte der Ordnung, die in Wittenberg besonders vernachlässigt worden waren, die Einhaltung des Baccalaureats und die Abhaltung der vorgeschriebenen Disputationen, werden nochmals betont und von den Professoren nach heftigem Sträuben endlich anerkannt.

Zu den weiteren Verhandlungen, die die Disziplin, das nächtliche Umschweifen der Studenten, die Stadtwache, die Kleider- und Marktordnung betreffen, haben die Kommissarien den Rat der Stadt hinzugezogen. In der gemeinsamen Beratung wird die Leipziger Kleiderordnung, die den Kommissarien mitgegeben ist, auch für Wittenberg angenommen. Was sonst in den angegebenen Punkten an Ordnungen und Statuten vorhanden ist, wird für ausreichend befunden. Fortan soll jede Obrigkeit die Exekution un-nachlässig gegen ihre Untertanen handhaben.<sup>1)</sup>

Damit schließt die zweite Kommissionshandlung, die die völlige Durchführung der Reformordnung bewerkstelligen sollte. Ich füge an dieser Stelle noch hinzu, daß am 25. Mai 1580 auch die Commissarii perpetui für beide Universitäten ernannt wurden, für Leipzig Erich Volkmar von Berlepsch und Cäsar von Breitenbach, für Wittenberg Hans Löser und Hans Friedrich von Schönberg.<sup>2)</sup>

Bei beiden Kommissionen war nirgends von den Stipendiaten die Rede. Die Stipendiatenordnung wurde als eine Sache für sich behandelt. Wir erinnern uns,<sup>3)</sup> daß die Einführung der neuen

---

<sup>1)</sup> Um die Exekution in Zukunft zu sichern, wird an dieser Stelle ein bemerkenswerter Vorschlag gemacht. Zwei tüchtige Männer sind als vereidigte Marktvögte zu bestellen, der eine von der Universität, der andere vom Rat. Sie haben sich aller andern Händel und Gewerbe zu entschlagen und nur ihrem Amt abzuwarten: tagüber auf alle Ordnungswidrigkeiten zu achten und der betreffenden Obrigkeit zur Anzeige zu bringen, des Nachts aber die Stadtwache zu inspizieren und insbesondere das ordnungsgemäße Schließen der Häuser, in denen Studenten wohnen, zu überwachen. Als Entschädigung ist Rat und Universität erbötig, je 30 Gulden zu geben. Außerdem soll den Vögten die Hälfte der Strafelder zufallen. Dem Kurfürsten wird anheimgestellt, einen Oberexekutor zu verordnen, dessen Amt es wäre, jede Nachlässigkeit in der Inspektion wie Exekution zu rügen bzw. zu strafen. — Wie weit diesem sehr praktischen Vorschlag entsprechen worden ist, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

<sup>2)</sup> Loc. 10596, Fol. 120.

<sup>3)</sup> Siehe S. 46 f.

Ordnung von Andreä schon vor Torgau angebahnt worden war. Auch nach dem Landtag hat sie dieser niemals aus dem Auge verloren, da gerade sie ihm besonders am Herzen lag. Aber die Regelung der Stipendiatenverhältnisse hatte mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen; der Geldpunkt spielte hier eine wichtige Rolle, und die Sparsamkeit des Kurfürsten verlangte, daß der Unterhalt der neuen Stipendiaten mit möglichst bescheidenen Mitteln bestritten würde.

Am 18. Januar 1580 hatte Andreä dem Kurfürsten mitgeteilt, daß er für die Stipendiaten in Leipzig einen geeigneten Magister domus gefunden habe, M. Albinus Greifenberg, einen betagten Mann, in Sprachen gelehrt, zuvor im Predigtamt gewesen, ohne Weib und Kind, so daß er Tag und Nacht „den Stipendiaten auszuwarten“ könne.<sup>1)</sup> Vorher hatte man Magister Hiob Magdeburg, den Freund Adam Sibers, ins Auge gefaßt, und Hans von Bernstein, der nach Rücksprache mit Selnecker nicht viel Gutes über Greifenberg zu sagen wußte, empfahl auch jetzt noch, mit Hiob Magdeburg weiter zu verhandeln.<sup>2)</sup> Trotzdem ergeht am 28. März an den Vizekanzler Schilter Befehl, den Magister Greifenberg „auf ein Versuchen“ in sein Amt einzuweisen.<sup>3)</sup> Doch stellt sich bald heraus, daß Andreä mit diesem Mann keinen glücklichen Griff getan hat. Am 6. Dezember 1580 wird er bereits wieder durch Magister Johannes Rivius abgelöst, der sich in den Akten als einen energischen Mann zu erkennen gibt.<sup>4)</sup>

Als Superintendenten der Stipendiaten fungierten in Leipzig, wie es scheint, Schilter und Selnecker.

In Wittenberg hatte Magister Albertus Lomeier, der von den Visitatoren als „der furnembste“ der Facultas Artium gerühmt worden war, schon vor dem Torgauer Tage die Stelle eines Stipendiatenpräzeptors versehen. Und auch unter den neuen Verhältnissen war er noch eine Zeitlang Magister domus geblieben, bis er die Gunst Andreäs verlor. In einer „Erinnerung“, die Andreä vermutlich im Sommer 1580 — sie liegt uns nur in einem Auszug vor<sup>5)</sup> — an den Kurfürsten gerichtet hat, spricht er sich unter anderem für seine „Abschaffung“ aus, weil er verdächtig sei. Die Abschaffung muß auf dem Fuße gefolgt sein. Denn der kurfürstliche Rat, der den Auszug aus Andreaes „Erinnerung“ gefertigt hat,

1) Loc. 7435, K. u. Sch. O., Fol. 219.

2) Loc. 10 510, Stipendiaten u. Stipendia bel., Fol. 12.

3) Loc. 10 510, Fol. 14.

4) Loc. 10 510, Fol. 36.

5) Loc. 7435, Fol. 173—175.

bemerkt daneben: „Ist allbereit abgeschafft.“ Wer an seine Stelle getreten ist, ist aus den Akten nicht zu ersehen.

Das Amt der Superintendenten verwalteten in Wittenberg der Kanzler Schütz und Polykarp Leyser.<sup>1)</sup>

Was die Zahl der Stipendiaten anlangt, so hatte die Forderung, die Obligation zu unterschreiben, in Leipzig zunächst einen Abgang zur Folge; erst nach und nach konnte die angesetzte Höhe erreicht werden. In Wittenberg ist dies niemals geschehen; man hat, wie wir sehen werden, die Zahl sehr bald auf 140 herabgesetzt.

War schon die Unterbringung der neuen Stipendiaten mit Schwierigkeiten verknüpft, so gab ihre Beköstigung erst recht zu fortwährenden Klagen und Bitten Anlaß. Bald mangelte es an Getränk,<sup>2)</sup> bald an Holz,<sup>3)</sup> dann wieder klagte der Oeconomus von Wittenberg, daß er bei der eingetretenen Teuerung die Stipendiaten für 4 Silbergroschen nicht speisen könne, ohne all sein Vermögen zuzusetzen und selbst in schwere Schulden zu geraten.<sup>4)</sup> So fehlte noch manches, ehe alles in geregelter Ordnung verlief. Nur allmählich trat die neue Ordnung ins Leben.

Ende August wird Andreä nach Leipzig befohlen, um die noch notwendigen Anordnungen zu treffen.<sup>5)</sup> Aber nur der Kurfürst selber kann hier wirksam eingreifen. Andreä sendet an ihn ein Verzeichnis von Mängeln mit entsprechenden Vorschlägen.<sup>6)</sup> Da hören wir, daß der Speiseraum der Stipendiaten, wo sie auch ihre Übungen abhalten sollen, noch nicht in stand gesetzt ist: er hat noch keinen Ofen, keine Feuermauern, keine Fenster und Türen. Das Collegium Paulinum klagt, daß ihm die Zinsen von den Wohnungen der Hintergebäude, die ebenfalls den Stipendiaten eingeräumt werden mußten, abgehen, und bittet um Wiedererstattung. Der Magister domus hat noch keinen Unterhalt. Der Oeconomus hat Schaden gelitten, weil etliche Stipendiaten, die die Obligation nicht unterschreiben wollten, abgezogen sind, ohne das Kostgeld zu bezahlen. Für den Winter fehlt es an Lichtern und Lampen. Auch ist für Krankheitsfälle noch keine Fürsorge getragen.

---

1) Loc. 10 510, Fol. 50, 60.

2) Zwar war schon Ende März 1579 an die Universitäten vom Kurfürsten Verordnung ergangen, die künftigen Stipendiaten mit einem „ziemlichen bier, welches das mittel zwischen bier und kofent“, zu versorgen. Aber im Oktober des Jahres ist davon in Leipzig nichts mehr vorhanden. Die Universität bittet am 22. Okt. um „nottürftige vorlag zu fernerem gebreude.“ Loc. 10510, Fol. 3.

3) Ebenda, Fol. 3.

4) Ebenda, Fol. 28—30 (Datum 13. März 1580).

5) Loc. 10596, Schriften betreff. die Reformation, Fol. 127.

6) Ebenda, Fol. 136 f.

Um diese Mängel abzustellen, bescheiden die Räte, die des Marktes wegen nach Leipzig gehen, auf kurfürstlichen Befehl Andrea zum 9. Oktober nochmals ebendahin<sup>1)</sup> und berichten dann am 14. Oktober, daß alles in Richtigkeit gebracht sei.<sup>2)</sup>

Sollten aber die bisher so schwankenden Verhältnisse der Stipendiaten eine sichere Grundlage für die Zukunft erhalten, so bedurften sie einer neuen Fundation. Deshalb übersenden die Räte mit diesem Bericht die „Notul“ einer solchen und zwar für beide Universitäten.<sup>3)</sup> Sie findet die kurfürstliche Zustimmung und wird am 24. Oktober als neuer Stiftungsbrief nach Leipzig und Wittenberg abgesandt.<sup>4)</sup> In der Wittenberger Fundation machen wir die Wahrnehmung, daß die in der Ordnung angegebene Zahl auf 140 Stipendiaten erniedrigt ist. In Leipzig bleiben die 150. Die Stipendiaten sollen so lange unterhalten werden, bis sie ihrer Geschicklichkeit nach mit Kirchen- oder Schuldiensten versehen werden können. Es werden dann die Einkünfte aufgezählt, von denen der Unterhalt bestritten werden soll. Sie belaufen sich für Leipzig auf 3566 Gulden 19 Groschen, für Wittenberg auf 2824 Gulden 16 Groschen.<sup>5)</sup> Mit diesem Akt erreicht die Neuordnung der Stipendiatenverhältnisse endlich ihren Abschluß, und damit sind wir am Abschluß des großen Reformwerkes überhaupt angelangt.

Es steht nur noch aus, daß allen Stellen, die über der Durchführung der neuen Ordnung zu wachen haben, ein Druckexemplar derselben zugefertigt werde. Aber eben die Fertigstellung des Drucks ist es, die auf ein unerwartetes Hindernis stößt, und indem wir schon glaubten, am Ziele unserer Untersuchung zu stehen, sehen wir mit Überraschung, wie hier ein letzter Akt der dramatisch bewegten Entstehungsgeschichte unserer Ordnung an uns vorüberzieht, in dem die Gegensätze noch einmal mit voller Schärfe aufeinander stoßen.

#### IV. Die Korrektur des ersten Druckes.<sup>6)</sup>

Bei der letzten Durchsicht der Universitätsordnung im Dezember 1579 hatten die Räte, wie sie behaupten, erst erfahren, daß

<sup>1)</sup> Ebenda, Fol. 129, 130.

<sup>2)</sup> Ebenda, Fol. 139, 140.

<sup>3)</sup> Ebenda, Fol. 142, 143.

<sup>4)</sup> Ebenda, Fol. 144—47 (Kopie).

<sup>5)</sup> Die Summen ergeben für den einzelnen Stipendiaten eine Rate, die hinter dem von Andrea gemachten Anschlag (25 Gulden pro Kopf) zurückbleibt. Auch die Besoldung des Magister domus ist weit geringer als die des früheren Stipendiatenpräzeptors. Er bezieht 72 Gulden jährlich und wöchentlich zwölf Groschen Kostgeld, wovon er dem Oeconomus 5 Groschen für den Tisch abzugeben hat. (Loc. 10510, Fol. 36 b.)

<sup>6)</sup> Die Quellen für dieses letzte Kapitel sind außer Loc. 7435, K. u. Sch. O.,

das Übrige bereits gedruckt sei.<sup>1)</sup> Sie enthielten sich Andreä gegenüber jeder Äußerung, erhoben aber sofort beim Kurfürsten Vorstellungen wegen Übereilung des Drucks, worauf dieser am 29. Dezember Hieronymus Brehm in Leipzig alles Gedruckte abforderte.<sup>2)</sup> Am 2. Januar 1580 übersendet Brehm, was fertig ist, d. h. die ganze Ordnung außer den Titeln und der Präfation, die ihm erst gestern von Andreä zugegangen seien, und außer der Universitätsordnung, mit deren Druck man erst angefangen habe. Das noch Fehlende sollé „zum allerforderlichsten“ fertig gestellt werden.<sup>3)</sup> Darauf ergeht am 8. Februar an Brehm der Befehl, alle bisher gedruckten Exemplare bis auf fernern Bescheid zurückzuhalten.<sup>4)</sup>

Die übersandten Bogen übergibt der Kurfürst seinen Räten zur Durchsicht. Diese berichten hierüber am 3. März.<sup>5)</sup> Sie haben die gedruckte Ordnung bis auf 354 Blatt, d. h. alles außer der Universitätsordnung, gelesen und befinden daraus so viel, daß es nötig gewesen wäre, sie vor der Drucklegung „was fleissiger“ zu übersehen. Daraus, daß Andreä ihnen die Ordnung „in einer Eil“ vorgelesen habe (im Mai 1579),<sup>6)</sup> hätten sie geschlossen, daß dies noch geschehen werde, wie ja auch die Universitätsordnung von Artikel zu Artikel durchgegangen sei. So hätten sie denn damals viel passieren lassen, was sie sonst wohl erinnert hätten. Nun müsse es nachträglich geschehen.

Es folgen die Ausstellungen. Die im Bericht selbst enthaltenen sind allgemeinerer Art. In einem besonderen Verzeichnis<sup>7)</sup> folgen ins einzelne gehende Nachweise. Ich hebe aus beiden hervor, was unsere Schulordnungen betrifft.

1. Zunächst wird gerügt, daß an vielen Stellen ein „ungewöhnlicher und nicht allein der kurfürstlichen Kanzlei, sondern auch

---

die in demselben Locat befindlichen „Schriften betreff. die Corrigirung der Neuen Kirchen- u. Schul-Ordnung, 1580“ und Loc. 10601, Kirchen- u. Schul-visitation belang. Nachrichten, 1580.

Die überaus charakteristischen Vorgänge sind noch nicht genügend aufgehell. Sehlings Darstellung (a. a. O. S. 131 f.) benutzt nur die beiden letzten Quellen, obwohl die erste das Hauptmaterial liefert. Infolgedessen bedarf sie der Ergänzung und Berichtigung.

1) Loc. 7435, K. u. Sch. O., Fol. 164.

2) Loc. 10601, Fol. 1.

3) Loc. 10601, Fol. 1.

4) Loc. 7435, Corrigierung, Fol. 1a.

5) Loc. 7435, K. u. Sch. O., Fol. 126. Sehling setzt diesen Bericht, den er nicht kennt, fälschlich vor den 8. Februar.

6) Siehe S. 130.

7) Loc. 7435, K. u. Sch. O., Fol. 133: „Ungefährlich vortzeichnus etlicher bedenklicher mengel etc.“

dieser Land Art zu reden fast ungemäßer stylus“ gebraucht werde; ja oftmals folgten die Wörter so unordentlich aufeinander, daß es sehr undeutsch und „unvornehmlich“ klinge. Beispiele werden im Verzeichnis gegeben. Man beachte hier das Selbstgefühl der kursächsischen Kanzlisten gegenüber dem Schwaben, der ja der Hauptverfasser der in Rede stehenden Ordnungen war.

2. Die Räte befinden, daß die Partikularschulordnung, sonderlich in prima Classe, sehr kindisch gefaßt sei, indem die Praeceptores darin unterwiesen würden, wie sie die Knaben buchstabieren und lesen, desgleichen deklinieren und konjugieren lehren sollten. Wiewohl es an sich nicht unrecht sei, seien es doch Sachen, welche ohne das ein jeder Schulmeister dieser Lande, wo nicht besser, so doch ebensowohl wisse, als ihm solches in der Ordnung vorgeschrieben werde.<sup>1)</sup> Am bedenklichsten aber sei, daß dies in des Kurfürsten Namen ausgehen solle, dergestalt, daß der Kurfürst „als ein Schulmeister rede und in öffentlichem Druck die Knaben buchstabieren lerne“.<sup>2)</sup> Sie halten dafür, daß es viel förmlicher und schicklicher wäre, wenn man dieses im Namen der Schulmeister, „so es zusammengetragen“ publizierte, und wenn daneben von seiten des Kurfürsten nur die Verordnung geschähe, daß man dem nachzugehen habe.

3. Im Abschnitt „Von Gottesfurcht“ werde verordnet, daß die Knaben der Partikularschulen außer Sonnabend in der Woche nicht mehr bei der Vesper mitwirken sollten. Das halten die Räte für bedenklich, weil nach der alten Agende die Vesper zu dem Ende angeordnet sei, daß die Knaben im Psalter und der h. Schrift geübt würden; es werde auch diesen Landen allerlei Nachrede verursachen. Sie machen den Gegenvorschlag, mit den Knaben abzuwechseln.

4. Die Statuta der Partikularschulordnung werden als „sehr schlecht und gering“ bezeichnet; sie bedürften wohl der Verbesserung. Die Räte zweifeln nicht, daß es in vielen Partikularschulen bessere Statuten gebe.<sup>3)</sup>

5. Zu der von Andreä verdeutschten Fürstenschulordnung be-

---

<sup>1)</sup> An dieser Stelle kommt das kursächsische Selbstgefühl gegenüber dem schwäbischen Import zu geradezu klassischem Ausdruck.

<sup>2)</sup> Die bemängelten Stellen sind in der 1. Person („so ordnen und wollen wir“) aus der Württemberger Ordnung übernommen. Vergl. z. B. im ersten Druck den Eingang des Abschnittes „Von den Stunden in der Schul“ mit der entsprechenden Stelle der Württemb. O. Im zweiten Druck wird für das „so ordnen und wollen wir“ gesetzt: „so soll.“

<sup>3)</sup> Die bemängelten Disziplinarstatuten stammen fast Wort für Wort aus der Württemberger Ordnung.

merken sie: Am Eingang des Abschnittes „Von denen Classibus in diesen Schulen“ gebe Andreä zu verstehen, daß er gern sähe, wenn in den drei Fürstenschulen nur zwei Classes gehalten würden. Das könnten sie jedoch aus vielen bewegenden Ursachen, die sie ihm „in Gegenwart selbst vermeldet“ hätten, nicht für ratsam erachten. Es hätte deshalb der betreffende Passus, den er „wie andere Dinge mehr allein aus seinem Kopf genommen“, billig wegbleiben sollen.<sup>1)</sup>

Hiernach haben die Räte schon bei der Lesung diese Stelle beanstandet, in der Meinung, daß sie von Andreä herrühre. Andreä hat sie nachdrücklich verteidigt, was die Räte in ihrer Meinung noch bestärkt hat. Der Streit ist unausgeglichen geblieben. Jetzt sind die Räte erstaunt, den Passus, gegen den sie protestiert haben, im Druck wiederzufinden.

Im Anschluß hieran sprechen sie Zweifel aus, ob die jetzt gedruckte Fürstenschulordnung dem in Torgau approbierten lateinischen Original, das Andreä bei sich behalten habe, „aller Ding gemäß“ sei. Es wäre nötig gewesen, die Übersetzung vor dem Druck mit dem Original zu vergleichen, „sonderlich weil vermerkt werde, daß Andreä die Fürstenschulen nach den Partikularschulen regulieren“ wolle. Man müsse acht geben, daß die in diesen Schulen „hiebevorgeseßte gute Ordnung“ nicht durch Neuerung zerrüttet werde.

6. Im einzelnen wird zu der Fürstenschulordnung noch folgendes bemerkt. Unter „Secunda Classis“ lautete Abschnitt 5 im ersten Druck: „Nach solchem sollen sie (die Präzeptoren) ihnen aus den zu dieser Classe verordneten Autoribus ein periodum drey oder vier exponiren / vnd allzeit dahin richten / das sie beneben der sprach auch etwas nützlichs lernen / dadurch sie entweder im rechten glauben an Christum gestercket / oder im leben gebessert werden mögen.“ Also religiöse oder moralische Nutzbarmachung sentenziöser Stellen.<sup>2)</sup> Dies — meinen die Räte — stehe hier an einem unbequemen Ort, da doch in dieser Klasse nicht Theologica, sondern Grammatica, Cicero, Terentius u. dergl. gelesen würden.

---

<sup>1)</sup> Die Räte tun hier Andreä Unrecht. Der Passus steht im Original: Si oppidanae urbicaeque Scholae recte sese haberent, Illustrium Scholarum pueri in duas classes non incommode possent distribui. Nunc, cum vix doctrinulam declinationum et coniugationum, ad nos qui mittuntur, pueri afferant, omnino nobis de ordinibus tribus dicendum est.

<sup>2)</sup> Bei Siber lautete diese Stelle: Tum proponant sententias trium et quatuor periodorum de moribus, virtute, religione. In his non est necesse, ut semper verbum verbo reddatur; id enim foret absurdissimum; sed id detur opera, ut sensus ipse et vis eadem in significando maneat.

Sie benutzen also die Stelle, um gegenüber dem Überwuchern der Theologie für den rein humanistischen Unterricht eine Lanze zu brechen. [www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

7. In dem gleichen Sinne bemängeln die Räte eine Stelle der Stipendiatenordnung. Kap. IV, letzter Absatz, ist davon die Rede, daß die Stipendiaten bei den Disputationen im Gebrauch der h. Schrift als dem einzig durchschlagenden Kampfesmittel gegen irrige Meinungen geübt werden sollen. Die h. Schrift allein tue es, nicht Aristoteles und Plato, auch nicht die alten Kirchenväter und Lehrer. Diese Stelle, meinen die Räte, gebe den Anschein, als ob man die freien Künste oder die Patres gar verwerfen wollte, sie könnte deshalb wohl etwas förmlicher und unterschiedlicher gesetzt werden.<sup>1)</sup>

8. Endlich wird gerügt, daß in der ganzen Ordnung die Formula Concordiae als im Jahre 1579 publiziert erscheine, während sie doch erst künftig publiziert werden solle.

Das Schlußurteil lautet: Die Ordnung hätte vor dem Druck „was fleissiger“ übersehen werden müssen. Zur Beseitigung der Mängel schlagen die Räte vor, die gedruckte Ordnung „etlichen verständigen und dieser Lande Gelegenheit erfahrenen Leuten zu untergeben“, damit diese sie der kurfürstlichen Kanzlei und „dieser Lande Stylo gemäß formalisierten“ und die angezogenen und sonstigen Mängel korrigierten, in der Weise, daß möglichst nur die Bogen, auf denen sich Mängel befänden, umgedruckt zu werden brauchten. Die wiederholte Bezugnahme auf das Concordienbuch mache es ohne das empfehlenswert, mit der Ausgabe der Ordnung bis zur Publikation desselben zu warten. So werde für die Korrektur Zeit gewonnen.

Überblicken wir die Ausstellungen der Räte, so erkennen wir unschwer, wie aus ihnen wieder jener innere Widerwille gegen die Ordnung spricht, den wir schon wiederholt an ihnen beobachtet haben. Noch einmal bricht er bei dieser Gelegenheit durch. Warum ist ihnen die Ordnung so entgegen? Hauptsächlich deshalb, weil sie ihnen durch Andreä gebracht oder — in ihrem Sinne gesprochen — aufgedrängt wird. Das kursächsische Selbstgefühl lehnt sich in ihnen gegen den allmächtigen Schwaben auf. Mag auch mancher Kursachse an der Ordnung mitgearbeitet haben, und sie selbst haben es ja — auf kurfürstlichen Befehl — getan, so

---

<sup>1)</sup> Der das Mißverständnis beseitigende Satz „damit wir doch den rechten Brauch derer Zeugnisse aus denen alten Kirchenlehrern nicht tadeln noch verwerfen“ ist erst beim zweiten Druck eingefügt worden.

stammt doch das Meiste und Wichtigste, das, was in Kursachsen als Neuerung empfunden wird, von ihm. Die Partikularschulordnung und die Stipendiatenordnung, die insbesondere Andreäs Werk und sozusagen aus Württemberg importiert sind, haben — das merkt man deutlich — von vornherein nicht ihre Sympathie. Und selbst das eigentlich kursächsische Gut, die Fürstenschulordnung, erscheint durch den Schwaben angetastet und in seinem Sinne umgestaltet. Aber in ihrem Widerwillen gegen die Ordnung Andreäs merken sie nicht, wie sie mit ihrer Kritik sich selbst das Urteil sprechen. Denn alle diese Ausstellungen hätten sie damals anbringen müssen, als Andreä ihnen die Ordnung vorlas. Damals aber haben sie aus eben dem Widerwillen nur mit halbem Ohre zugehört, aus dem heraus sie jetzt diese abfällige und in den Einzelnachweisen manchmal recht kleinliche Kritik üben.

Das neue Hemmnis, das die Publikation der Ordnung abermals hinauszuschieben droht, versetzt den Kurfürsten in größte Erregung. Er stellt den Bericht seiner Räte alsbald Andreä zu, der in Annaburg weilt, und empfängt von ihm zunächst mündlichen Gegenbericht, in dem dieser die Berechtigung der gemachten Ausstellungen scharf bestreitet. Der Kurfürst verlangt einen schriftlichen Gegenbericht und schreibt vor Eingang desselben am 7. März eine „Erklärung seines Gemütes“, was den Räten und D. Jacobo zu antworten, nieder, die uns seine Stimmung klar erkennen läßt.<sup>1)</sup>

„Aus meyner Cammerrette bedencken . . . beynde ich so fyll, das von ihnen angezogen, als soltte Docktor Jacobus fyll dynges synt ihrer vorgleychunck hineyn geseetzt vnd aus gelassen haben, wellyches doch D. Jacobus mitt nychtten gestendyck sondern das wyderspyll durchaus darkegen bericht.

Weyll aber aus ihrer beyder teyll bericht dys klerlich sych sehen vnd mercken lest, das sye im herczen nyhe mitt eynander rechtschaffen ohne Affect eynick gewesen, was sye auch sych voreynigett vnd in eyn horn geblassen, das mus mer dohin vorstanden werden, das von beyden teyllen eyner auff des andern vngeluck gehofft, dan das es in eyniger ernst gewesen, das zu beratschlagen, so zu kunftiger ruhe vnd eynikeytt in den vnyfersytett kyrchen vnd schullen gereychen mochte.

Dyeweyll myr aber dysse dynges zum hochsten zuentkegen vnd zu wyder, das ich sollichen giftigen has, neytt vnd widerwyllen von denen erfaren soll, so myr in dyser christlichen vnd mir hoch angelegenen sachen ratten und helfen sollen, so befromdet mich nycht vnyblylich, zu sehen vnd zu erfaren, das bose Affect das gutte hindertreyben vnd hindern

<sup>1)</sup> Loc. 7435, K. u. Sch. O., Fol. 137. Handschrift des Kurfürsten.

sollen, sonderlich von denen, den ich mer als andern vorthraue, denen auch in dyssenn sachen meyn gemutt mer als andern bekant, vnd wyrtt ihnen dermal eyns zuvorantworten schwer forfallen.

Weyll dan dye dynge also vnd nichtt anders geschaffen, ich auch solliche nutzliche ordenunck keynes weges durch ihre vneynikeytt zuuorhindernn oder zubindertreyben nachzulassen gemeynt, so ermane ich sye hirmitt semplich vnd sunderlich, erstlich bey ihrem christlichen gewyssen, dornach bey denn pflichtten, darmitt sye mir vorwant vnd zugetan, vnd alsdan, so war, als sye selbst nicht Caluinisten seyn wollen, das sye myr runt heraus sagen, ob in dyssem Buche etwas, so erstlich wyder Gott vnd seyn heyliges wortt, zum andern wyder gewyssen vnd zum drytten wyder ehre vnd thugent begriffen oder gestellt sey. Wan ich nun sollyches von ihnen berychtett werde, so wyll ich mych alsdann ferner, was meyner noturfft ynd gelegenheytt nach myr geburt, vornemen lassen.“

Es ist anzunehmen, daß diese Erklärung des kurfürstlichen Gemütes an die Räte und Andreä nicht abgegangen ist. Denn sie findet sich nur in der Handschrift des Kurfürsten, und weder von den Räten noch von Andreä wird im folgenden darauf Bezug genommen. Auch kehrt die zuletzt ausgesprochene Ermahnung in einem zweiten Schreiben wieder, das am 10. März wirklich an die Räte ergeht. Trotzdem habe ich die Niederschrift wiedergeben zu müssen geglaubt. Denn sie ist ungemein lehrreich für die Art, wie der Kurfürst die Parteien beurteilt, und für die Beurteilung seiner eigenen Persönlichkeit. Er stellt sich auf keine der beiden Seiten, er hält beiden eine scharfe Lektion. Andreä wie die Räte haben sich von ihren Affekten hinreißen lassen. Er dagegen geht auf den Kern der Sache. Die Räte sollen sagen, ob sie von Religions- oder Gewissenswegen etwas gegen die Ordnung einzuwenden haben, und nicht an unwesentlichen Dingen herumkritisieren. Er seinerseits ist entschlossen, die schleunige Publikation der Ordnung durch nichts hindern zu lassen.

Am 9. März geht der Gegenbericht Andreäs ein.<sup>1)</sup> Er hat die Ausstellungen der Räte gelesen, dann mit dem Kanzler noch einmal alle bemängelten Stellen nachgeschlagen. Was er dabei befunden, unterbreitet er dem Kurfürsten.

Ad 1. Wenn im sprachlichen Ausdruck hie und da eine Besserung unterlassen sein sollte, etwa ein hier zu Lande ungebrauchliches schwäbisches Wort stehen geblieben wäre, so trügen die Räte die Schuld, die beim Verlesen der Ordnung weder auf die Res noch auf die Worte genügend acht gegeben hätten. Er

---

<sup>1)</sup> Loc. 7435, K. u. Sch. O., Fol. 140—157.

habe alles getan, was ihm möglich gewesen sei, habe sich in der Wahl der Worte an Luthers Sprache gehalten und zum Überfluß das ganze Buch Magister Peter Glaser, einem Kursachsen,<sup>1)</sup> zum Durchlesen gegeben. Andreä geht nun auf die einzelnen sprachlichen Bemängelungen im Verzeichnis ein und weist sie, wo nicht offenbare Versehen vorliegen, kurzerhand mit der Bemerkung zurück: „Verständlich genug gesetzt, wer es verstehen will.“

Ad 2. Daß der Kurfürst in der ganzen Schulordnung selbst rede, sei eine hohe Notdurft, damit seine Untertanen sähen, daß er mit Ernst darüber gehalten haben wolle. Auch andere Fürsten redeten so in offenem Druck.<sup>2)</sup>

Ad 3. Was die Beteiligung der Partikularschüler an den täglichen Metten und Vespern anlange, so sei den Räten bei der Beratschlagung gesagt worden, wie die Knaben bisher alle Tage zwei Stunden durch die Metten und Vespere in Anspruch genommen worden seien, was weder ihnen noch der Gemeinde, die das Latein nicht verstehe, von Nutzen gewesen wäre. Deshalb habe man damals einhellig beschlossen, es damit so zu halten, wie der Ordnung einverleibt sei.

Ad 4. Die Statuta seien mit „sondern Fleiß“ so kurz gefaßt, und da sie gehalten würden, sei der Schule zum besten geraten.

Ad 5. Die Bemerkung über die Klassen der Fürstenschulen sei nicht aus seinem Kopf genommen, sondern sie stehe im Original.

Im Anschluß hieran legt Andreä nochmals seine Ansicht über diesen Punkt dar. Die 3. Klasse werde mit großem Nachteil und Schaden der kurfürstlichen Lande erhalten. Das habe er auch den Räten gesagt und deshalb einen harten Streit mit ihnen gehabt. Die Räte wollten nicht — „wider alle Vernunft und Verstand“ — daß nur die besten armen Knaben aus den Partikularschulen auf die Fürstenschulen befördert würden, was für Stadt und Land ein unwiederbringlicher Schade sei, und dies, wie er glaube, nur um des Eigennutzes etlicher Privatpersonen willen, die ihre Kinder auch in diese Schulen bringen möchten.<sup>3)</sup> Wenn nach dem Rat der

---

<sup>1)</sup> Magister Peter Glaser war unter dem Superintendenten Daniel Greser Prediger der Stadt Dresden, dann selbst Superintendent. Er scheint einer der wenigen Vertrauten Andreäs gewesen zu sein.

<sup>2)</sup> Herzog Christoph in der Württemberger Ordnung, aus der die Partikularschulordnung in dieser Form entnommen ist.

<sup>3)</sup> Gemeint ist der kursächsische Adel. Die 3. Klasse ist nur so lange nötig, als auch weniger befähigte oder mangelhaft vorbereitete Knaben vom Adel aufgenommen werden. Denn für diese bedarf es eines Jahres, um die Lücken auszufüllen.

Präzeptoren (Siber, Dresser) nur zwei Klassen gehalten und darin nur qualifizierte Knaben aufgenommen würden, dann möchten in derselben Zeit, wo jetzt nur ein Knabe unterhalten werde, von dem man noch nicht wisse, was aus ihm werden möchte, zwei oder drei mit großem Nutzen der Landschaft gefördert werden.

Deshalb habe der angefochtene Passus in der Ordnung seinen Platz, und es sei anzustreben, daß mit der Zeit vermöge der Ordnung die tertia Classis in Wegfall komme.

Wir sehen, Andreä hat seinen Gedanken, daß in die Fürstenschulen nur begabte arme Knaben aufgenommen werden sollen, die dann natürlich Theologie zu studieren haben, noch keineswegs aufgegeben. Er erwartet die Verwirklichung von der Zukunft.

Auf die Andeutung der Räte, daß er wahrscheinlich an dem Original in seinem Sinn geändert habe, antwortet er kurz, er sei damit einverstanden, daß seine Übersetzung mit dem Original verglichen werde.

Ad. 6. Daß man nach dem Urteil der Räte bei den jungen Knaben nicht alsbald darauf sehen solle, daß sie im rechten Glauben gestärkt und im Leben gebessert würden, gebe er dem Kurfürsten zu erlassen. Wenn dies unterlassen würde, trüge er Bedenken, ein Kind in eine solche Klasse zu schicken; denn es sei die höchste Notdurft, und man könne den Kindern von Gottesfurcht und Zucht nicht genug sagen „gleich in den kindischen Jahren.“

Andreä faßt also die Sache sofort prinzipiell auf, als wollten die Räte religiöse und moralische Unterweisung überhaupt aus dem Unterricht verbannt wissen. Sie hatten nur eine reinliche Scheidung des humanistischen und theologischen Unterrichts im Sinne gehabt.

Ad. 7. Ebenso weist Andreä den Einwand gegen die entsprechende Stelle der Stipendiatenordnung zurück. Sie sei „recht, christlich und unterschiedlich“ gesetzt. Aber sie schmecke freilich den heimlichen Sacramentierern gar nicht, die die Gläubigen wiederum aus der h. Schrift in der Väter Schriften als in das weite Meer führen wollten, davor D. Luther treulich gewarnt habe.

Ad. 8. Daß die Formula Concordiae als im Jahre 1579 publiziert angeführt werde, liege in der ursprünglichen Absicht begründet, die durch des Teufels Listen und Praktiken verhindert worden sei.

Summa: Was die Räte erinnert hätten, sei zum Teil „des Druckers Übersehen“, zum Teil verhalte es sich im Grund viel anders. Wenn ihnen wirklich etwas bedenklich erschienen wäre, hätten sie es bei der letzten Beratschlagung vorbringen

müssen. Denn damals habe er ihnen gleich anfangs vermeldet, daß die Ordnung nach Befehl des Kurfürsten alsbald gedruckt werden solle. Damals aber hätten sie geschwiegen und die Ordnung schließlich durch ihre Unterschrift gutgeheißen. Daß sie nun nachträglich mit solchen Bedenken kämen, lasse ersehen, wie sie gegen die Ordnung gesinnt seien und mit welchem Ernst und Eifer sie künftig über ihr halten möchten. Ihre Absicht sei, die Sache möglichst hinzuziehen, bis endlich nichts daraus werde.

Demnach ist seine Meinung, daß von der beratschlagten und unterschriebenen Ordnung kein Bogen umgedruckt werden dürfe, es sei denn, daß sie mit Grund angeben könnten, daß die Ordnung Gottes Wort zuwider oder Kirchen und Schulen schädlich sei. Die Druckfehler seien, wie üblich, am Ende zu korrigieren und das Buch ohne längeren Verzug zu publizieren, „damit nicht die bösen Leute sagen möchten, wie von der Formula Concordiae, es sei ein solch Werk, welches das Licht scheue, womit man nicht an den Tag kommen dürfe, sondern männiglich dergestalt das Maul gestopfet werde.“ Bei einer Neuauflage könnten dann die Korrekturen mit Fleiß in acht genommen, d. h. an Ort und Stelle berichtet werden.

Man muß zugeben, daß Andreä seine Verteidigung mit Nachdruck und Geschick führt. Er ist den Räten an Sachkenntnis und durch seinen entschiedenen Willen, das Werk zur Vollendung zu führen, überlegen. Aber er bleibt nicht immer sachlich. War der Bericht der Räte nicht ohne persönliche Spitzen, so bleibt ihnen Andreä in seinem Gegenbericht nichts schuldig. Er pariert die Hiebe mit Gegenhieben.<sup>1)</sup>

Da der Gegenbericht die Ausstellungen der Räte zum guten Teil entkräftet und den Weg zur raschen Vollendung des Werkes wieder öffnet, hat er beruhigend auf den Kurfürsten gewirkt. Er hält nunmehr die „Erklärung seines Gemütes“ zurück, läßt aber

<sup>1)</sup> Gewissermaßen ein Nachtrag in verschärfendem Sinne ist ein Brief Andreäs vom 13. März, aus Dresden geschrieben, wohin er von Annaburg inzwischen gegangen war. (Loc. 7435, K. u. Sch. O., Fol. 158.) Er hat den Sachen noch ferner nachgedacht und befindet nun, daß es nichts denn des leidigen Teufels Treiben sei, der im Hinblick auf die bevorstehende Reise des Kurfürsten das Werk abermals zu hemmen suche, damit womöglich gar nichts daraus werde. Dagegen versichert er nochmals, daß in der Ordnung nichts stehe, was Gottes Wort zuwider sei und wodurch die Reputation des Kurfürsten geschwächt werde — die Ordnung solle im Gegenteil dazu dienen, sie zu stärken — und bittet den Kurfürsten um Gottes und eben um seiner Reputation willen, das Werk nicht stecken zu lassen, sondern zu zeigen, daß ihm ernstlich daran gelegen sei. Er weist auf das Gerede hin, daß der Kurfürst durch die im Werk befindliche Ordnung die gute alte „in hauffen stossen wölle.“ Dieses Gerede werde nur durch die Ordnung selbst widerlegt werden.

unter dem 10. März an die Räte ein anderes Schreiben ergehen, das in viel maßvollerem Tone gehalten ist.<sup>1)</sup> Er übersendet ihnen damit den Gegenbericht, „nicht derhalben, daß wir Euch mit ime zusammen hetzen wolttten, oder ir darwieder repliciren solttet, sondern allein zu dem ende, wan ir Euere affect hindan setzen und recht judiciren wolttet, daß die angezogenen mengell der wichtigkeit nicht sein, daß darumb die albereit gedruckte Ordnung geändert oder itzo gar von neuem wiederumb umbgedruckt werden muste.“ Der Kurfürst macht sich nun den Vorschlag Andreäs, die offenbaren Fehler am Ende zu verbessern und bei einer Neuauflage im Text zu berichtigen, zu eigen und ruft seine Räte zu positiver Arbeit auf: „Wir begehren gnedigst, ir wollet one eynik ferner gezenck darauff dencken, thrachtten und befurdern helfen, wie solchen mengeln zu helfen und die Ordnung auffs förderlichst publicirt und angericht werden möchte.“

An demselben Tage, an dem sie das kurfürstliche Schreiben und Andreäs Gegenbericht empfangen, am 12. März, senden die Räte, dem Verlangen des Kurfürsten entsprechend, den letzteren zurück mit einer vorläufigen kurzen Antwort.<sup>2)</sup> Obwohl sie aus Andreäs Gegenbericht spürten und fänden, daß ihnen von ihm ungütlich und zuviel geschehe, solches auch wohl dartun könnten, so wollten sie doch hierin vielmehr des Kurfürsten Befehl denn ihre Notdurft in untertänigster Acht haben. Sie getrösten sich, der Kurfürst werde es an ihnen selbst anders befunden haben, das Werk auch künftig solches weisen und zeigen. Sie versichern, ihre Absicht sei nur darauf gerichtet gewesen, daß die Ordnung „förmlich“ publiziert werde. Sie wollen darauf bedacht sein, den Mängeln füglich abzuhelfen, und dem Kurfürsten ein dementsprechendes Bedenken förderlich zuzenden.

Dieses Bedenken ergeht unter dem 15. März.<sup>3)</sup> Um sich wegen der vorgefallenen Unrichtigkeiten zu entschuldigen, legen die Räte hier nochmals den ganzen Hergang dar. Sie bleiben dabei, sie hätten erst bei der letzten Beratschlagung der Universitätsordnung erfahren, daß alles andere bereits in Druck sei, und stellen der Art, „wie D. Jacobus in solchen großen, wichtigen Sachen so leicht überhin gestrichen“, ihr eigenes gewissenhaftes Verfahren gegenüber, das „allein dahin treuherziglich gemeint sei, daß ein solch groß

---

1) Loc. 7435, K. u. Sch. O., Fol. 138, 139 (Loc. 7435, Corrigierung, Fol. 1, 2).

2) Loc. 7435, K. u. Sch. O., Fol. 161.

3) Loc. 7435, K. u. Sch. O., Fol. 162 ff.

Werk mit mehrerm bedacht, vorsichtigkeit, fleis, förmlicher und ansehnlicher“ in des Kurfürsten Namen publiziert werden möchte.

Den Vorschlag Andreäs, die Fehler am Schluß zu korrigieren, halten sie in einem Punkte für bedenklich. Die so oft wiederholte Angabe, daß das Concordienbuch 1579 publiziert worden sei, könne nicht wohl als Druckfehler gelten. Solle man nun das Jahr 79 im Text stehen lassen und am Schlusse etwa angeben, warum die Publikation auf dieses Jahr gesetzt sei? Das würde bei Freunden und Feinden des Concordienwerkes allerlei Gedanken erregen. Besser wäre es, wenn die Zahl an Ort und Stelle geändert würde.

Betreffs der Fürstenschulordnung stellen sie es in des Kurfürsten Gefallen, ob sie das Original Andreä abfordern und die Vergleichung vornehmen sollen.

Die übrigen Mängel hinderten nicht, die gedruckte Ordnung so, wie sie sei, zu publizieren. Sie sei ja zunächst nur für die kurfürstlichen Lande bestimmt. Die vorliegenden Exemplare möchten an die Kirchväter der Ortschaften und die Räte der Städte abgegeben werden. Die Räte empfehlen, die Ordnung zugleich mit dem Concordienbuch, auf das sie sich so oft beziehe, auf künftigen Leipziger Ostermarkt zu publizieren. Bei einer Neuauflage aber sei für Abstellung der angeregten Mängel und der vielen Errata, deren sie nur etliche in ihrem Verzeichnis aufgeführt hätten, Sorge zu tragen.

So suchen die Räte dem Begehren ihres Kurfürsten möglichst gerecht zu werden. Es ist ein Rückzug, den sie antreten, aber nicht vor Andreä, sondern vor dem Kurfürsten. Andreä gegenüber verteidigen sie ihren alten Standpunkt.

Eine Kopie dieses Berichts übersendet der Kurfürst noch am Tage des Eingangs (16. März) „in gnädigstem Vertrauen“ an Andreä, der inzwischen nach Dresden gereist ist, nicht um beide Teile ferner „miteinander zu committieren“, sondern damit Andreä daraus die Ansicht der Räte ersehe.<sup>1)</sup> „Weil ihr denn unsers Bedenkens so gar weit nicht mehr von einander seid, so begehren wir derhalben gnädigst, ihr wollet, hintangesetzt aller Privataffekt und Simultät, auf das gemeine Werk sehen und neben ihnen dahin ratschlagen und trachten helfen, damit solche Ordnung mit guter Discretion möge corrigiert und publiciert werden.“

An dem gleichen Tage ergeht an die Räte ein entsprechendes Schreiben: „Wir begehren und befehlen euch hiermit gnädigst, ihr

---

<sup>1)</sup> Cop. 456, Fol. 72.

wollet euch mit Doctor Jacobo nochmals bereden und gütlich vergleichen.<sup>1)</sup> [www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

Andreä antwortet am 20. März.<sup>2)</sup> Dem Kurfürsten zu Gehorsam und Gefallen und zu Beförderung des gemeinen Werkes wolle er sich auch in diesem Handel brechen, wie er zuvor viel und oft getan, und sich also darin erzeigen, daß der Kurfürst daran ein gnädigst Gefallen tragen solle. Nur gegen die Behauptung der Räte, er habe ihnen wegen des bevorstehenden Drucks nichts vermeldet, verwahrt er sich auf das entschiedenste, indem er Gott und den Herrn Kanzler zu Zeugen anruft. Der Vorwurf, er habe in solchen großen, wichtigen Sachen so leicht überhin gestrichen, habe ihn zum höchsten betrübt. Denn unangesehen, daß er dazumal krank gewesen, habe er nicht allein selbst mit besonderem Fleiß und schier über all sein Vermögen gearbeitet, sondern auch, da er gesehen, daß sie keine Lust zum Werk gehabt und ihrerseits beim Ablesen so leicht überhin gestrichen, Magister Peter Glaser hinzugezogen, auf daß nichts hierin versäumt werde. „Darumb denn, so etwas in diesem werck versehen, nicht mein unfleiß, sunder mein unvermögen gewesen were, alß der ich nicht mehr thun können.“ Die Räte selbst aber gäben jetzt zu, daß sich das auf zwei oder drei Punkte beschränke. Andreä schließt mit der Bitte, der Kurfürst wolle seine Entschuldigung nicht in Ungnade vermerken. „Denn da ich allein gegen E. Churf. G. underthenigst entschuldigt bin, so will ich hernach das uberig bis auff mein erlösung mit aller gedult tragen und durch Gottes Gnad überwinden und E. Churf. G. mit der That erweisen, daß sie an mir kein untreuen, unfleißigen oder unbeständigen Diener gehabt.“

Überdas Ergebnis der nun folgenden gemeinsamen Beratung endlich erstattet Andreä am 23. März Bericht.<sup>3)</sup> „Gelobet seye Gott, das durch seine gnade E. Churf. G. Camer Rhäte und ich auff den heutigen tage, in zweyen Stunden, der getruckten ordnung halben uns mit einander zu grunde verglichen haben. Also, das ein zornig unfreuntlich wort zwischen uns nicht vorgelauffen.“

Die Vergleichung sei in folgender Weise geschehen: Etliche Mängel, die nichts denn typographica errata seien, seien bereits am Ende der Ordnung durch den Drucker korrigiert worden; dazu sollten nun die andern errata gefügt, nur einige, namentlich der Irrtum mit der Jahreszahl, an Ort und Stelle verbessert werden.

1) Loc. 7435, Corrigierung, Fol. 15.

2) Loc. 7435, K. u. Sch. O., Fol. 169 ff.

3) Loc. 7435, K. u. Sch. O., Fol. 176.

Damit nun die Publikation nicht länger aufgehalten werde, sondern noch vor des Kurfürsten Abreise nach Dänemark<sup>1)</sup> erfolgen könne, schicke er hiermit die Korrektur dem Drucker zu Leipzig.

Hinsichtlich der Publikation bleibe es wohl bei der Verordnung, die der Kurfürst „seines Wissens und in seiner Gegenwart“ an die Konsistorien zu Leipzig und Wittenberg wie an das Oberkonsistorium in Dresden abgefertigt habe. Er habe die Kopie davon den Räten vorgelesen, und sie hätten sich dieselbe nicht mißfallen lassen.

Die für Leipzig bestimmte Verordnung ist uns im Konzept erhalten.<sup>2)</sup> Die Konsistorialen sollen mit den Buchdruckern und Verlegern über einen mäßigen Kaufpreis verhandeln, damit niemand „übersetzt“ werde. Ferner sollen sie von 120 Exemplaren die letzten Bogen dem Kurfürsten zur Unterschrift und „Versetretierung“ zuschicken. Wenn sie zurückgekommen und wieder zu den Ordnungen gefügt seien, solle das Leipziger Konsistorium 51 Exemplare für sich behalten, 37 an das zu Dresden und 16 an das zu Wittenberg abgeben, damit sie dann „jedes Orts“ an die Superintendenten und Adjunkten verteilt würden.

Diese Verordnung war bereits vor dem 5. März ergangen, also noch ehe sich der Streit über die Korrektur erhob. An diesem Tage waren die 120 Bogen schon nach der Annaburg abgesandt worden.<sup>3)</sup>

Jetzt, wo nun der Kurfürst unterschreiben will, sind sie nicht zur Hand. Hieronymus Brehm erhält darum Befehl, 120 weitere Bogen zu schicken. Wenn sich die ersten finden, sollen sie ihm wieder zugestellt werden.<sup>4)</sup>

120 Exemplare der Ordnung sind also vom Kurfürsten und dem Kurprinzen Christian eigenhändig unterschrieben und untersiegelt worden. Die die Unterschrift motivierenden Worte hat der Kurfürst selber aufgesetzt; sie sind dann von Schreiberhand an den Schluß der letzten Bogen gefügt worden, so daß der Kurfürst und Kurprinz nur ihren Namen zu schreiben brauchten. Nach dem eigenhändigen Konzept lauten diese Worte folgendermaßen:<sup>5)</sup>

„Zu merer Beckrefftigunck dysser vnßrer ordenunck, vnd das wyr steuff stett vnd fest wollen darüber gehalten haben, haben

<sup>1)</sup> Die Reise ist Anfang April von der Annaburg aus angetreten worden.

<sup>2)</sup> Loc. 7435, Corrigierung, Fol. 20.

<sup>3)</sup> Loc. 7435, Corrigierung, Fol. 17.

<sup>4)</sup> Loc. 7435, Corrigierung, Fol. 18.

<sup>5)</sup> Loc. 7435, K. u. Sch. O., Fol. 223.

wyr vns mytt eygenen Henden, vnd nach vns vnßer freuntlicher lyeber Son Herzock Christianus in gleychen vnterscriben.<sup>1)</sup>

Von den so unterschriebenen 120 Exemplaren waren, wie wir aus jener Verordnung wissen, 104 für die Superintendenten und deren Adjunkten bestimmt. Es blieben also 16 zur Verfügung. Von diesen waren sicherlich etliche den Konsistorien selbst, andere aber den beiden Universitäten und den drei Fürstenschulen zuge-dacht. Die letzteren sind jedoch zunächst noch nicht an ihren Bestimmungsort abgegangen. Universitäten wie Fürstenschulen waren ja schon bei der Kommissionshandlung im Juli 1579 mit schriftlichen Ordnungen versehen worden. Jetzt wollte man offenbar die zweite durchkorrigierte Ausgabe abwarten, um gerade hier jeglichen Stein des Anstoßes zu beseitigen. Man behielt also eine entsprechende Anzahl unterschriebener Bogen zurück, um sie dann sogleich der zweiten Ausgabe anzufügen.

Von den nicht unterschriebenen Exemplaren wurde durch Vermittlung der Superintendenten jeder Pfarrkirche eins gegen Bezahlung verabfolgt.<sup>2)</sup> Die Partikularschulen wurden nicht besonders bedacht. Offenbar sollten hier die Pfarrer als Ortsschul-inspektoren die Ordnung vertreten. Bemerkt sei noch, daß der Drucker Befehl hatte, von den jetzt gedruckten Ordnungen keine außerhalb des Landes zu vergeben.<sup>3)</sup>

Mit dieser Verteilung, die Anfang April erfolgte, war die Publikation der Ordnung vollzogen.<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Der Schreiber, der diese Worte dann unter die Ordnungen setzte, „korrigierte“ und „formalisierte“ sie folgendermaßen: „Zu mehrer bekräftigung dieser vnser Ordnung vnd das wir stett vnd vhest daruber wollen gehalten haben, wir vns mit eigenen handen, vnnnd nach vns, vnser freuntlicher lieber Sohn Hertzog Christianus inngleichen vnterscribenn.“ So stehen sie unter 2 Exemplaren des 1. Drucks, die Verfasser in der Bibliothek des Konsistoriums in Dresden eingesehen hat.

<sup>2)</sup> Auch die Superintendenturen mußten ihre unterschriebenen Exemplare bezahlen. (Cop. 446, Fol. 137.)

<sup>3)</sup> Cop. 456, Fol. 366.

<sup>4)</sup> Von dem publizierten ersten Druck hat mir ein nicht unterschriebenes Exemplar der Königlichen Bibliothek in Dresden vorgelegen. Es ist geschmackvoll in dünnes Schweinsleder gebunden mit eingedruckten goldenen Zierleisten. Vorn trägt der Einband das Wappen des Kurfürsten, darüber den Titel „Reformation“, darunter die Jahreszahl 1580, hinten das Wappen der Kurfürstin, beide in Golddruck. Der ausführlichere Titel findet sich auf dem ersten Blatt und lautet:

Des Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen u. s. w. Ordnung, wie es in seiner Churf. G. Landen bey den Kirchen, mit der lehr vnd Ceremonien, desgleichen in derselben beyden Vniuersiteten, Consistorien, Fürsten vnd Particular Schulen, Visitation, Synodis vnd was solchem allem mehr anhanget, gehalten werden sol. 1580.

Auf dies Titelblatt folgt ein Bildnis des Kurfürsten, darauf die Vorrede. Am Schluß finden wir das Fehlerverzeichnis: „Errata, vnd wie sie zubessern“,

Nach der Ausgabe des ersten Drucks schritt man nun sofort zur Vorbereitung des zweiten Drucks. In jenem Schreiben vom 23. März, in dem Andreä den glücklichen Abschluß der Verhandlungen über die Korrektur gemeldet hatte, hatte er sich erboten, er wolle nun nochmals mit Herrn Peter Glaser die ganze Ordnung mit allem Fleiß durchlesen und dabei nicht nur auf die Erinnerungen der Räte, sondern auf alles fleißig Achtung geben, und da noch ferner etwas zu verbessern, wolle er Treu und Fleiß nicht sparen und dann nochmals mit den Räten handeln, ihnen nichts verhalten, auch ohne ihren Rat nichts ändern, damit bei der Neuauflage die Ordnung vollständig korrekt gedruckt werde. Darauf hatte der Kurfürst in einem Schreiben vom 26. März<sup>1)</sup> seinen Räten gegenüber das Begehren ausgesprochen: „Ihr wollet euch mit D. Jacobo unterreden und vergleichen, was in solcher Ordnung notwendig zu verbessern und zu verändern, damit künftig derhalben kein Mißverstand oder Weitläufigkeit vorfalle, und wann solches geschehen, alsdann die Verordnung tun, daß solche Ordnung fürderlich wiederum aufgelegt werde“.

Wir müssen annehmen, daß Andreä und die Räte diesem Begehren alsbald entsprochen und noch während der Abwesenheit des Kurfürsten die ganze Ordnung in gemeinsamer Beratung einer durchgehenden Prüfung und Korrektur unterworfen haben. Der darauf erfolgende zweite Druck ist Anfang Juli beendet. Kurz vorher, am 25. Juni, dem 50. Jahrestag der Übergabe der Augsbургischen Konfession, war das Concordienbuch in Dresden feierlich publiziert worden.<sup>2)</sup>

Vergleicht man nun die beiden Texte, so erkennt man in der Tat bald, daß mannigfach korrigiert worden ist, sei es durch Änderung der Orthographie oder durch Ersetzung weniger gebräuchlicher Wörter durch andere oder durch Besserung am Stil. Von den Ausstellungen der Räte haben jetzt einige Berücksichtigung gefunden.<sup>3)</sup> Dennoch liegen die Beweise vor, daß die Korrektoren

endlich unter einer Vignette eigentümlicherweise nicht den Namen von Hieronymus Brehm, des Besitzers der Vögelinschen Druckerei, sondern den des Druckerfaktors: „Gedruckt zu Leipzig / bey Hans Steinmann.“

Die Vorrede wie der Schluß trägt das Datum des 1. Januar 1580. Es ist dies der stehengebliebene ursprünglich beabsichtigte Termin der Publikation. Durch die Korrektur ist die Ausgabe um ein volles Vierteljahr verzögert worden.

<sup>1)</sup> Cop. 446, Fol. 137.

<sup>2)</sup> Der zweite Druck hat mir in einem Exemplar vorgelegen, das ebenfalls die Königl. Bibliothek in Dresden aufbewahrt. Schon äußerlich unterscheidet er sich durch andere Ausstattung von dem ersten Druck.

<sup>3)</sup> Statt der Rede in der ersten Person („wollen wir“), wogegen die Räte im Interesse der kurfürstlichen „Reputation“ protestiert hatten, wird nunmehr meist das neutrale „soll“ gesetzt. (Vergl. S. 153, Anm. 2.)

auch dieses Mal wieder recht flüchtig verfahren sind. Es sind eine ganze Anzahl sinnstörender Fehler stehen geblieben. Ja, einiges, was im Fehlerverzeichnis des ersten Druckes korrigiert war, ist im Text jetzt unkorrigiert geblieben. Vor allem, was die Räte erst für so nötig gehalten hatten, die deutsche Fürstenschulordnung mit dem Original zu vergleichen, ist nicht geschehen. Denn es haben sich im zweiten Druck nicht nur alle jene willkürlichen Änderungen Andreäs erhalten, es finden sich auch Fehler wieder, die bei einer Vergleichung unmöglich hätten unentdeckt bleiben können.<sup>1)</sup> So ist auch der zweite Druck keineswegs ein vollkommenes Werk.

Zu etlichen Exemplaren dieses zweiten Drucks sollten nun jene zurückbehaltenen unterschriebenen Bogen gefügt werden. Dabei zeigte es sich jedoch, daß sie sich an die neuen Exemplare „nicht wohl schicken“ wollten. Deshalb bittet der Kanzler Haubold von Einsidel am 23. Juli<sup>2)</sup> den Kurfürsten, noch 10 Exemplare des neuen Drucks zu unterzeichnen. Zwei davon sollen den Universitäten, drei den Fürstenschulen, eins der Kanzlei, eins den geheimen Räten, eins dem Oberkonsistorium zugestellt werden. Die übrigen zwei bittet sich der Kanzler für Hans Löser und

---

Die beanstandete Stelle der Fürstenschulordnung, die für die II. Klasse religiös-moralische Ausbeutung sentenziöser Stellen der Autoren empfahl, wird durch eine andere, allgemeiner gefaßte, die auch dem Original mehr angepaßt ist, ersetzt. (Vergl. S. 154, Anm. 2.)

In der Stipendiatenordnung wird das Mißverständnis, als ob man die Patres gar verwerfen wollte, durch einen Zusatz beseitigt. (Vergl. S. 155, Anm. 1.)

<sup>1)</sup> Nur zwei Beispiele. Unter den *Leges scholasticae* hatte A. Siber im Abschnitt „*De famulorum munere*“ die Vorschrift gegeben: *a pueris amandati absque scitu praeceptorum ne exeunto.* Also: die *Famuli* sollen ohne Auftrag und ohne Wissen der Lehrer nicht von den Knaben weggehen. Dafür steht im „Geschriebenen Exemplar“ (Loc. 7435, Fol. 249b): „vnd da sie durch die Kirchen verschickt, ohne vorwißen der Praeceptoren nicht aus der schul gehen“. Ich erkläre mir das Zustandekommen dieser Übersetzung so: Andreä hat mandati gelesen und hierzu *a pueris* gezogen, dieses aber in seiner praktischen Weise „durch die Köchin“ übersetzt; der Schreiber, dem er diktirte, hat bei der schwäbischen Aussprache Andreäs „durch die Kirchen“ verstanden und hingeschrieben. Er hat aber selbst empfunden, daß das sinnlos war, und „Kirchen“ unterstrichen, d. h. für ungültig oder zweifelhaft erklärt. Der erste Druck macht daraus „durch die Kirchendiener“, das Fehlerverzeichnis verbessert „irgendt“, aber im zweiten Druck erscheinen die „Kirchendiener“ wieder.

Noch einmal hat in diesem Abschnitt die schwäbische Aussprache Andreä einen Streich gespielt. Im Original heißt es: *ante culinam ne morantor.* Andreä diktirt: „Sie sollen nicht vor der Küchen liegen“. Der Schreiber versteht „Kirchen“ und schreibt es hin (Loc. 7435, Fol. 249b). Auch diese sinnlose Übersetzung ist unbemerkt geblieben, sie findet sich noch im zweiten Druck.

Ferner haben sich im zweiten Druck alle jene Entstellungen des Textes, die durch das Hineinkorrigieren der Räte entstanden sind, erhalten.

<sup>2)</sup> Diese letzten Aktenstücke finden sich in Loc. 10407, Ausschreiben wegen der ausgegangen Schul und Kirchen Ordnung, auch des Concordien Buchs, Anno 1580. Der Faszikel ist nicht foliiert.

seine eigene Person aus. Beide hatten ja in hervorragender Weise am Zustandekommen der Ordnung mitgearbeitet.

Der Kurfürst kommt dieser Bitte nach. Einer andern Anregung des Kanzlers folgend, hatte er bereits am 2. Juli angeordnet, daß die Ordnung für alle Ämter zum Inventar gekauft werden solle.

An alle diese Stellen, an die Universitäten, die Fürstenschulen, die Ämter, ergehen gleichzeitig mit den Exemplaren und weiter, „damit sich niemand Unwissenheit halben zu entschuldigen habe,“ auch an alle Landstände kurfürstliche Ausschreiben, worin jedermann aufgefordert wird, ob solcher Ordnung festiglich zu halten.<sup>1)</sup> Die Universitäten und Fürstenschulen werden besonders nachdrücklich ermahnt. Die Ordnung hätte bei ihnen bereits ins Werk gerichtet sein sollen, aber der Kurfürst hat erfahren, daß das noch nicht in jeder Hinsicht geschehen ist. Was noch aussteht, soll jetzt ohne fernern Verzug angeordnet werden.

Die Ausschreiben an die Universitäten und Fürstenschulen sind im Konzept datiert vom 10. Juli 1580, sind aber erst Ende Juli abgefertigt worden. Die Fürstenschulen quittieren am 31. Juli, am 1. und 2. August über den Empfang. Die Universität Leipzig antwortet am 3. August. Das kurfürstliche Schreiben ist im Consilium verlesen worden. Die Professoren erklären, daß sie das, was in der ihnen hiebevorn zugestellten geschriebenen Ordnung verfaßt sei, zum mehrern Teil allbereit angerichtet hätten, wollen auch dem, was in dieser gedruckten Ordnung ferner begriffen, ohne Verzug „soviel möglich“ nachkommen und mit treuem Fleiß und Ernst darob halten. Morgen wollen sie alle graduierten Personen, Magister und Doktoren, dazu alle Studiosen und Universitätsverwandte zusammenfordern, ihnen den kurfürstlichen Befehl vorhalten und sie vermahnen, der überschickten Ordnung gehorsamlich nachzuleben.

Von der Universität Wittenberg liegt keine Antwort vor.

Wir stehen am Schluß unserer Untersuchung und fassen zusammen.

Die kursächsische Schulordnung von 1580 ist das Ergebnis jahrelanger Kämpfe. Hier der schwäbische Theologe, der vom Kurfürsten zur Reformation der durch den religiösen Streit verwirrten

---

<sup>1)</sup> Diese Ausschreiben sind teils gedruckt, teils schriftlich ausgegangen, wie die an die Universitäten und Fürstenschulen. Das für die Fürstenschulen bestimmte findet sich abgedruckt bei Flathe, St. Afra, Beilage XIII, jedoch mit falschem Datum (9. statt 10. Juli).

Kirchen und Schulen Kursachsens berufen ist und diese Aufgabe unter dem beherrschenden Gesichtspunkt, die reine Lehre für alle Zukunft zu sichern und insbesondere einwandfreie Kräfte für den Kirchen- und Schuldienst heranzubilden, in Angriff nimmt, indem er zugleich im Sinne des Kurfürsten auf die Aufrichtung der landesfürstlichen Inspektionsgewalt bedacht ist, dort die kursächsischen Schulmänner, die für die bedrohte Stellung des Humanismus kämpfen, die Professoren von Leipzig und Wittenberg, in der Verteidigung ihrer privilegierten Rechte und ihrer korporativen Selbständigkeit, die kursächsischen Stände, die geheimen Räte, die Kursachsen überhaupt, mit dem Selbstgefühl des Stammes, aus dem die Reformation hervorgegangen ist, sich gegen die Reformen auflehnd, die ihnen von auswärts gebracht werden und ihnen als aufdringliche Neuerungen erscheinen.<sup>1</sup>

Daß Andreä gegen all diese widerstrebenden Kräfte die Ordnung zustande gebracht hat, erklärt sich nur durch das außerordentliche Vertrauen und die starke Unterstützung, die er bis zur Vollendung des Werkes bei dem Kurfürsten fand. Kurfürst August war entschlossen, in seinem Lande endlich Ordnung zu schaffen und mit der Einigkeit in der reinen Lehre sein landesfürstliches Aufsichtsrecht zur Geltung zu bringen. Hierfür war ihm Andreä der rechte Mann.

So ist die Ordnung zustande gekommen. Doch trägt sie die Spuren des Kampfes. Man kann die streitenden Gegensätze, die in ihr, von dem Willen des Kurfürsten genötigt, einen Ausgleich suchen, hie und da noch herausklingen hören, und auch die mannigfachen Unvollkommenheiten des Äußern sind daraus herzuleiten.

Wir fragen: Was hat Andreä in der vorliegenden Schulordnung von seinen ursprünglichen Absichten erreicht? Um einen „Vorrat“ rechtgläubiger Theologen zu schaffen, war es vor allem seine Absicht gewesen, einen geschlossenen Zusammenhang zwischen den Partikularschulen, Fürstenschulen und Stipendien herzustellen. Die tüchtigsten armen Schüler sollten aus den Partikularschulen auf die Fürstenschulen befördert, hier auf das theologische Studium vorbereitet und dann in die Stipendien aufgenommen werden. Der Zusammenhang erscheint noch geschlossener, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie sich Andreä ursprünglich die Inspektion organisiert dachte. Wie die Partikularschulen der Inspektion der Superintendenten, so sollten die Fürstenschulen der der Generalsuperintendenten (von Leipzig und Wittenberg) unterstehen, die zugleich in erster Linie die Aufsicht über die Stipendiaten haben. Die

Berichte über die Visitationen werden von den Superintendenten an die Generales, von diesen an das Oberkonsistorium gegeben, das die Generales zum Synodus hinzuzieht und über die Besetzung der freien Stellen in Fürstenschulen und Stipendien entscheidet. Fügen wir noch hinzu, daß die Generales ursprünglich ohne Zweifel auch als die Kanzler der Universitäten gedacht sind, so daß durch sie auch diese dem Synodus (Oberkonsistorium) untergeordnet werden, so entsteht ein Ganzes von großartiger Geschlossenheit. In dem Oberkonsistorium als der kirchlichen Zentralbehörde sammelt sich die gesamte Inspektion über die Kirchen und Schulen des Landes.

Aber diese Konzentration ist nicht völlig erreicht worden. Zunächst treten die Fürstenschulen aus dem von Andreä beabsichtigten Zusammenhang heraus. Sie haben dank der Ordnung Sibers, die von den Ständen zu Torgau im Gegensatz gegen Andreäs Reformplan approbiert worden ist, ihren ursprünglichen Charakter bewahrt: sie sind humanistische Anstalten geblieben, die nicht nur für das theologische Studium, sondern für alle Fakultäten vorbereiten. In die Inspektion über sie teilen sich die Professoren mit dem Adel; nur die Oberaufsicht wird dem Oberkonsistorium eingeräumt.

Zwar hatte Andreä in der neuen Universitätsordnung durchgesetzt, daß die Universitäten im Cancellariat einer ständigen theologischen Aufsicht unterstellt wurden, in der sich zugleich die landesfürstliche Inspektionsgewalt geltend machte; aber die Besetzung des Cancellariats war offenbar nicht nach seinem Wunsch ausgefallen. Keiner der Generales war dazu gelangt. In Leipzig hatte sich Selnecker zur persona ingrata gemacht. Ohne Zweifel um ihn zu verdrängen und zugleich um Polykarp Leyser, dem Generalis von Wittenberg, den Weg zum Cancellariat zu öffnen, hatte Andreä Magister Schütz von Wittenberg nach Leipzig empfohlen. Aber wir haben gesehen, wie dieser Plan an den geheimen Räten und dem Kurfürsten selber, der solchen Veränderungen abhold war, gescheitert ist. In Leipzig war ein Mann zum Vizekanzler befördert worden, der erst als nicht einwandfrei in der Lehre gegolten hatte, und nur in Wittenberg hatte man in Mag. Schütz einen durchaus zuverlässigen Kanzler gewonnen.

So sind die Reformideen Andreäs hier und an anderen Punkten von dem Widerstand der Kursachsen durchkreuzt oder durch die Wirklichkeit ermäßigt worden. Und doch ist es viel, was er erreicht hat, ja, in gewissem Sinne mehr, als ursprünglich in seiner Absicht lag. Indem er die Kursachsen nötigte, für ihr Eigentum zu kämpfen und, wenn auch widerwillig, an dem Reform-

werk mitzuarbeiten, ist es durch Andreä zu einem zusammenfassenden Abschluß der Entwicklung des kursächsischen Schulwesens im Reformationsjahrhundert gekommen.

Die Partikularschulordnung ist zwar zum größten Teil aus Württemberg übertragen. Aber das konnte nur geschehen, wenn es auf diesem Gebiete in Kursachsen und Schwaben schon eine weitgehende Übereinstimmung gab. Es hatte sich mit der Zeit ein Typus der protestantisch-humanistischen Gelehrtenschule herausgebildet, der von Melanchthon und Sturm das Gepräge empfangen und in Kursachsen so gut wie in Württemberg Geltung hatte. Ja, Schwabe<sup>1)</sup> hat sogar den Gedanken ausgesprochen, daß in der Partikularschulordnung altes kursächsisches Gut, das einstmals aus dem Heimatlande der Reformation und des protestantischen Schulwesens in die Ferne wanderte, von daher unerkannt in die Heimat zurückgekehrt sei. Dieser Gedanke ist sehr beachtenswert. Doch können wir hier nicht untersuchen, wie weit er geschichtlich begründet ist. Jedenfalls haben die Stände in Torgau, die die Partikularschulordnung Andreäs sich wohlgefallen ließen, diese nicht als etwas Fremdes, sondern den kursächsischen Verhältnissen durchaus Entsprechendes empfunden. Und die Partikularschulordnung hat den Lateinschulen Kursachsens den Dienst geleistet, daß sie die mannigfaltigen Erscheinungen auf diesem Gebiete einer einheitlichen Regelung unterwarf.

In welcher Weise die Fürstenschulordnung die ganze bisherige Entwicklung dieser Schulen abschließend zusammenfaßt, haben wir schon oben gesehen.<sup>2)</sup> Sie ist das eigenste Erzeugnis des kursächsischen Bodens; die Erfahrungen der beiden großen Rektoren Siber und Fabricius kommen in ihr in gleicher Weise zu Wort. Sie ist deshalb unter den Schulordnungen für uns die wertvollste und wichtigste, wenn auch Andreäs regulierende Hand an dem ursprünglichen Charakter einiges verwischt hat.

Die Stipendiatenordnung ist zwar wie die Partikularschulordnung nach schwäbischem Muster abgefaßt, aber auch sie bringt in den Hauptpunkten für Kursachsen nichts wesentlich Neues. Was sie über Leben und Studium, über die Beaufsichtigung, Examina, über die Verpflichtung der Stipendiaten zum Dienst im Lande anordnet, war in Leipzig, wo das Stipendiatenwesen allein eine weitere Entwicklung erfahren hatte, schon seit geraumer Zeit angestrebt worden und erhält in der Ordnung nur die konsequente Durchbildung.

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 173.

<sup>2)</sup> Siehe S. 52 f.

Auch die Reformordnung der Universitäten bedeutet keinen Bruch mit der Vergangenheit, sie ist teils Erneuerung der alten Statuten mit Beseitigung eingerissener Mißbräuche, teils Weiterentwicklung auf der gegebenen Grundlage. Auch darin, daß das landesfürstliche Aufsichtsrecht zur vollen Geltung gebracht wird, vermögen wir nichts wesentlich Neues zu sehen; es ist durch die Staatsauffassung der Reformatoren wie durch die ganze Entwicklung des Landesfürstentums begründet und bereits durch vereinzelte Maßnahmen vorbereitet.

Die Ordnung der deutschen Schulen endlich, die vollständig aus Württemberg übernommen ist, bietet nach Abstreifung aller Lokalfarben das Typische des schwäbischen Vorbildes dar, das sich ebenso wohl auf Kursachsen anwenden ließ wie auf Württemberg. Wenn sie auch nicht allen Bildungen und Bedürfnissen des kursächsischen Landes Rechnung trug, so war sie doch wohl geeignet, regulierend und befestigend auf die so mannigfaltigen und schwankenden Verhältnisse dieses noch recht stiefmütterlich behandelten Gebietes der Schule einzuwirken.

So stellen die einzelnen Ordnungen den Abschluß der bisherigen Entwicklung auf den verschiedenen Gebieten des kursächsischen Schulwesens dar. Aber nicht nur dies. Alle diese Ordnungen erscheinen zum ersten Male in einem Zusammenhang. Die Schulordnung von 1580 ist die erste einheitliche Regelung des gesamten kursächsischen Schulwesens, der zusammenfassende Abschluß der Gründungsepoche des protestantischen Schulwesens im Mutterlande der Reformation.

Allerdings auch die kommende Zeit kündet sich deutlich in ihr an, die Zeit der Epigonen, der protestantischen Scholastiker, deren oberstes Interesse die Reinheit der Lehre ist. Die Concordienformel ist die Devise, unter der diese Ordnung zu stande gekommen ist.

Das Verdienst um das Zustandekommen ist nach unserer Untersuchung in erster Linie Jakob Andreaä zuzuschreiben. Von ihm gingen die wichtigsten Reformvorschläge aus, er war bei den Hauptvisitationen beteiligt, er war der spiritus rector der meisten Beratungen, er hat in einer fünfjährigen rastlosen Tätigkeit das umfassende Werk durch alle die Klippen hindurch in den Hafengeleitet.

Gewiß keine liebenswürdige Gestalt, dieser herrschsüchtige Theolog, aber das werden wir ihm zugestehen müssen: ein Mann, dem es Ernst um die Sache war. Hatte das Vertrauen des Kurfürsten ihn auf eine außerordentliche Höhe gestellt und gehörte

der Trieb, eine leitende Rolle zu spielen, mit zu seinen Charakterzügen, so hat doch sein Aufenthalt in Kursachsen ihm sehr viele Widerwärtigkeiten und Opfer auferlegt, und es bedurfte einer ehrlichen Überzeugung und einer ungewöhnlichen Energie, um unter solchen Umständen auszuhalten. Er war ein Mann von unermüdlicher Arbeitskraft. Es ist erstaunlich, was er während seines Aufenthaltes geleistet hat. Die Tätigkeit für die Ordnung ist nur ein Teil seiner Leistung. Und er brachte für die Durchführung seiner Aufgabe eine außerordentliche Befähigung mit. Der Kurfürst selber gibt ihm das Zeugnis, daß er, der von Jugend auf bei solchen Traktaten und Handlungen erzogen sei, dieser Händel mehr als seine geheimen Räte Erfahrung habe. Wenn er auf der einen Seite nicht immer taktvoll und glücklich in seinem Vorgehen war, oft rücksichtslos und rasch zufuhr und in der Verfolgung seines Zieles ungern die Gründe anderer anerkannte, so lehrte ihn doch sein diplomatisches Geschick, da, wo er einem unüberwindlichen Widerspruch begegnete, nachzugeben, um auf dem Wege der „Vergleichung“ den besten Teil seiner Absichten durchzusetzen. Erstaunlich ist ferner, wie groß der Einfluß dieses Mannes auf den Kurfürsten war. Er ist der eigentliche vertraute Rat. Über alles und jedes muß er dem Kurfürsten sein Bedenken eröffnen, und meist werden seine Vorschläge befolgt. Denn in ihnen tritt das praktisch-organisatorische Talent Andreäs in volles Licht. Dies war es sicherlich, neben der gleichen religiösen Stimmung, was den Kurfürsten für den Tübinger Kanzler so einnahm und ein fast unbedingtes Vertrauen auf ihn setzen ließ. Er war ja selbst eine so praktisch veranlagte Natur, daß ihm die Arbeit dieses Mannes von höchstem Wert erscheinen mußte. Darum hat er auch trotz aller Denunziationen und Anfeindungen bis zur Vollendung des Werkes an ihm festgehalten. Dann aber gewannen jene Stimmen, die seit geraumer Zeit an Andreäs Sturz gearbeitet hatten, die Oberhand, und im Dezember 1580 erfolgte seine ungnädige Entlassung. Es liegt eine Tragik darin, daß Andreä aus dem Lande, dem er in rastloser, aufopfernder Arbeit seine beste Kraft gewidmet hatte, schließlich als ein abgedankter Mann hinausgeleitet wurde.<sup>1)</sup> Abgesehen von den Reformatoren hat nie wieder ein Theolog auf die Kirchen- und Schulverhältnisse Sachsens eine so umfassende Wirkung ausgeübt.

---

<sup>1)</sup> Der Vorgang ist von Pressel (vgl. S. 2) ausführlich dargestellt worden.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

## **Lebenslauf.**

---

Ich, Frank Wilhelm Ludwig, bin geboren am 4. Januar 1870 zu Waldkirchen im Vogtlande als Sohn des dortigen evangelisch-lutherischen Pfarrers, wurde im Elternhaus erzogen und besuchte bis zum 11. Jahre die Dorfschule. Hierauf bezog ich das Gymnasium zu Halberstadt und bestand nach neunjährigem Schulbesuch Ostern 1890 die Reifeprüfung. Nachdem ich dann meiner Militärflicht genügt hatte, widmete ich mich 8 Semester an der Universität Leipzig dem Studium der Theologie und unterzog mich Ostern 1895 dem Examen pro candidatura. Die erste praktische Betätigung fand ich als Vikar an der Bürgerschule in Greiz. Pfingsten 1896 übernahm ich ein Vikariat an der Ehrlichschen Gestiftsschule in Dresden und wurde am 1. Januar 1897 zum nichtständigen, am 1. Januar 1900 zum ständigen wissenschaftlichen Lehrer ernannt. Im April 1898 legte ich vor dem Landeskonsistorium die 2. theologische Prüfung pro ministerio und im Dezember desselben Jahres die pädagogische Prüfung vor der Königl. Prüfungskommission in Leipzig ab. Am 30. April 1903 wurde ich zum Oberlehrer befördert.

---

### Berichtigungen.

S. 1, A. 1, Z. 7 l. Altertum **Bd. XVI, 212—235.**

Ebenso S. 47, A. 4, Z. 4.

S. 19, A. 1, Z. 8 l. **Ipsemet**, Z. 14 l. frustra, Z. 15 l. **priusquam**.

S. 20, A. 1, Z. 13 l. quantumvis.

S. 22, A. 1, Z. 3 l. iudicio.

S. 43, Z. 11 l. Paulinerkolleg.

S. 51, A. 1, Z. 7 l. **Baldufium**.

S. 59, Z. 21 l. **den** Bucolica.

S. 61, Z. 24 l. „Meydleinschulen“.



205714

LA741

Ludwig, F.

.4

Die entstehung der kursächsischen schulordnung von 1580 auf grund archivalischer studien.

L8

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

**14 DAY USE  
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED  
LOAN DEPT.**

This book is due on the last date stamped below,  
or on the date to which renewed. Renewals only:  
Tel. No. 642-3405  
Renewals may be made 4 days prior to date due.  
Renewed books are subject to immediate recall.

APR 19 1972 - 11

REC'D LD JUN 11 1972

UNIVER

LD21A-40m-3,'72  
(Q1178810)476-A-32

General Library  
University of California  
Berkeley

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)